

**Zeitschrift:** Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern  
**Band:** 34 (1937-1938)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Berns Wirtschaftslage im Dreissigjährigen Krieg  
**Autor:** Bürki, Fritz  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-370956>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Dr. Fritz Bürki**

# **Berns Wirtschaftslage im Dreissigjährigen Krieg**



# INHALT

	Seite
Vorwort . . . . .	5
Bernische Münzen, Masse und Gewichte um 1600 . . . . .	6
Einleitung . . . . .	7
I. KAPITEL	
<i>Die bernische Münzpolitik</i> . . . . .	14
1. Berns Währungslage in der Vorkriegszeit . . . . .	14
2. Der Uebergang zur Binnenwährung 1618—1623 . . . . .	24
3. Der Geldmarkt bis zum Kriegsende 1623—1648 . . . . .	35
4. Die Abwertung der Batzen 1652 . . . . .	46
II. KAPITEL	
<i>Die Versorgung des Landes mit Verbrauchsgütern</i> . . . . .	65
1. Der Kornmarkt . . . . .	69
2. Der Viehmarkt . . . . .	94
3. Der Buttermarkt . . . . .	118
4. Die Salzversorgung . . . . .	125
III. KAPITEL	
<i>Preise und Löhne</i> . . . . .	143
1. Die Preisrevolution des 16. Jahrhunderts . . . . .	143
2. Die Preise in den Kriegs- und Nachkriegsjahren . . . . .	156
3. Die Lohnbewegung . . . . .	176
SCHLUSS	
<i>Ursachen des bernischen Bauernkrieges</i> . . . . .	184
<i>Anmerkungen</i> . . . . .	202
<i>Quellen und Literatur</i> . . . . .	222



## VORWORT

Die vorliegende Arbeit, das soll betont werden, ist nicht eine Vorgeschichte des bernischen Bauernkrieges. Sie behandelt lediglich einige Fragen, die im Bereich dieses Themas liegen, wie die Probleme der Währung und des Preisverlaufs. Der Aufstand von 1653 hatte neben den wirtschaftlichen Wurzeln noch andere, denen ins letzte nachzugehen indessen nicht die Aufgabe einer wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchung sein kann. Wenn am Schlusse gleichwohl von den Ursachen des Bauernkrieges die Rede ist, so weniger deshalb, um die ausserwirtschaftlichen Triebkräfte aufzuzeigen, als um darzutun, dass die Ereignisse von 1653 allein aus der wirtschaftlichen Lage der Bauern nicht zu erklären sind.

Es bleibt mir noch an dieser Stelle denen zu danken, die mich in der Arbeit gefördert haben: vor allem meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. R. Feller, dem die Schrift zugeeignet ist, dann dem Historischen Verein des Kantons Bern, der ihre Veröffentlichung übernahm, Herrn Kantonschemiker John Jeanprêtre in Neuenburg, der die chemische Analyse der Münzen freundlichst besorgte, Herrn Staatsarchivar i. R. G. Kurz, Herrn E. Meyer, Adjunkt am bernischen Staatsarchiv, der unermüdlich war im Aufspüren von Quellenmaterial, und endlich den übrigen Beamten des Staatsarchivs.

L i e b e f e l d - B e r n , im Mai 1937.

Fritz Bürgi.

## Bernische Münzen, Masse und Gewichte um 1600

(Die mit einem Stern \* bezeichneten Angaben stammen aus späterer Zeit.)

### M ü n z e n

- 1 Pfund (fl) = 20 Schilling (s) = 240 Pfennig (d)
- 1 Krone (Kr) =  $3\frac{1}{3}$  fl = 25 Batzen (bz)
- 1 bz = 4 Kreuzer (kr) = 8 Vierer = 32 d
- 1 fl =  $7\frac{1}{2}$  bz
- 1 Gulden = 2 fl = 15 bz
- 1 florin petit (fl) = 4 bz (in der Waadt gebräuchlich)

### F r u c h t m a s s e

- 1 Mütt = 12 Mäss = 168,13 Liter \*
- 1 Mäss = 4 Imi = 14,01 Liter \*
- 1 Malter = 32 Mäss
- 1 Sack = 8 Mäss
- 4 Bernmütt = 7 Aaraumütt

### S a l z m a s s

- 1 Vierling = ca. 22 Liter

### W e i n m a s s e

- 1 Saum = 100 Mass = 167,12 Liter \*
- 1 Mass = 1,67 Liter \*

### T u c h m a s s

- 1 Elle = 54,2 cm \*

### G e w i c h t e

- 1 Pfund = 32 Lot = 489,5 g \*
- 1 Lot = 15,3 g \*

## Einleitung

Die bernische Staatsführung hatte durch die Reformation eine gewaltige äussere und innere Machtsteigerung erfahren. Die alte Nebenbuhlerin des Staates, die katholische Kirche, war ausgeschaltet; ihr Ansehen hatte sich auf das weltliche Regiment übertragen, das seine Herrschergewalt jetzt nicht mehr bloss vom Herkommen, von Grundherrschaft, Grafschaft oder kaiserlichen Privilegien herzuleiten brauchte, sondern immer deutlicher auf den göttlichen Auftrag sich berief<sup>1)</sup>). Mit göttlicher Beglaubigung konnte die Obrigkeit nun Gesetze auferlegen, wie dies in Zwinglis programmatischer Schrift „Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit“ dargelegt ist<sup>2)</sup>). Staat und Obrigkeit sahen sich so mit höherer Rechtfertigung und damit höherer Autorität ausgestattet. Freilich auch mit neuen Pflichten: Sittenzucht, Armenfürsorge, Unterricht — was aber zugleich eine neue Gelegenheit bedeutete, die Staatsgewalt dem Volk gegenüber zur Geltung zu bringen. Die Verweltlichung der Klostergüter brachte den Staat überdies in den Besitz mächtiger Geldmittel. So trugen die Jahre der Glaubensänderung der Staatsgewalt in jedem Betracht einen entscheidenden Machtgewinn ein. Stark und selbstbewusst, getragen von einem neuen Pathos, ging die bernische Obrigkeit aus der Reformation hervor.

Es war nun die grosse Frage, wie weit sie ihre neue Macht einzusetzen gesonnen war. Vor ihr lag ein Weg, der, wenn er entschlossen gegangen wurde, zur unbedingten Staatsgewalt, zum Absolutismus, führen musste. Er wurde beschritten, aber sehr zögernd und mit äusserster Behutsamkeit. Es konnte auch nicht anders vorgegangen werden. Es ist mehr als wahrscheinlich, dass die Regierung bei jedem rücksichtslosen Versuch, der Staatsgewalt stärker als bisher Nachdruck zu verschaffen, von überall losbrechenden Aufständen zurückgeworfen worden wäre.

Denn die Landschaft wachte misstrauisch über ihren Rechten alten Herkommens und wollte sich davon nicht drängen lassen. Noch bestand der alte Gliederstaat, da jedes Amt, jede Stadt ihre Sonderrechte, „Brief und Siegel“, besass. Die Hauptstadt stand im Vertragsverhältnis zu allen Gliedern; diese waren ihr gegenüber gebunden; aber ebenso wusste sich die Hauptstadt durch Brief und Siegel an die einzelnen Glieder gekettet, und an diese Bindung sind die Herren in der Folgezeit immer wieder, oft sehr deutlich, erinnert worden. Wollte Bern das politische Programm, das sich aus der Reformation ergab — die Einheit des Staates an Stelle des Korpo-

rativstaates — verwirklichen, so musste es das Ortsrecht brechen, die Verträge einseitig kündigen. Auf diese brüskie Lösung, die eine Revolution von oben bedeutet haben würde, hat Bern verzichtet, und, wie die Dinge lagen, verzichten müssen. Denn wie hoch die Autorität der Leitung auch gestiegen war, wie schwer der Machtzuwachs wog — die Gewalt der Verhältnisse war stärker. Zudem wurde sich die Obrigkeit nur allmählich über die volle Tragweite des neuen Programms klar; sie steckte selber noch tief in den seit Generationen auf sie gekommenen Vorstellungen; sie wurzelte selber im alten Gliederstaat, und das neue Denken wirkte sich bloss nach und nach auf die Staatsführung aus. In der gemeinsamen Erklärung vom 4. Mai 1528 versprechen sich Regierung und Glieder noch einmal, bei Brief und Siegel, bei den alten Gewohnheiten, in Summa beim Recht zu bleiben<sup>3)</sup>). Noch einmal bindet sich die Obrigkeit die Hände; der neue Staatsgedanke schien noch unboren.

Und doch, allen Widerständen zum Trotz, begann er allmählich zu leben. Die Zeit arbeitete für das Neue. Die Bevölkerung nahm zu, damit auch der Verkehr. „Das Dasein verdichtete sich, sodass es mit dem lockern Gliederstaat nicht mehr auskam, sondern eine engere staatliche Zusammenfassung verlangte. Das Schwergewicht verschob sich von den Teilen hinweg zugunsten der Hauptstadt, der Obrigkeit und des Staates. Alles schien auf Einheit und Vollendung des Staates hinzudrängen<sup>4)</sup>.“

Aber diese Entwicklung konnte sich nur auf Kosten der verbrieften Ortsherrlichkeit vollziehen, und die wurde, wenn überhaupt, nicht kampflos geopfert. Damals, unmittelbar nach der Reformation, begann das lange und zähe Ringen zwischen dem werdenden modernen Staat und dem Staat als verbrieftem Rechtsverband, zwischen neuer und alter Auffassung, zwischen Regierung und Volk — ein Kampf, der noch hundert Jahre später von Seiten der Landschaft mit wachsender Erbitterung geführt wurde, und der sich dann 1641 und 1653 zu gewaltsamen Ausbrüchen steigerte. Denn wie sehr gerade 1653 wirtschaftliche Notstände als unmittelbare Ursache der Volkserhebung wirkten, so war es doch im Grunde der alte, vom Vater auf den Sohn vererbte Groll, der dem Bauernaufstand erst seine Vehemenz gab, das Bewusstsein erlittenen Unrechts, die Ueberzeugung, aus uralten Rechten gestossen zu sein. Es ist eine tragische Auseinandersetzung; denn beide Parteien glaubten sich im Recht. Die Regierung folgte dem Gebot der Zeit; sie sah sich durch die Macht vorwiegend der wirtschaftlichen Verhältnisse zu einer Gesetzgebung gedrängt, die die alten Freiheiten

beschnitt. Die Aemter hingegen pochten auf Brief und Siegel und mussten lernen, dass auf sie kein Verlass mehr war. Das gesamte innerstaatliche Leben Berns im Jahrhundert nach der Reformation hat diesen Gegensatz zum Hintergrund.

Woraus ergaben sich nun die Umstände, die einer einheitlichen staatlichen Gesetzgebung riefen?

Das Entscheidende war die rasche Zunahme der Bevölkerung im 16. Jahrhundert. Mit dem Verzicht der Eidgenossenschaft auf Grossmachtspolitik hatten auch die grossen Aderlasse aufgehört; der entsetzliche Blutverlust im Ringen um Mailand war bald mehr als ausgeglichen; die unverbrauchte Lebenskraft jener Geschlechter ersetzte selbst die furchtbaren Verluste der Pestjahre verhältnismässig rasch. Die Erleichterung der Eheschliessungen tat ein übrigens. Die Unterdrückung des Reislaufs verhinderte das Abströmen überschüssiger Volkskraft nach den Kriegsschauplätzen.

Bruchstücke der Feuerstättzählungen von 1558 und 1653 gestatten Einblick in die Bevölkerungsbewegung. Schenkenberg (Aargau) zählte 1529 383 Wohnungen, 1558: 527, 1653: 857<sup>5)</sup>). In 6 Ortschaften des Bipperamtes wuchs die Zahl der Feuerstätten wie folgt an<sup>6)</sup>:

	1558	1653
Wiedlisbach <sup>7)</sup>	. . . . .	51
Attiswil	. . . . .	40
Rumisberg	. . . . .	19
Farnern	. . . . .	8
Oberbipp	. . . . .	38
Niederbipp	. . . . .	68
	<hr/>	<hr/>
Zusammen	224	328

Gondiswil hatte 1558 41 Haushaltungen, 1653: 85, Jegenstorf 92 und 177, Hindelbank 33 und 60, Rapperswil 48 und 107<sup>8)</sup>). Sehr stark war die Zunahme in folgenden Aemtern<sup>9)</sup>:

	1558	1653
Trachselwald	. . . . .	
Sumiswald	. . . . .	1083
Brandis	. . . . .	2186
Aarwangen	. . . . .	248
Wangen	. . . . .	798
Aarberg	. . . . .	489
	<hr/>	<hr/>
	205	1119
	<hr/>	<hr/>
	682	

Im Oberland erlaubte das karge Erdreich keine so starke Vermehrung<sup>10)</sup>:

		1558	1653
Obersimmental . . . .	637	897	
Niedersimmental . . . .	450	650	

1558 waren in der Landschaft Hasle 38 Häuser unbewohnt, im Amt Unterseen 57. In der Kirchgemeinde Zweisimmen standen von 162 Feuerstätten 27 leer oder waren von armen Witwen bewohnt, von 189 in Boltigen 31<sup>11)</sup>). Die Erhebungen von 1653 kennen diesen Wohnungsüberschuss nicht mehr.

Nach den Berechnungen von *Lauterburg* wuchs die Zahl der Haushaltungen im altbernischen Gebiet von 12 310 im Jahr 1558 auf 20 895 im Jahr 1653<sup>12)</sup>). Der Zuwachs wirkt um so eindrücklicher, wenn man die der Vermehrung ungünstigen Umstände — vielfach ungesunde Lebensbedingungen, Hungerzeiten, Seuchen — mit berücksichtigt. In den Pestjahren 1628/29 starben in der Talschaft Adelboden von etwa 550 Einwohnern mindestens 280 weg; 1650/51 wurden innert acht Monaten 123 Personen dahingerafft<sup>13)</sup>).

Die vermehrten Arbeitskräfte kamen nun ausschliesslich dem eigenen Land zugut; aber bald zeigte es sich, dass es für den vorhandenen Boden zuviele Hände gab. Noch 1524 hatte Zwingli geklagt, man lasse die Güter verstauden und wüst liegen<sup>14)</sup>). Kaum 50 Jahre später drangen, von der Landnot getrieben, die Neusiedler in die entlegenen Schachen des Emmentals und die wilden Sense- und Schwarzwassertobel<sup>15)</sup>). Schon vorher hatte Bern die Teilung umfangreicher Bauerngüter gestatten müssen, um vermehrte Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Diese Massnahme wirkte sich dort vorteilhaft aus, wo sie sich, wie im Emmental, auf grosse Höfe erstreckte; denn die dichtere Siedlung erzwang eine gründlichere Bewirtschaftung des Bodens. Anderorts hingegen, besonders im Oberland, führte die Güterteilung zur Zwergwirtschaft und damit zur Verarmung der von der Aufteilung Betroffenen<sup>16)</sup>). 1615 wurde jede weitere Zerstückelung der Güter für das ganze Land verboten<sup>17)</sup>.

Der Landhunger der besitzlosen Volksteile griff auch auf Wald und Allmend; aber hier setzte sich die Regierung hartnäckig zur Wehr. Wenn sie den Drang der Landlosen nach einem Stück eigenen Erdreichs auch verstand, so konnte sie ihm doch den Wald, der den Holzbedarf deckte, nicht opfern. Sie vermochte es freilich nicht zu hindern, dass da und dort, und nicht nur in wilden, unwegsamen Gegenden (wo die Rodung übrigens gestattet wurde), Waldsiedlungen entstanden. Das geschah besonders in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, und zwar oft mit Wissen der Vögte, denen die Nöte ihrer Amtsangehörigen täglich vor Augen standen.

Noch 1652 erliessen Meine Herren an alle deutschen Amtleute ein Mandat, worin ihnen verboten wurde, weiterhin in Hochwäldern und Allmenden Hausplätze zu bewilligen. Gegen die Landnahme auf den Allmenden verhielt sich die Obrigkeit etwas weniger abweisend. Die Allmend wurde jedoch nicht einfach preisgegeben, da sie als Ergänzung der Landwirtschaft unentbehrlich war. Wohl aber liess es die Regierung, wenn auch widerstrebend, geschehen, dass ein im allgemeinen nicht sehr bedeutender Teil des Allmendlandes besiedelt wurde, und zwar in der ganzen Landschaft<sup>18)</sup>. In der Kirchhöre Hasle zählte man 1559 31 Allmendsiedlungen, in Oberburg 59<sup>19)</sup>.

Die Landnot als Folge des schnellen Volkszuwachses hatte nun ihrerseits ein folgenschweres Ergebnis gezeitigt: es war eine starke ländliche Unterschicht entstanden, deren Hauptmerkmal der geringe Besitz an Grund und Boden ist. Unbegüterte hatte es immer gegeben; aber jetzt schwoll ihre Zahl dermassen an, dass sie volkswirtschaftlich ein entscheidendes Gewicht erhielt. In Münsingen kamen schon 1558 auf 131 Hofbesitzer 69 Angehörige dieser Unterschicht, auf die 96 in Oberdiessbach 78, auf die 42 in Wichtrach 29<sup>20)</sup>. Es waren die Tagelöhner, die auf Zwerggütchen sassen, eine ärmliche Hütte mit etwas Umschwung und kleinen Allmendanteilen. Sie dienten nebenbei mit geringem Lohn, oft samt Weib und Kind, im Taglohn auf den Höfen; daher der Name Tauner.

Die Kirchengemeinde Affoltern zählte 1558 37 Haushaltungen, „aber unter denen sind viele, die gar wenig haben“. 100 Jahre später waren es 99, mit noch weit ungünstigerer Schichtung<sup>21)</sup>:

1653	„Ganze“ Bauern	„Halbe“ Bauern <sup>22)</sup>	Tauner
Affoltern (Dorf) . . .	5	4	23
Kosthofen . . . .	3	2	0
Suberg . . . .	2	0	5
Ammerzwil . . . .	3	3	10
Weingarten . . . .	1	4	1
Ottiswil . . . .	3	1	11
Rufshaushof . . . .	1	0	1
Kaltenbrunnen . . .	1	4	0
Krummen u. Vorimholz	0	0	11
Zusammen	19	18	62

Grindelwald hatte 1653 unter seinen 200 Familien „viel armüti- ges Volk“; in Lauterbrunnen war gar „der Mehrteil armütiig“<sup>23)</sup>. In den fünf Kirchengemeinden Jegenstorf, Hindelbank, Rapperswil,

Wengi und Messen gab es neben 150 Bauern 270 Tauner<sup>24)</sup>. Während die Familien auf „rechten alten Gütern“<sup>25)</sup> 1558 noch durchgängig überwiegen — in 12 Kirchspielen des Amtes Burgdorf sind für diesen Zeitpunkt 693 Bauernhöfe und 277 Schachenhütchen bezeugt<sup>26)</sup> —, verschiebt sich das Verhältnis innerhalb der folgenden 100 Jahre entscheidend. Die Taunerklasse vermehrte sich weit rascher als die Oberschicht. Dafür bietet die Kirchhöre Grosshöchstetten ein aufschlussreiches Beispiel<sup>27)</sup>:

	Bauernfeuerstätten	Taunerfeuerstätten
1558	102	28
1653	144	128

Nach dem vorhandenen Zahlenmaterial zu schliessen, war die ländliche Unterschicht zur Zeit des Dreissigjährigen Krieges mindestens ebenso stark wie das Bauerntum.

Der Klasse der Tauner sind auch die kleinen Handwerker in den Dörfern zuzurechnen, die gegen karge Lohnung bei den Bauern auf der Stör arbeiteten. Der Aufbau des Volkskörpers erfuhr eine weitere Veränderung durch das Einströmen der gänzlich Besitzlosen, der Armen, in die Gemeinden. Auch das war eine Frucht der Reformation. Die Obrigkeit, die von der alten Kirche die Sorge für die Armen übernommen hatte, sah bald ein, dass sie der neuen Aufgabe nicht genügen konnte, und zog nun auch die Gemeinden zur Mithilfe heran. Durch Erhöhung der Einzugsgelder wollte man den Zustrom Unterstützungsbedürftiger abriegeln<sup>28)</sup>; man hatte keinen dauernden Erfolg. Das Bettelwesen wuchs mehr und mehr zu einer Landplage, ganz besonders dann während des Dreissigjährigen Krieges, und Tagsatzung und Obrigkeit erschöpften sich in vergeblichen Vorkehren, diesem Uebel beizukommen.

Das aristokratische Berner Regiment hatte ein offenes Auge für die neue Lage, die durch das Vorhandensein einer breiten ländlichen Unterschicht geschaffen war. Es fühlte sich Gott verantwortlich für das leibliche und geistige Wohl aller Untertanen. Für das *geistige* Wohl glaubte die Regierung durch die Flut der Sittenmandate, die sich gegen Kleiderprunk, üppige Gastmähler, Trunksucht, Unzucht, Fluchen wendeten und zu fleissigem Kirchenbesuch mahnten, genügend zu sorgen. Mit der Handhabung dieser Erlasse waren die Chorgerichte betraut, und da die Amtmänner in ihnen den Vorsitz führten, besass die Regierung auch eine gewisse Kontrolle. Die Sittengesetzgebung traf alle gleich, Reich und Arm, Grossbauer, Tauner und Bettler. Die Sorge für das *leibliche* Wohl der Regierten hingegen rief einer Wirtschaftsgesetzgebung, welche die Gegensätze

in der Schichtung des Volkes mit Notwendigkeit scharf heraustrieb. Erzeuger und Verbraucher treten sich gegenüber. Da im wirtschaftlichen Kampf der Erzeuger dem Verbraucher natürlicherweise überlegen ist, so wirkte sich der Eingriff der Regierung, die den Blick auf das Gesamtwohl gerichtet hielt, zugunsten des wirtschaftlich Schwächeren aus. Die Klasse der Produzenten war einheitlich: es ist die Oberschicht der Landschaft, das Grossbauerntum. Das Grossgewerbe, das in bernischen Landen über bescheidene Ansätze bis jetzt nicht hinausgekommen war, tritt daneben ganz in den Hintergrund. Sehr uneinheitlich dagegen war die Klasse der Verbraucher; dazu sind die verschiedenen Stufen der Hauptstadt- und Landstädtbewohner zu zählen und dann besonders die junge, stets noch wachsende Unterschicht der Tauner, Handwerker und Armen.

Es war eine gewaltige Aufgabe, die die Zeit der bernischen Staatsführung überband. Denn nun hatten die Herren einer doppelten Gegnerschaft die Stirn zu bieten: Zu der Erbitterung des Bauerntums, das um seine verbrieften Rechte bangte, gesellte sich die Widerspenstigkeit desselben Kreises gegen eine Wirtschaftsgesetzgebung, die den Bauer, vor allem während des grossen Krieges, auch materiell schädigte. Daneben wurde die Arbeit der Regierung durch mancherlei sonstige Umstände belastet, von denen die zerfahrene Währungslage eine gesonderte Betrachtung erheischt.

## I. KAPITEL

# Die bernische Münzpolitik

### 1. Berns Währungslage in der Vorkriegszeit

Für das Währungswesen Europas, wie es sich seit dem Mittelalter herausgebildet hatte, ist zweierlei von grundlegender Bedeutung. Erstens die Tatsache, dass jedes selbständige Territorium, auch das kleinste, das Münzrecht besass. Es gehörte mit zu den wesentlichen Merkmalen, die die Unabhängigkeit eines Staatsgebildes ausmachten. Bei der hochgradigen staatlichen Zersplitterung Mittel- und Südeuropas führte dies dazu, dass schier unzählige Währungen nebeneinander bestanden. Da eine wirksame Ueberwachung fehlte, drangen die Münzen des einen Territoriums in die umliegenden ein, und es ergab sich bald der Zustand, dass das Geld des einen bei den Nachbarn Kurs hatte und umgekehrt.

Die zweite Tatsache ist der Gegensatz von hochwertigen Münzen und Kleingeld oder, in der Sprache der Zeit zu reden, von guten groben Sorten und Handmünzen. Bei jenen handelt es sich um Gold- und Silbermünzen von hohem Feingehalt, die ihrer Güte wegen internationalen Kurs besassen. Bei uns liefen in der Hauptsache Edelgepräge aus dem Reich, aus Frankreich, Venedig, Mailand, Genua, Savoyen, Spanien, Portugal und Ungarn um. Der Aarberger Reisgeldrodel von 1623 weist allein über 30 verschiedene ausländische grobe Sorten auf. Das Kleingeld hingegen hatte dem alten Grundsatz gemäss, dass der Pfennig nur dort angenommen werden sollte, wo er geschlagen war<sup>1)</sup>, einen beschränkten Geltungsbereich.

Der Kurs der guten Sorten wie der Handmünzen fußte auf dem Realwert, richtete sich also nach dem Edelmetallgehalt. Die groben Sorten behaupteten im Lauf der Zeiten ihren Stand; die Handmünzen indessen — Silberstücke mit sehr hohem Kupferzusatz — wurden früh schon Gegenstand verhängnisvoller Machenschaften seitens der Münzherren, die entweder zum persönlichen Vorteil oder dem der Staatskasse die Münzgewalt missbrauchten, indem sie das Kleingeld jährlich oft mehrmals einzogen, einschmolzen und stets schlechter neu ausprägten. Dieses Gebaren stand in so allgemeiner Uebung, dass die Münzverhältnisse der meisten Staatswesen dadurch in Zerrüttung gerieten<sup>2)</sup>. Beides, die grosse Zahl der Währungen auf kleinem Raum und die Korruption der Handmünzen, führte zu einem Münzchaos, das im späten 14. Jahrhundert wohl

einen ersten Höhepunkt erreichte. Versuche setzten ein, der Anarchie zu begegnen. Münzverträge sollten für grössere Gebiete eine einheitliche Währung schaffen. Ein solches Abkommen wurde 1377 auf Veranlassung des Herzogs Leopold von Oesterreich zwischen den Herren und Städten Schwabens und der Schweiz getroffen. Die Abmachung sah drei Münzkreise vor, dessen dritter den Grafen von Kiburg (für Burgdorf), die Gräfin Elisabeth von Neuenburg und die Städte Zürich, Bern, Solothurn und Schaffhausen einbezog<sup>3)</sup>. Der Vertrag ist kaum je wirksam geworden; denn zehn Jahre später schon erstand ein neuer Münzverein, den Herzog Albrecht, der Bruder des inzwischen bei Sempach gefallenen Leopold, für die österreichischen Städte in Schwaben und in der Schweiz mit einer Reihe eidgenössischer Orte einging. Geplant war die Einführung eines gemeinsamen Münzfusses; man hoffte damit „die Gebresten, so von den bösen Münzen und Pfennigen entstanden sind, abzustellen“<sup>4)</sup>. Aber auch diese Vereinbarung, wenn sie übrigens je in Kraft trat, brachte es nicht zuwege, die Zerfahrenheit der Währungsverhältnisse zu beseitigen.

Für eine Stadt wie Bern war in jenen Zeiten die Angleichung ihrer Währung an die eines grössern Wirtschaftsraumes keine lebenswichtige Angelegenheit. Bern, wirtschaftlich ein Platz von lokaler Bedeutung, lag abseits der wichtigen Verkehrsadern; seine Märkte dienten in der Hauptsache der Versorgung der Bürgerschaft; das Landgebiet war noch wenig umfangreich und nicht zusammenhängend, dünnbevölkert und bedürfnislos. Dem geringen Güterumsatz entsprach die geringe Menge des umlaufenden Geldes; das Münzwesen liess sich daher leicht übersehen. Dazu kommt, dass von einer gewinnsüchtigen Vermehrung und Verschlechterung des Kleingeldes durch die Regierung nichts bekannt ist, dass ferner Stadt und Land infolge ihrer Entlegenheit von den grossen Durchgangsstrassen dem Eindringen fremden schlechten Geldes damals noch wenig ausgesetzt waren. Dies alles lässt vermuten, dass Bern bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts durchaus Herr seines Münzwesens war und sich nicht in den Strudel des Währungszerfalls hatte reissen lassen.

Der Gang der Zeiten indessen brachte es mit sich, dass die Stadt nach und nach dieser Unabhängigkeit verlustig ging. Die grossen territorialen Erwerbungen Berns im 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts hatten dem Staatsgebiet einen Umfang gegeben, der für schweizerische Verhältnisse ausserordentlich war. Die bernische Waadt, der bernische Aargau waren Transitländer für den Verkehr, der über Genf dem Jura entlang in die Nord- und

Ostschweiz (und umgekehrt) lief. In diese Verkehrsstrasse mündete auch der Handelsweg aus der Freigrafschaft. Die zunehmend dichtere Besiedlung des Landes erzeugte einen vermehrten Warenaustausch; dazu waren die Ansprüche der Bevölkerung hinsichtlich Nahrung und Kleidung gestiegen: Gewürze, Spezereien, fremde Tuche fanden im Bauernstand wachsenden Absatz. Umgekehrt hatte sich die Ausfuhr einheimischer Erzeugnisse, besonders von Korn, Vieh und Milchprodukten beträchtlich erhöht. All das bedingte einen gegen früher bedeutend vermehrten und beschleunigten Geldumlauf. Mit dem regern Handel über die Grenzen drangen aber auch zunehmend fremde, meist minderwertige Handmünzen ins Land und gefährdeten immer drohender die eigene Währung.

Es war aber nicht bloss der beginnende Münzzerfall, was die Regierungen veranlasste, ihre Aufmerksamkeit dem Geldwesen zu zuwenden; es waren auch die Fesseln, die den Transitverkehr wie den Aussenhandel hemmten: die Unzahl der Währungen, ein Zustand, der umso sinnloser und lästiger war, je weniger sie von einander abwichen. Batzen wurden zwar in den meisten eidgenössischen Orten geprägt, aber sie hatten meist nur den Namen gemein. Der Bernbatzen unterschied sich im Wert um ein geringes vom Zürich- oder Luzernbatzen. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts begannen die Bemühungen, sich auf schweizerischem Boden über einen gemeinsamen Münzfuss zu vergleichen<sup>5)</sup>.

Auf der Tagsatzung zu Baden im September 1560 legte Zürich den eidgenössischen Ständen den Entwurf einer Münzordnung vor<sup>6)</sup>. Er zeigt, wie tief das Uebel schon sass und wie gross die Verlegenheit war. Denn neben der Forderung einer gemeinsamen Währung enthielt er sehr scharfe Bestimmungen gegen das Hereinbringen geringwertiger Münzen und das Ausführen guter Schweizer-sorten, gegen das Beschneiden, Einschmelzen, Aufwechseln und Fälschen der Geldstücke — Praktiken, deren eigentliche Blütezeit erst noch bevorstand. Zürich brachte schwerste Strafen, von der Vermögenskonfiskation bis zum Scheiterhaufen, dawider in Vorschlag. Aus der Münzordnung wurde indessen nichts; es zeigte sich bald, dass man sich auf ein für alle verbindliches Schrot und Korn nicht einigen konnte. Die schweizerischen Orte waren weit davon entfernt, in ihrer Gesamtheit ein einheitliches Wirtschaftsgebiet zu bilden. Städte wie Basel und Schaffhausen sahen sich in Kauf und Verkauf viel mehr auf das angrenzende Ausland als auf die benachbarten Kantone verwiesen. Sie weigerten sich daher, ihren diesen Umständen angepassten Münzfuss zugunsten des Zürcher Vorschlags aufzugeben<sup>7)</sup>.

Aber auch die Orte der Westschweiz, Bern, Freiburg und Solothurn, hatten keine dringende Veranlassung, sich einer eidgenössischen Münzkonvention anzuschliessen. Sie warteten nicht einmal die Tagsatzung vom April 1561 ab, die über das Schicksal des Zürcher Plans zu entscheiden hatte, sondern schritten ihrerseits zur Tat. Sie gründeten noch 1560 einen separaten Münzverband<sup>8)</sup>. Das Abkommen sah für die drei Orte einen festen Münzfuss vor, d. h. die Ausmünzung des Silbers hatte in bezug auf Feingehalt und Gewicht überall nach den nämlichen Vorschriften zu erfolgen. Die Münzen der drei Städte unterschieden sich fortan nur mehr im Gepräge, nicht im Wert. Die Vereinbarung trat in Kraft und war von Dauer; auf spätern gemeinsamen Zusammenkünften wurde sie bestätigt und den Zeitumständen angepasst. Zwar machte Zürich 1565 erneut den Versuch einer gesamtschweizerischen Lösung; die Münzmeister der wichtigsten Orte hatten sich bereits auf gleiches Schrot und Korn der groben Sorten bis zum halben Batzen herunter geeinigt; auch Bern war geneigt, mitzumachen. Als aber der freie Silberkauf im Reich, die Voraussetzung zu der geplanten Münzeinigung, von Oesterreich und den deutschen Ständen abgelehnt wurde, zerfiel sie, und Bern, Freiburg und Solothurn verblieben bei ihrem Sondervertrag<sup>9)</sup>.

Für lange Jahrzehnte, bis in den Dreissigjährigen Krieg hinein, bestanden nun zwei schweizerische Münzkreise nebeneinander. Der eine umfasste Bern, Freiburg und Solothurn, in dem Bern das massgebende Wort hatte; der andere fand in Zürich seinen Schwerpunkt, das die Orte der Inner- und Ostschweiz um sich gruppierte. Man sprach fortan von einer Bernwährung und einer eidgenössischen oder Zürichwährung. Die Ausrechnung ergibt, dass der Bernbatzen um ein geringes unter dem eidgenössischen stand<sup>10)</sup>. Beim ostschweizerischen Münzverein handelte es sich jedoch um ein loseres Gebilde; es gab hier keinen einheitlichen Münzfuss; es ist vielmehr anzunehmen, dass das Zürchergeld bloss die Richtmünze war, der Standard, zu dem die andern Orte ihre Gepräge in ein festes Verhältnis zu bringen sich bemühten.

Demgegenüber erfuhr der Verband der drei Städte eine vermehrte Festigung, als 1570, wenige Jahre nach dem münzpolitischen Zusammenschluss, die drei Regierungen sich über ein Abkommen zur gemeinsamen Regelung des Viehhandels verständigten<sup>11)</sup>. Dadurch, dass sie sich gegenseitig in ihrer Landschaft den freien Viehkauf zugestanden und zugleich den Viehexport durch eine Ausfuhrtaxe, das Trattengeld, beschränkten, wurde für einen Teil der Wirtschaft ein sich von der Umwelt scharf abhebendes Wirtschaftsge-

biet gebildet. Nimmt man dazu den ungefähr zur selben Zeit erfolgten Münzvergleich, so ist klar ersichtlich, dass es Bern darauf angelegt hatte — denn es war jedesmal Bern, das den ersten Schritt tat —, über den konfessionellen Gegensatz hinweg einen Wirtschaftsraum zu schaffen, der erstens die eigene Versorgung sicherstellen, dann den Warenaustausch mit Freiburg und Solothurn erleichtern, und schliesslich eine gesunde Münzpolitik gestatten sollte. Ein Blick auf die Karte zeigt, wie sehr die Einbeziehung Freiburgs und Solothurns den geographischen und verkehrspolitischen Gegebenheiten entsprach. Freiburg war eine grosse Enklave in bernischem Gebiet; Solothurn beherrschte Teilstrecken der wichtigen Verkehrsstrasse dem Jura entlang. Mit beiden Städten gebot Bern über einen Raum, der so gross war wie die übrigen Orte mit ihren Zugewandten und den gemeinsamen Herrschaften zusammen, Graubünden abgerechnet, das damals ja nicht zur Eidgenossenschaft zählte. Der Nordostzipfel der bernischen Landschaft freilich, der Aargau „unter der Murg“, konnte nicht mehr völlig zum grossen Komplex gerechnet werden; er befand sich im Kraftfelde der ostschweizerischen Wirtschaft, und die Regierung sah sich immer wieder genötigt, Sonderbestimmungen für dieses Gebiet zu erlassen.

Es gelang Bern indessen nicht, seinen Plan ökonomischen Zusammenwirkens mit Freiburg und Solothurn weiter auszubauen; nicht einmal das Erreichte war zu halten: Die beiden Städte traten um 1600 vom Abkommen über den Viehkauf zurück. Was bestehen blieb, ist der Münzverband von 1560.

Damals war man übereingekommen, aus der Mark Silber 25 Stück Dicken 14 Lot fein zu prägen, die Batzen zu 75 Stück und siebenlötig, die Kreuzer zu 176 Stück und 3 Lot 1 Quintlein fein<sup>12)</sup>. In Bern galt die Nürnbergermark, etwas weniger als 240 g Feinsilber. Die Mark hatte 16 Lot, das Lot 4 Quintlein zu 4 Pfennig<sup>13)</sup>. Der Dicken war die gangbarste grobe Sorte jener Zeit; er mag ungefähr die Bedeutung des heutigen Fünffrankenstückes gehabt haben. Er wurde fast überall in der Eidgenossenschaft und den angrenzenden Gebieten geschlagen und hatte als grobe Münze überall Gültigkeit. Für die Zeit nach 1600 ist er allerdings nicht mehr eigentlich dem Edelgeld beizuzählen; die schlechtere Ausprägung rückte ihn in die unmittelbare Nachbarschaft der Handmünzen.

Der Batzen, das gebräuchlichste Geldstück, entsprach vermutlich etwa unserm Franken. Er zählte 4 Kreuzer zu 2 Vierern. Vierer bedeutet 4 Pfennige. Pfennigstücke prägte Bern noch bis 1569; man nannte sie Haller<sup>14)</sup>. Vierer und Haller sind die einzigen bernischen Münzen, die sich unmittelbar von der alten Rechnung mit Pfund,

Schilling und Pfennig, die auf Karl den Grossen zurückgeht, ableiten lassen. Eng mit den grundherrlichen Gefällen verquickt, vermochte die Pfundrechnung das Mittelalter zu überdauern und blieb für Bern die amtliche Rechnungsweise bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts. Dem Mann im Volke, dem Bauer, dem Handwerker, selbst dem Kaufmann, wurde sie nie recht vertraut; er rechnete mit dem sicht- und greifbaren, nicht bloss gedachten Geld, mit Dicken und Batzen, oder falls es um grössere Beträge ging, wie im Viehhandel und Landkauf, mit hochwertigen Goldsorten: Dublonen und Dukaten. Eine Ausnahme machte einzig die Krone, eine zwar ebenfalls nur gedachte, aber dennoch jedermann geläufige Münze; sie zählte 25 bz und war damit der Spitzenwert der Batzenrechnung. Im Mittelpunkt aber stand durchaus der Batzen. Die Krone war lediglich sein Vielfaches, wie Kreuzer und Vierer nur seine Bruchteile darstellten. Alle Münzen, auch die groben, wurden auf ihn bezogen, nach ihm tarifiert. Man darf die Kaufkraft des Batzens nicht nach dem heutigen Sprachgebrauch ( $1 \text{ bz} = 10 \text{ Rp.}$ ) veranschlagen. Für 1 bz kaufte man um 1618 1 Pfund Käse oder 1 Liter Landwein; 1 Pfund Butter kostete  $1\frac{1}{2}$  bz. An der jetzt noch gebräuchlichen Bezeichnung „Göttibatzen“ haftet die Erinnerung an den fröhern höhern Wert dieser Münze. Er war der eigentliche Wertmesser für die Dinge des täglichen Bedarfs; Löhne und Preise wurden in Batzen ausgedrückt. Deshalb konnte es niemandem gleichgültig sein, was mit ihm geschah; von einer Verschlechterung wurde jedermann betroffen: sie wirkte sich auf die ganze Wirtschaft aus. Daher das nie erlöschende Misstrauen, mit dem man die münzpolitischen Massnahmen der Regierung verfolgte. Das Volk verlangte einen Batzen, der wertbeständig war; es kannte die Zusammenhänge nicht, die dies verunmöglichten. Hier röhren wir an eines der tragischen Missverständnisse, die Regierung und Volk trennten.

Wenn die drei Städte 1560 sich dahin verständigten, den Batzen künftig zu 75 Stück auf die Mark Silber und 7 Lot fein zu schlagen, so bedeutete das schon eine wesentliche Verschlechterung gegen früher, und zwar in zwiefacher Hinsicht. 1492, als Bern die ersten Batzen prägte, kamen bloss 70 Stück auf die Mark; der Feingehalt war auf 8 Lot festgesetzt<sup>15)</sup>. Die Batzen von 1492 waren demnach schwerer und edler zugleich. Eine neue Prägung von 1529 liess den Feingehalt, das Korn, ziemlich unverändert, erhöhte jedoch die Zahl der Batzen je Mark, das Schrot, auf 75 Stück<sup>16)</sup>. Auf der Münzkonferenz zu Payerne 1592, zu der sich neben den drei Städten auch Wallis, Genf und Neuenburg eingefunden hatten, wurde das Schrot auf 77 Stück hinauf-, das Korn auf 6 Lot herabgesetzt<sup>17)</sup>. Zwanzig

Jahre später, 1612, sah sich Bern neuerdings zu einer Verschlechterung der Batzen genötigt: es sollten statt 77 Stück nunmehr 90½ aus einer Mark Silber geschlagen werden<sup>18)</sup>. Von 1492 bis 1612 hatte sich der Batzen um 47,6 % verschlechtert. Eine ähnliche Entwertung hatten die halben Batzen und die Kreuzer erfahren.

Welches war der Zwang, der hier wirkte, und dem sich die Obrigkeit nicht entziehen konnte?

Eine Hauptschwierigkeit lag in der Silberbeschaffung für die Münzstätte. Die Schweiz war infolge des Fehlens eigener Silbergruben auf die Einfuhr angewiesen. Die Produktionsländer Oesterreich, das Reich, Spanien, erschwerten die Ausfuhr ungemünzten Edelmetalls und sperrten sie zeitweise ganz<sup>19)</sup>. Das musste den Silberpreis innerhalb der Schweiz hochtreiben — er stieg von 9 bz das Lot im Jahr 1530 auf 15 bz 1610 — und hier ist der eigentliche Grund dafür zu suchen, dass die groben Sorten in der Eidgenossenschaft nur sehr spärlich geschlagen wurden<sup>20)</sup>. Beim Prägen der Handmünzen musste am Silber gespart werden; denn nur so konnten die Regierungen grossen eigenen Verlusten vorbeugen. Das hatte die unerwünschte Folge, dass, wie 1571 auf der Tagsatzung festgestellt werden musste, die Nachbarn, selbst die nächsten wie Waldshut, Laufenburg, Säckingen und Rheinfeld, sich weigerten, die eidgenössischen Handmünzen an Zahlungsstatt zu nehmen; es hiess, die Schweizer würden der geringen Münzen wegen gering geachtet<sup>21)</sup>.

Es war die immer neue Klage der Münzmeister, dass sie „bei der Abmachung [dem vorgeschriebenen Schrot und Korn] nicht bestehen“ könnten, weil das Silber wieder aufgeschlagen habe<sup>22)</sup>. Durch die Silberhandlung, die Bern 1614 eröffnete, wollte es den Vorrat an Edelmetallen im Lande mobilisieren. Es war eine staatliche Pfandleihanstalt, wo jedermann auf Gold- und Silberwaren Geld aufnehmen konnte<sup>23)</sup>. Von hier aus ist die Münzstätte oft mit Silber versorgt worden<sup>24)</sup>.

Die starke Nachfrage nach Münzmetall würde sich für die Schweiz weit schlimmer ausgewirkt haben, wenn nicht die gewaltige Produktion Südamerikas ein Gegengewicht gebildet hätte. Die spanischen Silberflotten, die besonders seit 1560 die Ausbeute der Minen von Potosi nach dem alten Kontinent brachten<sup>25)</sup>, drückten den Silberpreis in den europäischen Ländern, und so kam es, dass er trotz des geringen Angebots bei uns nicht ins Unerträgliche stieg. Das Rätsel der schweizerischen Silberknappheit bei gleichzeitig vier- bis fünffach verstärkter Weltproduktion aber verlangt nach

einer eindeutigen Lösung, die hier nicht gegeben werden kann. Es klafft da ein Widerspruch, der sich der restlosen Klärung zu versagen scheint.

Mit der ständigen Münzverschlechterung hängt das langsame Ansteigen des Wertes der groben Geldsorten eng zusammen. Je grösser der Argwohn gegen die Handmünzen war, desto mehr klammerte man sich an das gute Gold- und Silbergeld. Durch die allgemeine Nachfrage stieg es im Wert, und dadurch wurde das ursprünglich richtig abgestimmte Verhältnis zwischen Batzen und hochwertigen Sorten gestört. Die Ueberbewertung der Dukaten und Dublonen, des Reichstalers usf. suchte man nun dadurch auszugleichen, dass man die Handmünzen, die Batzen, Halbbatzen, Kreuzer und Vierer, geringer ausprägte. Damit war das Gleichgewicht wieder hergestellt. Aber nur für den Augenblick. Denn die geringerwertige Ausprägung gab dem immer wachen Misstrauen gegen das Kleingeld neue Nahrung, und das Ergebnis war die umso eifrigere Jagd auf die groben Sorten, was diese wiederum steigen liess. Die französische Sonnenkrone galt 1518 22 bz, 1566: 26, 1587: 29, 1590: 30, 1603: 34½, 1613: 36—37, 1615: 37½. Im Handel liess man sich möglichst mit gutem Geld zahlen, gab es aber nur ungern wieder aus; man hamsterte es. Es gab Leute, die vom Goldhamster lebten. Sie wechselten, mit Vorliebe auf Wochen- und Jahrmärkten, edle Gepräge gegen geringhaltige Münzen ein. Mit diesen Aufwechslern, die gerne als Viehhändler auftraten, führten Tagsatzung und Obrigkeiten einen zähen, nicht eben erfolgreichen Krieg<sup>26)</sup>. In Bern wuchs die Verwirrung, als zwischen 1580 und 1590 italienische Falschmünzer ihr Gewerbe mit unechten Bernbatzen zum erstenmal in grossem Stil trieben<sup>27)</sup>. Die Regierung tat übrigens das ihre, um den Geldmarkt von guten Zahlungsmitteln zu entblössen. Sie hortete bedeutende Bestände an Edelmetall, nicht in Barren, sondern in gemünztem Gold und Silber. 1570 zählte der bernische Staatsschatz 411 020 ü, hauptsächlich in Solothurn- und Frankreichdicken, in Sonnen-, Kaiser- und italienischen Kronen<sup>28)</sup>. Anderseits wurden, wenigstens vor Eröffnung der Pfandleihanstalt, in Ermangelung von Münz- und Bruchsilber grosse Mengen grober, vorab französischer Sorten, zu Handgeld umgeschmolzen<sup>29)</sup>. Bern stand hierin nicht allein; es folgte nur einem gemein eidgenössischen Brauch. Nur Basel machte dank seiner engen Beziehungen zu den süddeutschen und elsässischen Städten lange Zeit eine Ausnahme. Als Mitglied des Rappenmünzbundes, der eigene Gruben besass und auf genossenschaftlicher Grundlage ausbeutete, erhielt es vertraglich gesicherte Silberlieferungen. Nach dem Zu-

sammenbruch des Bundes 1584 schickte es wie Bern Gerätsilber und grobes Geld in den Schmelzofen<sup>30)</sup>.

Die Steigerung der groben Sorten entsprach nicht, wie zu erwarten wäre, genau der Verschlechterung des Batzens. Dessen Silbergehalt fiel im ungefähr gleichen Zeitraum um nicht ganz die Hälfte, während Dukaten und Sonnenkronen, beides Goldmünzen, um 70 % stiegen. Es bestand also eine Unterbewertung des Batzens im Verhältnis zu den Goldgeprägen von etwa 20 %. Das kam zum Teil daher, dass durch die Verschiebung des Wertverhältnisses von Silber und Gold zugunsten des Goldes<sup>31)</sup> — eine Folge der mächtigen amerikanischen Silbererzeugung — die Goldmünzen rascher in die Höhe gingen. Diese Verschiebung wirkte sich aber erst nach 1600 voll aus, so dass allein von da aus die Unterbewertung des Batzens vor 1600 nicht zu erklären ist. Es kann wohl kein Zweifel sein, dass hier ein psychologischer Faktor mit im Spiele war. Die beständig geringerwertige Herstellung des Batzens, die häufigen Münzkonferenzen, die Menge der staatlichen Empfehlungen, Vorschriften, Strafandrohungen in bezug auf das Geldwesen, die Betrügereien, denen man durch die Aufwechsler so leicht zum Opfer fiel, Falschmünzereien, Gerüchte über eine bevorstehende neuere Verschlechterung der Handmünzen — all das zeitigte im Volk eine Unsicherheit, ein durch keine Zusicherungen je ganz zu beschwichtigendes Misstrauen, und das machte den Batzen schlechter, als er in Wirklichkeit war.

So befand sich die bernische Währung schon vor 1618 auf abschüssiger Bahn. Es geht nicht an, das Münzelend einzig den Wirkungen des Dreissigjährigen Krieges zuzuschreiben. Es war eine Krankheit, die seit langem schleichend den Wirtschaftskörper durchdrang und schwächte und in den ersten Kriegsjahren bloss zum offenen Ausbruch kam. Ab Mai 1618 musste Bern, durch eine weitere Silberversteuerung gezwungen, den Batzen neuerdings geringer schlagen lassen: von 6 Lot im Jahr 1612 sank er auf 5 Lot 1 Quintlein. Das Lot Feinsilber war noch 1610 auf nicht ganz 15 bz zu stehen gekommen; nun zahlte man schon 16 und 16½, ja 17 bz<sup>32)</sup>.

Die bernische Münzstätte war eine halbstaatliche Institution. Sie wurde den jeweiligen Münzmeistern in Pacht gegeben. Bevor die Münzen in Umlauf kamen, wurden sie von obrigkeitlichen Kontrollorganen, den Wardeinen, auf Gewicht und Feingehalt geprüft. Wie notwendig dies war, zeigt das Beispiel der Brüder Wytnouwer aus Basel, die 1616 die eben neugebaute, modern eingerichtete Münzstätte in Bern übernommen hatten. Es konnte ihnen nachgewiesen werden, dass sie die Mark Silber zu 104 und 105 Batzen

statt zu  $90\frac{1}{2}$  ausprägten. Wenig später schmuggelten sie heimlich geprägte Dicken ins Piemont<sup>33)</sup>). Solche halbamtliche Falschmünzergeschäfte trugen nicht eben dazu bei, das Ansehen der bernischen Gepräge zu mehren.

Die Versuche, dem fortdauernden Steigen der groben Sorten zu wehren, indem man für sie einen gesetzlichen Kurs vorschrieb — es sind die zahlreichen „Münzwürdigungen“ —, führten zu nichts. 1613 war zu Baden eine neue höhere Taxierung der Edelmünzen erfolgt<sup>34)</sup>; zwei Jahre darauf erwies sie sich schon als überholt und musste ersetzt werden. Bern hielt sich mit Freiburg und Solothurn ihrem Abkommen gemäss abseits und stellte im Verein mit den beiden Städten eine besondere Valvation auf<sup>35)</sup>). Der amtliche Tarif der groben Sorten bedeutete im ganzen nur die nachträgliche Sanktionierung der im freien Verkehr üblichen Kurse, nicht aber deren Stabilisierung. Es wurden damit wohl Zwangskurse vorgeschrieben; nur konnten sie nicht gehalten werden, weil den Obrigkeiten die hierzu notwendige starke Polizeigewalt fehlte, weil ferner die Steigerung der Sorten von Umständen abhing, denen mit Gebot und Verbot nicht beizukommen war, und nicht zum wenigsten auch deshalb, weil die Regierungen das Uebel, dem sie wehren wollten, selber nährten, indem sie das Handgeld entwerteten. Aber gerade dieser letzte Punkt, die Inflationierung des Batzens von Staates wegen, wurde entweder noch nicht in seiner ganzen unheilvollen Tragweite erkannt, oder, was wahrscheinlicher ist, man kannte keinen andern Ausweg. Aus dem entschuldigenden Tone, mit dem die Notwendigkeit weiterer Verschlechterung jeweilen vorgebracht wird, spricht vernehmbar das Unbehagen, das die Regierenden in Bern bei diesen Massnahmen empfanden. Immerhin konnten sie sich sagen, dass die Steigerung der guten Sorten im Verhältnis zum Silbergehalt des Batzens zu hoch war und dass sie nichts anderes bezweckten, als die gestörte Relation wieder herzustellen, wenn sie ihn entsprechend herabminderten. Sie übersahen dabei gänzlich die psychologische Seite des Problems und bekämpften statt der Ursachen nur die Folgen der Missachtung des Kleingelds.

Der wachsenden Neigung des Volkes, die fremden Scheidemünzen den bernischen vorzuziehen, setzte man schon vor dem Kriege das Verbot entgegen, „an fremden und äussern Orten neugeprägte Münzsorten ins Land zu nehmen“<sup>36)</sup>), woraus hervorgeht, dass nicht mehr bloss in Bern und der Schweiz das neugeschlagene Handgeld geringwertig war. Es bestand eine Liste der in bernischen Landen umlaufberechtigten fremden Münzen. Steigende Sorge bereiteten der Regierung die gewerbsmässigen Aufwechsler, die, indem sie auf

die groben Sorten Jagd machten, minderwertige Zahlungsmittel hereinbrachten, und mehr und mehr zu einer Landplage wurden. Mit blossen Drohungen war da nichts auszurichten. Die Obrigkeit begann eine Art Münzpolizei zu organisieren, vorerst für die Hauptstadt. 1614 erhielten die Venner Weisung, ehrliche Burger zu bestimmen, die künftig, besonders auf den Märkten in der Stadt, auf solche „Uebertrreter und Verbrecher“ achten sollten. Gleichzeitig bekamen sie den Auftrag, Vorschläge zur Verminderung des Aufwechsels auf dem Lande auszuarbeiten<sup>37)</sup>.

Die Währungslage Berns am Vorabend des Dreissigjährigen Krieges lässt sich wie folgt zusammenfassen. Das Geldwesen befand sich, trotz der eifrigen Bemühungen der Regierung, in zunehmender Unordnung. Das Ansteigen der guten Sorten, die Entwertung der Handmünzen hatten im Volk eine Nervosität erzeugt, die den staatlichen Anstrengungen, dem Münzzerfall zu steuern, nicht förderlich sein konnte, umso weniger, als diese Versuche am unrichtigen Ort und mit unzulänglichen Mitteln einzusetzen. Das bernische Gebiet wurde allmählich von ausländischen Münzen über schwemmt; die Flucht aus dem Batzen hatte begonnen. Das bernische Münzwesen trat so in sehr ungünstiger Verfassung in die Kriegszeit ein, und es kann nicht überraschen, dass es nach 1618 rasch der Krise zutrieb.

## 2. Der Uebergang zur Binnenwährung 1618—1623

Man wird allerdings nicht sagen können, dass Bern der weitern Entwicklung untätig entgegengesehen hätte. Im Gegenteil. Es liess die Dinge nicht treiben, sondern griff mit Umsicht und Tatkraft ein. Es zeigte eine Regsamkeit, die absticht von dem bedächtigeren Ge haben der übrigen Orte. Es war Bern besonders daran gelegen, den alten Münzverband mit Freiburg und Solothurn, der sich gelockert hatte, zu straffen und zu beleben. Es ging dabei von der Ueberlegung aus, dass sich der Geldmarkt leichter überwachen liess, wenn die Gebiete, mit denen es in engster wirtschaftlicher Verbindung war, unter der nämlichen Münzgesetzgebung standen. Bern wollte so ein Bollwerk aufrichten, das die schädlichen Einflüsse von aussen zurückhalten und zugleich die Wiederherstellung gesunder Währungsverhältnisse gestatten sollte. Die zahlreichen Münzkonferenzen der drei Städte in den Jahren 1620—1622 gehen fast ausnahmslos auf bernische Anregung zurück. Bern bestimmte die Verhandlungsgegenstände; die Beschlüsse waren zumeist die Frucht bernischer Ueberredungskunst. Während Freiburg verhältnismässig leicht zum Mitgehen zu bewegen war, machte Solothurn immer

wieder Schwierigkeiten, d. h. es verweigerte die Ratifizierung der Vereinbarungen.

Zweierlei schien Bern für die Schaffung sauberer Münzzustände unerlässlich: eine gefestigte, auf einem Batzen von konstantem Silbergehalt fassende Währung für das Gebiet der drei Städte, und das unbedingte Ausmerzen aller fremden, auch der eidgenössischen, Handmünzen mit Einschluss des Dickens. Es hatte also, wenn auch spät, erkannt, dass der fortwährenden Verschlechterung des Handgeldes Halt geboten werden musste und war gewillt, danach zu handeln. Es hoffte damit auch für die groben Sorten einen beständigen Kurs zu erreichen.

Die Beschlüsse der Dreistädtezusammenkunft vom Mai 1620 zeigen die ersten Andeutungen der neuen Münzpolitik. Man begann die Säuberung des Landes von fremdem Geld damit, dass alle Zwergmünzen, ausländische wie eidgenössische, für ungültig erklärt wurden. Man sollte sich künftig mit Batzen, Halbbatzen, Kreuzern und Vierern behelfen. Es wurde ferner in Aussicht genommen, die neuen Schweizerdicken, weil sie immer schlechter würden, von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt an ausser Kurs zu setzen. Gleichzeitig nahm man die eigenen Münzstätten unter verschärfte Kontrolle. Um zu verhindern, dass die Münzmeister auf eigene Faust Geld schlügen, traf man eine Abmachung, wonach es jedem untersagt war, ihnen Edelmetalle zu verkaufen<sup>1)</sup>.

Dass sich ein entschiedeneres Eingreifen der Regierungen rechtfertigte, geht aus dem Mandat hervor, das Bern im Dezember 1620 ausschrieb. Die groben Sorten stiegen täglich, heisst es hier; die kleinen Münzen und verschiedene Arten von Dicken seien in kurzer Zeit fast um die Hälfte mindern Werts geworden; wenn das so weitergehe, müssten sie gar zu Kupfer werden<sup>2)</sup>.

Eine neuerliche Konferenz der drei Städte im Frühjahr 1621 zeigte schon ziemlich weitgehende Entschliessungen. Alle Dicken, die nicht den Stempel Berns, Freiburgs oder Solothurns trugen, wurden verboten; die eigenen Dicken sollten im alten Kurs bleiben, aber es durften keine neuen geprägt werden. Man beabsichtigte, sie nach und nach aus dem Zahlungsverkehr zu entfernen und nur mehr Batzen, Kreuzer und Vierer zuzulassen. Infolgedessen hatte man sich auf die Herstellung von Handmünzen zu beschränken, wobei der Silbergehalt nicht herabgesetzt werden sollte. Gleichzeitig wurde Neuenburg, das sich gelegentlich dem Verband der drei Städte zugesellte, unter Druck genommen: es sollte sich im Münzen streng nach dem Fusse Berns, Freiburgs und Solothurns richten, ansonst hatte es die Verrufung seines Geldes zu gewärtigen<sup>3)</sup>.

Die Abmachungen wurden von Bern und Freiburg ratifiziert; Solothurn indessen sträubte sich gegen das Verbot der eidgenössischen Dicken mit der Begründung, die Bundesverwandten könnten es übel deuten<sup>4)</sup>). Als Bern darauf verwies, dass die Schweizerdicken bei gleichem Korn kleiner ausgeprägt würden als die der drei Städte, schlug Solothurn vor, sie weiter zirkulieren zu lassen, aber abzuschätzen, d. h. ihren Kurs entsprechend herabzusetzen. Bern erwiderte, das sei praktisch undurchführbar: „weil der gemeine Laie und Bauermann den Unterschied nicht weiss zu machen und man alle Tage mit Erfeckung solcher Sorten zu schaffen hätte“<sup>5)</sup>). Im weitern Verlauf der langwierigen Auseinandersetzung wurden Bern und Freiburg gemeinsam bei Solothurn vorstellig, um es zum Einlenken zu bringen. Als keine Antwort einlief, gab Bern die Münzordnung in Druck und setzte sie für sein Gebiet in Kraft, in der Erwartung, dass die beiden Nachbarn, denen es eine Anzahl gedruckter Exemplare zugeschickt hatte, sich anschliessen<sup>6)</sup>). Solothurn sandte einen gereizten Protest, die Drucklegung wäre ohne sein Einverständnis erfolgt, und es sei nicht in der Lage, mitzumachen. Es ist nun sehr bezeichnend, dass Bern daraufhin die Durchführung der Ordnung in seinen Landen sofort rückgängig machte, weil — wie es Solothurn schrieb — „wir es noterforderlich finden, dass wir uns miteinander vergleichen“<sup>7)</sup>). Es stellte zu dieser Zeit die Zusammenarbeit mit den beiden Städten so hoch in Rechnung, dass es ihr alles übrige unterordnete und eine Politik gemässigter Massnahmen auf breiter Grundlage dem selbständigen Vorgehen den Vorzug gab. So fügte es sich in der Frage der Verurfung der eidgenössischen Dicken der Auffassung Solothurns, wonach sie bloss abgeschätzt werden sollten, gab jedoch zu verstehen, dass es sich davon nichts verspreche und auf seinen Vorschlag zurückkommen werde<sup>8)</sup>). Wozu es auch bald Gelegenheit hatte. Die Aufwärtsbewegung der groben Sorten hielt unvermindert an; die eidgenössischen Dicken überschwemmten das Gebiet der drei Städte, wogegen die ihren höhern Wertes wegen von Fremden aufgewechselt wurden und abwanderten<sup>9)</sup>). Angesichts der verschärf-ten Lage gab Solothurn endlich seinen Widerstand auf; die gänzliche Verrufung wurde Tatsache. Die Untertanen sollten dabei nicht zu Schaden kommen. Ab September 1621 konnte jedermann seinen Vorrat an ausser Kurs gesetzten Dicken bei den dafür bestimmten staatlichen Organen zu 6 bz das Stück einwechseln<sup>10)</sup>).

Hatte Bern seine Auffassung in bezug auf die Entfernung der fremden Gepräge schliesslich auch durchgesetzt — das zweite Ziel, die Stabilisierung des Batzens, war nicht zu erreichen. Zwar hatte

es noch im Frühjahr 1621 die von Freiburg angeregte Herabsetzung des Silbergehalts für die kleinen Münzen entschieden abgelehnt und widersetzte sich ebenso der von beiden Städten vorgeschlagenen Einführung eines neuen Stempels für die künftig zu prägenden Batzen, weil beides dazu angetan war, das Vertrauen der Bevölkerung ins eigene Geld zu mindern<sup>11)</sup>). Aber schon im August desselben Jahres liess es Solothurn wissen, dass es das Schrot und Korn nach dem Vorschlag der beiden Städte annehme<sup>12)</sup>). Bern sah sich zu diesem Schritt, der ihm nicht leicht fiel, gezwungen, weil die eidgenössischen Regierungen und das Ausland ihrerseits die Handmünzen inzwischen weiter entwertet hatten und die bernischen Batzen dadurch zum Gegenstand massenhaften Aufwechsels machten. Bern beklagte sich darüber, dass seine Münzen, „sie seien so schlecht, als sie immer mögen, von Fremden aufgewechselt und nach Deutschland gefertigt“ würden<sup>13)</sup>.

Man würde indessen die Münzpolitik der Bernerregierung in diesen Jahren unvollkommen deuten, wenn man übersähe, wie schwer bei all ihren Erwägungen und Entschlüssen die Rücksicht auf die Volksstimmung ins Gewicht fiel. Sie sah sich vor die heikle Aufgabe gestellt, die notwendigen Massnahmen zu treffen, ohne damit die Empfindlichkeit der Untertanen zu sehr zu reizen. Es waren vor allem die Bauernkönige im Oberland und Emmental samt ihrem Anhang, deren Zorn man nicht herausfordern durfte. Denn auf dem Lande war man geneigt, jede obrigkeitliche Verfügung gerade in Münzsachen als Versuch der Uebervorteilung auszulegen, und wie sehr sich die Herren auch Mühe gaben, die Dringlichkeit und Nützlichkeit der Verordnungen darzutun — fast jedes Mandat ist ein Beispiel für dieses unermüdliche Werben um Verständnis —: die Mauer des Misstrauens war nicht zu brechen. Als 1620 der Kurs der groben Sorten neu festgesetzt worden war, wurden die Oberländer, Emmentaler und Aargauer Landvögte angewiesen, sich in ihren Verwaltungsbezirken zu erkundigen, „ob die Unsern die neue Taxe annehmen wollten“<sup>14)</sup>). Und nachdem man mit Freiburg und Solothurn vereinbart hatte, die eidgenössischen Dicken zu nur 6 bz einzuwechseln, wagte es Bern nicht, die entsprechende Verfügung zu tun, sondern gestattete seinen Untertanen die Einwechslung zum höhern Preis eines Bernerdickens: „von unserer Untertanen Bestem wegen und dass sie nicht Ursache haben, sich zu beschweren“<sup>15)</sup>). Gleichwohl erregte die Massnahme grosse Unzufriedenheit. Die Regierung sah sich genötigt, mit Ausschüssen der Untertanen zu verhandeln. Freiburgs Anregung, die Handmünzen in Zukunft geringerhaltig zu prägen, hatte Bern mit der Begrün-

dung ausgeschlagen, dies „würde im ganzen Land schwere Klagen und Kontusionen verursachen“; man wäre dann gezwungen, „solche Münzen im alten Preis aufzuwechseln“<sup>16)</sup>.

Das zähe Festhalten Berns am Münzverband mit Freiburg und Solothurn erscheint hier in einem neuen Licht: Dass die Angehörigen der Nachbarstädte demselben Münzregime unterstanden, stärkte die Stellung der bernischen Regierung den Untertanen gegenüber.

Aus alledem geht hervor, dass Bern sein Währungswesen unter sehr ungünstigen Umständen zu ordnen unternahm. Die Regierenden verzagten jedoch nicht vor der undankbaren Aufgabe; sie versuchten Schritt für Schritt das im Augenblick Mögliche durchzusetzen. Sie handelten aus dem Bewusstsein der Verantwortung für Volk und Land, das ihre ganze Politik kennzeichnet.

Die massenhafte Abwanderung der bernischen Batzen und Kreuzer hatte das Land von einheimischen Handmünzen so sehr entblösst, dass die Klage darüber allgemein war<sup>17)</sup>. Es musste für Ersatz gesorgt werden, was sich nach der Ausserkraftsetzung der eidgenössischen Dicken als doppelt dringend erwies. Die Regierung beschloss daher, die eingewechselten Dicken zu Batzen und Kreuzern umprägen zu lassen. Zur Ueberwachung der Münzmeister wurden dem Wardein zwei Ratsmitglieder beigesellt; jede Woche hatten sie genauen Bericht zu erstatten, wieviel vermünzt worden war<sup>18)</sup>. Auf diese Weise verschaffte sich die Obrigkeit einen ständigen Ueberblick auf die Masse der neuen Zahlungsmittel. Es zeigte sich bald, dass die Münzstätte den gewaltigen Aufträgen nicht gewachsen war. Die Dicken strömten in grossen Mengen vom Land in die Stadt; Tag und Nacht arbeiteten die Münzmeister, um die Staatskasse mit Batzen und Kreuzern zu versehen; den Kesslern war befohlen worden, alles Kupfer, das sie auftreiben konnten, der Münzstätte abzuliefern<sup>19)</sup>. Die Dicken konnten bis zum 10. September, dem Tag der endgültigen Verrufung, nicht schnell genug umgeprägt werden und wurden daher den Untertanen teilweise gegen Gutscheine abgenommen. Doch dieses Mittel bewährte sich schlecht, und man fand einen andern Ausweg. In die verschiedenen Landesteile wurden Verordnete aus den Zweihundert geschickt, um die noch umlaufenden Dicken „mit dem Stempel eines kleinen Bären“ zu zeichnen. Sie kamen dem Auftrag nach; in *Jenners „Münzen der Schweiz“* sind Dicken aus Zürich, Luzern, Uri, Zug und Schaffhausen mit der Berner Kontermarke erwähnt<sup>20)</sup>. Diese so gezeichneten Stücke waren ebenfalls zum Einschmelzen bestimmt; sie sollten blos über den augenblicklichen Mangel an Scheidemünzen

weghelfen; jedermann war verpflichtet, sie bis auf weiteres zum Kurs eines Berndickens in Zahlung zu nehmen.

Hatte sich Bern schon im Sommer 1621 veranlasst gesehen, seine Batzen und Kreuzer geringerwertig schlagen zu lassen, so musste es sich zu Ende des Jahres zu einer erneuten Herabsetzung entschliessen, damit sie, wie es sagte, nicht aus dem Lande kämen wie bisher und um den Aufwechslern das Handwerk zu legen<sup>21)</sup>.

So befand sich der bernische Geldmarkt Ende 1621 in durchaus ungefestigter und unklarer Verfassung. Wohl hatte die Regierung Erfolge zu verzeichnen. Es war ihr gelungen, gemeinsam mit Freiburg und Solothurn zumindest grundsätzlich den Umlauf fremder geringwertiger Zahlungsmittel zu verhindern: Alle ausländischen Handmünzen hatten im Gebiet der drei Städte keinen Kurs mehr, ebenso die Schweizerdicken mit Ausnahme der Churer, die denen Berns an Wert ungefähr gleichkamen. Erlaubt war bloss noch das eidgenössische Kleingeld, aber auch nur für solange, als es im Feingehalt nicht unter das der drei Städte sank<sup>22)</sup>). Ein wichtiges Ziel der Bernerregierung schien so fast erreicht: die Ausmerzung der fremden Gepräge. Anderseits hingegen hatte man sich auf die abschüssige Bahn fortgesetzter Entwertung des Kleingelds drängen lassen, die man noch eben in Voraussicht der schlimmen Folgen mied. Das beängstigende Emporklettern der groben Sorten zeigte an, dass der Höhepunkt der Krise noch nicht überschritten war, und mit Beklemmung sah man der nächsten Zukunft entgegen.

So kam das Jahr 1622. Der Krieg hatte inzwischen von Böhmen nach Mittel- und Süddeutschland übergegriffen und war damit in bedrohliche Nähe der Schweizergrenzen gerückt. Die latenten konfessionellen Gegensätze unter den eidgenössischen Orten spitzten sich zu. Eilboten liefen durchs Land; die Auszüger wurden auf Picket gestellt<sup>23)</sup>). Das erzeugte eine allgemeine Unsicherheit; die Waren mieden die Märkte; die Teuerung, die im Frühjahr 1621 eingesetzt hatte<sup>24)</sup>, wuchs reissend; die groben Sorten wurden mehr als sonst gehamstert und sprangen auf noch nie dagewesene Höhe. Im Verlauf eines vollen Jahrhunderts waren sie durchschnittlich um 70 % gestiegen; in den wenigen Jahren seit 1615 aber um 100 % und mehr. Die Silberkrone schnellte von 1615 bis 1622 von  $28\frac{1}{2}$  auf 58, der Reichstaler von 25 auf 50, der Guldentaler von 22 auf  $45\frac{1}{2}$  bz. Das sind die Kurse, wie sie von der Tagsatzung im Februar 1622 festgesetzt werden mussten<sup>25)</sup>).

Bern hatte diese Zusammenkunft aus dem Gefühl heraus, dass es die Dinge aus eigener Kraft nicht mehr meistern konnte, ange-

regt: „dieweil dies Uebel von Tag zu Tag wächst und in der ganzen Eidgenossenschaft unermesslicher Schaden und Verderben auch für die Untertanen daraus entspriesst“ und „damit doch das verderbliche Steigen abgehauen würde“<sup>26</sup>). Ausser der Taxierung der Edelsorten (mit Einschluss der Dicken, von denen drei Stück künftig 25 bz Bernwährung gelten sollten) wurde auf der Badener Tagung kein bedeutsames Resultat erzielt<sup>27</sup>), wie denn überhaupt die Tagsatzungsbeschlüsse, vorab in wirtschaftlichen Angelegenheiten, meist unverbindlich und farblos ausfielen und überdies fast nie von allen Ständen ratifiziert wurden, so dass sie nur in den seltensten Fällen in den einzelnen Orten zur Auswirkung kamen. So ging auch Berns Wunsch nach einem allgemeinen Münzvergleich nicht in Erfüllung, und es sah sich wieder auf eigene Entscheidungen verwiesen.

Dies umso mehr, als der Verband mit Freiburg und Solothurn erneut zu zerfallen begann. Dem wirtschaftlichen Interesse, das die drei Städte bis dahin verbunden hatte, wirkte nun die sprengende Kraft des konfessionellen Gegensatzes dermassen entgegen, dass von einer planmässigen Zusammenarbeit nicht mehr die Rede sein konnte. Bern fing an, sich resigniert auf sich selbst zurückzuziehen. Man war es müde geworden, in mühseligen Verhandlungen um karge und fragwürdige Resultate zu feilschen, besonders weil man auf der Gegenseite zunehmend den guten Willen zu vermissen glaubte. Im Verlauf des Jahres 1622 liess die Regierung allmählich die Rücksichten auf die Nachbarn fahren und begann sich in ihren Massnahmen ausschliesslich nach den Bedürfnissen des eigenen Landes zu richten. Berns Münzpolitik hatte 1620/21 unter dem Leitgedanken des Zusammengehens mit Freiburg und Solothurn gestanden; das Jahr 1622 brachte den entschlossenen Bruch. Findet sich dies auch nirgends deutlich ausgesprochen, so geht es doch klar aus den Handlungen der Herren von Bern hervor. Das Abkommen mit den beiden Städten wurde von keiner Seite förmlich gekündigt; man fand sich weiterhin bis zum Kriegsende, wenn auch spärlich, zu Münzkonferenzen ein, aber man konnte oder wollte sich nie mehr recht einigen, und jeder zog seine Strasse. Die Abkehr Berns von den Nachbarn beginnt sich seit Sommer 1622 abzuzeichnen. Sie fällt zeitlich zusammen mit dem Einsetzen einer Politik stärkster wirtschaftlicher Abschnürung des bernischen Gebietes: Zur autarken Wirtschaft gesellt sich eine autarke Münzpolitik.

Noch heftiger als die Geldkurse waren die Preise, insbesondere die Kornpreise, in die Höhe gegangen; 1622 erreichten sie das Drei-

fache des Vorkriegsstandes<sup>28)</sup>). Es war die allgemeine Meinung, dass die grosse Kornteure die Folge der Uebersteigerung der groben Sorten sei — während beides seine Ursache in den materiellen und psychologischen Rückwirkungen des Krieges hatte. Als die Regierungen, gezwungen durch die sich ausbreitende Not, daran gingen, die Preise zu senken, glaubten sie dies mit einer Herabsetzung der Geldkurse zu erreichen. Im Sommer 1622 wurde deshalb überall der Kurs der groben Gold- und Silbersorten zwangsweise um  $\frac{1}{5}$  bis  $\frac{1}{3}$  herabgedrückt; auch Bern entschloss sich zu diesem Schritt. Der Reichstaler „fiel“ von 50 bz auf 35, die Silberkrone von 58 auf 44, der Guldentaler von  $45\frac{1}{2}$  auf  $32\frac{1}{2}$ <sup>29)</sup>). Man versuchte also das Problem der Preisgestaltung von der Geldseite her zu lösen und war sehr enttäuscht, als die beabsichtigte Wirkung ausblieb<sup>30)</sup>.

Bern erliess das Mandat, das die Abschätzung der groben Sorten verordnete, am 9. August 1622<sup>31)</sup>). Man griff nicht gern zu dieser Massnahme, weil man den Widerstand der Produzentenschicht, die am hohen Preisstand interessiert war, voraussah. Aber anderseits konnte es die Regierung nicht verantworten, dass der hohe Kurs im Inland bestehen blieb, während er ringsum stark gefallen war; denn die beträchtliche Kursdifferenz würde sich als Exportprämie zu Lasten des Staates und der Konsumenten ausgewirkt haben. Das Mandat drückt dies so aus: „.... in Betrachtung, dass in benachbarten Orten die Sorten auch abgerufen und geringer gewürdigt sind, und dieselben (d. h. die Orte) hierdurch zu ihrem Vorteil, aber zu des ganzen Landes unaussprechlichem Schaden alles was im Land zu kaufen ist, um das Halbe mit ganzem Schwall aufkaufen und aus dem Land führen, daher dann der Mangel und aus dem Mangel die unfehlbare Teurung aller Dinge entspringen muss.“ Es wird die Erwartung ausgesprochen, dass nun „alles, was der Mensch zu seiner Nahrung und Erhaltung des Lebens haben muss, in wohlfeilerem und ziemlicherem Preis und Schlag zu bekommen sein werde“. Die neue Ordnung sollte auf den 25. September in Kraft treten; bis dahin hatte jedermann Zeit, sich der abgeschätzten Sorten zu entledigen. Um dies zu erleichtern und „damit niemand billig zu klagen habe“, erklärte sich die Regierung bereit, die Gold- und Silberstücke zum laufenden hohen Preis einzuwechseln. Im Spätherbst 1622 wurde nach dem Beispiel der meisten Stände der Kurs der Sorten nochmals ermässigt und lag nun 50 % unter dem Höchststand vom Februar<sup>32)</sup>). Die Staatskasse erlitt durch diese Manipulationen bedeutende Einbussen; einzige auf den Ratsbesoldungen musste ein Kursverlust von mehr als 12,000 ♂ verbucht

werden. Was man erhofft hatte, wollte sich nicht einstellen: Die Preise stiegen, statt dass sie nachgaben; die Märkte wurden kaum mehr befahren; die Bauern gaben ihre Erzeugnisse bloss gegen grosbes Geld zu niedrigem Kurse ab, nicht aber gegen Batzen<sup>33)</sup>.

Damit ist wieder die Kernfrage der bernischen Münzpolitik berührt: das Schicksal des Batzens. Seit sich die Regierung für die Entwertung der Scheidemünzen entschieden hatte, wurde die Ausprägung mit grossem Eifer betrieben. Aus dem Jahr 1621 sind 15 verschiedene Gepräge von Bernbatzen erhalten, 23 aus dem Jahr 1622<sup>34)</sup>). Bern ging jetzt eindeutig darauf aus, sämtliche fremden Handmünzen durch eigene zu ersetzen. Im Sommer 1622 entnahm es seine Untertanen von der Verpflichtung, das schweizerische Kleingeld fürder anzunehmen und begründete dies mit der etwas gewagten Behauptung, es sei dem einheimischen gegenüber minderwertig<sup>35)</sup>). Freiburg und Solothurn verfolgten mit steigendem Unbehagen die rastlose Tätigkeit der bernischen Münzstätte; denn Bern war unterdessen wahrscheinlich unter das Schrot und Korn der beiden Städte gegangen, was diese nicht zugeben konnten, weil die bernischen Münzen ja auch in ihren Gebieten umliefen. Als sie deswegen in Bern vorstellig wurden, erhielten sie den Bescheid, dass man bloss „für des Landes Notdurft“ präge; sobald das von Handmünzen entblösste Land ordentlich versehen sei, werde man die Münzstätte schliessen. Was die Verbesserung von Schrot und Korn betreffe, so fehlten die Mittel dazu; eine Konferenz sei überflüssig, da Bern seinen Standpunkt nun schon oft und deutlich genug bekannt gegeben habe<sup>36)</sup>). Man spürt es am Ton dieser Antwort, dass Bern sich umgestellt hatte und sich durch keine Rücksichten auf andere mehr leiten liess.

Es war noch ein weiteres, das Freiburg und Solothurn bei Bern angeregt hatten: die Abrufung der Batzen<sup>37)</sup>). Durch die Herabsetzung der Edelsorten war das Gleichgewicht zwischen diesen und dem Kleingeld gestört worden; die seit Sommer 1621 geschlagenen Batzen fussten auf dem damaligen hohen Stand der Gold- und Silberstücke und waren demnach sehr geringhaltig. War das Korn der Bernbatzen schon vor dem Krieg fortschreitend gesunken — von  $\frac{440}{1000}$  1570 auf  $\frac{350}{1000}$  1618 —, so setzte sich nach 1618 die Abwärtsbewegung noch viel rascher fort: 1620:  $\frac{300}{1000}$ , 1622/23:  $\frac{175}{1000}$ <sup>38)</sup>). Der Silbergehalt des Reichstalers, sein wahrer Wert also, blieb sich gleich, ob er nun 50 bz galt wie anfangs 1622 oder nur mehr 25, wie im Herbst dieses Jahres. Wenn künftig aber 25 bz dem Wert des Reichstalers entsprechen sollten, so mussten sie verbessert, d. h. eingeschmolzen und zweimal feiner ausgeprägt wer-

den. Es gab noch ein einfacheres Mittel: Man setzte den Kurswert des Batzens um die Hälfte herunter und liess ihn als Halbbatzen kursieren. Damit wäre die normale Relation der Handmünzen zu den groben Sorten wieder erreicht worden. Eben dies war es, was Freiburg und Solothurn Bern vorschlugen, als sie sahen, dass es von einer besseren Ausprägung nichts wissen wollte. Sie dachten an ein gemeinsames Vorgehen; als sie aber merkten, dass Bern sich ablehnend verhielt, handelten sie allein und verordneten für ihre Gebiete die Abwertung der Scheidemünzen<sup>39)</sup>). Damit hatten die beiden Städte die Geldkrise fürs erste behoben.

In Bern wusste man sehr wohl, dass die Herabsetzung der groben Sorten entweder durch die Verbesserung der Scheidemünzen oder aber durch deren Abruf, wie man damals die Abwertung nannte, ausgeglichen werden sollte. Beides wurde erwogen, beides ausgeschlagen. Die Regierung befand sich in einer Zwangslage. Das Jahr zuvor hatte man mit der Abwechslung der Dicken zu Stadt und Land viel Murren und Zorn geweckt, und eben noch war die Abwertung der Edelsorten im Gange, die gleichfalls starke Unruhe und Verwirrung ins Volk trug<sup>40)</sup>). Durfte man dem aufgewühlten Lande gerade jetzt ein neues Münzexperiment zumuten? Dem Wechselherrn Jenner, der die Ablösung des groben Geldes leitete, waren die Fenster seines Hauses eingeschlagen worden<sup>41)</sup>; das sprach sich im Rat herum und erregte Besorgnis. Freiburg und Solothurn erhielten den vagen und ausweichenden Bescheid, man würde sich später gerne mit ihnen über eine Münzverbesserung vergleichen, vorläufig könne man nicht daran denken<sup>42)</sup>). Die Frage des Abrufs wurde eingehend erörtert<sup>43)</sup>; die Städte der Waadt befürworteten ihn<sup>44)</sup>. Sicher ist, dass sich die breiten Schichten dagegen sträubten. Gerüchte, die von einer bevorstehenden Abwertung wissen wollten, genügten, um das Land in eine Panik zu stürzen. Die endgültige Entscheidung fiel am 9. Januar 1623: die Zweihundert sprachen sich mehrheitlich gegen den Abruf aus. Mit dem Prägen der kleinen Münzen sollte fortgefahrene werden<sup>45)</sup>.

Der Verzicht Berns auf die Angleichung des Batzens an die gesenkten Geldkurse war von ausserordentlicher Tragweite. Denn das bedeutete keine Ueberwindung der Krise, sondern die blosse Verschiebung der Lösung auf unbestimmte Zeit. Es war unmöglich, das Missverhältnis für alle Zukunft aufrecht zu erhalten; einmal musste die Verrechnung kommen. Dass sie dann 1652 im Angesicht eines gleichermassen aufgewühlten Volkes vollzogen werden musste, zeigt nur den Unstern, der über der bernischen Geldpolitik dieser Jahrzehnte schien.

Inzwischen glaubte die Regierung den Bedarf des Landes an Handmünzen gedeckt zu haben und verfügte im März 1623 die Stilllegung des Münzhammers. Die Münzstätte wurde erst 1656 wieder geöffnet<sup>46)</sup>. Schon vorher hatte man auf dem Wege der Säuberung des Geldmarktes den letzten Schritt getan. Abgesehen von den groben Sorten, die Bern selber ja nicht schlug, galten nur noch Münzen von bernischem Schlag und Stempel<sup>47)</sup>. Trotz ihres geringen Silbergehaltes sollten sie zum Nennwert zirkulieren. Damit war für den Batzen eine reine Binnenwährung geschaffen, während die Edelsorten nominell dem internationalen Kurs angepasst wurden. Die Nachbarorte liessen den Bernbatzen folgerichtig in ihren Landen nur zum halben Wert oder gar nicht zu. Bern antwortete damit, dass es seine Untertanen anwies, die Bernbatzen von Fremden entweder für halb anzunehmen oder aber sie abzulehnen<sup>48)</sup>. Die Regierung wollte damit zugleich die ausserbernischen Korn- und Viehhändler zwingen, mit grobem Geld zu zahlen. Sie hatte es überhaupt darauf angelegt, die Scheidemünzen aus dem Zahlungsverkehr zwischen Einheimischen und Auswärtigen auszuschalten. Da Bern — zumindest in Jahren guter Ernten — mehr ausführte als einführte, hoffte man auf diese Weise die Edelgepräge hereinzubekommen, deren man für die Einfuhr besonders des Salzes bedurfte. Der Binnenverkehr dagegen, vor allem der Getreide- und Lebensmittelhandel, hatte sich der Batzen zu bedienen. „Es soll auch nochmals jedermann gewarnt (d. h. gemahnt) sein, um Kronen, Gulden, Pfund, Florin oder Batzen (also in der Batzenwährung) und nicht um Gold- oder Silberstücke zu markten.“<sup>49)</sup> Solche Mahnungen waren nicht überflüssig. Niemand traute dem Batzen; jedermann wusste um seine Fragwürdigkeit, und deshalb wollte das Gemunkel, er werde doch noch abgerufen werden, nicht verstummen. Die Bauern weigerten sich, ihn in Zahlung zu nehmen<sup>50)</sup>, und als die Regierung schwere Strafen androhte, hielten sie die Waren zurück, und die Märkte blieben leer. Wenn sich die Wirtschaft allmählich wieder aus der Verkrampfung löste, so ist das unter anderem auch darauf zurückzuführen, dass man auf die allzustraffe Durchsetzung jener Vorschriften verzichtete oder, besser gesagt, durch die Verhältnisse zu verzichten gezwungen war.

Eines erreichte die Obrigkeit trotz allem: Sie brachte einigermassen Ordnung in das Durcheinander der Münzen. Das durchgreifende Verbot aller fremden Scheidemünzen vereinfachte den Geldmarkt und erleichterte die Ueberwachung. Dass sich die Verhältnisse in dieser Hinsicht tatsächlich gebessert hatten, beweisen jene Stellen aus den späteren Mandaten, die, anspielend auf die Zu-

stände von 1618—1623, von der „vorigen Unordnung und Verwirrung“ sprechen<sup>51)</sup>.

Aber auf der andern Seite hatte die Regierung aus Angst vor innerpolitischen Erschütterungen<sup>52)</sup> eine Binnenwährung geschaffen, die, weil sie künstlich war, nicht von Dauer sein konnte und über kurz oder lang zu neuen schweren Verwicklungen führen musste.

### **3. Der Geldmarkt bis zum Kriegsende 1623—1648**

Das Jahr 1623 bedeutete nicht bloss für Bern eine Wende; auch die übrigen Orte warfen das Steuer der Münzpolitik herum, ebenso das Ausland. 1622/23 hatte das Chaos auf dem internationalen Geldmarkt gewaltige Ausmasse erreicht, weil die Inflationierung nicht mehr nur von einzelnen Regierungen betrieben wurde, sondern allgemein eingerissen hatte<sup>1)</sup>.

Ueberall ging man nunmehr daran, die minderwertigen Gepräge zurückzuziehen und sie nach und nach durch bessere zu ersetzen<sup>2)</sup>. Für die eidgenössischen Kantone mit Ausnahme Berns lässt sich dies ebenfalls nachweisen. Die chemische Analyse, vorgenommen an einer Reihe schweizerischer Batzen<sup>3)</sup>, redet eine eindeutige Sprache. Danach weist ein Luzernbatzen von 1622 einen Silbergehalt von  $\frac{212}{1000}$ , ein Luzernbatzen von 1638 jedoch einen solchen von  $\frac{371}{1000}$  auf. Das Stück von 1638 ist zudem bedeutend schwerer als jenes von 1622, so dass hier eine etwa hundertprozentige Verbesserung vorliegt. Zürich prägte schon 1623 wieder verhältnismässig gutes Geld:  $\frac{350}{1000}$ ; seine späteren Batzen zeigen bei leicht feinerm Korn ein höheres Gewicht. Der Abruf der Münzen Freiburgs und Solothurns auf die Hälfte<sup>4)</sup> war nur eine Uebergangsmassnahme der beiden Regierungen; sie zogen die üblichen Batzen ebenfalls bald ein und schritten zu Neuprägungen auf ungefähr gleichem Fuss, aber bedeutend niedriger als Zürich und Luzern: Freiburg 1631:  $\frac{265}{1000}$ , Solothurn 1642:  $\frac{256}{1000}$ , wobei aber die Freiburger vermutlich die gewichtigeren waren. Die beiden Städte nahmen also nur eine bescheidene Aufwertung vor.

Und der Bernbatzen? Der Feingehalt der fünf untersuchten Stücke von 1622/23 schwankt zwischen  $\frac{170}{1000}$  und  $\frac{180}{1000}$ ; das Gewicht bewegt sich mit einer einzigen Ausnahme unter der Zweigrammgrenze, während dasjenige der Batzen Luzerns, Zürichs, Freiburgs und Solothurns, soweit sie nach 1622 gemünzt wurden, zwei Gramm übersteigt. Eine genaue Ermittlung des Wertverhältnisses der Bernbatzen zu denen der übrigen Stände ist nicht möglich, weil die

Münzen durch den Gebrauch sehr ungleich abgenützt sind und die Gewichtszahlen daher nur grobe Vergleiche zulassen. Soviel aber kann auf Grund der Analyse mit Sicherheit gesagt werden: Die Bernbatzen von 1622/23 standen im Wert wenigstens um 50 % unter denjenigen von Zürich und Luzern, und etwa 25 % unter dem Freiburger- und Solothurnergeld. Es mag schon hier darauf verwiesen werden, dass sich von da aus der Umfang des Abrufs vom November 1652 erklären lässt: Die Bernbatzen wurden um 50 %, die Freiburg- und Solothurnbatzen um 25 % herabgesetzt. Man versteht auch, warum die Kantone sich weigerten, die Bernbatzen anders als um den halben Wert in Zahlung zu nehmen<sup>5)</sup>.

Nun könnte man einwerfen, der bernische Geldmarkt sei zu ungünstig dargestellt, weil doch auch bessere Gepräge aus früheren Jahren umliefen. Der Einwand ist nicht stichhaltig. Wohl besass die Batzen von 1618 und 1620 einen bedeutend höhern Feingehalt als die später geschlagenen; aber diese Stücke waren teils abgewandert, teils von der Regierung eingeschmolzen worden, teils wurden sie jetzt wohl auch von den Untertanen zurückgehalten. Denn der Unterschied gegenüber den kupferfarbenen, dünnen Geprägen war so sichtbar und handgreiflich, dass es ihn festzustellen keines langwierigen künstlichen Verfahrens bedurfte, und wem ein gutes Stück in die Hände kam, der gab es ohne Not nicht wieder her. Die guten Batzen, die ohnehin in beschränkten Mengen hergestellt worden waren, schwanden so aus dem Verkehr, und es blieb praktisch nur die Menge der schlechten roten im Umlauf.

Ab 1623 war die Währungslage folgende. Bern hatte im Gegensatz zu den nähern und entfernteren Orten, die der Geldkrise durch Aufwertung des Handgeldes begegneten und sie damit langsam überwinden konnten, den Batzen auf niedrigem Fusse stabilisiert. Er war als reine Inlandmünze mit Zwangskurs gedacht; der Güteraustausch mit dem Ausland, den man auf ein Mindestmass zu beschränken suchte, wurde mit „Devisen“ bestritten. Die Ablösung des Batzens vom Reichstaler, das groteske Missverhältnis des Batzens zum guten Geld erzeugte Spannungen und rief einer rigorosen Gesetzgebung, die darauf hinauslief, die gesamte Wirtschaft unter die Kontrolle des Staates zu bringen. Das war nicht beabsichtigt, ergab sich aber zwangsläufig. Die ganze Willkürlichkeit des bernischen Währungssystems zeigt sich darin, dass zur selben Zeit, da der Reichstaler zu 25 Zürichbatzen veranschlagt wurde, der nämliche Reichstaler in Bern ebenfalls 25 bz galt statt 50, wie es dem innern Wert der Bernermünze entsprochen haben würde. Hätte Bern den Dingen den natürlichen Lauf gelassen, so würde

sich der Ausgleich binnen kurzem von selber ergeben haben, d. h. die groben Sorten wären entsprechend gestiegen. So würde das Verhältnis von 2 : 1, das dem Silbergehalt des Zürich- und Bernbatzens zu Grunde lag, seinen natürlichen Ausdruck auch im Kurs der Edelpräge gefunden haben. Aber gerade dahin durfte es die Regierung nicht kommen lassen. Der Valutaunterschied hätte zu einer hemmungslosen Ausfuhr zu Lasten des inländischen Verbrauchers geführt. Daher mussten die Zwangskurse um jeden Preis gehalten werden. Ja, die Obrigkeit hielt darauf, die Kurse der groben Sorten eher noch ein wenig unter die in der Schweiz üblichen zu drücken, um den fremden Aufkäufern damit jeden Anreiz zu nehmen. Die Währungsmassnahmen erhielten so allgemein wirtschaftliche Bedeutung.

Mit den Beschlüssen vom 9. Januar (Ablehnung des Abrufs) und 18. März 1623 (Schliessung der Münzstätte) war die bernische Münzpolitik für die folgenden drei Jahrzehnte festgelegt. Kein neuer Gedanke gab ihr eine veränderte Richtung; die Zeit der Experimente war vorbei. Der Verzicht der Regierung auf jede Aufwertung brachte die bernische Währung in schroffen Gegensatz zu derjenigen der Umwelt; aber die Herren glaubten sich das leisten zu können; denn sie fühlten sich dadurch in der Erreichung ihres obersten Ziels, der Versorgung des Landes, gefördert. Sie vermeinten zwei gute Dinge auf einmal gewonnen zu haben: Sie hatten sich die finanzielle Last einer Aufwertung erspart, und dann versprachen sie sich von ihrem Währungssystem die automatische Drosselung der Ausfuhr. Die Rechnung konnte nur stimmen, wenn es gelang, der scharfen Gesetzgebung, die zur Aufrechterhaltung der Binnenwährung notwendig geworden war, Gehorsam zu verschaffen. Es galt also die neue Ordnung in der Wirtschaft und im Volk zu verankern.

Die Widerstände waren an sich gewaltig; fast unüberwindlich wurden sie dadurch, dass die Exekutivorgane zahlenmäßig und organisatorisch den Anforderungen der Gesetzgebung nicht gewachsen waren. Das Haupthindernis für ein glattes Sicheinspielen der neuen Münzpolitik bestand in der eigenmächtigen Loslösung des Batzens vom Reichstaler. Der Batzen, der bis jetzt nach dem Realwert angenommen worden war (oder darunter, weil man ihm nicht traute), sollte nun plötzlich im doppelten Wert stehen und dadurch zur Kreditmünze werden, wozu im Volk vorerst jede innere Bereitschaft fehlte. Es musste sehen, wie die Auswärtigen die Bernbatzen — wenn überhaupt — nur zum halben Nennwert in Zahlung nahmen. Dass sie unter Landsleuten aber im vollen Kurs zirkulieren sollten, schien dem nüchternen, gegenständlichen Denken des Vol-

kes widersinnig. Man war dafür umso mehr auf das eidgenössische Handgeld erpicht; jedenfalls nahm man es, wenn der Kunde nicht in guten Sorten zahlte, lieber als das heimische. Am liebsten aber liess sich der Bauer auf dem Markt mit Edelgeprägen bezahlen; wurden ihm Batzen geboten, so schlug er die Ware höher an. Die Regierung musste 1623 wieder und wieder den Drohfinger dagegen erheben: „Man soll die Batzen und andern kleinen Handmünzen von einander empfangen und die Ware nicht teurer geben, wenn sie mit Batzen bezahlt wird.“ „Jedermann soll verklagt werden, der Batzen nicht annimmt oder die Ware teurer verkauft, wenn sie mit Batzen bezahlt wird.“<sup>6)</sup>

Noch schwieriger war es, das Einströmen der Schweizer Scheidemünzen abzudämmen. Schon früher hatte die Regierung die Münzpolizei auf das Landgebiet ausdehnen müssen. Die Vögte hatten Auftrag bekommen, zuverlässige Personen in Eid zu nehmen und durch sie den Geldverkehr vorab auf den Märkten überwachen zu lassen<sup>7)</sup>. Um den Eifer dieser Leute anzuspornen, sollten sie an den Bussen und Beschlagnahmungen hervorragend beteiligt werden. Aber der Arm des Staates war zu schwach, um sich Respekt zu verschaffen. Die Amtleute, Inhaber der Polizeigewalt in ihren Bezirken, übten fast ausnahmslos grosse Nachsicht; sie unterliessen es zum Teil sogar, Aufseher auch nur zu bestimmen. „Viele der Unsfern sind so vergessen, dass sie allerlei äussere und fremde Handmünzen, Batzen, Schillinge usf. von Aeussern und Heimischen empfangen und also mutwilligerweise die vorige Verwirrung und Verderbung ins Land ziehen wollen.... Es wundert uns aber noch vielmehr, dass, obwohl diese Uebertretungen ganz offenbar, ihr, unsere Amtleute, keine Konfiskationen bezieht noch verrechnet, sondern ihnen durch die Finger seht.“<sup>8)</sup>

Die Binnenwährung komplizierte den Aussenhandel und führte zu zahllosen Uebertretungen der geltenden Vorschriften, die zum grössten Teil ungeahndet blieben. Besonders die Bestimmung, dass die Bernbatzen von Auswärtigen zum halben Nennwert angenommen werden sollten, wollte sich nicht einleben. So waren denn immer neue Mahnungen nötig. „Wir haben die Unsfern nochmals verwarnt, dass sie die Batzen, so die fremden Metzger und Kaufleute ins Land bringen, nicht anders als um das Halbe annehmen sollten. Aber die Unsfern nehmen die Batzen von den Fremden für ganz und geben sie für halb.“<sup>9)</sup>

Den Batzen hatte man 1621/23 auch deshalb so geringwertig geschlagen, um seine Abwanderung zu stellen. Ein Geldstück, das zu mehr als  $\frac{4}{5}$  aus Kupfer bestand, vermochte den Aufwechsler

kaum mehr zu reizen. Diese Ueberlegung war zweifellos richtig; die früher so häufigen Klagen der Regierung über das Verschwinden der bernischen Gepräge verstummten. Aber sie hatte nicht damit gerechnet, dass die Untertanen nun mehr als je darauf aus waren, sich fremde Handmünzen zu verschaffen und die eigenen loszuwerden. So drohte das Uebel des Münzwirrwarrs, das man schon überwunden glaubte, von neuem und stellte das in harten Mühen Errungene wieder in Frage. Die Regierung argwöhnte von den auswärtigen Münzen, weil sie besser waren, eine Konkurrenzierung der Bernbatzen, die leicht zur Folge haben konnte, dass die Untertanen das bernische Geld mieden oder es auch unter sich bloss zum Realwert nahmen, was das ganze Währungsgebäude hätte zum Einsturz bringen müssen. Mehr noch befürchtete sie von ihnen die Entleerung des Landes von den unentbehrlichen Grobsorten durch den Aufwechsel. Der Kampf gegen die Ueberfremdung des Geldmarktes wurde von der Obrigkeit daher mit grosser Hartnäckigkeit, ja schliesslich mit wahrer Verzweiflung geführt; es war zugleich ein Kampf gegen den Abruf des Batzens. Schritt für Schritt wich sie zurück und gab endlich, 1652, das aussichtslose Ringen auf.

Und doch durfte sie einen schönen Teilerfolg buchen. Das Unwahrscheinliche geschah: Der schlechte rote Bernbatzen fand merkwürdig rasch den Kredit, den die Regierung für ihn forderte. Wie war das möglich? Weil man nach vielen Zweifeln schliesslich der wiederholten Zusicherung der Herren, den Batzen nicht abzurufen<sup>10)</sup>, Glauben schenkte und nun fest auf das gegebene Wort baute. Die wirtschaftliche Zaubermacht des Vertrauens taute den Markt auf; Handel und Wandel löste sich aus der Starre. Der Bauer gab aus freien Stücken sein Korn gegen die elende Münze; er brauchte, wie die Mandate beweisen, nicht mehr gedrängt zu werden. Die Panikpreise der Jahre 1622 und 1623 schrumpften ein.

Das war ein grosser, aber auch der einzige Erfolg, der der bernischen Münzpolitik beschieden war.

Nach der Herabsetzung der groben Sorten auf die Hälfte begannen die Kurse langsam wieder zu steigen, obschon sie bei weitem nicht mehr die Rekordhöhe von 1622 erreichten. Die niedrige Tarifierung dieses Jahres war so wenig wie die vorausgegangenen lange zu behaupten. Die spanische Dublone (Gold) ging von 75 bz im Herbst 1622 auf 83 (1634), 90 (1635), 98 (1640), 104 (1653); der Reichstaler (Silber) von 25 bz auf 26 (1635) und 27 (1653)<sup>11)</sup>. Auffällig ist das viel energischere Anziehen der Goldmünzen<sup>12)</sup>. Das

Steigen der Geldkurse hatte indessen nicht rein innerbernische Ursachen. Die Internationalität der Grobsorten brachte mit sich, dass eine Verteuerung an einer Stelle sich weiterpflanzte<sup>13)</sup>). Der bernische Geldmarkt wurde so auch von aussen beeinflusst.

Die bernische Binnenwährung bot der Münzspekulation einen gewaltigen Anreiz. Die Hochblüte des Aufwechsels begann erst jetzt. Fremde Spekulanten, vielfach in Verbindung mit heimischen Helfershelfern, nahmen im Lande grobe Sorten gegen Batzen, die sie zum halben Kurs erworben hatten, und da sie natürlich über die bernischen Tarife hinausgehen konnten, fanden sich immer wieder Leute, die ihr Gold- und Silbergeld gegen solche Batzen hingaben. Berüchtigt war jene Gattung von Viehhändlern, die ihre bernischen Lieferanten mit Bernbatzen bezahlten. In all diesen Fällen kamen der fremde Abnehmer und der einheimische Lieferant auf ihre Rechnung; der Schaden fiel auf die Volkswirtschaft<sup>14)</sup>. Gegen dieses Schiebertum wusste sich die Regierung nur dadurch zur Wehr zu setzen, dass sie den Untertanen gebot, sich bloss mit grobem Geld zahlen zu lassen; sie schalt den „eigennützigen Wucher und Geldgewerb und -wechsel als die Wurzel alles Uebels“<sup>15)</sup> — zu Unrecht. Das Uebel wurzelte in der kranken Währung und konnte nur mit ihr beseitigt werden. Aber man kämpfte gegen die Folgen und liess den Krankheitsherd bestehen.

Obwohl die übrigen Regierungen durch die Aufwertung den Währungsnoten, in die Bern sich gestürzt hatte, entgangen waren, blieb ihnen doch die Sorge um die Erhaltung der guten Zahlungsmittel. Auch sie litten, wenn auch nicht so scharf wie Bern, unter dem Aufwechsel, der von den Handelsleuten aller Schattierungen geübt wurde. Die Kaufherren von St. Gallen, die zur Bestreitung ihrer Auslandsverpflichtungen Grobsorten benötigten, standen in besonderem Geruche verbotenen Geldwechsels. Die Tagsatzung drohte mit schweren Strafen wegen Ueberzahlung der Gold- und Silbermünzen und gestattete den St. Galler Kaufleuten bloss ein Aufgeld von 1—1½ % über die festen Tarife hinaus<sup>16)</sup>.

Die Absonderung Berns im Münzwesen brachte es in dauernden Gegensatz zu den andern Ständen. An den Tagungen zu Baden oder bei den Zusammenkünften der IV evangelischen Städte kam es daher oft zu unliebsamen Auseinandersetzungen. Die Obrigkeit beschwerten sich darüber, dass Bern die eigenen Batzen nur zum halben Wert annehme, worauf man entgegnete, man übe nur Gegenrecht<sup>17)</sup>). Bern musste unverblümte Vorwürfe hören. So gab Zürich seinem Aerger einmal recht schroffen Ausdruck: Bern möge seine zur Zeit der Geldsteigerung gemünzten Batzen im

Land behalten und andere damit nicht belästigen; es sei niemandem zuzumuten, diese in mehr als zur Hälfte übersetztem Wert anzunehmen<sup>18)</sup>. Bern wiederum forderte die allgemeine Schließung der Münzstätten, was begreiflich war, denn je mehr Handmünzen im Gebiet der Eidgenossenschaft in Umlauf kamen, desto schwieriger war es, deren Eindringen in bernische Lande zu verhindern. Die Orte kamen allerdings sehr oft überein, kein Kleingeld mehr zu schlagen — solche Beschlüsse wurden während des Krieges in regelmässiger Folge verabschiedet —, doch nicht Bern zuliebe, sondern als Mittel gegen die Verteuerung der Sorten. Aber die einzelnen Regierungen setzten sich immer wieder über die Abmachungen hinweg, und man münzte bis zum Friedensschluss weiter<sup>19)</sup>, wenn auch meist nur in beschränktem Ausmass. Einzig Basel prägte zu Zeiten sehr beträchtliche Mengen<sup>20)</sup>. Noch aus einem weitern Grunde sah Bern die Tätigkeit der Münzstätten mit Missbehagen. Es hegte den starken und meist berechtigten Argwohn, dass zu den Prägungen nicht stets Bruchsilber verwendet wurde, sondern Edelsorten. Das bedeutete für den Geldmarkt eine neue Belastung; denn dadurch wurde das grobe Geld dem Verkehr entzogen, und das musste den Andrang der Handmünzen gegen die bernischen Grenzen weiter verschärfen. Bern erhob daher bis zum Kriegsende und darüber hinaus stets eindringlicher das Verlangen nach endlicher Stillegung des Münzhammers. Es tat sich viel darauf zugut, dass es selber keine Handmünzen schlug, machte aber damit wenig Eindruck. Das hatte es nicht zuletzt seiner Absonderung zuzuschreiben; indem es die eidgenössischen Münzen in seinem Gebiet verpönte oder abschätzte, verärgerte es die Mitstände und machte sie seinen Wünschen abgeneigt. Die Tagsatzung war deshalb kein günstiger Boden für bernische Anliegen in Münzsachen.

Die Regierung musste schon bald nach 1623 feststellen, dass das Verbot der fremden Münzen nicht die erhoffte Wirkung erzielte. Wenn die Untertanen die Bernbatzen unter sich auch ohne sonderliches Sträuben gaben und nahmen, so wurden die viel anscheinlicheren schweizerischen Zahlungsmittel doch ungleich freudiger eingestrichen. Zudem war man an die Urbanität der Schweizermünzen seit langem gewohnt und wollte sich mit der derzeitigen Ausschliesslichkeit nicht abfinden. Von überall her strömten die eidgenössischen Batzen und Schillinge über die Grenzen herein. Vor allem lebten sich die Freiburg- und Solothurnbatzen wieder so allgemein ein, dass die Herren gar nicht daran denken konnten, die für den Gebrauch dieser Münzen angedrohten Strafen anzuwenden. Sie räumten 1627 eine Frist ein, binnen welcher sich

jedermann jener Münzen zu entledigen hatte<sup>21)</sup>). Im folgenden Jahr wich die Regierung einen weitern Schritt zurück. Sie stellte fest, dass fremde Handmünzen mit Schwall ins Land geführt und ungescheut ausgegeben und eingenommen würden, sah sich jedoch gezwungen, einen allgemeinen Straferlass zu gewähren. Vom Neujahr 1629 an aber sollten die alten Mandate wieder ungeschmälert gelten, nur für die Batzen Freiburgs und Solothurns wurde eine Ausnahme gestattet; sie wurden zwar nicht förmlich zugelassen, aber auch nicht ausdrücklich verboten: „jemehr man aber derselben sich enthalten und entziehen kann und mag, je lieber es uns sein wird“<sup>22)</sup>). Solche halben Massnahmen waren begreiflicherweise wenig geeignet, der obrigkeitlichen Gesetzgebung Respekt zu verschaffen; sie wirkten eher wie eine Ermunterung, ihr ein Schnippchen zu schlagen. Es nützte wenig, dass die Regierung kurz darauf sämtliche ausserbernischen Handmünzen neuerdings verbannte; dieses Verbot wurde übrigens bald darauf abgeschwächt<sup>23)</sup>). Dass die schwankende Haltung teilweise auf Verhandlungen mit Freiburg und Solothurn zurückging, konnten die Untertanen nicht wissen, und es änderte nichts an der üblen Rückwirkung auf das Volk, das man durch ein solches Hin und Her vor den Kopf stiess.

Unterdessen waren auch die bereits 1621 verrufenen eidgenössischen Dicken wieder in Umlauf gekommen, ebenso die Schweizer Scheidemünzen. Davon, dass nur Kleingeld bernischen Schlags zugelassen sein sollte, war längst nicht mehr die Rede. Wenn seit 1636 die Münzmandate seltener werden, so besagt das nicht, dass der Geldmarkt sich von da ab in Ordnung befand, wohl aber, dass die Regierung in richtiger Einschätzung der Grenzen ihrer Macht eine Entwicklung gewähren liess, die doch nicht aufzuhalten war. Sie beschränkte sich jetzt hauptsächlich noch auf Versuche, eine allzustarke Verbreitung fremden Handgeldes zu unterbinden.

Die neben den Bernbatzen gebräuchlichsten Zahlungsmittel waren zweifellos die Münzen Freiburgs und Solothurns, und es ist vielleicht keine grosse Uebertreibung, wenn Bern gegen die beiden Städte einmal behauptet, dass das bernische Gebiet von ihren Batzen mehr erfüllt sei als von den eigenen<sup>24)</sup>). Auf diese Weise erstand gegen den Willen der Regierungen der alte Münzverband wieder und nötigte sie zu Verhandlungen. Das wirft ein Licht auf die Entstehung der Konvention von 1560: Es ist wahrscheinlich, dass man sich damals zusammensetzte, um tatsächlichen Verhältnissen einen vertraglichen Rahmen zu geben; allerdings ging man dabei einen Schritt weiter und schuf eine einheitliche Organisation des Geldmarktes auf der Grundlage eines gemeinsamen Münzfusses.

Jetzt aber fügte man sich widerwillig dem Zwang der Umstände. Die nachbarlichen Beziehungen spitzten sich zu und brachten Bern einmal hart an den Rand des Krieges mit Solothurn (Kluserhandel September 1632). Widerstrebend und übelgelaunt setzte man sich zusammen; in den Verhandlungen kam es zu zornigem Wortgefecht. Die Beratungen wurden abgebrochen und schriftlich weitergeführt. Der Notenwechsel nahm zuweilen ultimative Form an und endete mit der gegenseitigen Verrufung der Münzen, die man jeweils nicht lange aufrecht erhalten konnte; dann begannen die Besprechungen von neuem. Berns Stellung war, weil es die schlechtesten Münzen besass, sachlich nicht sehr stark, und seine Partner nützten das weidlich aus.

Da die Schliessung der Prägestätten auf eidgenössischem Boden nicht zu erreichen war, liess es sich Bern angelegen sein, wenigstens die Nachbarstädte dazu zu bewegen. 1629 kam die Vereinbarung zustande, wonach es Freiburg und Solothurn gestattet war, innert Jahresfrist für je 6000 Kr Batzen und Kreuzer schlagen zu lassen; nachher sollten sie aber jedes fernere Prägen einstellen. Die Batzen mussten vier-, die Kreuzer zweilötig sein, d. h.  $\frac{250}{1000}$  bzw.  $\frac{125}{1000}$ . Die beiden Städte begründeten die Ausmünzung mit dem Mangel an Handgeld in ihren Gebieten<sup>25)</sup>. Das mochte den Tatsachen entsprechen; denn der freiburgisch-solothurnische Batzenbestand litt unter der bernischen Nachfrage. Die Städte gaben auch die Zusicherung, nur Silbergeschirr, nicht Sorten einzuschmelzen. Bern, das nur ungern eingewilligt hatte, wachte misstrauisch über die Einhaltung der Verpflichtungen und glaubte schon nach wenigen Monaten feststellen zu müssen, dass die Parteien die Bedingungen nicht einhielten. Entrüstet warf es ihnen vor, sie hätten weit mehr als die vereinbarte Summe vermünzt, dazu durch beauftragte Personen die guten Sorten einwechseln und in den Tiegel werfen lassen. Bern drohte wieder einmal mit Verrufung<sup>26)</sup>. Es ging so weit, dass es den Städten vorwarf, ihr unausgesetztes Münzen sei daran schuld, dass die Bernbatzen von den Eidgenossen nur als halb angenommen würden<sup>27)</sup> — eine völlig haltlose Anklage. Der blutige Kluserzwischenfall vergiftete die Beziehungen zu Solothurn vollends; die Verhandlungen brachen ab. Das Mandat von 1634 setzte die freiburgisch-solothurnischen Batzen auf 3 Kreuzer herunter und erlaubte im übrigen nur bernische Handmünzen. Auf die Vorstellungen der Städte antwortete Bern kalt ablehnend. Es kam dann später zu einem vorübergehenden Zusammenstehen Berns mit Freiburg gegen Solothurn, weil sogar Freiburg fand, Solothurn münze übertrieben<sup>28)</sup>.

Es war Bern bitter ernst mit seinen Mahnungen; es sah die zunehmende Abwanderung der groben Sorten in den Schmelziegel, und um sie wenigstens an einer Stelle zu unterbinden, bot es Solothurn Bruchsilber für die Münzstätte an. Das Angebot wurde ausgeschlagen; die Solothurner Münzer griffen dafür „mit beiden Händen“ nach den Grobsorten<sup>29)</sup>). Bern und Freiburg kamen in der Folge überein, die solothurnischen Münzen ausser Kurs zu setzen<sup>30)</sup>). Aber bald machte sich Freiburg los und stiess wieder zu seinem alten Genossen; der Notenkrieg begann von neuem. Bern er hob die bekannten Vorwürfe wegen des „unaufhörlichen landschädlichen Münzens“; gereizt klang es zurück. Dafür ein Beispiel aus einer bernischen Rückantwort. „Und weil es vieler Worte nicht bedarf, ubi rerum testimonia adsunt, hätten die allzuhitzigen und unfreundlichen Termini eures jüngsten Schreibens wohl erspart und der Stylus eidgenössischer Gewohnheit und guter Nachbarschaft gemäss gestellt werden mögen.“<sup>31)</sup> Und wenn man sich daraufhin „brüderlich ein friedfertiges gesegnetes Neues Jahr“ anwünschte, so war das wohl eine boshafte Anspielung auf das gegenseitige Verhältnis. Unter solchen Umständen kam man nie zu bindenden Abmachungen; man beschränkte den Meinungsaustausch auf das niedrigst mögliche Mass und hätte am liebsten ganz darauf verzichtet; indessen war die tatsächliche Interessengemeinschaft so stark, dass sie dies nicht zuliess.

Weder im weiten Kreise der Eidgenossenschaft noch im engern der Nachbarstädte konnte Bern die Hilfe erlangen, deren es so dringend bedurfte. Es ist aber kein Zweifel, dass es, selbst wenn es mit seinen Vorschlägen durchgedrungen wäre, damit eine spürbare Erleichterung der Münzlage nicht erreicht hätte. Man kann sich fragen, ob Bern hierüber im klaren war. Die Regierung sah mit steigender Unruhe, wie sich das Land von grobem Geld entleerte und dafür eine Flut von Handmünzen hereindrängte. Wenn die Münzstätten stillgelegt werden — dies war die Ueberlegung der Herren —, dann weicht der Druck und das gute grobe Geld bleibt im Land. Das war falsch gerechnet. Die Binnenwährung machte das bernische Gebiet zu einem Vakuum, das die fremden Handmünzen, die ja fast durchwegs beträchtlich besser waren, mit Naturgewalt aufsog. Dagegen kam kein Mandat auf. Die Amtleute waren ohnmächtig und meist auch zu klug, um das Unmögliche zu versuchen. Es half nichts, dass die Regierung sie mit Amtsentsetzung und Schadenersatz bedrohte<sup>32)</sup>; sie konnten sich auf die Saumseligkeit der Aufseher berufen. Die Landvogteirechnungen zeigen, dass in Münzsachen fast keine Bussen verhängt wurden. Je grösser die Macht-

befugnisse, mit denen die Obrigkeit die Amtleute ausstattete, desto geringer der Gebrauch, den sie davon machten. Die Aufseher ihrerseits liessen sich lieber einen Bussenanteil entgehen, als sich den Hass der Betroffenen zuzuziehen. Welcher Wirt würde wohl einen bekannten Viehgrosshändler, der mit seinen Genossen bei ihm abstieg, verzeigt haben, weil er fremdes Geld auf sich trug? <sup>33)</sup>

Bern hätte übrigens eher Anlass gehabt, den Mitständen dafür dankbar zu sein, dass sie verhältnismässig gutes Geld schlügen; denn andernfalls wäre das Land erst recht zum Sammelbecken aller minderwertigen Münzen geworden.

Seit Mitte der Dreissigerjahre bis zum Kriegsende begnügten sich die Herren mehr und mehr mit Einzelverordnungen auf münzpolitischem Gebiet, die draussen in Dörfern und Städten kaum noch viel Beachtung fanden. Man „verbot“ diese und jene Gattung Batzen, meist als Gegenmassnahme. Man setzte z. B. 1638 die Luzernbatzen auf die Hälfte herunter und begründete das mit dem Hinweis, dass Luzern mit der Bernmünze ebenso verfahre <sup>34)</sup>.

Es hatte eine beträchtliche Sorglosigkeit im Geben und Empfangen der Handmünzen eingerissen und dies nicht nur bei den bernischen Untertanen. Die Batzen Berns waren in der ganzen Eidgenossenschaft im Umlauf, vor allem in Freiburg und Solothurn, zahlreich auch in Luzern und Neuenburg, ja selbst in Konstanz. In den Zwanzigerjahren waren sie von fast sämtlichen Orten auf zwei Kreuzer abgeschätzt worden; später kursierten sie hier und dort doch wieder zum Nennwert und mussten von den einzelnen Kantonen neuerdings herabgesetzt werden <sup>35)</sup>. Das Rechnen in verschiedenen Valutaten fiel jedermann unbequem; schon die ungleiche Tarifierung der groben Sorten war lästig; wer wollte sich da noch in der Unzahl der Scheidemünzen auskennen? Mochten die Regierungen hier Unterschiede machen — dem gemeinen Mann lag es nicht, man hatte das früher auch nicht gekannt, es widersprach altem Brauch.

Seit etwa 1640 tauchten in grösserer Zahl nicht vollhaltige Gold- und Silbergepräge auf dem Geldmarkt auf; das bereitete der Regierung neue Sorge. Da man sie nicht einfach verrufen wollte, behalf man sich anders. Sie sollten gewogen werden; jedes fehlende Goldgran war mit 1 bz, das Silbergran mit 1 kr zu ersetzen. Für Goldstücke, die um mehr als 6 Gran, für Silberstücke, die um über 10 Gran zu leicht waren, bestand keine Annahmepflicht <sup>36)</sup>. Als 1642 untergewichtige Kreuzdicken auftraten, erhielten die Amtleute obrigkeitlich geeichte Bleigewichte eines guten Kreuzdicken samt einigen Granen in Blei zugeschickt, „damit deine Amtsangehörigen dieselben mit Blei abmachen und sich ihrer im täglichen Einnehmen und

Ausgeben bedienen können“. Von gar zu leichten Gold- und Silbermünzen wurden Abdrucke gemacht und diese zu jedermanns Warnung auf den Marktplätzen angeschlagen<sup>37)</sup>.

Der Geldmarkt komplizierte sich durch solche Vorschriften noch mehr. Das plötzliche Auftreten neuer Gepräge, das Verschwinden von bisherigen, das heilose Durcheinander von Gewicht und Feingehalt der umlaufenden Münzen — dies alles verunmöglichte eine einheitliche und für die Dauer berechnete Gesetzgebung; sie konnte sich nur auf den Augenblick beziehen, lebte von der Hand in den Mund und begnügte sich damit, jeweils dem allerschlimmsten Schaden zu wehren. Es häufte sich so mit der Zeit eine Unmenge von Verordnungen, die sich teilweise widersprachen und in denen sich kaum jemand noch auskannte. Die Mandate wurden immer weniger beachtet; die Untertanen verfuhren im Einnehmen und Ausgeben nach Belieben. Es war wie eine schweigende Uebereinkunft im Volke, sich der Münzen zu bedienen, die nun einmal zirkulierten, unbekümmert um Herkunft und Güte: so gut wie die bernischen waren sie ja auf jeden Fall. Aber gerade hierin täuschte man sich jetzt. Bei Kriegsende kam übles Genfer- und Neuenburgergeld in Umlauf, hauptsächlich kleine Münzen vom Batzen abwärts<sup>38)</sup>. Daneben begannen sich jetzt auch Fälschungen einzuschleichen<sup>39)</sup>, gegen die man das nötige Misstrauen nicht aufbrachte. Der Aufwechsel zehrte beängstigend am Edelortenbestand, d. h. an der Substanz des Geldmarktes, der immer mehr der Ueberfremdung anheimfiel. Das Wunschbild, das der Regierung stets noch vorschwebte: das Monopol des Bernbatzens für die ganze Landschaft, begann im Chaos zu versinken. Das Volk war ahnungslos. Mochten die Herren oben bitten oder drohen: so lange man unter sich das Geld gab und empfing, sah man keine Fährnis, und wenn sie vom landesverderblichen Uebel der fremden schlechten Münze sprachen, mit der das Land erfüllt sei, und ein schlechtes Ende prophezeiten, schüttelte man ungläubig den Kopf. Als die Herren endlich mit dem Abruf der Bernbatzen drohten, liess man sich nicht aus der Ruhe schrecken. An Drohungen war man gewohnt; sie pflegten sich nicht zu erfüllen. Und hatte man nicht das Wort der Herren: Batzen werden Batzen bleiben, solange Bern besteht<sup>40)</sup>?

#### **4. Die Abwertung der Batzen 1652**

Nach der Herstellung des Friedens hatte man auch in Bern das Gefühl, dass eine Epoche abgeschlossen sei und man sich umzustellen habe. Die Zerrüttung der Währung führte man allgemein auf die

verheerenden Wirkungen des langen Krieges zurück; man übersah völlig, dass das Uebel beträchtlich älter war. Es handelte sich für Bern vorab darum, den Kurs der Edelgepräge auf den Vorkriegsstand zu drücken und zugleich das Kleingeld in eine dauerhafte Relation zum Reichstaler, der Richtmünze für die Grobsorten wie für das Handgeld, zu bringen, d. h. die Binnenwährung aufzugeben. Man wollte nach der Ungewissheit der Kriegsjahre, wo jedermann nur auf nächste Sicht rechnen konnte, endlich wieder festen Boden unter den Füssen spüren, zumal die Lage des Geldmarktes unhaltbar wurde.

Es ging allerdings Jahre, bis Bern den entscheidenden Schritt wagte. Die Regierung wusste sehr wohl, dass das bernische Münzwesen auf schwankendem Grund ruhte und die eigene Währung unter allen übrigen die fragwürdigste war. Sie hätte es deshalb am liebsten gesehen, wenn das heikle Problem der Herstellung einer Friedenswährung eine eidgenössische Lösung gefunden hätte. War dies nicht zu erreichen, dann musste versucht werden, wenigstens Freiburg und Solothurn für ein gemeinsames Vorgehen zu gewinnen. Denn Bern sah voraus, dass die notwendig gewordene Sanierung des heimischen Geldmarktes nicht ohne Opfer seitens der Untertanen durchzuführen sein würde und wollte sich dadurch, dass auch andere Regierungen ihren Untertanen Opfer auferlegten, den Rücken stärken. Da Bern aber bei weitem die schlechtesten Münzen besass, war eine zwischenkantonale Regelung von vornehmerein wenig aussichtsreich; denn für keinen andern Stand war sie dermassen dringend. Es scheute indes keine Mühe, sie zu erreichen. Es erstrebte zunächst ein vorläufiges Abkommen mit Freiburg und Solothurn; dann wollte man mit einem gemeinsamen Antrag vor die Tagsatzung treten.

Bern unterdrückte seinen Groll gegen die beiden Städte, mit denen es vor Zeiten eine enge münzpolitische Zusammenarbeit verbunden hatte, und deren Fäden nie gänzlich gerissen waren. Bern hatte ihnen bis zuletzt gezürnt, weil beide alten Abmachungen zu wider von Zeit zu Zeit Kleingeld schlügen. Noch 1648 beschwerte sich Bern energisch über das Offthalten der Münzstätten in beiden Orten und drohte mit Gegenmassnahmen<sup>1)</sup>, aber es verzichtete darauf, obgleich die Nachbarn sich nicht im geringsten um die bernische Einsprache kümmerten. Denn inzwischen hatte man sich in Bern für die Preisgabe des bisherigen Münzregimes entschieden und war nun bestrebt, Freiburg und Solothurn gut zu stimmen, um sie an die Seite zu bekommen. Berns Vorgehen erinnert an seine Politik von 1621/22. Wie damals gebot die Notwendigkeit eine entschie-

dene Kursänderung; wie damals liess sich Bern keine Möglichkeit entgehen, die Städte zum Mitmachen zu veranlassen; wie damals ging es am Ende doch seinen Weg allein.

Aber Bern liess nichts unversucht. Es beklagte sich zwar auch jetzt noch über den beharrlichen Fortgang des Münzens und erklärte, es hätte schon Gegenmittel, wolle indes davon nicht Gebrauch machen, und es verwies auf die Erneuerung des Münzverbandes als auf das erstrebenswerte Ziel<sup>2)</sup>. Die Verhandlungen kamen nicht recht in Fluss. Auf einer Konferenz vom August 1649 wurde lediglich beschlossen, dass die drei Städte samt Neuenburg der Münzen wegen zusammentreten und sich vergleichen sollten<sup>3)</sup>. Doch Freiburg und Solothurn zeigten keine grosse Lust zu Sonderkonferenzen, und so traf man sich fürs erste bloss an den allgemeinen Tagungen zu Baden. Dort kamen die Bevollmächtigten der drei Städte im Juli 1651 überein, einen Tag einzuberufen „zur Verbesserung im Münzwesen, das durch den deutschen Krieg in grosse Unordnung geraten“ sei; auch Neuenburg sollte geladen werden. Ob man je zusammentrat, ist unsicher<sup>4)</sup>.

Im November 1651 gab Bern zu verstehen, dass es ihm lieb wäre, wenn dem Münzwesen durch eine baldige Konferenz abgeholfen würde<sup>5)</sup>. Unterdessen aber hatten die Herren wohl eingesehen, dass sie sich von solchen Verhandlungen nicht allzuviel versprechen dürften, und richteten sich danach ein. Die Regierung ernannte einen Ausschuss zum Studium der Münzfrage und beauftragte ihn mit der Ausarbeitung von Vorschlägen. Als Freiburg um eine neue Zusammenkunft bat, wurde ihm zur Antwort, man müsse zunächst das Ergebnis der Ausschussverhandlungen abwarten<sup>6)</sup>. Man wollte jetzt zu einem festen Schluss kommen und hierauf die zwei Städte wenn immer möglich zum Einlenken bringen. Sollten sie sich dazu nicht entschliessen können, dann war die Regierung, wenn auch schweren Herzens, gewillt, allein zu handeln. Dem Ausschuss wurde aufgetragen, die jüngstgeprägten Solothurn- und Freiburg- und Solothurnbatzen in Zürich und Genf auf ihr Verhältnis zum Reichstaler prüfen zu lassen<sup>7)</sup>; damit wollte sich Bern zwecks Abrufs dieser Münzen ein unparteiisches Gutachten verschaffen.

Im Sommer 1652 fiel die Entscheidung. Bern teilte den beiden Städten mit, sie möchten ihre Gesandten für die Tagsatzung dahin instruieren, dass „dem bevorstehenden landverderblichen Uebel mit dem unvermeidlichen, notwendigen Abruf der Batzen, als dem nunmehr höchstnotwendigen und einzigen Mittel, zu begegnen sein werde“<sup>8)</sup>. Es gab der Erwartung Ausdruck, die Städte würden sich anschliessen.

Damit war beim Namen genannt, was seit 30 Jahren als beängstigende Möglichkeit und stumme Drohung über dem bernischen Geldmarkt hing: die Abwertung des Batzens. Bern stellte sie in Baden zur Diskussion. Sein Wunsch war es, einen Tagsatzungsbeschluss gefasst zu sehen, der ihm und den beiden Städten den Abruf zur Pflicht machte. Bern hoffte so durch den Druck der Tagsatzung die Teilnahme Freiburgs und Solothurns an dem von ihm geplanten Währungseingriff zu erreichen<sup>9)</sup>.

Ueber die Badener Aussprache ist man nur sehr spärlich unterrichtet. Im Abschied findet sich bloss die Stelle: „Dem Antrag, infolge der Herabsetzung der Geldwährung im Reich eine veränderte Münzwertung zu dekretieren, stimmen nur Bern, Freiburg und Solothurn zu, welche Stände eine besondere Zusammenkunft zur Regulierung des Geldlaufs unter sich veranstalten zu wollen erklären“<sup>10)</sup>. Der Ausdruck „Münzwertung“ ist unklar. Handelt es sich um eine Herabsetzung der groben oder der geringen Münzen oder beider? Aber wie dem auch sei: die allgemeine Fassung des Protokolls lässt vermuten, dass zwischen den drei Städten bloss eine oberflächliche Einigung erzielt worden war. Man war sich darüber klar, dass etwas geschehen müsse; über das Wie und Wann gingen die Meinungen auseinander<sup>11)</sup>. Zudem hatte sich die Hoffnung auf ein Mitwirken der Tagsatzung als trügerisch erwiesen.

Die Verhandlungen lagen jedoch nicht ausschliesslich im bernischen Interesse. Man muss sich vergegenwärtigen, dass die Münzen Berns, Freiburgs und Solothurns im ganzen Gebiet der drei Kantone kursierten; die Gewalt der Verhältnisse hatte längst die papiernen Schranken der Gesetzgebung niedergelegt, und Bern hatte zu dulden sich bequemt, was nicht zu verbieten war. Aber gerade dadurch waren Freiburg und Solothurn in eine fühlbare Abhängigkeit von Bern geraten; jede münzpolitische Verfügung Berns musste auch sie treffen, und das nötigte sie an den Verhandlungstisch.

So fanden sich Freiburg und Solothurn im Hochsommer 1652 zu rasch aufeinanderfolgenden Zusammenkünften mit Bern ein. Dieses drängte immer eifriger auf den Abruf, den es für unvermeidlich ansah. Zwar war man weder im Kleinen noch im Grossen Rat einig über den Umfang und Zeitpunkt der Massnahme; in der Sache selber herrschte nur eine Meinung. Ausdrücklich wird diese Einstimmigkeit schon anfangs August festgestellt<sup>12)</sup>. Mit gleicher Geschlossenheit traten die Räte dafür ein, dass man sich „mit den übrigen beiden Ständen wohl unterrede und womöglich im Handel

des Abrufs gänzlich und einmütig vergleiche“, um so „mit einhelligem Rat und gesamter Hand den Sachen wirklich abzuhelpfen“.

Man beabsichtigte erst eine Abwertung des Batzens um 25 %, von 4 auf 3 Kreuzer. Hinsichtlich der halben Batzen und der Kreuzer von Freiburg und Solothurn wurde beschlossen, sie in ihrem bisherigen Kurs zu belassen; dies war als Entgegenkommen für die Städte gedacht und sollte ihnen den Anschluss erleichtern. Man unterhielt sich in Bern auch darüber, ob man nach vollzogener Einiung mit den Nachbarn wieder münzen wolle. Das Ergebnis ist interessant. Falls man wieder Geld schlage, hiess es<sup>13)</sup>, sollen sich die drei Orte gegenseitig durch Brief und Siegel und eidlich verpflichten, „keine geringe noch andere Münze weiter zu machen, denn nach dem Valor und Schrot des Reichstalers, um künftig der gleichen schwere Irrungen zu verhüten“. Man war damit dem Uebel an die Wurzel geraten und auch gesonnen, aus der schlimmen Erfahrung zu lernen. Dieser Beschluss bedeutet zugleich das Eingeständnis der obrigkeitlichen Schuld am Münzwirrwarr. Noch deutlicher wird die Selbstbeziehtigung anlässlich der Beratung der Frage, zu wessen Lasten die bevorstehende Abwertung gehen sollte. Es wurde nämlich „billig gefunden, weil der Fehler und Mangel von Seiten der Obrigkeit herkommt, dass sie auch den Verlust auf sich nehme“. Hiergegen wehrte sich ein Teil des Rats und machte geltend, der Abruf werde die Obrigkeit ohnehin hart treffen und müsse daher von Regierung und Volk gemeinsam getragen werden. Aber auch die Vertreter dieser Auffassung machten keinen Versuch, die Staatsleitung von Schuld und Fehl im Geldwesen reinzuwaschen. Einen Augenblick trug man sich mit dem Gedanken, den Schaden zu halbieren: Obrigkeit und Untertanen sollten am Batzen je einen Kreuzer verlieren<sup>14)</sup>. Nirgends wurde eine Stimme laut, die einer einseitigen Belastung des Volkes das Wort redete.

Es galt sich nun zu entschliessen, wie man dem Land die kommende Batzenabwertung möglichst glimpflich zur Kenntnis bringe. Man sah den Widerstand voraus und wusste, dass geschicktes Vorgehen und grösste Geschmeidigkeit geboten war. Während die einen glaubten, mit der Ausschreibung eines allgemeinen Mandats voll „guter Gründe“ dem Volk die bittere Pille schmackhaft machen zu können, rieten andere — und dies waren die Einsichtigeren — zu propagandistischer Bearbeitung des Landes durch Ratsmitglieder. Ein Beschluss wurde indessen noch nicht gefasst<sup>15)</sup>.

Die Beratungen im Schoss der Behörden und zwischen den Gesandten der drei Städte gingen weiter. Es wurde gründlich und mit einer Behutsamkeit gearbeitet, die der Schwere der Sache ange-

messen war. Gründe und Gegengründe wurden sorgfältig abgewogen, und nichts wäre falscher, als der bernischen Regierung übereilte Entschlüsse und brüsk Entscheidungen in der Münzfrage vorzuwerfen. Sie war zur Abwertung entschlossen, denn sie war nicht länger zu umgehen; das Vorgehen indes wurde lange und reiflich überdacht. Als Freiburg und Solothurn übereinstimmend batzen, man möchte mit der Abwertung noch etwas zuwarten, fügte sich Bern, obschon es kurz zuvor erklärt hatte, es werde mit oder ohne Einwilligung der Städte handeln<sup>16)</sup>.

Die andere Möglichkeit, das getrennte Vorgehen, trat indessen immer mehr in den Vordergrund. Es zeigte sich, dass die Partner die Verhandlungen vornehmlich dazu benutzten, die endgültige Entscheidung immer wieder zu vertagen, weil ihnen der Abruf nicht behagte. Bern wappnete sich mit Geduld, verlor das Ziel aber keine Stunde aus den Augen und förderte still und emsig die notwendigen Vorarbeiten. Der Kleine Rat unterbreitete dem Ausschuss, dem der Schultheiss, zwei Vanner, der Deutschseckelmeister und ein weiteres Mitglied angehörten, sechs verschiedene Arten des Vorgehens zur Begutachtung. Der Antrag sollte dann unverzüglich zur Beschlussfassung vor die Zweihundert gebracht werden. Folgendes sind die 6 Vorschläge<sup>17)</sup>:

1. Alle Bernbatzen im Land sollen eingezogen und durch neue ersetzt werden. Diese sind „nach dem rechten Valor von 1617/18“ zu schlagen; als Münzgut hat das vorhandene Silbergeschirr (aus der Pfandleihanstalt) oder andere im Gewölbe liegende Silbermittel (grobe Sorten aus dem Staatsschatz) zu dienen. — Dies war die ideale und gewiss auch gerechteste Lösung; diesen Weg hatten die übrigen Orte und das Ausland 1622/23 beschritten. Der Staat, der die Verantwortung für die herrschende Kalamität trug, übernahm den ganzen Schaden. Den Leuten kamen wieder normalwertige Münzen in die Hand; das Vertrauen in den Batzen erhielt eine sichere Grundlage, der Geldmarkt konnte gesunden. Gegen diesen Plan sprachen indessen Erwägungen praktischer Art. Der Regierung fehlte der Beamtenapparat, der zur schnellen und reibungslosen Durchführung des Geldabtauschs in dem mächtig sich dehnenden Staatsgebiet notwendig war. Ueberdies hatte man 1621, als man die Schweizerdicken gegen Batzen einwechselte, nicht die besten Erfahrungen gemacht; dies mochte jetzt noch nachwirken.
2. Jede Sorte Batzen (die eidgenössischen also inbegriffen) sollen binnen 10 Tagen um 1 Kreuzer = 25 % abgerufen werden, „weil der rechte Münzstempel so missbraucht und verfälscht worden“.

- Das bedeutete die einseitige Abschiebung des Verlustes auf die Untertanen und war zudem eine halbe Massnahme, da sie der wirklichen Entwertung des Bernbatzens nicht entsprach. Eine Abwertung der eidgenössischen Münzen liess sich übrigens nicht rechtfertigen.
3. Die früheren Mandate, die verlangen, dass von Auswärtigen nur grobes Geld anzunehmen ist, sind zu erneuern und schärfer zu handhaben. Es ist mit dem Abruf zu drohen, aber auf die Durchführung zu verzichten, „wie ja auch Freiburg und Solothurn vom Abruf nichts wissen wollen“. — Das lief auf den Versuch hinaus, das Uebel mit den alten Mitteln des Drophens, Bittens und Lamentierens zu heilen.
  4. Die Batzen sind wie unter Nr. 1 einzuziehen und gegen neue umzuwechseln, aber sie werden nur als halb angenommen; die Batzen Freiburgs und Solothurns sollen auf 3 Kreuzer herabgesetzt werden. — Das bedeutete die Sanierung der Währung auf Kosten des Volkes.
  5. Strenge Aufsicht in den Grenzorten zur Verhinderung des Eindringens fremder Handmünzen. Wer schlechtes Geld ins Land zieht, wird an Leib und Leben gestraft. — Das lag auf einer Ebene mit Nr. 3 und bedeutete wie jenes die Beibehaltung der Binnenwährung.
  6. Die Bernbatzen sollen durch Ratsmitglieder im ganzen Land eingezogen und versiegelt werden. Dadurch will man in Erfahrung bringen, wieviel solcher Münze in bernischen Landen umläuft. Den Untertanen wird zwei Tage Frist zur Ablieferung eingeräumt. Die Obrigkeit wird den Schaden „soweit möglich und erträglich“ auf sich nehmen. — Auch hier war an die Ersetzung der alten Batzen durch neue gedacht. Der knappe Termin, das Einziehen und Versiegeln sollte der Spekulation den Riegel stossen. Das war wohl der beste und auch der am ehesten zu verwirklichende Vorschlag. Er mutete den Untertanen nur mässige Opfer zu, gab ihnen dafür gutes Geld. Der Regierung würde die Menge der zu ersetzenden Batzen genau bekannt; sie hätte bloss für rechtzeitiges Ausmünzen zu sorgen, damit die Neuprägungen rasch in Umlauf kamen.
- Am 4. September, neun Tage nachdem der Ausschuss mit der Begutachtung beauftragt worden war, traten die Zweihundert zur Beschlussfassung zusammen. Doch der grosse Schlag blieb aus. Das Ratsprotokoll erklärt summarisch: Nachdem man weitläufig darüber beratschlagt habe, ob man zu einem Abruf der Batzen schreiten oder es bei dieser ohnehin schweren Zeit mit den aufgesetzten Be-

denken bewenden lassen wolle, sei durchs Mehr entschieden worden, den Beschluss des Reichstags im Münzwesen abzuwarten<sup>18)</sup>.

Es hat den Anschein, dass der Kleine Rat für den sofortigen Abruf eintrat, aber vor den Zweihundert nicht durchdrang. Er scheint dies erwartet zu haben; denn das fertige Konzept des Mandats, das im Fall der Vertagung des Abrufs unverzüglich publiziert werden sollte, lag in der Sitzung vor. Dieser Erlass<sup>19)</sup>, der dann mehrheitlich gutgeheissen und an die Amtleute zur Bekanntmachung verschickt wurde, spiegelt die Gegensätze innerhalb der regierenden Schicht deutlich wieder. Hinsichtlich seiner Entstehung ist er das Ergebnis eines Kompromisses, in bezug auf die Wirkung die Ankündigung des bevorstehenden Abrufs. Der Inhalt des Mandats entspricht Nr. 3 der Vorschläge. Eingangs erinnert die Regierung an all ihre gutgemeinten Verordnungen zur Reinhaltung des Geldmarktes und beklagt sich darüber, dass sie so wenig beachtet werden, dass gegenwärtig das Land mit schlechter Münze überfüllt sei und fährt dann fort: Sie hätte hinreichenden Anlass, „die ein- und anderen Handmünzen und sonderlich die Batzen, welches Stempels sie auch seien, wirklich abzuschätzen und hierwider einen erheblichen Abruf ergehen zu lassen“. In Anbetracht der Zeitumstände „haben wir doch für diesmal und bis auf anderweitige Verfügung solchen Abruf in besondern Gnaden übergehen wollen“. Es werden den Untertanen nun die Gebote und Verbote in Münzsachen ein letztes Mal eingeschärft: keine geringen oder falschen Scheidemünzen anzunehmen, von Fremden sich nur mit groben Sorten bezahlen zu lassen, keinen Aufwechsel zu betreiben. Zum Schluss wird nochmals unmissverständlich mit der Abwertung gedroht: „Sofern aber .... hierwider gehandelt werden sollte, wollen wir einen jeden der Unsern .... hiermit heiter und ausdrücklich erinnert und verwarnt haben, dass wir obrigkeitshalber, um einem solchen umsichfressenden Uebel an der Wurzel abzuhelfen, endlich gezwungen und genötigt sein würden — ungeachtet zuvor gegebner Verrostung und ausgeschriebener Mandate —, den erwähnten Abruf der Münzen und sonderlich der Batzen wirklich ergehen zu lassen.“

Mit dem Erlass vom 4. September 1652 versuchte die Obrigkeit dem zunehmenden Durcheinander im Münzwesen ein letztes Mal auf die hergebrachte Weise Herr zu werden. Aber man spürt heraus, dass der Glaube an die Wirksamkeit der alten Mittel geschwunden war, und die Obrigkeit gab sich keine grosse Mühe mehr, dies zu verbergen. Es handelte sich jetzt einfach darum, das Volk mit dem Gedanken des Abrufs vertraut zu machen. Aus der Formulierung des Mandats ist ferner klar ersichtlich, dass der Staat

den Schaden nicht allein zu tragen gedachte. Denn indem man den Untertanen zu verstehen gab, sie hätten es in der Hand, den Abruf durch genaues Befolgen der Gesetzesvorschriften zu verhindern, belastete man sie zum voraus mit der Verantwortung für diese Massnahme und gedachte damit das dem Volk zugemutete Opfer zu rechtfertigen. Das bernische Regiment war hier nicht ganz offen. Die Herren hatten sich längst zum Abruf entschlossen; man stritt sich bloss noch um den Zeitpunkt und die Lastenverteilung; dem Volk aber täuschte man vor, es läge in seiner Macht, ihn zu verhüten. Unter sich gestand man freimütig ein, dass für den Wirrwarr im Geldwesen die verkehrte obrigkeitliche Münzgebarung verantwortlich sei; nach aussen wusch man die Hände in Unschuld und schob die Schuld dem Volke zu.

Doch war sich die Regierung kaum einer Doppelzüngigkeit bewusst. Sie fühlte sich als von Gott eingesetzte Hüterin von Staat und Volk für das Wohl beider verantwortlich. Da der Batzenabruft eine staatspolitische Notwendigkeit geworden war und man der Staatskasse nicht die gesamte finanzielle Einbusse, die diese Operation nach sich ziehen musste, aufbürden wollte, hatte eben auch das Volk seinen Teil zu tragen. Nun aber kannte man die Empfindlichkeit der Bevölkerung in Geldsachen gut genug, um sie als wesentlichen Posten in Rechnung zu stellen. Deshalb suchte man im Volk die Ueberzeugung zu wecken, dass es durch sein Verhalten die Abwertung erzwungen habe und also mit Recht am Schaden beteiligt werde. Das Mandat vom 4. September ist demzufolge als taktischer Zug zu werten: es sollte den Abruf psychologisch vorbereiten und seine Durchführung erleichtern. Am 9. September wurde der endgültige Entwurf vom Kleinen Rat gutgeheissen und zur Ausfertigung und Publikation freigegeben<sup>20)</sup>.

Am selben Tag gab Bern Freiburg und Solothurn Kenntnis davon, dass man den Abruf vertagt habe, und bat um Schliessung der Münzstätten und Mitwirkung bei den Bemühungen, dem Eindringen fremder Münzen zu wehren. Die übrigen Stände sollten ersucht werden, ihr Handgeld zurückzuhalten. Die Städte sagten ihre Hilfe zu, froh darüber, dass der Abruf hinausgeschoben war. Ein bernisches Schreiben gleichen Inhalts ging an die V katholischen Orte und an Neuenburg<sup>21)</sup>. Es war Bern daran gelegen, möglichst wenig Kleingeld im Lande zu haben; denn je geringer die Menge der umlaufenden Münzen, desto mehr konnte die Härte der Abwertung gemildert werden.

Im Spätherbst endlich tat Bern den folgenschweren Schritt. Am 23. November gab der Kleine Rat der neuernannten Münzkommis-

sion die Weisung, das verwickelte Geschäft in neuerliche Beratung zu ziehen und für die Versammlung der Zweihundert vorzubereiten. In dem mehr und mehr gefährlich sich anlassenden Münzunwesen sei ferneres Nachdenken sehr notwendig; es müsse dem täglich zunehmenden Uebel auf andere Weise abgeholfen werden<sup>22)</sup>. Am 2. Dezember legte der Ausschuss den Behörden sein Gutachten vor; es wurde ihm nach einigen Abänderungen zugestimmt. Es ging daraufhin in Druck und nach wenigen Tagen an die Amtleute zur Publikation<sup>23)</sup>. Es ist das Grosse Münzmandat vom 2. Dez. 1652.

Auch Freiburg und Solothurn gelangten in den Besitz der Verordnung. Sie sah die Abwertung der Bernbatzen um die Hälfte vor; diejenigen der sämtlichen übrigen Orte sollten um  $\frac{1}{4}$  ihres Nennwerts herabgesetzt werden. Zwischen den drei Städten hatten des Abrufs wegen noch Verhandlungen stattgefunden, die indessen ergebnislos verlaufen waren. Bern hatte für die Batzen seiner beiden Nachbarn ebenfalls eine Herabsetzung von 50 %, gefordert, was diese nicht zugeben wollten, sondern auf höchstens 25 %, zu gehen sich erboten. Bern schritt jetzt eigenmächtig zum Abruf und stellte die Städte vor die vollendete Tatsache. Es lud sie nun nachträglich zum Anschluss ein, und um ihnen die Schwenkung zu erleichtern, hatte es sich im letzten Augenblick entschlossen, ihre Batzen bloss um 25 %, herabzusetzen. Doch es konnte sich dabei einer spitzen Bemerkung nicht enthalten: „Umsoweniger wollen wir dabei an eurer Mitwirkung zweifeln, weil ein Abruf für euch viel minder empfindlich ist als für uns, dieweil eure Batzen per se höhern und mehrern Werts nicht sind<sup>24)</sup>.“ Bern hatte sich wiederholt über „die letztgeprägten ganz geringhaltigen Freiburg- und Solothurnbatzen“ beschwert<sup>25)</sup>. Es hat in der Tat den Anschein, dass die Städte nach 1650 Münzen schlügen, die die bernischen an Silbergehalt nur mehr wenig übertrafen. Das geht auch aus dem Beschluss der Tagsatzung vom Januar 1653 hervor, der die Freiburg- und Solothurnbatzen auf 2 Luzernschillinge =  $\frac{2}{3}$  bz Bernwährung festsetzte<sup>26)</sup>. So entgegenkommend sich Bern verhielt, so sehr sträubten sich die Städte gegen die Abwertung. Neue Besprechungen fanden statt. Schliesslich zwangen die Umstände die Widerstrebenden doch in die Bahnen Berns. Zu ihrem Verdrusse sahen sie sich mit Bern ins selbe Band genommen, als Luzern am 18. Dezember neben den Bernbatzen auch ihre eigenen herabsetzte und im Januar die Tagsatzung sich dieser Massnahme anschloss<sup>27)</sup>.

Das Grosse Münzmandat vom 2. Dezember 1652<sup>28)</sup> enthält im wesentlichen folgende Punkte. Wegen der massenhaften Münzfälschung habe die Regierung schon anlässlich der Verordnung vom

4. September den Abruf erwogen, sich aber damit begnügt, die Annahme der Handmünzen zu verbieten in der Hoffnung, solcherart zum Ziel zu kommen. Da sich aber gezeigt habe, dass man dieses Mandat nicht besser als die vorangegangenen befolge, müsse der Abruf nun durchgeführt werden. Es folgt das Ausmass der Abwertung — 50 % —, zu dessen Rechtfertigung daran erinnert wird, dass die Batzen zu einer Zeit geschlagen wurden, als der Reichstaler 2 Kronen galt. Nochmals wird auf die Falschmünzerei als auf die letzte Ursache der Herabsetzung verwiesen. Das Mandat bestimmt eine dreitägige Frist, innerhalb welcher ausstehende Gefälle den Amtleuten in Batzen zu vollem Wert entrichtet werden können. Zum Schluss wird das alte Verbot, sich von Fremden in Handmünzen zahlen zu lassen, wiederholt.

Die Abwertung des Bernbatzens um 50 % brachte diesen dem innern Wert nach in Einklang sowohl mit dem Reichstaler wie auch mit den Münzen Zürichs, Luzerns und anderer Orte. Bern gab damit die Binnenwährung preis. Zum erstenmal seit drei Jahrzehnten waren innerhalb der Eidgenossenschaft wieder normale Münzverhältnisse geschaffen. Um so auffälliger ist es, dass die Regierung auch die eidgenössischen Batzen heruntersetzt, wofür sachliche Gründe nicht bestanden. Gewiss spielten hier Prestigerücksichten mit; die Herren brachten es nicht über sich, das volle Ausmass der Zerrüttung, in die sie das Geldwesen hineinregiert hatten, vor aller Welt einzugestenen.

Drei Hauptargumente sind es, die die Regierung zur Rechtfertigung des Abrufs anführt: die Falschmünzerei, die Nichtbeachtung der Mandate, die geringhaltige Prägung der Bernbatzen, wobei sie das erste mit deutlicher Betonung an die Spitze rückt. Das muss überraschen; denn bisher hatte die Falschmünzerei in den Beratungen der Behörden keine erhebliche Rolle gespielt, war man sich doch klar darüber, dass die Regimentsvorfahren den eigentlichen Fehler begangen hatten. Man gab das jetzt im Mandat halb und halb und mehr nebenbei zu, erklärte die damalige schlechte Ausmünzung mit dem Hinweis auf den derzeitigen übersteigerten Kurs der Sorten und betonte die vollkommene Uneigennützigkeit der Regierung in jenem Geschäft. Man unterliess freilich beizufügen, dass andere Obrigkeitkeiten nach 1622 ihre Handmünzen aufgewertet hatten und daher jetzt zum Abruf keine Veranlassung sahen. Die bernische Obrigkeit durfte dem Volk nicht verraten, dass sie unhaltbare Münzzustände, obwohl es nie an den Mitteln zur Sanierung fehlte, jahrzehntelang hatte dauern lassen. Sie konnte auch nicht einseitig das Volk der Schuld an der Zerrüttung bezichtigen; sie sah jetzt wohl

ein, dass dies auf dem Land nicht verfinde. Deshalb kam ihr das Argument der Falschmünzerei sehr gelegen: es erlaubte ihr, die Verantwortung nach aussen abzuwälzen. Es handelt sich dabei nicht um einen leeren Vorwand; es sind Zeugnisse genug vorhanden, die die Tatsache planmässiger Fälschereien erhärten.

1627 wurden die Untertanen von den Kanzeln erstmals auf umlaufende falsche Bernbatzen aufmerksam gemacht<sup>29)</sup>; doch war es ein vorübergehender, vielleicht nicht ganz gerechtfertigter Alarm; denn bis in die Vierzigerjahre fand sich zu ferneren Mahnungen kein Anlass. Ab 1642 indessen häuften sich die Anzeichen dafür, dass der Berner Stempel in grösserem Stil nachgeahmt wurde. Die geringen Bernbatzen seien in grosser Menge vorhanden, heisst es im Badener Abschied vom Juli dieses Jahres; vermutlich seien nicht alle zu Bern geschlagen, sondern anderswo in betrügerischer Absicht vermehrt worden. 1647 warnt die Regierung vor falschen Bernbatzen, die in bedeutender Zahl auswärts geschlagen und bereits ins Land gezogen worden seien. Den heimischen seien sie so ähnlich, dass sie nur am schlechten Klang erkannt werden könnten<sup>30)</sup>. Im selben Jahr liess die Obrigkeit auf zwei Genfer Kaufleute fahnden, „die neben anderer Münze auch eine namhafte Summe falscher, nach unserm Stempel geschlagener Batzen, die gegenwärtig zu Zürich noch in Konfiskation liegen“, in Umlauf zu setzen suchten. Sie wurden schliesslich eingebbracht und mit 200 Dublonen gebüsst, weil sie „diese falschen Batzen wissentlich ins Land gebracht und transmarchiert“; dann liess man sie auf Zusehen hin frei<sup>31)</sup>. Den Amtleuten wurden zuhanden der Marktaufseher Musterexemplare gefälschter Batzen überschickt. Basels Bürgermeister Wettstein zeigte Bern 1648 an, dass dort viele falsche Bernbatzen kursierten. Um die gleiche Zeit klagt die Regierung darüber, dass die Fälschungen je länger je mehr ins Land gebracht und schwallweise ausgegeben würden<sup>32)</sup>. Merkwürdig ist bloss die Nachsicht, mit der man die Ausgeber der falschen Münze behandelte. „So dann der Betrug allzugross und die Ausgeber verdächtig wären“, sollen sie verhaftet werden<sup>33)</sup>. Auch Solothurnbatzen wurden nachgeahmt, aber so plump, dass sie leicht erkannt werden konnten<sup>34)</sup>. Das Verbot der Annahme jeglichen Kleingelds von auswärtigen Kaufleuten und Viehhändlern war in den letzten Kriegs- und den ersten Nachkriegsjahren vorweg gegen die Fälschungen gerichtet; man ging endlich so weit, die Fremden an den Grenzen zurückzuweisen, wenn sie nur Handmünzen auf sich trugen<sup>35)</sup>.

Es ist kein Zufall, dass die Fälscher es gerade auf die Bernbatzen abgesehen hatten; auch der Zeitpunkt war geschickt ge-

wählt. Die falschen Batzen traten im selben Augenblick auf, als der bernische Geldmarkt der völligen Zerrüttung entgegenging. Die Regierung seufzte nicht umsonst, man sei wieder in die „vorige“ Unordnung hineingeraten. Verschärfend trat hinzu, dass der Preiszerfall im Bauernstand eine empfindliche Knappheit an Barmitteln erzeugt hatte, und dies machte die Leute erst recht nicht wählerisch im Empfangen der Münzen. Ausserdem waren die Bernbatzen, wie man sich durch einen Blick auf eine entsprechende Münzsammlung leicht überzeugen kann, von blossem Kupfergeld nur schwer zu unterscheiden und forderten zu Fälschungen geradezu heraus. Auch die geringe Qualität der Batzen Freiburgs und Solothurns verlockte zu Nachahmungen<sup>36)</sup>.

Trotzdem kommt dem Treiben der Fälscher kaum die entscheidende Bedeutung zu, die ihm von der bernischen Regierung und nach ihr von den Historikern des Bauernkrieges zugemessen wurde. Erstens war die Abwertung ohnehin nicht zu umgehen; zweitens sind die Fälschungen sehr wahrscheinlich nicht in diesem gewaltigen Umfang zur Auswirkung gelangt, wie man gemeinhin annimmt. Wenn von ganzen Fässern falscher Bernbatzen, die über den Gotthard ins Land geschmuggelt wurden<sup>37)</sup>, erzählt wird, so ist damit noch keineswegs gesagt, dass sie in Umlauf kamen; in Anbetracht der vielen Zollstätten ist eher anzunehmen, dass sie abgefangen werden konnten, wie das Beispiel der beiden Genfer zeigt. Und dann hat man zweifellos mit krassen Uebertreibungen gearbeitet und auf blosse Gerüchte abgestellt. So erklärte die Regierung, es sei ihr von Solothurn „der verwarnliche Bericht zugekommen, dass bis in etliche 100 000 Kronen solcher falschen Batzen an gewissen Orten in Frankreich beisammen liegen und heimlich eingeführt werden sollen“<sup>38)</sup>. 100 000 Kronen sind  $2\frac{1}{2}$  Millionen Batzen, und es sollte gar das Mehrfache sein! Trotz der handgreiflichen Unwahr-scheinlichkeit bediente sich die Regierung dieses Geredes im Grossen Münzmandat. Es gibt noch einen weitern Fingerzeig dafür, dass die Bedeutung der falschen Batzen im Zusammenhang mit dem bernischen Münzabrufl von 1652 nicht überschätzt werden darf. Die Münzkundigen erklären, es sei ausserordentlich schwer, Fälschungen aus diesen Jahren aufzutreiben; sie seien so selten, dass jedes Stück ungewöhnlich hoch bezahlt werde<sup>39)</sup>. Das stützt die Annahme, dass der Grossteil dieser Münzen in die Hände der Obrigkeiten fiel und eingeschmolzen wurde. Die Herren von Bern benützten die Falschmünzerei eben dazu, die eigentlichen Ursachen des Abrufs zu verdunkeln und den Augen des Volkes zu entziehen<sup>40)</sup>.

Aber es war ihnen ganz und gar nicht wohl dabei. Sie sahen die

Widerspenstigkeit des Landes voraus; sie wussten, dass sie in diesem Fall nicht in der üblichen Weise vorgehen konnten. Wie bei ähnlichen weittragenden Entscheidungen nahmen sie auch jetzt mit dem Volk unmittelbare Fühlung. Sie gingen, meist zu zweit, in die Aemter hinaus, um den Untertanen die Gründe des Abrufs näher auseinanderzusetzen, damit das Mandat „in rechtem Verstand aufgenommen und alle Ein- und Widerreden vermieden“ blieben. Im ganzen wurden 15 solche Gesandtschaften mit genauer Instruktion aufs Land geschickt <sup>41)</sup>). Sie sollten den Leuten zu bedenken geben, dass die Abwertung nichts Neues bedeute, vielmehr „zu andern Zeiten von diesen und jenen Obrigkeiten und zwar oft ohne so grosse Notwendigkeit als die diesmalige“, vorgenommen worden sei. Ganz besonders ungelegen kam der Regierung der Umstand, dass dem Lande 1622/23 zu wiederholten Malen die feste, feierliche, bindende Zusicherung gegeben worden war, die Batzen niemals abzuwerten. Das blieb im Volk unvergessen, wiewohl ein Menschenalter darüber gegangen war, und es war den Herren überaus peinlich, ein Versprechen brechen zu müssen. Aber man dachte nicht daran, diesen Einwand gelten zu lassen. Die Gesandten sollten ihm mit „diesem starken und genügenden Gegengrund kräftig begegnen“, man habe jene Zusicherung unter dem Vorbehalt gegeben, dass die Münzmandate befolgt würden; da dies nicht geschehen sei, habe die Regierung freie Hand bekommen. Aber jenes Versprechen war bedingungslos gegeben worden. Die Verkoppelung des Abrufs mit besondern Voraussetzungen wurde nachweislich erst hervorgekehrt, als die Abwertung beschlossene Sache war. Immerhin hatte man sich zu Stadt und Land oft genug und meist ungestraft gegen die Münzgesetze vergangen, und das mag das Gewissen der Herren erheblich beruhigt haben.

Wie wenig man sich Täuschungen über die Aufnahme des Erlasses hingab, zeigt sich auch darin, dass den Gesandten nahegelegt wurde, „alles gefährliche Zusammenlaufen“ möglichst zu verhüten. Die Pfarrer sollten dahin wirken, dass man den Abruf als „eine allgemeine Landesheimsuchung“ wie Teure, Wassernot und Hagelschlag in Geduld trage. Im Uebrigen hatten die Untertanen zu bedenken, dass sie sich viel eher einer allzeit milden Regierung rühmen, als über ein strenges Regiment klagen dürften. Dies war gewiss keine Uebertreibung, und um die Bevölkerung in diesem Gefühl zu bestärken, hatten die Gesandten den Amtleuten strenge Weisung zu geben, die Zügel zu lockern und insbesondere die Bussenordnung weitherzig zu handhaben. Die Regierung kannte in diesen Tagen nur eine Sorge: das Notwendige zu tun, ohne damit allzuge-

fährliche Entladungen hervorzurufen. Es war kein leichter Gang, den die Gesandten antraten. Die Obrigkeit entliess sie mit beweglichen Worten und empfahl sie dem besonderen Schutze des Höchsten.

Aber ihr Entschluss stand fest. Sie war nicht aufgelegt, in der Sache irgendwie nachzugeben. Die Boten hatten nicht als Vermittler zwischen Regierung und Volk aufzutreten; nicht als Unterhändler waren sie geschickt. Sie sollten den Leuten mit aller Freundlichkeit die Gründe des Abrufs auseinandersetzen; es war ihnen indessen ausdrücklich geboten, sich in keine Diskussionen einzulassen. Sollte man sich da und dort über den Schaden, der den Untertanen durch den Abruf am Reisgeld zugefügt werde, beschweren, so sei darauf zu antworten, dass man ihn durch den Aufwechsel des groben Geldes selbst verschuldet habe. Hierin liegt zweifellos eine Härte. Wenn es auch richtig ist, dass die Ersetzung der Edelgepräge im Reisgeldkasten durch Scheidemünzen ungesetzlich war, so war doch der Abtausch<sup>42)</sup> im Vertrauen in die Beständigkeit der Währung geschehen, für deren Aufrechterhaltung man die staatliche Garantie zu besitzen glaubte. Nach dem Zeugnis des Bauers von Brechershäusern machten denn auch die Reisgeldverluste am meisten böses Blut<sup>43)</sup>. Die Regierung liess sich indes nicht erweichen. Als die Leute von Aeschi in der Reisgeldfrage vorstellig wurden, ward ihnen die Antwort, sie sollten sich an die Fehlbaren halten, die seinerzeit die Sorten an sich genommen hatten<sup>44)</sup>.

Die Begründung des Abrufs hält in wesentlichen Punkten der Prüfung nicht stand; die Durchführung indessen war, abgesehen vom Reisgeld, durchaus loyal. Mit Bedacht hatten die Herren die Bekanntmachung des Mandats auf den 8. Dezember angesetzt. Der 10. (= 30. November alten Stils), Andreä, war Zinstag; auch begann die Ablieferung der Zehnten um diese Zeit. Die Bauern konnten so ihre Fälligkeiten in Batzen begleichen, die ihnen für voll angerechnet wurden. Die Bodenzinsen, soweit es sich dabei um Barleistungen handelt, bewegten sich für mittlere Güter in der durchschnittlichen Höhe von 4—5  $\text{fl} = 30—40$  bz, ein verhältnismässig geringer Betrag. Von grösserer Bedeutung ist es, dass die Zehnten, sofern sie in bar ausgerichtet wurden, in ganzen Batzen beglichen werden konnten<sup>45)</sup>. Kapitalrückzahlungen blieben zwar ausgeschlossen; hingegen fielen Gültzinsen unter die Vergünstigung. Es war kein unerträgliches Opfer, das dem Lande zugemutet wurde. Es ist sehr die Frage, ob jeder Zinspflichtige genug Batzen in Vorrat hatte, um das Entgegenkommen der Regierung voll auszunützen. Denn es ist unwahrscheinlich, dass grössere Summen in Batzen angelegt wurden; wer Geld hatte, sparte Sorten. Aus dem Geldmangel

infolge des katastrophalen Rückschlags der Agrarpreise ergab sich mittelbar eine weitere Milderung des Abrufs. Das Mandat untersagte den Bauern, mit entlehnten Bernbatzen zu zahlen; aber da hier eine Kontrolle nicht möglich war, ist anzunehmen, dass man sich nach Kräften aushalf. Der Schultheiss von Thun empfing zuhanden der Staatskasse von den Zins- und Zehntpflichtigen seines Amtes 275 Kr 19 bz in Bernmünze und 202 Kr 14 bz in Schweizerbatzen. Das von Interlaken nach Bern verschickte Fässchen enthielt 450 Kr 3 bz in Bernbatzen und 275 Kr 7½ bz in eidgenössischen Batzen<sup>46)</sup>). Laut Thuner Amtsrechnung von 1652/53 bezahlten 46 Bauern die im Frühjahr 1652 aus den amtlichen Speichern gekauften 166 Mütt Saathafer nach dem Abruf mit 179 Kr in Bern- und 153 Kr 19 bz in eidgenössischen Batzen<sup>47)</sup>).

Fühlbarer als der direkte war wohl der indirekte Schaden, der dem Bauer durch die Abwertung erwuchs. Die Nachfrage für Agrarprodukte wurde vorübergehend noch mehr geschwächt, da die Kauflust der Händler wie der kleinen Leute so lange matt blieb, als sie noch im Besitz von Batzen waren, die sie zum vollen Wert empfangen hatten. Es habe auch deswegen über den Geldabruf viel Klagens gegeben, schreibt Jost von Brechershäusern in seinen Aufzeichnungen, weil die Kaufleute dadurch vertrieben wurden: „und ist kein Kauf um alle Sachen mehr, die der gemeine Mann zu verkaufen hat“<sup>48)</sup>).

Hart wurden zweifellos die Handwerker und Taglöhner betroffen. Sie konnten nicht wie die Bauern ihre Batzen in die Staatskasse abführen, und sie mussten gewiss, bis die wirtschaftliche Stockung, die im Gefolge des Währungseingriffs eintrat, bittere Not leiden. In der Stadt traf der Stoss der Abwertung hoch und niedrig ungemildert<sup>49)</sup>), während die Obrigkeit die Verluste des Bauers nach Kräften eindämmte.

Die knappe Frist von drei Tagen, die den Untertanen zur Einlieferung der Batzenbestände gewährt wurde, hat der damaligen Regierung seither manchen Tadel eingetragen. Man findet, sie sei zu kurz bemessen gewesen, als dass sie den Bauern gestattet hätte, von der gebotenen Gelegenheit den vollen Gebrauch zu machen. Doch die Herren wussten, was sie taten. „Sie wollten die Untertanen nicht übervorteilen, sondern mit dieser Eile die sattsam bekannten Münzspekulationen abschneiden.“<sup>50)</sup> Dass Befürchtungen dieser Art nicht aus der Luft gegriffen waren, beweist der Fall des Müllermeisters Bendicht Frutiger. Dieser hatte kurz vor der Verkündung des Abrufs zwei Bauern, die einige Fuder Gewächs nach Thun zu Markte fuhren, das Korn zu Münsingen von der Strasse weg abgehendelt und ihnen dafür Batzen angehängt. Der Rat fand,

der Müller hätte vom bevorstehenden Abruf gewusst, und der Handel musste rückgängig gemacht werden<sup>51)</sup>. Man wollte auch verhindern, dass geriebene Spekulanten Zeit fanden, sich in Besitz grosser Summen Kleingeldes zu setzen und damit Käufe zu tätigen oder sie in gute Sorten umzuwechseln.

Eine andere Frage ist es, ob die Frist dem Bauer genügte. Da ist folgendes zu bedenken. Das Mandat wurde am Sonntagmorgen in sämtlichen Kirchen des Landes verlesen und musste ungeheures Aufsehen erregen. Der Alarm war sicherlich bis zum Abend in das verlorenste Gehöft gedrungen. Zudem war es den Gesandten freigestellt worden, das Volk schon am Samstag vom Beschluss der Regierung in Kenntnis zu setzen. Selbst wenn man annimmt, die Nachricht hätte die Bauern erst im Laufe des Montags erreicht, so blieben ihnen noch zwei volle Tage, und eine Tagereise genügte fraglos auch dem Entlegensten, an den Amtsitz seines Landvogts zu gelangen. Der Abruf fiel dazu in eine Zeit, wo der Bauer zu Hause keine dringliche Arbeit versäumte. Stellt man die Umstände in Rechnung, so kommt man zum Schluss, dass die Spanne von drei Tagen die Bevölkerung wohl zur Eile trieb, aber nicht Unmögliches von ihr verlangte.

Ein abschliessendes Urteil über die Herabsetzung der Batzen zu fällen, ist schwierig. Man hat dabei mancherlei auseinanderzuhalten: die Lage des bernischen Geldmarktes, die möglichen Massnahmen zur Sanierung, die Begründung des Abrufs, dessen Ausmass, die Lastenverteilung, die Art der Durchführung. Die Lage des Geldmarkts nach Friedensschluss rechtfertigte nicht bloss, sondern verlangte einen raschen und entschiedenen staatlichen Eingriff. Es standen grundsätzlich zwei Wege offen: die Ersetzung der schlechten Kriegsmünze durch Neuprägungen, d. h. die Aufwertung, oder die Abwertung. Die Regierung entschied sich für den zweiten, weil er viel einfacher war und den Staat nicht zum alleinigen Verlierer machte. Die Begründung des Abrufs war wider besseres Wissen im wesentlichen schief. Das Ausmass der Abwertung entsprach dem geringen Silbergehalt der Bernbatzen und war somit gerechtfertigt, nicht gerechtfertigt dagegen der Abruf der Schweizerbatzen. Die Lastenverteilung beschwerte das Volk nur in beschränktem Masse<sup>52)</sup>. Die Durchführung des Mandats war loyal. Wer alle Umstände in Betracht zieht, wird der Regierung das Zeugnis nicht versagen, dass die Abwertung des Jahres 1652 im ganzen keine unbillige Massnahme war.

Man kann sich fragen, ob die Herren, hätten sie die Antwort des Landes geahnt, einen andern Weg gewählt haben würden. Es

ist zu bezweifeln. Denn alles spricht dafür, dass man auf Ausbrüche gefasst war. Als Mitte Dezember im Simmental die ersten Unruhen aufflackerten, dachte man nicht daran, die Untertanen durch irgendwelche Zugeständnisse zu beschwichtigen, wie dies früher bei ähnlichen Gelegenheiten geschehen war: man schickte dem Mandat nicht wie noch 1641, anlässlich der Ausschreibung einer ausserordentlichen Vermögenssteuer, eine „Erläuterung“ nach, sondern liess erklären, man werde in keiner Weise nachgeben<sup>53)</sup>. Die Regierung war gesonnen, den Abruf ohne Konzessionen um jeden Preis durchzusetzen und schreckte vor einer Kraftprobe nicht zurück. Es sei bekannt, erklärte sie, dass die Obrigkeit im Münzwesen absolut seien; die Untertanen hätten sich hier nicht einzumischen<sup>54)</sup>. Ein Nachgeben hätte übrigens die schlimmsten Rückwirkungen auf den ohnehin schon aus den Fugen geratenen Geldmarkt gehabt, und schon deswegen musste die Obrigkeit fest bleiben. Sie gab abschlägigen Bescheid, als Saanen Milderung forderte und fügte bei, sie sei zu diesem letzten Mittel gezwungen worden „zur Vermeidung eines totalen und allgemeinen Ruins unserer selbst und unserer Untertanen“<sup>55)</sup>. Es ist zudem fraglich, ob ein Entgegenkommen dieser oder jener Art den Gang der Ereignisse aufgehalten hätte; denn es war nicht einzig der materielle Schaden, der das Land zum Aufstand trieb. Es muss auffallen, dass unter den 25 Punkten, mit denen im Frühjahr 1653 die kühn gewordenen Bauern vor die Regierung traten, die Forderung nach Wiedergutmachung der Abwertungsverluste durchaus nicht an der Spitze stand.

Zuerst schien es, als ob das Wagnis der Abwertung glimpflich ablaufen würde. Die Gesandten brachten überraschend guten Bericht heim<sup>56)</sup>. Die Untertanen hätten allerorten zu Stadt und Land sich zur Befolgung des Mandats gehorsamst bereit erklärt, dessen Notwendigkeit eingesehen, ja sogar sich der so väterlichen Fürsorge untertänigst bedankt. Wieviel Schönfärberei hier mit im Spiel war, wieviel guter Glaube, lässt sich nicht ermitteln. Dass dieser beruhigende Bericht dem Volk rasch noch auf dem Mandatweg bekannt gemacht wurde, legt die Vermutung nahe, die Regierung habe dadurch ein letztes Mal Stimmung für den Abruf zu machen versucht. Die Gesandten müssten indessen schlechte Seelenkenner gewesen sein, wenn sie die Ruhe, mit der man sie anhörte, als Zustimmung gedeutet hätten.

Im Dezember wollte man sich im Simmental zu Protestversammlungen scharen. Es gelang den Amtleuten noch, dies zu verhindern; die Regierung gab Weisung, die Talbewohner zusammenzurufen und zu verwarnen<sup>57)</sup>. Gerüchte schwirrten auf, die Obrigkeit

keit wolle sich am Abruf bereichern; andere wollten wissen, die Herren seien unter sich selber nicht einig<sup>58)</sup>). Um Neujahr flammte der Widerstand in der Landschaft Saanen auf. Angefeuert durch das Beispiel der Entlebucher griff er reissend um sich, und um die Februar-März-Wende hatte der offene Aufruhr den grössten Teil der deutschen Lande Berns erfasst<sup>59)</sup>). Der Lärm der Waffen über-tönte den Streit um den Abruf; es ging jetzt um mehr. In der Hitze der Kämpfe dachte niemand mehr an den unmittelbaren Anlass zu der grossen Revolte, die den Staat nun in seinen Fundamenten er-zittern liess.

\*

Mit dem Batzenabruft hatte die Regierung den Schlusspunkt hinter ein langes und unerfreuliches Kapitel der bernischen Münzpolitik gesetzt. Es ist das widerwillig abgelegte Geständnis, dass sie auf diesem wichtigen Gebiet der Volkswirtschaft gescheitert war. Es wäre oberflächlich, hier von persönlicher Schuld zu sprechen. Die Herren, die 1652 an der Macht sassen, waren mit einem schweren Erbe belastet, und Gleches gilt von den Männern von 1622/23. Die Verschlechterung der Scheidemünzen vom Mittelalter bis in den Dreissigjährigen Krieg ist eine gesamtschweizerische, ja europäische Erscheinung und entsprang gerade in Bern nicht eigennützigen Absichten. Die Regierung machte aber in der Zeit des Krieges zwei verhängnisvolle Missgriffe: den ersten, entscheidenden, als sie das künstliche Gebilde einer auf die Dauer unhaltbaren Binnenwährung schuf; der zweite lag darin, dass sie sich später nicht dazu verstand, sie zu Lasten der reichen staatlichen Geldmittel abzubauen. Die Minderheit, die diesen gerechten und gleichzeitig weitsichtigen Standpunkt verfocht, wurde überstimmt, und das Mandat ging in der bekannten Fassung ins Land hinaus. Die bernische Sparsamkeit hat sich da übel ausgewirkt.

Ueber den Wortbruch der Herren in der Batzenangelegenheit aber wird man milder urteilen, seit es deutlich wurde, dass Mannes-wort in Währungsfragen auch im Volksstaat zunichte werden kann.

Die Regierung liess die Erfahrung nicht ungenutzt. Als 1656, nach 33jähriger Pause, die Münzstätte sich wieder öffnete, stellte man die neuen Münzen in strenge Beziehung zum Reichstaler und vermied es von da an, sie wieder abgleiten zu lassen. Es mögen Erwägungen praktischer Art gewesen sein, die die Regierung bestimmten, noch für Jahrzehnte vom Prägen von Batzen abzusehen — bis 1717 wurden keine Batzen geschlagen<sup>60)</sup>). Aber es geschah vielleicht auch ein wenig deshalb, weil dieser Name mit zu vielen unangenehmen Erinnerungen behaftet war.

## II. KAPITEL

# Die Versorgung des Landes mit Verbrauchsgütern

Im 15. Jahrhundert war der inländische Gütertausch noch wenig entwickelt. Die Produktionsüberschüsse, soweit solche vorhanden waren (Grossvieh im Oberland und Emmental, Korn im Unter- und Obergau), wanderten zum guten Teil auf auswärtige Märkte. Umgekehrt bezog man Erzeugnisse, die der betreffende Landstrich selber nicht hervorbrachte, vielfach aus dem Ausland (im Oberland, Emmental und Obergau Wein aus dem Elsass). Im übrigen suchten sich die einzelnen Landesteile selber zu genügen; sie schrankten sich sogar durch Zölle gegenseitig ab und lebten so wirtschaftlich ein Sonderdasein. Es gab keine Volkswirtschaft, weder als Begriff noch als Aufgabe; es gab bloss eine Reihe von Einzelwirtschaften, die unter sich nur in trägem Verkehr standen<sup>1)</sup>.

Führend war die stadtberne Wirtschaft, die das umliegende Landgebiet zum Zweck der Versorgung der Hauptstadt organisierte. Das oberste Ziel der Stadtwirtschaft war die Sicherstellung eines starken Angebots auf dem städtischen Markt; die Bürgerschaft sollte gut und billig einkaufen können. Eine umfängliche Gesetzgebung regelte Kauf und Verkauf bis ins einzelne. Da waren die Schätzer, die die Preise bestimmten, die Aufseher, die Maße und Gewichte prüften, die Kaufhausknechte und Zollner, die den auswärtigen Kunden Waaglohn und Zoll abnahmen<sup>2)</sup>. Die Bestimmungen, die den Markt regelten, waren einseitig auf die Interessen der Stadtbevölkerung zugeschnitten. Soweit diese Interessen es verlangten, wurden auch die Produzenten der näheren und weitern Umgebung obrigkeitlichen Vorschriften unterworfen, die der Beliebigkeit der Bauern Grenzen zogen. Die empfindlichste dieser Bestimmungen war der Marktzwang, das Verbot, die Produkte anderswo als auf dem Markt zum Vertrieb zu bringen<sup>3)</sup>. Es betraf dies ursprünglich nur einen geringen Teil der Erzeuger; die entlegeneren Gebiete, vor allem Oberland und Emmental, wurden davon nicht berührt und genossen wirtschaftlich so gut wie völlige Autonomie. Sie verkauften nach Gelegenheit über die Grenzen zu

Preisen, wie sie sich aus der Marktlage gerade ergaben und die durch kein obrigkeitliches Dazwischenreten beeinflusst wurden. Man erfreute sich des uralten Brauchs des freien feilen Kaufs und fühlte sich gut dabei.

Die Jahre seit der Reformation brachten im Gefolge der wachsenden Volksdichte eine langsame Wandlung dieser Verhältnisse. Neben dem Bauernstand wuchs die mächtige Schicht landarmen und landlosen Volks empor, Kleinhandwerker, Tauner, Arme, nicht Erzeuger, sondern vorwiegend Verbraucher, zumeist kinderreiche Familien, die ihr mageres Stück Erdreich nicht zu ernähren vermochte. Das Grossbauerntum konnte sie teilweise aufnehmen, in der Weise, dass die Eltern samt den Kindern bei Hofbesitzern in Dienst traten und eine Hütte zugewiesen bekamen, oder in finanzielle Hörigkeit gerieten, was sie dann zwang, mit Weib und Kind auf dem Hof zu arbeiten. Doch ist damit zu rechnen, dass die Aufnahmefähigkeit des Bauerntums durch die fortgeschrittene Zerstückelung der Heimwesen beschränkt war. Eine Grosszahl der Taglöhner sah sich daher genötigt, bei kümmerlichstem Lohn für den Unterhalt der Familie aufzukommen. Den Sommer über mochte das noch gelingen, da halfen sie in den grossen Werken; der Winter war eine schlimme Zeit.

Auch in der Hauptstadt und in den Landstädten war die Einwohnerschaft angewachsen. Das zahlenmässige Verhältnis von Erzeuger- und Verbraucherschicht hatte dadurch eine folgenschwere Verschiebung erfahren. Früher stand die Produzentenklasse einem kleinen inländischen Verbraucherkreis gegenüber, so dass die Bedarfsdeckung keine Schwierigkeiten bereitete. Jetzt aber musste die Produktionskraft des Landes zunehmend für die Versorgung der Gesamtbevölkerung mobilisiert und organisiert werden. Das bedeutete den weitgehenden Verzicht der Bauern auf den Auslandabsatz zugunsten des Binnenmarktes, ein Opfer, das sie nicht freiwillig brachten und daher den staatlichen Eingriff notwendig machte. Dies führte allmählich zu einer vom Staate geleiteten Wirtschaft, die dem Zweck diente, die Versorgung des Landes mit Verbrauchsgütern zu verbürgen. Schritt für Schritt entwickelte sich eine Gesetzgebung, die darauf ausging, die Einzelgebiete zu gegenseitigem Gütertausch zu bringen und sie so zur Gesamtwirtschaft zusammenzufassen. Diese Wirtschaftspolitik, die, in ihren Anfängen wenigstens, nicht gewollt war, sondern sich aus dem Zeitenwandel ergab, setzte erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts voll ein. Eine genaue zeitliche Grenzlinie zwischen Stadt- und Gesamtwirtschaft lässt sich nicht ziehen; es dauerte ziemlich lange, bis diese

deutlich den Vortritt vor jener erlangte. Uebrigens hat die Regierung auch späterhin die wirtschaftlichen Sonderinteressen der Stadt nie völlig aus den Augen verloren.

Die ersten Ansätze einer einheitlichen Wirtschaftsgesetzgebung liegen weit zurück. Eine Verordnung von 1403 setzt für das gesamtbernische Gebiet eine Ausfuhrquote für Schafe fest. Ebenfalls aus dem 15. Jahrhundert stammt die Verfügung, die die Zahl der Schweine nach der Grösse der Höfe bestimmte, um der Verfütterung des unentbehrlichen Getreides zu wehren<sup>4)</sup>. Auch entschied sich die Regierung schon früh für den Marktzwang und gab den Lebensmittelhandel nur in ganz guten Jahren teilweise frei<sup>5)</sup>. Doch darf man sich über alldem nicht täuschen, „dass die bernische Wirtschaftsgesetzgebung nicht umfassend, sondern mehr auf die auffallenden Erscheinungen des Wirtschaftslebens gerichtet war. Auch wurde ihre Strenge durch den Mangel an Aufsichtsorganen, durch verhältnismässige Unwirksamkeit gemildert“<sup>6)</sup>.

Getreide, Fleisch, Molken, Wein, Salz, Tuche — dies waren die wichtigsten Verbrauchsgüter der damaligen Zeit. Die hauptsächlichen Kornkammern waren der Ober- und Unteraargau, das heutige Amt Fraubrunnen und seit 1536 die Waadt. Oberland und Oberrammental lieferten Fleisch und Milchprodukte, waren dagegen kornarm. Wein wuchs ausser an den Gestaden des Bieler-, Neuenburger- und Genfersees auch am untern Thunersee und an den Hügelhängen um Steffisburg. Die Erzeugung von Leinen- und Wollstoffen hingegen vermochte den Bedarf nicht zu decken, und das Salz musste restlos vom Ausland bezogen werden. Die Regierung verfolgte autarke Tendenzen; sie wollte nur die Produktionsüberschüsse nach aussen gehen lassen und zugleich die Einfuhr auf ein Mindestmass hinabdrücken. Doch wird dieses Bestreben erst während des Krieges recht deutlich. Soweit es die Erzeugnisse des Lebendbedarfs im engeren Sinn (Korn, Fleisch, Molken) betrifft, durfte sie sich diese Politik des Selbstgenügens leisten. Ihr Gebiet war reich, weit und vielgestaltig wie kein anderes in der Schweiz; wenn es gelang, den Güteraustausch zu organisieren, konnte das Land sich selbst ernähren.

Mit der weitgehenden Ausschaltung der fremden Märkte zu gunsten der inländischen Bedarfsdeckung hatte die Regierung noch ein zweites Ziel im Auge: die Niedrighaltung der Preise. Sie erstrebte den „gerechten“ Preis für alle Verbrauchsgüter, d. h. Preissätze, bei denen sowohl Verbraucher wie Erzeuger bestehen konnten. Sie nannte das einen „ziemlichen lydenlichen Prys“. Die Preise

sollten auch keinen zu grossen Schwankungen ausgesetzt sein, sondern möglichst fest bleiben.

Der nun einsetzenden Politik der Ausfuhrbeschränkung stand der in den eidgenössischen Bünden verbriefté freie Wirtschaftsverkehr entgegen. Jeder Ort hatte seine Märkte für die Angehörigen aller Uebrigen offenzuhalten. Das galt auch für die Zugewandten und zufolge der Erbeinigung von 1511 für den engern österreichischen Länderkreis (Tirol und die vorderösterreichischen Lande: Vorarlberg, Breisgau, Fricktal, Sundgau) und die an bernisches Gebiet grenzende Freigrafschaft Burgund. Dagegen wurde den späteren habsburgischen Erwerbungen, z. B. Mailand, die Meistbegünstigung nicht gewährt, ebensowenig jenen Territorien, mit denen Bern zu Anfang des 17. Jahrhunderts ins Bundesverhältnis trat (Bünden 1602, Baden 1612, Venedig 1615). Das Recht des freien Kaufs wurde, wie Bern dies zu formulieren pflegte, nur jenen zuerkannt, „die von altersher mit der Stadt Bern in Bündnis, Erbeinung oder Burgrecht gestanden und also im grossen eidgenössischen Bund einverleibt sind“<sup>7)</sup>. Auch Frankreich musste in eidgenössischen Landen Meistbegünstigung zugestanden werden (Vertrag von Ensisheim 1444, Ewige Richtung 1516). Doch belastete dies die bernische Wirtschaft deshalb wenig, weil zwischen die Schweiz und Frankreich die breite Länderschranke der Freigrafschaft geschoben war, die den gegenseitigen Warenverkehr hemmte.

Es war ein verhältnismässig kleiner Kreis, der vom Freikauf ausgeschlossen war, und wenn sich die Regierung damit begnügte, die Ausfuhr nur nach dem „Ausland“ zu behindern, war eine wesentliche Erleichterung der Inlandversorgung nicht zu erwarten. Da aber an eine Aufhebung des Kaufrechts für die Eidgenossen nicht zu denken war — solche Massnahmen hatten ja mehr als einmal Anlass zum Bruderkrieg gegeben —, anderseits eine hemmungslose Beanspruchung der heimischen Märkte im Interesse der eigenen Verbraucher immer weniger zugelassen werden konnte, beschritt Bern einen Mittelweg: die Kontingentierung der Ausfuhr in der Form, dass Auswärtige auf bernischen Märkten bloss für den Bedarf eines genau umgrenzten Gebiets kaufen durften<sup>8)</sup>. Man nannte dies den „Kauf zum Hausbrauch“ im Gegensatz zum Fürkauf, zum „Kauf auf Gewinn und Gewerb“. Man wollte damit den Grosshandel mit bernischen Produkten nach auswärts treffen. Ein staatliches Kontrollsysteem wurde geschaffen, das die Ausfuhrregelung wirksam gestalten sollte. Diese Vorkehren galten vorweg dem Korn- und Viehmarkt, den beiden wichtigsten Produktionszweigen der bernischen Wirtschaft.

## 1. Der Kornmarkt

In der Sorge für das tägliche Brot im wörtlichen Sinn erblickte die bernische Regierung ihre vornehmste Aufgabe; hier fand ihr Ethos den reinsten Ausdruck.

Seit der Reformation, die die Verstaatlichung der Klostergüter gebracht hatte, verfügte sie über gewaltige Getreidemittel. Nun die Klosterzehnten die obrigkeitlichen Speicher im Land herum füllten und von da auf die Märkte kamen, war der Staat der erste Kornverkäufer im Land und besass damit eine wirtschaftliche Macht, wie er sie — vom Salzhandel abgesehen — auf keinem andern Wirtschaftszweig je erlangte. Vor der Reformation waren die staatlichen Naturaleinkünfte in der Verwaltung aufgegangen<sup>1)</sup>; jetzt aber verfügte die Regierung über einen Getreidevorrat, der ihr erlaubte, auf dem Kornmarkt das erste Wort zu sprechen. Sie liess kaum je einen Zehnten fahren, benutzte vielmehr jede Gelegenheit, die Eingänge an Getreide zu mehren. Die Zehnten, die noch in die Pfarrpfrunden gingen, wurden soviel wie möglich in die Hand der Obrigkeit gelegt und die Geistlichen teils in bar, teils aus den amtlichen Speichern besoldet<sup>2)</sup>.

Die Zehnten wurden nicht wie die andern Abgaben von den Pflichtigen dem Amtmann zugeführt; dieser hatte selber für die Einbringung zu sorgen. Das geschah nach altem Brauch in der Weise, dass er die Gewächszehten einzeln versteigern liess. Die Steigerungen wurden unter der Leitung des Vogts oder seiner Unterbeamten unmittelbar vor der Ernte an Ort und Stelle vorgenommen. Dieser Zeitpunkt gestattete eine ziemlich genaue Schätzung des zu erwartenden Ertrags. Grössere Zehntgebiete pflegten vorgehend durch den Vogt im Beisein von Sachverständigen geschätzt zu werden. Die Zehnten wurden dem Meistbietenden zugeschlagen, wobei man vielfach zu hoch ging und später um Nachlass einkommen musste. Der Käufer, gemeinhin Zehnder genannt, hatte einen Bürgen zu stellen. Oberdiessbach hatte 7 Zehnder, Steffisburg 9, Amsoldingen 10; sie brachten insgesamt bei 900 Mütt Dinkel und Hafer ein<sup>3)</sup>. Für die Höhe der Angebote gab nicht einzig die Schätzung den Ausschlag; sie hing auch davon ab, ob das Einsammeln des betreffenden Zehnten viel Zeit und Mühe kostete, was dann zutraf, wenn er zerstückelt war, keine Zehntscheuer zur Verfügung stand oder die Kornäcker weit ab vom Amtssitz oder der Schaffnerei lagen. Die Uebernahme eines Zehnten war zudem mit mancherlei Unkosten verbunden, und der Bietende musste genau kalkulieren, wenn er nicht zu Schaden kommen wollte. Von der aufgestellten Garbe auf

dem Acker bis zur Einlieferung des gedroschenen und gesäuberten Getreides gingen sämtliche Arbeiten zu seinen Lasten. Dazu kamen der Ehrschatz<sup>4)</sup>, Weibel- und Schreibegebühren und oft noch Zuwendungen an Gemeinde und Pfarrei<sup>5)</sup>.

Die Regierung kümmerte sich begreiflicherweise zuerst um die Versorgung der Hauptstadt. Schon um 1500 stand in Bern ein Kornhaus, das die Zufuhr vom Lande aufnahm<sup>6)</sup>. Das Chor der Predigerkirche und die St. Antonierkapelle wurden 1628/35 zu Kornhäusern ausgebaut<sup>7)</sup>. Die Landstädte und einzelne grössere Ortschaften besassen ebenfalls ihr Kornhaus; Langenthal erhielt 1613 die Baubewilligung<sup>8)</sup>. Wichtiger als diese Lagerhäuser waren für die Versorgung der Konsumenten der Landschaft die Kornspeicher auf den Amtssitzen und Schaffnereien. Sie waren weit zahlreicher und vermochten den Bedarf einer viel breiteren Schicht zu befriedigen.

Die mächtigen Vorräte setzten die Regierung instand, den freien Kornhandel zu konkurrenzieren und dadurch die Preise zu drücken<sup>9)</sup>. Dass sie dieses Ziel bewusst ins Auge fasste, beweist ihr Vorgehen in Teurungsjahren. Als 1566 die Kornpreise bedenklich hochgingen, verbot sie den Amtleuten, ohne ausdrücklichen Befehl Brotfrucht an Fremde zu veräussern. Zur Verhütung noch grösserer Teurung, heisst es in dem Schreiben, sollen die Vögte einen Vorrat an Korn machen, „zu Trost unserer armen Burger und Untertanen“<sup>10)</sup>. Während es ihnen zu gewöhnlichen Zeiten freistand, die Bestände an auswärtige Käufer abzugeben, sorgte man, sobald die Preise infolge von Misswachs oder aus andern Gründen anzogen, dafür, dass die Vorräte zurückgehalten wurden, damit man sie, sobald die Not es gebot, rasch auf den Markt werfen und so durch das vermehrte Angebot Panikpreise verhindern konnte.

Doch die Zahl der Verbraucher stieg, während sich die Zehnterträgnisse nicht entsprechend erhöhten. Die staatlichen Vorräte reichten zur Deckung des Landesbedarfs bei weitem nicht aus. Das private Angebot auf den Märkten betrug in normalen Jahren ein Vielfaches des staatlichen. Wenn daher die Versorgung gewährleistet werden sollte, durfte sich die Regierung nicht damit zufrieden geben, die Märkte mit ihren Mitteln zu beleben, weil diese ja nicht unerschöpflich waren, sondern es galt, die vorhandene Produktion dem Inlandverbrauch zuzuführen. Die wichtigste wirtschaftliche Tatsache der damaligen Zeit war der durch die zunehmende Volksdichte verschärzte Mangel an Konsumgütern. Auf den Märkten war die Nachfrage durchschnittlich grösser als das Angebot. Das rührte teilweise auch daher, dass die fremden Käufer dem Bauer seine Bestände zu Hause abnahmen, was für ihn bequemer war.

Die grosse Kornteure von 1569—1572 veranlasste die Regierung zu einer Reihe von Massnahmen gegen die Getreideausfuhr. Auch die Tagsatzung trat auf den Plan. 1569 wurde den Bauern gemäss Badenerabschied der Verkauf von Brotfrucht bei den Häusern untersagt<sup>11)</sup>. 1571 schickte die Obrigkeit einen Tagsatzungsbeschluss ins Land hinaus, der jeden Zwischenhandel mit Getreide für Fremde verbot und das Backen von Weissbrot unter Strafe stellte<sup>12)</sup>. Für den stadtbernischen Markt wurde eine in Vergessenheit geratene alte Verfügung<sup>13)</sup> hervorgeholt, wonach Fremde vor elf Uhr morgens vom Kornkauf ausgeschlossen waren; der ausserbernische Kunde hatte Papiere von seiner Obrigkeit vorzuzeigen, aus denen hervorging, dass er nicht auf Gewinn und Gewerb kaufe<sup>14)</sup>. Den Grosshandel nahm die Obrigkeit unter ihre Kontrolle. Den fünf innern Orten, die Bern 1571 um Kaufbewilligung angingen, sprach die Regierung 500 Malter Dinkel aus dem Aargau zu: 150 Malter aus den staatlichen Kasten zu Zofingen und Königsfelden; 350 wurden von den Bauern des Amtes Lenzburg an zwei bestimmten Orten bereitgestellt<sup>15)</sup>. Der bernische Aargau war eine Kornkammer für die innerschweizerischen Orte; sie schrien auf, als Bern den aargauischen Bauern verbot, die äussern Märkte mit Brotfrucht zu befahren. Bern lenkte ein, weil „die VII alten Orte gar mächtige Beschwerde gehalten“ hätten. Wenige Monate später indes erneuerte Bern das Verbot: man habe Missbrauch getrieben und keine Bescheidenheit geübt<sup>16)</sup>.

Es gab auch bernische Untertanen genug, die harte Not litten. Die Regierung mahnte zur Brüderlichkeit: „Alle die, so Gott mit Reichtum und Korn versehen, sollen es den Armen nicht verhalten, sondern es ihnen um ziemliches Geld gewähren.“ Sollte man sich hartherzig zeigen, so werde man dafür sorgen, „dass die Armen neben den Reichen auch leben und erhalten werden mögen“<sup>17)</sup>. Für den Markt der Hauptstadt verfügte man im Dezember 1571 Höchstpreise<sup>18)</sup>. Dinkel durfte nicht über 8  $\text{U}$  das Mütt, Hafer nicht über 25—26  $\text{U}$  abgesetzt werden. Ein Bauer musste zur Verantwortung gezogen werden, weil er Korn nicht unter 10  $\text{U}$  abgeben wollte<sup>19)</sup>. In der Stadt Bern wurden Erhebungen über die verkäuflichen Getreidebestände gemacht, um sie auf den Markt zu bringen. Im Gerbernviertel, das 1019 Einwohner zählte, ergab die Speichersuche 390 Mütt Dinkel und Hafer; dagegen lagen für dieses Quartier allein Kaufbegehren für 900 Mütt vor<sup>20)</sup>.

Schwieriger war die Aufgabe, den entlegeneren Verbrauchern zu Hilfe zu kommen. Der blosse Appell an das soziale Gefühl half wenig. Auch im Aargau, wo die Teure besonders schwere Aus-

masse angenommen hatte, ordnete die Obrigkeit eine Speichersuche an, „damit wir in Erfahrung bringen und einigermassen wissen, wie wir den Unsern bei dieser schweren und grimmen Teure mit allerlei Korn und Getreid zu Hilfe kommen und Anordnung geben mögen, wieviel Korns ein jeder, der solches zu verkaufen hat, den Unsern erschiessen lassen soll“. Zugleich sollten die Amtleute die Zahl der Verbraucher und deren Bedarf feststellen<sup>21)</sup>). Der Versuch scheiterte. Den eingegangenen Berichten zufolge, schrieb die Obrigkeit in den Aargau, sei nicht soviel Korn vorhanden, dass man eine Ordnung machen und dem und jenem ein bestimmtes Quantum zumessen könne. Die Armen bekamen schlechten Trost: sie möchten bei denen einkaufen, die welches hätten. Immerhin sollten die Vögte den wohlhabenden Bauern zureden, dass sie das Korn ihren Amtangehörigen zu gerechtem Preis überliessen; wer es Einheimischen ausschlage und auswärts absetze, hätte grosse Strafe zu gewärtigen<sup>22)</sup>.

Die Erlasse des Rats aus diesen Jahren schweigen über die Verwendung der obrigkeitlichen Kornlager. Aus den Landvogteirechnungen indessen ist ersichtlich, dass sie eingesetzt wurden und zwar zu Preisen, die, wenn sie auch nicht wesentlich unter denen des freien Marktes stehen mochten, doch die gezogene obere Grenze von 8  $\text{fl}$  nicht erreichten<sup>23)</sup>.

Die Obrigkeit drang jeweilen auf rasche Ergänzung der Vorräte. Sie liess zwar zu, dass die Zins- und Zehntpflichtigen ihre Ausstände an Hafer in bar beglichen; Korngefälle aber durften nicht zu Geld angeschlagen werden. Eine Ausnahme machte man bloss für jene, die, wie etwa die Handwerker und Kleinbauern, nur für den eigenen Bedarf ansäten<sup>24)</sup>). Den Bauern war auch verboten, Getreide zum Verkauf zu dreschen und abzuführen, bevor die Zinsen und Zehnten des letzten und des laufenden Jahres abgeliefert waren<sup>25)</sup>). Immer wieder spricht die Regierung vom „Hort und Vorrat“, der auf künftige Notzeit erspart werden sollte, von eigen-nützigen Personen, die „das liebe Getreide“ ausser Landes schaffen<sup>26)</sup>.

1587 und 1597 liefen neue Teurungswellen durchs Land und machten die Anwendung früherer Verordnungen, die inzwischen in Vergessenheit geraten waren, notwendig. Zum Teil wurden sie noch verschärft. Ein Mandat von 1587 verfügte, dass Korn, das wegen Nichtbeachtung der Gesetze seitens der Bauern und Händler konfisziert worden war, unter die Armen der betreffenden Kirchgemeinde verteilt werde<sup>27)</sup>). In einem Erlass von 1596 spricht die Regierung von einer bevorstehenden Kornteure infolge schwerer

Unwetter in Italien und schliesst vorbeugend sämtliche Ausländer von den bernischen Märkten aus<sup>28)</sup>.

Die wachsende Knappheit des Getreideangebots führte dazu, dass die Obrigkeit der Gesetzgebung, die im 16. Jahrhundert mehr sporadischen Charakter gehabt hatte, Dauer und Beständigkeit zu verleihen suchte. Man wollte die Gelegenheitsbestimmungen zu einer festgefügten Ordnung zusammenfassen, die den Kornmarkt in guten und schlechten Zeiten regelte und die Versorgung des einheimischen Verbrauchers sicherte. Ein Mandat von 1606 gibt die allgemeine Fassung dieser Ordnung: „Wir haben allzeit die gnädige und väterliche Fürsorge getragen — damit das Korn und Getreid durch geizige eigennützige Personen nicht verteuert, sondern jederzeit ein guter Vorrat zur Notdurft erspart und erhalten würde —, dass niemand, welchen Standes er auch sei, Korn bei Häusern, Speichern, Mühlen noch Scheunen auswärtigen Personen verkaufen soll, sondern was man zu verkaufen, auf offne freie Wochen- oder Jahrmärkte, die in unsren Landen gehalten werden, führen und da selbst Fremden und Heimischen zu ihrem Hausbrauch, und nicht auf Gewerbe und Wiederverkauf, um einen ziemlichen Pfennig verkaufen und sich mit seinem Getreid aller ausländischen Märkte enthalten solle“<sup>29)</sup>. Diese Ordnung enthält nichts Neues, aber sie sollte ihres Ausnahmearakters, den sie, sehr gegen den Willen der Herren, bis jetzt gehabt hatte, entkleidet werden. Für schlechte Jahre behielt man sich verschärfende Zusatzbestimmungen vor. 1608 durften eidgenössische Händler aufs Mal nur zwei Mütt Dinkel abführen; auf den Protest Zürichs und der V innern Orte musste Bern diese Einschränkung wieder aufheben. Dafür erging an die Amtleute der Befehl, die Zehnten mit vermehrtem Fleiss einzuziehen und ohne ausdrückliche Ermächtigung kein Korn zu veräussern: „damit wir im Fall der Not, sofern die Teurung nicht nachliesse, den Unsern im Land desto besser die Hand bieten könnten“<sup>30)</sup>.

Durch den Marktwang fühlte sich der Bauer in seinem Recht des freien Verkaufs beeinträchtigt und suchte ihn zu umgehen, wo sich immer eine Möglichkeit bot. Die Käufe bei den Speichern vermochte die Regierung nie zu stellen. Man floh die Märkte und setzte die Produkte nebenher ab. So pflegten die Bauern der in der Nähe der Hauptstadt gelegenen Aemter sich zwecks Uebernahme des Getreides ausserhalb der Stadt mit den Händlern zu verabreden; Boll und Neuhaus waren beliebte Treffpunkte<sup>31)</sup>. Aber auch auf dem Stadtmarkt übte man Vorteil und List. Nach altem Herkommen besasssen die Burger, so lange das Fähnchen über dem Platz hing, das alleinige Kaufrecht; die Händler hatten sich zu gedulden,

bis gegen Mittag das Zeichen verschwand. Das Korn wurde morgens teils in Säcken aufgestellt für die Grossabnehmer, teils in Bütten geschüttet zum Kleinverkauf, Mäss um Mäss. Die Händler liessen sich vielfach aber schon zeitig herbei, bestellten rasch und machten sich davon. Der Bauer blieb bei seinen Vorräten stehen, und wenn die Städter kamen und kaufen wollten, erhielten sie den Bescheid, es sei alles bereits verkauft und würde bald abgeholt. Oft machte man es sich noch bequemer. Man liess die Säcke stehen und begab sich mit den Aufkäufern in die Wirtsstube, wo man bei gutem Trunk handelseinig wurde: „dass etliche Landleute, die, ob-schon sie ihr Getreid auf den Markt bringen, in Bütten ausschütten oder in Säcken ausstellen, doch nicht dabei bleiben, um es der Ge-meinde und andern Landleuten, die Korn bedürfen, innert bestimm-ter Zeit feilzuhalten und zu gönnen, sondern gehen in der Zwischen-zeit mit den heimischen und fremden Aufkäufern in die Wirtshäuser und Gesellschaften oder an andere Orte, paktieren und verkaufen ihnen ihr Korn, und wenn die bestimmte Zeit heranrückt, verfügen sie sich wieder auf den Markt zu ihrem Getreid und geben es dann solchen Fürkäufern um geringen Vorteils willen“<sup>32)</sup>). Andere waren geduldiger und warteten zu, bis das Fähnchen entfernt wurde und den Händlern das Feld freistand.

Hatten die Herren schon die grösste Mühe, Machenschaften den Riegel zu stossen, die unter ihren Augen getrieben wurden, wie konnten sie erwarten, dass es gelänge, die Missbräuche im breiten Land zu stellen? Das einfachste Mittel, nämlich den Fremden den Markt zu verbieten, liess die Rücksicht auf die eidgenössischen Orte und vor allem auf die Bauern nicht zu. Der Burgerschaft, die einmal in diesem Sinne beim Rat vorstellig geworden war, hatte man zu bedenken gegeben, dass, wenn nach elf Uhr der freie Kauf und Lauf nicht zugelassen werde, sondern Neuerungen getroffen würden, solches „zu grossem Unwillen der Landleute dienen“ müsste<sup>33)</sup>).

Die Herren mussten eben nach zwei Seiten Rücksicht nehmen. Daraus ergab sich ihre Vermittlerrolle zwischen Erzeuger und Verbraucher. Sie lag ihnen umso mehr, als sie selber beiden Klassen angehörten. Viele unter ihnen besasssen eigene Güter und zogen also von hohen Preissätzen Vorteil. Man wird daher nicht sagen dürfen, die Regierenden hätten mit den Massnahmen zugunsten der Konsumenten dem eigenen Interesse gedient. Zudem erhielten sie einen Teil ihrer Amtsentschädigung in Form von Getreidezuschüssen, so dass sie im allgemeinen als Verbraucher nicht sehr hervortraten.

Für die Märkte der Landschaft galten die nämlichen Bestimmungen wie für die Hauptstadt. 1613 wurde Langenthal auf Ansuchen der Gemeinde zum Markt erhoben. Bern tat dies im Hinblick auf die bessere Versorgung des Oberaargaus. Die Bauern der Aemter Wangen, Aarwangen und Bipp, die ihre Getreidebestände meist im Solothurnischen abgesetzt hatten, waren nun gehalten, sie auf die neue Marktstätte zu führen, was viele wegen des längern Weges hart ankam. Die Bewohner der Aemter durften künftig auch nur hier kaufen, um so „diese Märkte in guten Aufgang und Uebung zu bringen“<sup>34)</sup>.

Der Dreissigjährige Krieg begann seine Schatten vorauszuwerfen. Die Auseinandersetzung zwischen der katholischen Liga und der protestantischen Union schien schon 1614 unvermeidlich und liess die konfessionellen Spannungen in der Schweiz ebenfalls anschwellen. Bern verhandelte unausgesetzt im In- und Ausland und schritt zu Teilmobilisationen<sup>35)</sup>. Unruhe ergriff das Land; die Getreidepreise gingen nach oben. Die Regierung wollte sich eiligst für alle Fälle eindecken. Sie verlangte von den Amtleuten Verzeichnisse über sämtliche Vorräte und ausstehenden Zehnten; letztere sollten bei Strafe der Gefangenschaft für die Saumseligen schleunigst eingeliefert werden. Man ging noch weiter. Die Vögte in den Korngebieten erhielten zum Aufkauf von Korn und Roggen auf den heimischen Märkten oder auswärts je 1000 R überwiesen. Die Käufe hatten heimlich durch zuverlässige Leute zu geschehen, „als ob sie es für sich selber täten, vorsichtig, in aller Stille, damit hieraus kein Geschrei und keine Verteurung erwachsen möge“<sup>36)</sup>. Das Gewitter ging vorüber; aber die Regierung hatte bewiesen, dass sie auch im wirtschaftlichen Feld auf dem Posten stand.

Die Organisierung des Kornmarktes war am Vorabend des Krieges gesetzgeberisch weit gediehen. Ueber den Eigenbedarf hinaus konnte bei durchschnittlicher Ernte ein Teil der Erträge nach aussen abgegeben werden. Aber dazu brauchte es eine kräftige Führung, eine ordnende Hand, die die gesamte Produktion erfasste und nach *einem* Gesichtspunkt leitete. Die staatliche Einmischung war ein Gebot des nationalen Interesses. Gestattete die Regierung den wirtschaftlichen Kräften freies Spiel, dann wanderte das waadtländische Getreide nach Genf, Savoyen oder aareabwärts, die Kornbestände des Ober- und Unteraargaus wurden von der innerschweizerischen Nachfrage aufgesogen und die Heimat musste hungern. Die gesetzlichen Grundlagen für die staatliche Leitung des Kornmarkts waren 1618 längst geschaffen; es fragte sich bloss, ob

es der Obrigkeit gelang, sie aus dem papiernen Dasein zum Leben zu erwecken. An sich genügten die bestehenden Bestimmungen durchaus. Wenn die Landesproduktion auf die Landesmärkte kam, wenn der Fürkauf gestellt werden konnte, wenn die Belieferung des Auslandes, falls es sich um ansehnliche Mengen handelte, sich unter Staatskontrolle vollzog und innerhalb genau gezogener Grenzen bewegte, dann war das Problem der Eigenversorgung gelöst.

Der Krieg vervielfachte die Schwierigkeiten, die der Durchführung des Regierungsprogramms im Wege standen. Die grossen Heere jenseits der eidgenössischen Gemarkungen mit ihrem noch grössern Tross schufen im weitesten Umkreis eine unwiderstehliche Nachfrage, die sich auch in bernischen Landen auf das stärkste auswirkte. Dem ersten Ansturm von 1620—22 war das obrigkeitliche Abwehrsystem nicht gewachsen, weil es noch zu wenig in der Praxis wurzelte. Die Regierung hatte volle Gewalt nur über die eigenen Kornlager. Sie sorgte dafür, dass sie unangetastet blieben. Durch ständiges Werfen, Säubern und Röhren erhöhte man die Haltbarkeit; durch genügende Luftzufuhr hielt man das Ungeziefer fern. Einzig überaltertes Getreide durfte veräussert werden. Diese Massnahmen galten nicht nur der Sorge für „die armen Untertanen bei einfallenden teuren Zeiten“; man rechnete auch mit kriegerischen Verwicklungen und wollte die Belieferung der Truppen vorbereiten<sup>37)</sup>.

Die Mobilisierung der privaten Bestände war viel schwieriger und wollte vorderhand nicht gelingen. Man wusste sich zunächst nicht anders zu helfen, als dass man die fröhern Mandate über Kauf und Verkauf bei den Häusern auffrischte. Argwöhnisch beobachtete man den Getreidestrom nach dem Oberland; man vermutete, dass viel Korn über den Brünig in die Innerschweiz oder nach Mailand verfrachtet wurde<sup>38)</sup>.

Waren die Umgehung des Marktzwangs und der Fürkauf nicht wirksam zu hindern, so setzte die Regierung den Hebel dort an, wo sie sich mehr Erfolg versprach. Die ausstehenden Zinsen und Zehnten sollten unnachsichtlich eingetrieben werden. Es hat den Anschein, als ob die Amtleute hierin bislang viel Nachsicht geübt hätten: „Wir wissen, wie die Unsern grösstenteils geartet und in der Entrichtung der Zinsen und Zehnten sehr saumselig sind und was sie schulden, zu ihrem Nutzen wenden“. Es sei aber höchst notwendig, dass „sonderlich zu diesen bösen Zeiten, Kriegsläufen und Emörungen und unserm lieben Vaterland drohenden Unruhen . . . wir allenthalben im ganzen Land auf den Notfall und zu Trost der Unsern mit Korn und Getreid wohl versehen seien“. Man glaubte die

Gefälle umso eher fordern zu dürfen, als die letzte Ernte reichlich ausgefallen war<sup>39)</sup>).

Die Kornknappheit begann sich in der ganzen Schweiz zu zeigen. 1621 erliess Basel ein Ausfuhrverbot für Getreide. Bern liess zugunsten des Stadtmarkts und wohl auch um die staatlichen Speicher zu schonen, österreichisches Getreide einführen; ein Teil davon wurde in Basel mit Arrest belegt; die Regierung musste sich ins Mittel legen, um die Bestände freizubekommen<sup>40)</sup>. Die Nachfrage des Auslandes verstärkte sich zusehends, die Inlandmärkte entleerten sich, die Preise stiegen und stiegen. Die Obrigkeit war rat- und machtlos. Sie zeterte gegen den Fürkauf „um des schnöden landverdächtlichen Geizes und Mammons willen“; sie eiferte gegen die Händler: „da solche Leute das Vaterland und was daran gelegen... in schlechter Achtung tragen und allein ihren eigenen und sondern Seckel machen wollen“. Das Getreide wurde jetzt schon „mit ganz unsäglichem Schwall“ über die Berge nach Süden geschafft. Die Regierung verlangte nun genauen Aufschluss über den Bestimmungsort. Der Schultheiss von Thun musste künftig jede Fuhr, die die Stadt passierte, anhalten lassen. Die Fuhrleute hatten ihren Namen anzugeben, den des Käufers und dessen Wohnort; die Listen waren nach Bern zu senden<sup>41)</sup>. Auf den Märkten sollte den Aufkäufern das Handwerk gelegt werden; die Eidgenossen wurden nur zugelassen, wenn ihre Papiere in Ordnung waren oder wenn sie eidlich bekräftigten, dass sie bloss für den Hausbrauch kaufen<sup>42)</sup>. Die Ueberwachung des Stadtmarkts sollte wirksamer gehandhabt werden. Dem Kornhüter wurde ein Weibel zugeordnet. Die Bauern hatten in Zukunft unter Eid auszusagen, wem sie das Korn verkauft hatten; die Aufsichtsbeamten mussten diese Käufe nachprüfen. Entfernte sich der Verkäufer von seinen Vorräten, so war der Kornhüter befugt, sie unter die Stadtbevölkerung zu verteilen<sup>43)</sup>. Auf diese Weise wollte man die Schliche der Bauern und ihrer fremden Abnehmer zunichte machen. Wenig erfolgversprechend war der Befehl an die Vögte, die Bauernhöfe unter polizeiliche Bewachung zu stellen, um das Befahren der Märkte zu erzwingen<sup>44)</sup>; es wurde ihm wohl nirgends ernstlich nachgelebt.

„Zu des gemeinen armen Manns unsäglicher Bedrängnis“ nahm die Teure ihren Lauf<sup>45)</sup>. Im März 1622 stieg das Mäss Kernen (entspelzter Dinkel) von einer Woche zur andern in der Hauptstadt von 17 auf 25 bz. Da griff die Regierung seit 1571 erstmals mit Höchstpreisen ein, indem sie den alten Preis von 17 bz bei hoher Strafe vorschrieb<sup>46)</sup>. Das Ergebnis liess nicht lange auf sich warten. Die Bauern blieben aus. Dafür passierte beim Neuhaus und im Boll

Fuder um Fuder, die, wie man gewiss mit Recht vermutete, von Speicherhäusern herrührten. Kornhüter und Weibel wurden hingschickt, um sich über die Herkunft der Fuhrwerke zu erkundigen und sie wenn möglich nach der Stadt umzuleiten<sup>47)</sup>. Das war ein recht zaghafte Unterfangen; die Regierung scheute sich ersichtlich, energisch durchzugreifen. Sie ging mit den Bauern behutsam um; denn auf einen Marktstreik durfte sie es nicht ankommen lassen. So gelang es ihr nicht, der Kornausfuhr die Hauptschleusen, den Handel bei den Häusern, zu schliessen, und deshalb war ein Preisrückgang nicht zu erwarten. Trotz der reichen Ernte, die in Aussicht stehe, klagten die Herren, wolle die jämmerliche Teure nicht abnehmen<sup>48)</sup>. Es half wenig, dass heimische und fremde Händler auf den Märkten keinen Zutritt hatten, wenn der Handel sich ausserhalb der Märkte abspielte.

Härter noch als im altbernischen Gebiet lastete die Teurung auf dem welschen Land. Die Herren verfügten im Juni 1622 eine Bestandesaufnahme sämtlicher Getreidevorräte in der Waadt, eine Speichersuche wie 1571 in der Hauptstadt und im Aargau, und stellten Höchstpreise in Aussicht<sup>49)</sup>. Die waadtländischen Stände schickten einen Hilfeschrei nach Bern; es ist der einzige zeitgenössische Bericht, der tiefer in die Not jenes Jahres zündet. „La cherté déplorable qui a pris son commencement dès le mois de mai 1621, a continué son progrès et accroissement comme une gangrène au corps de votre état, et le menace de destruction totale par ses deux effets qui commencent à paroître et se rendent de jour à autre plus évidens, l'un est que déjà des familles entières d'artisans qui n'ont que le travail de leurs bras pour entretien et de leurs enfants, ont fermé les portes de leur habitation et vont cherchant d'un regard pitoyable leur pauvre pain et vie; l'autre, que les laboureurs et vigneronnes lesquels ont déjà dès l'année passée mangé d'avance la prise laquelle ils ont recueillie à ces vandanges passées, voire outre ce sont si avant en dettes que de longtemps ils ne s'en acquitteront, quittent leurs vignes et labourage, fors ceux qui ont des maîtres riches pour les assister: pour aller gagner leur pain en d'autres lieux circonvoisins où la cherté n'a été ni n'est encore; et de là indubitablement arrivera que plusieurs vignes seront tellement détruites qu'il faudra un bon nombre d'années pour les remettre en bon état, et quantité de terres demeureront en friche . . . d'autant que les paysans mangent dès-à-présent les semens qu'ils doivent lors semer, même déjà quelques-uns réduits à telle et si déplorable nécessité qu'ils font du pain de gland, dont deviendra continuation de pauvreté (si Dieu n'a pitié de son peuple), une to-

tale famine, et outre la perte des dîmes et censes de vos excellences qu'ils ne pourront payer.“<sup>50)</sup>

Im August 1622 ordnete die Regierung an, dass auf den Märkten niemand mehr als ein Mütt Korn kaufen durfte; den Rest sollten die Amtleute wie 1614 insgeheim für die staatlichen Speicher erwerben<sup>51)</sup>. Doch war diese Ordnung nicht lange zu halten. Nach kurzen Wochen schon sahen sich die Herren veranlasst, in die Kornämter zu schreiben, man dürfe die Bestimmung gegen die Fremden nicht zu streng handhaben, „da solches den inländischen Krieg verursachen würde“<sup>52)</sup>. Neuenburg bat, es möchte den Bauern aus dem Seeland und der nördlichen Waadt erlaubt sein, seine Märkte zu befahren. Bern lehnte ab, liess jedoch zu, dass die Neuenburger in der bernischen Nachbarschaft sich mit dem Notwendigsten versehen könnten<sup>53)</sup>. Im September wurden die Fremden überhaupt nicht mehr zum Kauf zugelassen; den Eidgenossen waren die Märkte nicht verboten, aber man machte den Bauern grösste Zurückhaltung ihnen gegenüber zur Pflicht<sup>54)</sup>. Der Begriff des Hausbrauchs erfuhr eine empfindliche Einschränkung dadurch, dass der eidgenössische Käufer die Märkte nur mehr für seinen Familienbedarf beanspruchen durfte und nicht wie bis anhin für einen weitern Kreis<sup>55)</sup>. Das wirkte wie eine Sperre. Die V Orte schrieben nach Bern, es sei nicht möglich, dass jeder um seines geringen Hausbedarfs willen die Märkte besuche<sup>56)</sup>. Nun, da die Fremden ausblieben, blühte der Zwischenhandel, der ihnen das Korn zuspielte, und so mussten jetzt auch die Ausgangsstrassen überwacht werden.

Die Schwierigkeiten wuchsen der Regierung über den Kopf. Niemand hielt sich an die Mandate. Der Bauer nützte die Konjunktur rücksichtslos aus; der Verbraucher war ihm ausgeliefert. Die Herren schauten mit hilfloser Bestürzung zu. „Wir müssen mit Bedauern spüren, dass so gute Ordnungen und Satzungen nicht gemacht werden können, ohne dass nicht alsbald List, Geschwindigkeit und Gefährde dawider erdacht und verübt werden<sup>57)</sup>.“ Sie warf die Verantwortung für die Folgen von sich: „.... und so man die eigennützigen, landschädlichen Gewerbler, heimische und fremde, wird fortfahren lassen, wollen wir vor Gottes Angesicht bezeugt haben, dass wir daran keine Schuld haben noch tragen wollen, wenn daher dem Land noch fernere Teurung, Not und Mangel begegnen wird<sup>58)</sup>.“

Und doch legte sie die Hände nicht in den Schoss. Sie wagte einen Schritt, der die vollkommene Autarkie bedeutete. Unter dem Vorwand, die Nachbarorte hätten den Ihren verboten, irgend etwas

auf bernische Märkte zu führen, sperrte die Regierung am 7. Oktober 1622 die Grenzen gegen jedermann. Sie untersagte den Untertanen, „weder irgendwelches Getreide, noch Anken, Molken, Unschlitt, noch Vieh, Leder, noch irgendwelche Viktualien an Fremde und Benachbarte, weder auf noch ausserhalb der ordentlichen Jahr- und Wochenmärkte“ zu verkaufen. Die Nichtbeachtung der Sperre war durch Konfiskation des Geldes und der Ware zu ahnden<sup>59)</sup>.

Das Mandat war natürlich ein Schlag ins Wasser. Auf den Protest der Eidgenossen und gewiss auch der heimischen Produzenten wich Bern nach drei Wochen zurück und „erläuterte“ den Erlass dahin, dass keine bernischen Erzeugnisse auf fremde Märkte gefahren werden sollten; die Eidgenossen durften auf den bernischen Märkten kaufen, nachdem sich die Einheimischen versehen hatten<sup>60)</sup>.

Nach der langen Kette von Misserfolgen in der Bekämpfung der Teure griff die Regierung zu einem letzten Mittel: sie setzte Höchstpreise für sämtliche Getreidesorten an, zunächst für die Hauptstadt. In der Erwartung, dass der Markt daraufhin leer bleibe, verordnete sie eine Speichersuche in der Stadt. Jedermann hatte die Erträge der beiden letzten Ernten, gedroschene und unge-droschene, einschliesslich derer, die sich auf seinen Gütern im Lande draussen befanden, unter Eid anzugeben und zur Verfügung zu stellen. Die eine Hälfte dessen, was den persönlichen Bedarf überstieg, sollte sofort zu den Höchstpreisen zur Verteilung unter die Bürgerschaft gelangen, die andere für die nächsten Märkte aufbewahrt werden<sup>61)</sup>. Die amtliche Taxierung des Getreides hing mit der Münzkalamität zusammen. Die Bauern lehnten es ab, die Batzen vollwertig in Zahlung zu nehmen, und das half die Preise hochtreiben<sup>62)</sup>.

Am 13. Dezember 1622 verfügte die Regierung dieselben Preissätze für das gesamte Staatsgebiet<sup>63)</sup>. In der Begründung, die sie der Taxierung vorausschickte, heisst es: „Wir sind der Hoffnung gewesen, dass, nachdem die groben Gold- und Silbersorten abgerufen worden, auch alle andern Sachen, sonderlich die, von denen der Mensch leben muss, auch abschlagen ... sollten. Wir haben aber mit Schmerzen aus des gemeinen armen Manns Not- und Wehgeschrei erfahren müssen, dass nichtsdestominder fast alle Sachen in vorigem hohen Wert verblieben und also verkauft worden und dass hierin die christliche Liebe sich bei Wenigen hat erzeigen wollen, sondern dass vielmehr der Mehrteil derer, so etwas zu verkaufen, ihren eignen Gewinn und Nutzen darum gesucht und alles aufs höchste vertrieben und verkauft haben. Und weil es sich nun

nicht ziemen will, dass man mit dem, wovon der Mensch leben muss, gegen den Nebenmenschen Wucher, Gewinn und Gewerb üben soll, hat uns obrigkeitshalber gebühren und zustehen wollen, hierwider den Riegel und die Tür zu schliessen und zu stossen.“

Die Sätze für Getreide sind folgende (daneben wurden auch Hülsenfrüchte, sämtliche Milchprodukte, Wein und Salz taxiert):

	Höchstpreise bz	Marktpreise bz
1 Mütt Dinkel . . . . .	100	100—105
1 Mütt Hafer . . . . .	56	56—82½
1 Mäss Kernen oder Weizen .	20	25
1 Mäss Mischelkorn . . . . .	16	19
1 Mäss Roggen . . . . .	15	17½
1 Mäss Gerste . . . . .	12½	18

Diese Sätze galten für erstklassige Ware; die schlechteren Qualitäten sollten entsprechend billiger, „nach ziemlichem Wert“, abgegeben werden. Die Höchstpreise lagen durchgängig unter den Sätzen des freien Marktes, vor allem in der Hauptstadt, die den höchsten Lebensmittelindex aufwies. Die Herren wären gerne noch tiefer gegangen, aber der Warenmangel erlaubte es nicht. Den grössten Vorteil aus der Taxierung hätte das Oberland gezogen; denn davon, dass dem Käufer die Frachtkosten verrechnet werden durften, stand nichts im Mandat.

Der Eingriff konnte nicht gelingen, weil die Voraussetzungen fehlten. Eine dermassen einschneidende Massnahme wie die Verfügung von Höchstpreisen für ein ganzes Land lässt sich nur mittelst einer starken Polizeigewalt durchsetzen, und selbst dann gibt es, wie die jüngste Geschichte zeigt, hundert Wege zum Entschlüpfen. Die Regierung hatte nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie jede Ausfuhr unterbinden und damit die Bauern zwingen konnte, ihre Vorräte dem einheimischen Verbraucher feilzuhalten. Da sie hierin auch jetzt wenig Glück hatte und der Warenzug ohnedies nach auswärts strebte, verscheuchte das Preisdictat die Produktion vollends. So brachte die Obrigkeit bei all ihrem Gutmeinen Produzenten wie Konsumenten gegen sich auf. Vorgeschriebene Preise nützen dem Verbraucher wenig, wenn es nichts zu kaufen gibt.

Die Regierung merkte, dass sie sich verrechnet hatte. Sie hob die Verfügung auf, zunächst für Erlach und Nidau, am 18. März 1623 für das ganze Land<sup>64)</sup>: Man hätte vernommen, „dass es seit der gemachten Taxe gar schlechte Märkte gegeben und wenig Korn und Molken hergebracht worden und deshalb die Burgerschaft sehr klage und jammere“. Und „weil ja am Tag, dass man ob der Taxe

wenig gehalten und sich diejenigen, die etwas zu verkaufen, der Taxe wegen zurückhalten und Not und Mangel vorhanden, und man auch findet, dass, sofern man den freien, offenen, ungebundenen Handel, Kauf und Verkauf aller Dinge zuliesse, viel mehr zu Markt gebracht würde und wohlfeiler zu erhalten wäre: so soll die gemachte Taxe und Schätzung aller Viktualien vorläufig eingestellt und der Versuch getan werden, wie sich der freie Handel anlasse“. Die Herren vergassen die eindrückliche Lehre, die ihnen durch den gescheiterten Versuch einer Preissenkung auf dem Verordnungswege zuteil geworden war, nicht sobald. Sie griffen während des ganzen Krieges nie wieder zu diesem gefährlichen Mittel der Marktbeeinflussung.

Die wiederholte Versicherung der Regierung, den Batzen nicht abzurufen, fand schliesslich Glauben. Der Bauer überwand sein Misstrauen gegen die Geldpolitik der Herren<sup>65)</sup>; die Aufhebung des Preisdictats tat ein Uebrig. Zudem hatte sich die politische Lage entspannt, man atmete auf. Die allgemeine Beruhigung bewirkte einen schrittweisen Preisabbau bis 1625; die Sätze bewegten sich jedoch immer noch erheblich über dem Vorkriegsstand. Ab 1625 zogen sie wieder an; anfangs der Dreissigerjahre erreichten sie einen neuen Tiefpunkt, worauf sie, mit kleinen Schwankungen, bis 1642 stiegen; dann kam der grosse Sturz<sup>66)</sup>.

Die Obrigkeit hielt die bisherige Getreidegesetzgebung während des ganzen Krieges in den Grundsätzen aufrecht; in der Anwendung war sie je nach Umständen strenger oder nachsichtiger. In Zeiten zunehmender Teure schickte sie die alten Mandate mit zeitbedingten Änderungen fleissig ins Land hinaus, während sie in ruhigeren Jahren den Dingen mehr oder weniger freien Lauf liess.

Sie gab sich aber niemals trügerischen Hoffnungen hin. Sie wusste, dass, solange draussen das Ringen der Mächte anhielt, das Land gegen keine Ueberraschung gesichert war und sie jederzeit zur Verteidigung der Grenzen bereit sein musste. Auch der eidgenössische Friede war keineswegs verbürgt. Die innerschweizerischen Gegensätze drängten zum Austrag; dieser konnte oft nur mit schweren Mühen verhindert werden, und jedermann hatte das Gefühl, dass die Entscheidung bloss vertagt war. Deshalb betrieb Bern neben der militärischen Rüstung unausgesetzt auch die wirtschaftliche, um das Land für mögliche kriegerische Verwicklungen in jedem Betracht in Form zu bringen.

Die Tagsatzung, in wirtschaftlichen Dingen ohnehin fast autoritätslos, war in bezug auf den Kornmarkt erst recht handlungsunfähig. Die Interessengegensätze zwischen kornarmen und korn-

reichen Kantonen, verschärft durch den Glaubenszwist, lähmte die gesetzgeberische Tätigkeit der Badenertagungen. Die Beschlüsse fielen daher mager genug aus und wurden dazu selten beachtet. Die Tagsatzung wandte sich vor allem gegen den Fürkauf, dessen man besonders die Juden bezichtigte, die 1635 vom Handel mit Lebensmitteln, Getreide und Vieh ausgeschlossen wurden<sup>67)</sup>). Dagegen trat sie für den freien Kauf unter Eidgenossen ein. Bern hielt sich bei diesen Beratungen im Hintergrund, darauf bedacht, innerhalb seiner Grenzen zum Rechten zu sehen.

Die Sorge der Regierung galt nach wie vor den Getreidevorräten in den Schlössern und Schaffnereien. Mehr noch als bisher verlangte sie pünktliche Einlieferung der Zinsen und Zehnten. Sie stiess sich oft an der Höhe der Posten, die unter dem Vermerk „restierendes Getreide“ in den Landvogteirechnungen standen. Ab 1625 liess sie deshalb nach erfolgter Rechnungsablage Kornlager auf den Schlössern von Ratsmitgliedern besichtigen, um zu erfahren, ob die ausstehenden Gefälle inzwischen eingebbracht worden waren: „auf dass Du Dich danach zu verhalten und desto beflissener dieselben einzuziehen, auch desto treulicher damit umzugehen wissest und Dich auch keinerlei Unwissenheit zu entschuldigen haben wirst“<sup>68).</sup>

1626 stellte die Regierung noch genauere Vorschriften auf<sup>69).</sup> Sie zeigen, wie lau die Amtleute ihren Pflichten im allgemeinen immer noch nachkamen, und wie falsch es wäre, sie der Härte gegen den Landmann zu zeihen. Die Obrigkeit verlangte von den Vögten, „wenn möglich nicht mehr Zins auf Zins kommen zu lassen“, sondern darnach zu trachten, sich vor ihrer Rechnungsablage bezahlt zu machen. Das Rechnungsjahr der Amteiverwaltungen lief von Juli bis Juli; Ende November waren die Abgaben fällig; die Regierung betrachtete es als Fortschritt, wenn sie bis anfangs Juli des folgenden Jahres eingingen. Wie mag da erst die Praxis ausgesehen haben! In Fehljahren gewährte die Regierung Nachlass; doch hatte sie selber, nicht der Amtmann, darüber zu entscheiden. Die Vögte mussten künftig ihren Rechnungen einen summarischen Auszug aus den Zins- und Zehntrödeln über Eingänge und Restanzen beilegen. Ebenso sollten sie die zur Zeit der Rechnungsablage vorhandenen Getreidebestände messen und ein Verzeichnis darüber beifügen, ansonst wurde die Rechnung zurückgewiesen. Endlich durften die Amtleute in der Rechnung Brotfrucht nicht mehr zu Geld anschlagen. Das ging gegen das Bestreben der Bauern und Zehnder, einen Teil der Gefälle dem Vogt zu billigen Sätzen in bar zu überweisen, um das Korn anderwärts mit Vorteil loszuwerden.

Die Herren schenkten von jetzt ab auch der sachgemässen Pflege der Kornvorräte vermehrte Aufmerksamkeit. Sie bestimmten, dass die Amtleute der Einlieferung der Zehnten persönlich bei zuwohnen und schlechte Frucht zurückzuweisen hatten. Das Getreide war an „guten und trockenen Orten“ zu lagern und sorgfältig zu betreuen. Sie sollten „mit Werfen und Röhren das ganze Jahr keine Mühe sparen“. Die Bestände mussten jährlich mindestens zweimal geworfen, d. h. ausgeschüttet und umgeschaufelt werden; die Herren versprachen sich eine besondere Wirkung davon, wenn es im „Gallen- und Märzwädel“ geschah, im letzten Mondviertel des September und März. In der heissen Jahreszeit war die Brotrfrucht allmonatlich zu werfen und wöchentlich zu röhren. Man wollte damit verhindern, dass die Bestände durch den Kornkäfer, der vielerorts schlamm hauste<sup>70</sup>), unbrauchbar gemacht wurden. Amtleute, die sich in der Verwaltung und Pflege des Getreides nachlässig zeigten, hatten in Zukunft für den Schaden aufzukommen<sup>71</sup>).

Der Erfolg blieb nicht aus. Die Vögte fügten sich den Vorschriften, und die neue Ordnung lebte sich ein. Am schwersten war die pünktliche Entrichtung der Zehnten zu erreichen, und die Regierung hatte noch oft zu mahnen. Doch die jährlichen Visitationen spornten den Eifer der Amtleute an. In besonders kritischen Zeiten liess man den Bauern nicht Zeit bis in den Sommer. 1635, als eine neue Teure anhob, setzten die Herren den März als Endtermin<sup>72</sup>). Von diesem Jahr an waren die Vögte zudem gehalten, sogleich nach den Zehntsteigerungen hierüber einen Rodel nach Bern zu fertigen, damit die Obrigkeit sich über die zu erwartenden Erträge unterrichten konnten. Diese Berichte ermöglichten ihr einen Ueberblick auf die mutmassliche Lage des Kornmarkts im künftigen Jahr, was von grösster Bedeutung war. Denn so fand sie genügend Zeit, über notwendige Vorkehren im Interesse der Landesversorgung schlüssig zu werden; die Rödel dienten ihr dabei als verlässliche Grundlage.

1646 klagten die Zehnder der Klöster und Spitäler, dass die Amtleute ihnen die Entrichtung der Zehnten vor Andreä — wohl aus Bequemlichkeit — ausschlügen. Die Regierung untersuchte die Angelegenheit und befahl dann den Verwaltern gestützt auf „alte Ordnung“ die Entgegennahme der Gefälle auf Michelstag (29. September)<sup>73</sup>). Es lag eben nicht nur am Landmann, wenn sich die Eingänge verzögerten; in vielen Fällen war der Bauer darauf bedacht, Getreide, das er doch nicht behalten konnte, rasch abzustossen, um es nicht lange lagern zu müssen.

Zur Ergänzung der staatlichen Bestände liess die Obrigkeit, wie früher schon, ausnahmsweise Korn auf den Märkten zusammenkaufen, trug indessen Sorge, dass dies nicht zum Nachteil der Verbraucher ausschlug<sup>74)</sup>. Ein Ratsbeschluss von 1644 sah für jedes Kornamt einen besondern Vorrat vor, gleichsam eine eiserne Ration, die unantastbar war. Sie sollte den besten Platz bekommen; die beste Qualität war gerade gut genug. Von Jahr zu Jahr mussten diese Vorräte erneuert werden; schlechte Ernten waren jedoch nicht daran zu wenden. Folgendes sind die Aemter und die Mengen (die Zahlen sind deshalb von Interesse, weil sie die Bedeutung der einzelnen Gebiete für die Kornproduktion beleuchten und zugleich über die bevorzugten Getreidesorten Aufschluss geben)<sup>75)</sup>:

Aemter	Dinkel	Roggen	Kernen	Mischelkorn	Weizen <sup>76)</sup>
Aarwangen . . .	400 Mütt	50 Mütt	—	—	—
Wangen . . .	500 "	200 "	—	—	—
Bipp . . . . .	400 "	—	—	—	—
Zofingen . . .	300 Malter	—	—	—	—
Aarburg . . .	50 "	—	—	—	—
Biberstein . . .	40 "	—	40 Mütt	—	—
Lenzburg . . .	200 "	200 Mütt	200 "	—	—
Schenkenberg . . .	—	50 "	300 "	—	—
Nidau . . . . .	—	50 "	—	50 Mütt	150 Mütt
Erlach . . . . .	—	—	—	150 "	—
St. Johannsen . . .	—	—	—	200 "	—
Thun . . . . .	200 Mütt	—	—	—	—
Welschland : . .	—	300 Sack	—	1400 Sack	3000 Sack

Unteremmental, Fraubrunnenamt und Landgerichte fehlen, da sie die Hauptstadt zu beliefern hatten.

Die kriegerischen Ereignisse, die sich anfangs 1638 an der Nordgrenze der Schweiz abspielten und teilweise auf eidgenössisches Gebiet übergriffen<sup>77)</sup>, veranlassten die Regierung zu vorbeugenden Massnahmen im Aargau. Die Städte Aarau und Brugg wurden in Verteidigungszustand gebracht und die obrigkeitlichen Kornlager dorthin geschafft, da man fürchtete, sie könnten von marodierenden Söldnerhaufen ausgeplündert oder in Brand gesteckt werden. In Aarau wurden die alten Kornhäuser wieder hergerichtet, um den Vorräten von Lenzburg und Gränichen Raum zu gewähren. Königsfelden schickte sein Getreide nach Brugg; Wangen, Aarwangen und Bipp fuhren das Korn der amtlichen Speicher in die Hauptstadt<sup>78)</sup>.

In der Absicht, die staatlichen Bestände zu mehren, bemühte sich die Regierung, gewisse Missbräuche bei den Zehntsteigerungen abzustellen. Es war vielfach in Brauch gekommen, dass die Untertanen unter sich Abrede trafen, um hohe Angebote zu verhindern. Hier und dort vereinbarte man selbst einen bestimmten Turnus unter den Zehntempfängern. Die Beteiligten boten jeweilen nur zum

Schein und so niedrig, dass derjenige, der an der Reihe war, den Zehnten billig zugeschlagen erhielt und ein gutes Geschäft machte. Die Geriebensten liessen ausserdem die Zehntgarben verregnern, damit die Körner aufquollen, was sich dann beim Einmessen bezahlt machte. Von jeher war es den Vögten und ihren Untergebenen verboten, sich an den Zehntsteigerungen zu beteiligen, weil man die Privaten nicht einschüchtern und ein freies Bieten gewährleisten wollte. Daran änderte man auch jetzt nichts; dafür erliess die Obrigkeit für die aargauischen und seeländischen Aemter die Verfügung, dass die Vögte einen Zehnten, der nicht nach seinem vollen Wert gesteigert wurde, nicht hinzugeben hatten, sondern durch ihre Leute einbringen lassen sollten. Fortan mussten überdies sämtliche zehnfpflichtigen Zelgen alljährlich von „redlichen unparteiischen Männern“ so nahe als möglich geschätzt werden<sup>79)</sup>.

Die Herren betrachteten ihre sorgsam gehegten Kornbestände nicht als Selbstzweck; sie setzten sie ein, wenn auch meist sparsam und vorsichtig. Vorweg bedachte man die Armen und Bedürftigen, denen man gestattete, sich mässweise in den amtlichen Speichern Korn ausmessen zu lassen<sup>80)</sup>. Die Vorräte wurden häufig unter dem Marktpreis abgegeben. 1641/42, in einer Zeit allerschärfster Teure, verkaufte der Weibel von Herzogenbuchsee im dortigen Kaufhaus 60 Mütt Roggen, das Mütt 12 bz billiger als es gemeinhin galt<sup>81)</sup>. Das bedeutete für den Staat eine Einbusse von 96 ♂ auf diesem einen Posten. In den Landvogteirechnungen begegnet man Jahr für Jahr Buchungen über Verkäufe an „Hausarme und Handwerksleute“ zu oft niedrigen Sätzen. Der Vogt zu Wangen gab 1622/23 das Mäss Roggen den Bäckern zu 12—13 bz, den Taunern zu 10; 1650/51 verkaufte der damalige Amtmann das Mütt Dinkel einem Kornhändler zu 53 bz, den Handwerkern und Armen zu 37½ bz. 1620/21 wurden aus den amtlichen Lagern zu Wangen 377 Mütt Dinkel auf Borg ausgemessen<sup>82)</sup>. „Um unsren Untertanen bei gegenwärtigem Kornmangel die Hand zu bieten“, schrieb die Regierung im Frühjahr 1652 ins Welschland, „haben wir uns entschlossen, eine Anzahl allerhand Getreids, wie es diesmal in unsren Kornhäusern vorhanden, zu verkaufen.“ Gersten und Hafer waren 1 fl = 4 bz der Sack wohlfeiler auszumessen, der Sack „schwer Getreid“ 2 fl unter dem laufenden Preis<sup>83)</sup>. Zwei Jahre zuvor war eine ähnliche Verfügung ergangen<sup>84)</sup>. Im März 1652, „in diesen armseligen und hungernotleidenden Zeiten“, wurden auch die Verbraucher des deutschen Landes bedacht. Die Kasten der Schlösser öffneten sich; man war der Pflicht des Marktbesuchs enthoben. Das Mütt Hafer wurde 2—3 bz, Dinkel 3—4 bz unter den üblichen Prei-

sen abgegeben, falls man bar bezahlte; bei Kreditkäufen galt der Marktpreis<sup>85</sup>).

Nicht nur der Konsument zog aus dieser Vergünstigung Vorteil; sie kam auch den Bauern sehr gelegen. Sie hatten vielfach im Herbst die Ernte losgeschlagen, um den guten Preisstand auszunützen und sich dabei so entblösst, dass ihnen für die Aussaat nichts geblieben war<sup>86</sup>). Schon früher standen die Staatsspeicher dem Landmann zu Saatzwecken zur Verfügung, nur gewährte man ausschliesslich Hafer; Brotfrucht wurde nicht abgegeben, weil sie sonst leicht in den Handel kam. Ein Mandat von 1630 bestimmte, dass vorgestrecktes Saatgut in natura rückerstattet werden sollte, wobei auf das Mütt ein Mäss als Zins zu schlagen war<sup>87</sup>). Es kann sich dabei bloss um einen Versuch gehandelt haben; spätere Ordnungen sehen keinen Naturalzins vor, wohl aber Preismässigungen bei Barzahlung, 1637 z. B. 4 bz auf das Mütt<sup>88</sup>). Die Regierung behielt sich die Entscheidung darüber vor, ob die Rückzahlung in bar oder natura zu erfolgen hatte; in der Praxis freilich verfuhr der Bauer nach Belieben. Als Ende 1652 die Untertanen in bezug auf diese Vorschüsse teilweise in Zahlungsstreik traten — vermutlich als erste Antwort auf den Batzenabruft —, erbaten die Amtleute von Bern Weisung, wie sie sich gegen die störrischen Zahler zu verhalten hätten. Sie bekamen den Bescheid, nur das einzutreiben, was „mit Güte und ernst-freundlicher Ermahnung“ zu erhalten wäre und das Uebrige bis zur nächsten Ernte zu stunden<sup>89</sup>).

Die staatlichen Vorkehren zur Getreideversorgung kam in besonderem Masse dem kornarmen Oberland zugut, wo die Eigenerzeugung sehr gering war. Aemter wie Unterseen und Frutigen hatten keine Korneinkünfte, Wimmis äusserst bescheidene (bei 80 Mütt)<sup>90</sup>). Die Belieferung durch den Privathandel reichte zur Bedarfsdeckung nicht immer aus, was verteuert wirkte. Die obrigkeitlichen Kasten brachten daher dem Oberland doppelte Erleichterung: sie ergänzten die ungenügende Zufuhr und drückten durch das vermehrte Angebot die Preise. Die Oberländer sollen sich erinnern, mahnt die Regierung einmal, „zu welch wohlfeilem Preis und Wert . . . sie allerhand Getreide aus den untern Orten und Landschaften ziehen dürfen, . . . dank dem schönen Hort und Vorrat, der durch unsere obrigkeitliche Fürsorge an dem einen und andern Ort vorhanden, um dadurch das Getreid in leidlichem Preis und Schlag zu erhalten und Verteurung, Klemme und Mangel zu verhindern“<sup>91</sup>). Die Versorgung des Oberlandes gelang ohne besondere Schwierigkeit; es liefen in Bern, soweit ersichtlich, von dort keine Klagen über Mangel oder übertriebene Teurung ein.

Wie die Verbraucher auf dem Lande, so mussten auch die Bewohner der Hauptstadt zeitweilig aus den obrigkeitlichen Kasten gespiesen werden. „Bei gegenwärtiger Klemme und teuren Zeit haben Meine Herren aus christlicher Fürsorge zu Nutz und Gutem ihrer Burgerschaft, besonders des gemeinen mangelhaften Manns, zu verschiedenen Malen und jüngst eine Zahl Getreids aus ihren Kornhäusern herfertigen und um einen wohlfeilen geringen Pfennig austeilten lassen.“ Die Abgabe verbilligten Korns wurde streng rationiert. 1628 setzte man die bisherige wöchentliche Ration von 6 Mäss pro Familie auf 3 herab, damit die Vorräte gestreckt werden konnten. Sie waren ausschliesslich für solche bestimmt, die keine eigenen besassen; wer sich daran nicht hielt, wurde mit 20  $\text{fl}$  das Mäss gebüsst. Denn auch in der Stadt hatte es Leute, die die Vergünstigung sofort missbrauchten, durch Drittpersonen das Korn aufkauften und zu Schiff oder Wagen wegschafften<sup>92)</sup>.

Gelegentlich zog man die Ansetzung von Höchstpreisen für den Stadtmarkt wieder in Erwägung. Im Notjahr 1641 beriet man, „wie der Kornteure abzuwehren und abzuhelfen, den Verkauf des Korns in ziemlichem Preis zu erhalten und die Landleute zu den terminis der Billigkeit zu bringen“ seien. Aber gewitzigt durch die Erfahrungen von 1622/23 liess man den Gedanken an die Taxierung fallen und beschloss, dass „die Märkte aus Meiner Herren Kornhäuser zu gutem der Burgerschaft und des Armut, Mangel und Not leidenden gemeinen Mannes besetzt und bestellt“ werden sollten<sup>93)</sup>. Man wollte also die Preise nicht mehr durch Diktat drücken, sondern durch ein verstärktes Angebot aus den staatlichen Mitteln. In der Stadt gedachte man neue Kornhäuser zu errichten, um die vermehrte Zufuhr unterbringen zu können<sup>94)</sup>. Die Gewächszehnnten von Aarberg, Büren, Gottstadt, Interlaken, Fraubrunnen, Münchenbuchsee und Burgdorf gelangten seit 1642 in der Hauptstadt zur Einlieferung<sup>95)</sup>. Im Dezember 1652 mussten die Herren ein letztes Mal zugunsten des städtischen Konsumenten eingreifen, weil man besorgte, „dass auf den morgigen Tag vielleicht wenig oder gar kein Korn werde auf den Markt geführt werden“. Den Bewohnern waren durch den Kornherrn Archer bis zu zwei Mütt Dinkel auf die Familie, das Mütt zu 50 bz, auszumessen; im freien Handel zahlte man auf dem Lande 60 bz und mehr<sup>96)</sup>.

So stellte die Regierung die staatlichen Getreidelager weitgehend in den Dienst der Volkswirtschaft. Sie hätte gerne noch umfangreicheren Gebrauch davon gemacht. Doch durfte sie das Korn nicht mit vollen Händen ausschütten. Denn einerseits hatten die Vorräte für den Kriegsfall bereitzustehen, so dass jeweils nur

Ueberschüsse und alte Bestände verwendet werden konnten; anderseits musste der Grossteil dieser Ueberschüsse zu guten Preisen verkauft werden, um damit die Staatskasse zu speisen, für die der Kornelös die Haupteinnahmequelle war — „das fürnembste stuck der eingehnden Standesmittlen“<sup>97</sup>). Ausserdem gingen bedeutende Mengen als Besoldung ab an Amtleute, Pfarrer, Schaffner, Schlossschreiber, Weibel und andere Amtsbediente; ebenso flossen aus den Kornkästen Spenden („Gottesgaben“) an Arme und Kranke, Krüppel, Waisen usf.<sup>98</sup>).

Erst die Kriegszeit hatte der Regierung die ganze Bedeutung ihres Getreideeinkommens vor Augen geführt. Anfangs 1652 beschloss sie, die Korneingänge einer besonderen Verwaltung, der Kornkammer, zu unterstellen. Es wurde eine viergliedrige Commission ernannt, der auch die Visitation der Kornhäuser oblag<sup>99</sup>).

Fiel es der Regierung verhältnismässig leicht, den staatlichen Getreidehaushalt im Hinblick auf die Landesbedürfnisse zu festigen, so waren dagegen ihre Bemühungen, auf den privaten Handel Einfluss zu gewinnen, viel undankbarer. Hier blieb ihre Arbeit Stückwerk. Der eingewurzelte Brauch des Verkaufs bei den Häusern konnte nicht völlig ausgerottet werden. Wenn sich der Bauer auf seinem Hof beobachtet fühlte, wartete er die Nacht ab oder fuhr sein Korn irgendwo nebenaus, auf Waldwege oder in hohle Gassen, wo der Abnehmer schon bereit stand<sup>100</sup>). Auch auf den Märkten bot sich findigen Köpfen trotz verschärfter Kontrolle immer wieder Gelegenheit, die Vorschriften zu umgehen. In den Landgerichten wurden grosse Mengen unter dem Vorwand aufgekauft, man wolle Thun versehen; meist aber handelten die Käufer nach auswärts. Brachten sie das Korn auf die Märkte, so boten sie selber darauf und zwar so hoch, dass niemand ihnen zu folgen vermochte, und schafften es lachend wieder weg<sup>101</sup>). Bei steigenden Preisen hielt manch einer seine Bestände zurück, um später umso mehr zu lösen.

Nicht immer hatte die Regierung eine geschickte Hand. Im Januar 1637 verbot sie, wohl um die Speicherläufe zu stellen, den Bauern in den Kornämtern jegliche Veräußerung von Getreide und liess sie wissen, dass sie überflüssige Vorräte gegen gebührende Bezahlung in die Schlösser abliefern könnten, ein Versprechen, das sie dann nicht hielt. Anfangs März wurde ihnen bedeutet, die ordentlichen Märkte zu befahren, da die Kornhäuser genügend versehen seien<sup>102</sup>). Die Bauern sahen sich genasführt und zeigten sich weniger denn je geneigt, es mit den Mandaten genauer als bisher zu nehmen.

Und doch blieb der Regierung nicht jeder Erfolg versagt. Den Fürkauf vermochte sie zwar nicht zu unterdrücken, aber doch einigermassen einzuschränken. An den Durchgangsstrassen lebte sich das Kontrollsysteem allmählich ein, und die unbefugte Ausfuhr wurde zurückgedämmt. In den Rechnungen der Amtleute trifft man ab und zu die Spuren der Kornpolizei. Die Bussen waren empfindlich. Ein Bauer von Koppigen, der etliche Mütt Dinkel nach Solothurn schaffte und dabei erwischt wurde, zahlte 200  $\text{fl}^{103}$ ), wobei in Anschlag zu bringen ist, dass dies nicht die volle Summe war, sondern nur was der Obrigkeit nach Abzug der Sporteln für Vogt und Verleider zu fiel. Solche Fälle sprachen sich herum und schreckten ab. Die Vögte pflegten so von Zeit zu Zeit ein Exempel zu statuieren.

Die Ausfuhrkontrolle wirkte sich günstig auf den Inlandmarkt aus; denn je besser sie spielte, desto mehr nahm sie den Händlern den Anreiz zum Aufkauf für Exportzwecke. Uebrigens rückte man jetzt den Aufkäufern rücksichtsloser zu Leibe als vordem. Vergleicht man den Bussenteil der Landvogteirechnungen von 1610—20 mit jenem von 1630—40, so fällt der Unterschied auf. Fürkauf und Speicherkauf standen längst unter Strafe, aber man wird Mühe haben, im ersten Zeitraum entsprechende Strafsummen zu finden, während man ihnen im zweiten häufig begegnet. Aber auch hier sind sie, wenn man den Umfang gewisser Aemter wie Wangen oder Trachselwald in Betracht zieht, nicht sehr zahlreich. Was jedoch mit Sicherheit festgestellt werden kann, ist die gegen früher strafere Zügelführung seitens der Aufsichtsorgane.

Um die Ueberwachung der Ausfuhr noch wirksamer zu gestalten, nahm die Regierung Mitte der Dreissigerjahre den Grosshandel mit Getreide in ihre Hand. Es gelang Bern, die Städte Zürich, Basel und Schaffhausen für die gleiche Massnahme zu gewinnen<sup>104)</sup>. Falls ein Ort Getreide braucht, lautete die Abmachung, so soll er es nicht durch Private kaufen lassen, sondern durch Beauftragte der Obrigkeit und diese mit amtlichen Beglaubigungsschreiben versehen. Die so erstandene Frucht durfte unter keinen Umständen weitergehendelt werden; sie war unter Burgerschaft und Landleute nach Notdurft zu verteilen. Daneben galt der freie Kauf nur mehr für den *persönlichen* Hausbedarf.

Diese Regelung bedeutete das staatliche Getreideausfuhrmonopol. Es war eine ausgesprochene Notmassnahme, die solange in Kraft blieb, als die Teurung anhielt. Bern handhabte sie streng — zugunsten der befreundeten evangelischen Städte und gegen die katholischen Nachbarstände. Unter jenen bevorzugte es Zürich; gegen Basel übte es Zurückhaltung, weil es diese Stadt ihrer Grenz-

lage wegen zu Recht oder Unrecht in Verdacht hatte, man nehme es dort mit der Verwendung des in bernischen Gebieten erhandelten Korns nicht sehr genau<sup>105)</sup>). Man liess jedoch selbst Zürich nicht ohne weiteres zum Kaufe zu; der Rat hatte in jedem Fall vorgängig eine formelle Anfrage an Bern zu richten. Die Regierung entschied jeweilen erst nach eingehender Prüfung der Marktlage und durchaus nicht immer bejahend. Die Herren begnügten sich oft nicht mit den Berichten der Amtleute. Auf ein Kaufgesuch Zürichs antworteten sie, sie hätten zwei Ratsherren verordnet, die Früchte in den Kornhäusern allenthalben zu verzeichnen und in Erfahrung zu bringen, ob die Märkte genügend versehen wären; hernach hoffe man Zürich „etwas“ gewähren zu können<sup>106)</sup>). Man liess die Städte nicht in beliebigen Mengen kaufen; man zog eine obere Grenze. 1634 wurden Basel bis zu 1000 Mütt Dinkel bewilligt, 1635 4000 Stück Früchte „für die hungrigen Refugianten“<sup>107)</sup>). Zudem schrieb Bern genau vor, wo sich die amtlichen Käufer eindecken konnten. Die Märkte blieben ihnen mit Rücksicht auf die einheimischen Verbraucher verschlossen. Die Basel 1635 zugestandenen Mengen verteilten sich auf folgende Aemter<sup>108)</sup>:

Wangen:	Dinkel in Fässern	400 Mütt
Aarburg:	„ „ „	135 Malter
Zofingen:	„ „ „	130 „
Büren:	Hafer	274 Mütt
Aarwangen:	„	650 „
St. Johannsen:	„	200 „

Waadt: Gersten, Hafer, Weizen, Mischelkorn zusammen 2500 Stück<sup>109)</sup>.

Basel bevollmächtigte seinen Burger Melchior Steiger mit dem Getreidekauf in der Waadt. Dieser hielt sich indessen nicht an die Vereinbarung, liess die Kasten der Obrigkeit unberührt und zog den Privaten nach von Hof zu Hof, von Speicher zu Speicher, weil er dort billiger kaufte. Die Amtleute von Morges und Romain-Môtiers beschlagnahmten hierauf sämtliche Fuhren, und als Basel Einsprache erhob, schrieb Bern zurück, diese Käufe hätten eine „nicht geringe Verteuerung bei den Unsern verursacht“ und weigerte sich, den Arrest aufzuheben; hingegen standen die Kornhäuser den Baslern weiter zur Verfügung<sup>110)</sup>). Solche Fälle wiederholten sich; in Wangen und Aarburg wurden des öfters Kornschiffe angehalten. Die Basler suchten sich etwa damit herauszureden, dass sie erklärten, es handle sich um Transitgut aus der Freigrafschaft oder Genf, aber die Vögte liessen vorschriftsgemäss niemanden ohne Patent durch. Es kam an den Zollstätten zu erregten Auftritten und hitzigem Wortwechsel.

Das führte zu bedenklichen Verstimmungen zwischen den beiden Städten, und mehr als einmal mussten sich Zürich und Schaffhausen ins Mittel legen<sup>111)</sup>. Das Getreide aus der Waadt ging meist zu Schiff die Seen und die Aare abwärts in den Rhein. Der Vogt von Nidau teilte im Sommer 1635 der Regierung mit, die Basler seien in den letzten Tagen mit 576 Fässern auf 8 Schiffen durchgefahren<sup>112)</sup>. Als sich dann die Marktlage entspannte, öffnete Bern den Städten auch die Wochenmärkte.

Der Sommer 1643 brachte eine reiche Ernte; ausserdem ging der Krieg seinem Ende zu; schon waren Friedensverhandlungen im Gange. Die allgemeine Beruhigung trug ihre Früchte auch im bernischen Wirtschaftsleben. Am 13. August 1643 hob die Regierung die Kriegsmassnahmen für den Getreidemarkt auf, da „die Zeit, nach der man menschliche Satzung richten soll, sich geändert“ hatte<sup>113)</sup>. Der freie Kauf und Verkauf des Korns wurden zugelassen, die Bauern von den Fesseln des Marktzwangs befreit; den fremden Käufern war der Zutritt zu den Märkten und wohl auch Speichern wieder erlaubt. Trotzdem glichen die Preise bis 1648 sehr rasch ab, was dem Verbraucher eine gewaltige Erleichterung brachte; viele konnten sich gewiss erst jetzt richtig satt essen. Seit 1649 erholten sich die Getreidepreise infolge schlechter Ernten und neuer politischer Spannungen<sup>114)</sup>. Die Regierung setzte daher die 1643 suspendierte Gesetzgebung neuerdings in Kraft. Den Fremden, „es seien Benachbarte, Verbündete oder andere“, war im welschen Land sogar der Kauf für den Hausbrauch untersagt. Im Dezember 1652 erging an alle deutschen und welschen Amtleute der bestimmte Befehl, kein Getreide aus dem Land zu lassen<sup>115)</sup>.

\*

Wie schlug sich in der langen Kriegszeit der *Verbraucher* durch? Vermochte die Gesetzgebung, die ja vorweg mit Rücksicht auf ihn geschaffen worden war, seine Lage zu erleichtern?

Unmittelbare Zeugnisse von der Art jenes waadtländischen Berichts von 1622 sind nicht vorhanden. Der Chronist von Brechershäusern, selber ein reicher Hofbauer, spricht von sich und Seinesgleichen und verliert über das Los des Tauners oder Kleinhandwerkers kein Wort. Die Mandate ergehen sich meist in formelhaften Wendungen. Doch hie und da tönt aus dem starren Satzgefüge vernehmbar das Echo der Notschrei aus dem niedern Volk, so etwa, wenn von der „unerträglichen Teure“, von den „unaufhörlichen Wehklagen“, vom „Wehgeschrei des armen gemeinen Mannes, das wir täglich hören müssen“, die Rede ist. Es kann kein Zweifel sein, dass in manchen Jahren viele bittern Mangel litten; das gilt für

1622/23, 1628/30, für die Zeit von 1635—42, für 1652. Von einer eigentlichen Hungersnot oder gar Katastrophe blieb das Land indessen verschont. Selbst das Schreiben von 1622, das eher schwarz malt, spricht von einer *drohenden* Hungersnot, erinnert dagegen an das Jahr 1586, wo Menschen Hungers starben<sup>116)</sup>. Aehnliches ist aus der Zeit des Dreissigjährigen Krieges nicht bekannt. Man wird daraus den Schluss ziehen dürfen, dass die Getreidepolitik der Regierung mindestens das schlimmste Elend verhütet hat. Hätten die Herren dem Drängen des Bauerntums nachgegeben und das schrankenlose Kauf- und Verkaufsrecht gewährt — die ungehemmte Nachfrage von aussen würde den inländischen Verbraucher niedergetreten haben. Dadurch, dass die Obrigkeit die Hand über den Getreidemarkt schlug, vermochte sie die Konsumenten gegen die gefährlichsten Schläge des Wirtschaftskampfes zu schützen. 1586 war ihr dies noch nicht gelungen, obschon damals ähnliche Vorschriften galten. Dass sie jetzt, wenn auch lange nicht in dem Masse, wie es in ihrer Absicht lag, durchdrang, beweist wieder, dass sie die Zügel allmählich fester in die Hände bekam.

### Die Mühlen.

Die meisten Müller, zumindest im altbernischen Gebiet, hatten die Mühlen, die Staatseigentum waren, pachtweise inne. Den geringen Zins zahlten sie in Getreide. Den Mahllohn bezogen sie in Form von ungemahlener Brotfrucht in vorgeschriebenen Mengen, die ihnen zu Lasten des Kunden verrechnet wurden: von  $\frac{1}{2}$  Mütt Kernen erhielten sie 1 Imi =  $\frac{1}{24}$ , von 1 Mütt Dinkel ebensoviel. Ausserdem hatte der Müller auch Anteil an den Nebenprodukten der Vermahlung<sup>1)</sup>. Damit der Kunde genau wisse, was ihm an Mehl, Kleie, Mehlstaub und Spreu gehöre, wurde durch die Mahlprobe die Ausbeute der Getreidefrucht festgestellt<sup>2)</sup>.

Es schlug zum Vorteil der Bauern wie der Verbraucher aus, dass sich die Mühlen im Besitz der Obrigkeit befanden. Müller, die sich der festgesetzten Ordnung nicht fügten, wurden entfernt, in leichteren Fällen gebüsst. 1561 betraute die Regierung zwei Ratsmitglieder und zwei Bäckermeister mit der Aufsicht über die Stadtmühlen an der Matte und am Sulgenbach<sup>3)</sup>. Einer entsprechenden Kontrolle unterstanden die Müller auf dem Lande. Die Ordnung von 1601 verbot den Müllern, Schweine und Gänse zu halten, und gestattete ihnen ausser zwei Pferden bloss einen Hahn und zwei Hühner<sup>4)</sup>. Das Mehl musste den Kunden in gesetzlich vorgeschriebenem Verhältnis zur Menge des eingelieferten Getreides ausgemessen werden. Damit der Kunde bei der Uebergabe des Mehls nicht zu

kurz kam, sollte es der Müller aus den Säcken in eine Bütte schütten und Mäss für Mäss mit der Schaufel ausmessen; er durfte es dabei keinesfalls durch Röhren lockern. Fuhren die Müller dem Kunden das Mehl ins Haus, so hatten sie geeichte Hohlmasse mitzubringen. Es musste jedermann Gewähr geboten werden, dass sein Gewächs gesondert zur Ausmahlung gelangte. Dagegen konnte der Müller schlechtes Getreide zurückweisen. 1622 wurde eine neue (nicht mehr vorhandene) Mahl vorschrift erlassen. Die Müller, denen sie untragbar schien, traten in Streik. Die Sache endete damit, dass die freien Müller, die sich der nun etwas gemilderten Ordnung nicht unterzogen, ihre Mühlen schliessen mussten, während die unbotmässigen Lehenmüller, wie jene von Wangen und Aarwangen, entfernt und ersetzt wurden. Nach der Ordnung von 1628, die für die Hauptstadt und die Landgerichte galt, sollten die Mühleschauer die Getreidesorten in den ersten Wochen nach Martini begutachten, damit sich der Müller an den Befund halten konnte und „weder er noch der gemeine Mann sich zu beklagen habe“<sup>5)</sup>.

Die zunehmende Kornknappheit veranlasste die Regierung, dafür zu sorgen, dass die Brotfrucht besser ausgewertet wurde als zuvor. Das mengenmässige Verhältnis von Mehl und Kleie verschob sich. 6 Mäss Kernen wurden laut jeweiliger Vorschrift wie folgt vermahlen<sup>6)</sup>:

1584:	$7\frac{1}{2}$	Mäss <sup>7)</sup>	Mehl	und	2	gehäufte	Mäss Kleie,
1601:	8	"	"	"	2	gestrichene	Mäss Kleie,
1628:	9	"	"	"	$1\frac{1}{2}$	Mäss Kleie.	

Jeder Müller hatte sein genau umgrenztes Einzugsgebiet. Sie konkurrenzierten sich jedoch oft gegenseitig, indem der eine den Kunden des andern nachzog und sie dadurch köderte, dass er ihnen den Hin- und Rücktransport kostenlos besorgte. Natürlich wusste er sich in anderer Weise schadlos zu halten, und die Obrigkeit musste häufig eingreifen. Hingegen stand es jedermann frei, Korn in Mühlen ausserhalb seines Bezirks zu schaffen, wenn die Fuhr nicht durch den Müller selber geschah<sup>8)</sup>. So war der freie Wettbewerb unter den Müllern im Interesse der Kunden nicht völlig ausgeschaltet.

## 2. Der Viehmarkt

Das Oberland war das Hauptproduktionsgebiet für Vieh und Milcherzeugnisse. Die Sennen besassen an den Käufern aus den oberitalienischen Staaten, den Lamparten, und auch den Wallisern, die sich als Zwischenhändler betätigten, eine alte und

gerngesehene Kundschaft. Sie zahlte gute Preise und kaufte gegen bar, während die stadtbernischen Metzger sich die Nachrede gefallen lassen mussten, dass sie niedrige Angebote machten, auf Kredit kauften und die Begleichung der Schuld möglichst hinauszögerten. Die Fremden hatten den oberländischen Markt geschickt organisiert. Sie hielten sich unter den Einheimischen ständige Mittelsleute, die für ihre Auftraggeber das beste Vieh in den Tälern bestellten und so den Käufern aus dem bernischen Unterland den Markt verdarben. Es waren mächtige Herren, weitherum berühmt ihres Reichtums wegen. Jeder kannte ihre Namen: die Farnmost, Gantua, Blum, Philippin, Ritschard, Ruffiner aus Mailand, dem Wallis und woher immer, die Sprecher aus Bünden. Durch Generationen erschienen sie alljährlich mit dem Schwarm ihrer Agenten im Oberland, weniger im Emmental; auf den Vater folgten Sohn und Enkel<sup>1)</sup>. Die Handelsbeziehungen mit Oberitalien wurzelten in jahrhundertealter Tradition. Es war für die Regierung ein undankbares Unterfangen, die Politik der Ausfuhrdrosselung im Oberland durchzuführen.

Besonders benachteiligt fühlten sich die Metzger der Stadt Bern, die im Oberland das Vorkaufsrecht beanspruchten und nun immer mehr das Nachsehen hatten. Häufig wurden sie deswegen bei den Herren vorstellig. Ein Mandat von 1555 verbot die Ausfuhr von Vieh bei 20 Gulden Busse, damit das Land nicht in Not komme; doch war eine so extreme Massnahme nicht zu halten<sup>2)</sup>. Man sann auf bessere Mittel. Die Amtleute des Oberlandes wurden angewiesen, die Bauern zusammenzurufen und ihnen gütlich zuzureden<sup>3)</sup>. Als dies ebenfalls nichts half, die Klagen der Metzger über die fremde Konkurrenz nicht verstummen wollten und die Fleischpreise scharf anzogen, schritten die Herren zu einer ganz neuartigen Regelung. Sie beschlossen 1570 die Einführung einer Exportabgabe für Pferde, Rinder und Kleinvieh, desgleichen für Häute, Leder und Wolle. Es ist das Tratten- oder Abfuhrsgeld. Dieser Ausfuhrzoll galt für das ganze Staatsgebiet, mehr noch: er beruhte auf einem Uebereinkommen mit Freiburg und Solothurn und galt auch dort. Die Abgabe war vom Käufer dem Amtmann zu handen der Staatskasse zu bezahlen. Sie betrug 5 % der Kaufsumme, wenn diese sich auf 20 ₣ und mehr belief, 10 %, falls sie 20 ₣ nicht erreichte.

Das Trattengeld konnte sich den Bünden gemäss nicht gegen die eidgenössischen Händler richten; es sollte die Fremden treffen, d. h. den eigentlichen Kundenkreis. Die Lamparten sollten verscheucht und, wie das Mandat sagt, gehindert werden, das Vieh

mit so grossem Schwall aufzukaufen und aus dem Land zu führen. Das Zusammengehen mit Freiburg und Solothurn erlaubte ein entschiedeneres Auftreten der Regierung gegen innen und aussen. Um zu verhindern, dass sich die ausländischen Käufer zur Umgehung der Gebühr schweizerischer Mittelsleute bedienten, die ihnen das Vieh zutrieben, hatte künftig jeder eidgenössische Händler sich mit einer schriftlichen Beglaubigung seiner Obrigkeit über den Hausbrauch auszuweisen. Im Gebiet der drei Städte erhandelte Lebware war innerhalb der Eidgenossenschaft (im weitern Sinne) zu schlachten oder sonstwie zu verwerten, durfte also nicht ins Ausland verschoben werden. Die Schweizerkäufer wurden mit den fremden noch einer weitern Einschränkung unterworfen. Es war ihnen nicht mehr gestattet, die im Frühjahr erworbenen Rinder wie üblich auf den Weiden des Verkäufers zu dessen Lasten zu sämmern; sie mussten sie binnen sechs Wochen bei Strafe der Konfiskation von Vieh und Geld abführen <sup>4)</sup>.

Die Auflegung des Trattengeldes fiel in die Zeit, da eine grosse Teuerungswelle über das Land ging <sup>5)</sup>. Sie ist somit in erster Linie als Versuch zu werten, die Preise auf dem Fleisch- und Buttermarkt zu senken.

Die Ausfuhrabgabe fand ihren Niederschlag in den Landvogteirechnungen. Die untenstehende Tabelle ist eine Zusammenstellung dessen, was im Lande Frutigen von 1571—1590 an Trattengeldern vereinnahmt wurde <sup>6)</sup>.

		fr s d
1570/71	von 178 Rindern	200.—.—
	von 150 Kuhhäuten	25.—.—
	von 14 Lot Wolle	1.12.—
1571/72		143. 6. 8
1572/73		206.13. 4
1573/74	von Vieh, Häuten, Wolle	132. 6. 8
1574/75		85. 4.—
1575/76	von Vieh	202. 6.—
	von Wolle	5. 2.—
1576/77		134. 2.—
1577/78	von Vieh, Wolle, Leder	35.15. 4
1578/79		130.—.—
1579/80		150.—.—
1580/81		180.—.—
1581/82	von Vieh, Wolle, Leder	220.—.—
1582/83	von Vieh, Wolle, Leder	162.—.—
1583/84	von Vieh, Wolle, Leder	164. 6. 8

	t s d
1584/85	53.18. 4
1585/86	85.16.—
1586/87	45.—.—
1587/88	66.15.—
1588/89	46.—.—
1589/90	39.13. 4

Das ergibt in 20 Jahren eine Summe von etwa 2515 t und einen Jahresschnittschnitt von 126 t. Die entsprechenden Zahlen für das Niedersimmental sind 1346 t und 67 t. Das erste Jahrzehnt brachte einen Ertrag von 1451 t für Frutigen und 914 t im Niedersimmental; im zweiten Jahrzehnt sind es 1064 t und 432 t. Gegen 1590 gingen die Erträge sehr wesentlich zurück. Das deutet weniger auf eine Exportverminderung als auf ein Umgehen der Gebühr <sup>7)</sup>. Denn es zeigte sich bald, dass die neue Abgabe die Ausfuhr nur unbedeutend hemmte, dafür aber die Preise drückte, weil sie vom Käufer mit in Berechnung gezogen wurde und also tatsächlich vom Verkäufer bezahlt werden musste. — Oberland und Landgerichte erhoben in Bern ernstliche Vorstellungen, „dass sie und nicht die Fremden die Beschwerde tragen“ müssten. Sie achteten die Ausfuhrsteuer für eine „Schwächung der gegönnten Freiheiten im Kauen und Verkaufen“. Die Regierung lenkte ein. 1590 liess sie das Trattengeld fallen und begnügte sich mit der unverbindlichen Aufforderung, den einheimischen Metzgern vor den Fremden den Vortzug zu geben. Sie erklärte ausdrücklich, viel lieber auf die Einnahme zu verzichten, als den Untertanen Anlass zu geben, sich über die Schwächung ihrer Freiheiten zu beschweren <sup>8)</sup>.

Die Genugtuung der Bauern und Sennen über den Erfolg war von kurzer Dauer. Die Fleischpreise auf dem Stadtmarkt und im Land herum zogen wieder an; die Metzger erklärten, wenn sie ins Oberland kommen, so heisse es, Schafe und Grossvieh seien schon verheissen und verkauft. Die Obrigkeit erneuerte zunächst die frühere Verordnung, wonach die Käufer das Vieh binnen sechs Wochen wegführen mussten, und verschärfte sie, indem sie die Frist auf drei bis vier Tage verkürzte und die Busse erhöhte <sup>9)</sup>. Das bedeutete für die fremden Händler eine unbequeme Einengung ihrer Bewegungsfreiheit und war dazu angetan, ihnen die bernischen Märkte zu verleiden. Doch Simmental und Saanen legten in Bern mündlichen Protest ein und erwirkten, dass man sie von der Verfügung ausnahm <sup>10)</sup>. Sie war zu willkürlich und widersprach zu sehr alten Gewohnheiten, als dass sie sich hätte einleben können. Wenige Monate später warf die Regierung den Amtleuten vor, die

Mandate würden nicht gehalten, „sondern durch diejenigen, die solches an andern strafen sollten, selber übertreten“<sup>11)</sup>. Das zeigt, wie wenig man sich in Bern damals noch auf die Aufsichtsorgane im Lande verlassen konnte. Aber man mutete ihnen oft Unmögliches zu. So gebot die Regierung im Februar 1597, jedermann sollte das Mastvieh bis Pfingsten für die Stadtmetzger aufsparen; man hoffe, diese würden ehrlich bezahlen<sup>12)</sup>. Der unvermeidliche Misserfolg brachte die Herren in Harnisch. Sie luden ihren Zorn auf die Amtleute ab: Es werde stracks wider die Mandate gehandelt; die Vögte straften die Uebertreter nicht, sondern liessen die Dinge treiben; es bestünde eine solche Zerrüttung und Verachtung der Satzungen, dass man bald weder Kuh noch Kalb und noch viel weniger gute Rinder zu kaufen finde<sup>13)</sup>.

Die Herren griffen nun auf das Trattengeldmandat von 1570 zurück und setzten es wieder in Kraft<sup>14)</sup>. Sofort wurde vom Oberland dagegen Sturm gelaufen. Im August 1597 forderten „des ganzen Oberlandes Boten“ in Bern die Aufhebung des Erlasses, weil sie kein anderes Mittel hätten, ihre Schuldenlast zu bezahlen als den Viehverkauf<sup>15)</sup>. Der Rat, der von einer neuen Aufhebung nichts wissen wollte, die Forderung aber auch nicht glatt abzulehnen sich getraute, fällte, nachdem er das Begehren durch einen Ausschuss hatte prüfen lassen, den müssigen Spruch: das Abfuhgeld sei künftig nicht von den Landleuten, sondern von den fremden Metzgern zu entrichten<sup>16)</sup> — was nur auf dem Papier einen Unterschied machte. Das Oberland, das vom Viehhandel lebte wie kein anderer Landesteil, sandte Botschaft auf Botschaft, mündlich und schriftlich, nach der Hauptstadt und konnte 1598 die Ermässigung des Tratten-geldes von 5 % auf 3 1/3 % erreichen<sup>17)</sup>. Die Steuer selber blieb; das Land musste sich damit abfinden<sup>18)</sup>.

Auch Emmental und Landgerichte gehörten zum Einzugsgebiet der italienischen Händler; in den übrigen Landesteil sah man sie bloss vereinzelt. In den Landgerichten erschienen die Lamparter regelmässig, so die Farmost und die Brüder Philippin. Im Seeland, Ober- und Unteraargau, wo sich neben dem Körnerbau die Viehzucht behauptete, waren die Abnehmer Händler aus der Ostschweiz, dem Elsass, der Markgrafschaft Baden, den Rheinstädten zwischen Bodensee und Basel. Diessenhofen, Stein a. Rh., Waldshut, Rheinfelden, Schaffhausen, Villingen, Strassburg sind Namen, die sich in den Vogtsrechnungen dieser Aemter immer wieder finden. Als Hauptabnehmer bernischen Grossviehs ist nach den vorliegenden Angaben somit vor allem Oberitalien zu betrachten, ferner die Ostschweiz (mit Konstanz), die Rheinstädte an der

schweizerischen Nordgrenze, der südliche Schwarzwald und das Elsass. Dagegen war die Freigrafschaft ein schlechter Kunde, und französische Käufer blieben gänzlich aus.

Die Herren hatten in der ganzen Angelegenheit keine glückliche Hand gehabt. Die Absicht war gut; sie zielte auf Umleitung des Güterstroms zur Entlastung der bernischen Verbraucherklasse, obschon hier noch das Sonderinteresse der Hauptstadt im Vordergrund stand. Aber das Vorgehen war merkwürdig ungeschickt. Man schritt zu krassen Massnahmen, und wenn man nicht durchdrang, gab man sie preis und griff sie doch bald wieder auf. Es war ein unsicheres Schwanken zwischen brüsken Forderungen und beschwichtigendem Zureden. Es fehlte der Regierung die wirtschaftliche Erfahrung; sie wusste noch nicht, was zu erreichen war und was nicht. Sie sah sich zu einer Wirtschaftsführung gezwungen, für welche ihr der nötige Einblick fehlte; sie tastete sich vor und machte dabei grobe Fehler. Sie übersah das Missverhältnis von Absicht und Mitteln, und vor allem kannte sie sich in der Behandlung des Volkes nicht aus.

Das Trattengeld war dem Bauer nicht bloss deshalb verhasst, weil es seinen Erlös schmälerte; es war für ihn auch eine ungute Neuerung, die ihn in seinen Gewohnheiten bedrängte, eine unbührliche Einmischung der Obrigkeit in Handel und Wandel, deren Ursache er nicht begriff und auch nicht begreifen wollte. Dass die Abgabe zudem noch als eine direkte Steuer in die Hauptstadt floss, machte sie nicht beliebter und gab gewiss Anlass zu manchen Verdächtigungen. Daher begegnete die Regierung im Kampf um die Durchführung des Trattengeldmandats einer verbissenen Gegnerschaft. Weil der Viehhandel mit den Fremden meist nicht auf den Märkten, sondern bei den Höfen und auf den Weiden getätigter wurde, blieb er dem Zugriff der staatlichen Organe weitgehend entzogen; es konnten längst nicht alle Käufe erfasst werden. Die Anwendung der Trattengelderlasse war mehr oder weniger dem Zufall preisgegeben; die Abgabe bezahlte nur, wer sich erwischen liess. Die Amtleute gaben sich übrigens keine grosse Mühe, die verhasste Steuer einzutreiben; die Rügen des Rates, an denen es nicht fehlte, nahmen sie vorderhand gelassen hin.

1614warf die Regierung den Amtleuten im Emmental, Aargau und in den Landgerichten grossen Unfleiss im Beziehen des Trattengeldes vor und erklärte, nun strenger vorzugehen. Sie beauftragte die Bürger Samuel Dachselhofer und David Nöthiger, dem Trattengeld in der Hauptstadt, im Emmental und Aargau nachzu-

setzen; die Vögte sollten ihnen auf die Spur helfen<sup>19)</sup>. Ob das Unternehmen Erfolg hatte, ist nicht bekannt. Mit demselben Auftrag reisten 1618 die Grossräte Hans Rudolf Steiger und Jakob Bickart ins Oberland. Sie gingen von Hof zu Hof, und die Bauern hatten ihnen Rede zu stehen, wann und wem und wieviel Vieh sie verkauft hätten die Zeit her<sup>20)</sup>. Man musste sich also ganz auf den guten Willen und die Redlichkeit der Oberländer verlassen. Bei ihnen war, die leidige Abgabe zu umgehen, ein einfacher Kniff im Schwang: sie erklärten sich bei Abschluss eines Handels dem Partner gegenüber zur Bezahlung des Trattengeldes bereit, lösten so entsprechend mehr und behielten, wie sich versteht, den ganzen Betrag<sup>21)</sup>. Eine ebenfalls beliebte Finte war, dass der Käufer ein unverhältnismässig hohes Trinkgeld, das er dem Verkäufer gewährt haben wollte, von der Verkaufssumme in Abzug brachte und auf diese Weise das Abfuhrgehalt herunterdrückte<sup>22)</sup>. Im Verlauf des Krieges gelang es der Regierung, die Verkäufe allgemeiner zu kontrollieren und zu besteuern. Aber das Trattengeld blieb eines der vielen Sorgenkinder der Herren. Sie beschwerten sich noch lange sowohl über den Unfleiss der Amtleute im Beziehen als auch über die mannigfachen auf Kosten der geschuldeten Gefälle geübten Schliche, in denen sich Einheimische und Fremde wohl auskannten.

Das Trattengeld war nur eines der Mittel zur Erschwerung der Viehausfuhr. Eine Reihe von Mandaten richtete sich früh schon gegen den Für- und Aufkauf, gegen Massenkäufe zum Zweck des Wiederverkaufs. Ein Erlass von 1580 erinnert an ein Fürkaufmandat „vor langen Jahren“<sup>23)</sup>. Alt ist die Bestimmung, wonach die Wiederveräusserung erst dann gestattet war, wenn der Käufer die Ware sechs Wochen und drei Tage „auf seinem eigenen Futter und Weiden“ gehalten hatte. Damit sollten die einheimischen Zwischenhändler getroffen werden; man wollte verhindern, dass sie die Rinder herdenweise zusammenkaufen und den Fremden zutreiben konnten. Die Zwischenhändler halfen sich nun anders: statt zu kaufen, bestellten sie jetzt, wobei sie natürlich ebenfalls auf ihre Rechnung kamen, und so musste die Regierung nun dagegen einschreiten. Bei 20 Gulden Busse verbot sie „Faktoreien und Gemeinschaften“; darunter verstand sie „Heimische, die die Fremden anleiten und auch Teil haben“. Die Vögte wurden ermahnt, fleissiger als bis anhin auf solche Fürkäufer, Faktoren und Anweiser aufzupassen<sup>24)</sup>. Der Selbstversorgung diente auch das Verbot, die Alpen an Fremde zu leihen oder fremdes Vieh darauf zu nehmen<sup>25)</sup>. Der Viehmarkt gewann dadurch an Uebersichtlichkeit, und den heimischen Beständen wurde die Sömmereung gesichert.

Die Gesetzgebung der Regierung über den Viehhandel war darauf berechnet, den Fremden den Besuch der bernischen Märkte zu erschweren. Das brachte manchen Einheimischen auf den Gedanken, selber zu exportieren. Aus den Landvogteirechnungen des Oberlandes geht hervor, dass Landsleute die Ausfuhr nach Italien im Grossen und auf eigene Rechnung betrieben. Der Kleinweibel Hans Schmid von Frutigen, der Venner Hälen aus dem Obersimmental, Wirte und andere kauften ganze Herden und fuhren mit ihnen über die Pässe nach Süden<sup>26)</sup>. Daneben gab es noch eine Menge kleiner Leute, die ihr Glück auf den italienischen Stadtmärkten zu machen gedachten und mit einigen Haupten aus dem eigenen Stall südwärts zogen. Dort gerieten sie, denen jede Weltläufigkeit fehlte, in die Netze geriebener Händler und Viehjuden, wurden ihr Gut nur gegen jämmerliches Geld oder auf Borg los und kehrten geprellt in ihre Täler zurück. Hatten sie die Rinder gar noch auf Borg gekauft, so wartete ihnen zu Hause die Pfändung, und sie kamen mit Weib und Kind an den Bettelstab. Die Regierung trat 1607 erstmals dagegen auf; sie erlaubte den Untertanen den Viehverkauf nur auf den heimatlichen Märkten und bei den Häusern; das Wegtreiben über die Berge wurde mit 50 Gulden Busse belegt<sup>27)</sup>. Die Reise ins Mailändische und nach Venedig war übrigens auch abgesehen vom finanziellen Wagnis kein harmloses Unterfangen. Die Katastrophe, der im Herbst 1616 eine oberländische Exportgesellschaft zum Opfer fiel, redete eine deutliche Sprache. Mit Pferden und Rindern war man übers Gebirge gezogen; auf der Heimreise geriet man in einen Hinterhalt, wurde von Wege-lagerern überrumpelt und liess ausser dem gesamten Erlös und dem restlichen Vieh fünf Tote zurück<sup>28)</sup>. Das wirkte gründlicher als jedes Mandat. Ein einziges Mal noch sah sich die Obrigkeit veranlasst, das Verbot zu erneuern, aber ohne Bezug auf Italien; sie hatte dabei wohl die Ausfuhr nach dem Elsass im Auge<sup>29)</sup>.

Die Trattengeldnotizen in den Aemterrechnungen lassen darauf schliessen, dass es der Regierung gegen 1618 gelang, den Viehmarkt unter etwas festere Kontrolle zu nehmen. Nicht überall zwar. Es gab Gegenden, wie das Amt Wangen, wo noch bis in die Zwanzigerjahre hinein kein Abfuhrgehd bezogen wurde. Da die Durchführung der Mandate in der Hand der Vögte lag, hing es zum guten Teil von diesen ab, wie weit der Viehhandel erfasst werden konnte. Sie waren am Trattengeld nicht beteiligt — mit gutem Grund, denn das hätte der Abgabe den Charakter einer Busse verliehen; deshalb zeigten sie sich vielfach lässig in der Ueberwachung der Märkte. Es gab welche, die ihre Strenge nur dort hervorkehrten, wo es für

sie von Vorteil war. Aber dadurch, dass die Regierung die Trattengelder, die aus Versäumnis der Amtleute nicht eingegangen waren, nachträglich aufzuspüren liess, gab sie zu verstehen, dass sie durchzugreifen gedachte. Sie war sicherer geworden; die Sprunghaftigkeit in der Wahl der Mittel war einer bestimmtern Haltung gewichen. Sie verzichtete auf undurchführbare Vorschriften wie das Verbot des Verkaufs an Fremde und war dagegen entschlossen, den beiden Massnahmen umso mehr Nachachtung zu verschaffen, von denen sie sich eine ausreichende Kontrolle des Handels versprach: Trattengeld und Fürkaufverbot. Nicht nur die ländliche Oberschicht hatte sich mit der neuen Wirtschaftspolitik der Herren abzufinden; sie brachte auch den Amtleuten neue Pflichten, zu denen sie erst noch erzogen werden mussten.

Die launenhafte Handhabung der obrigkeitlichen Verfügungen in der Vorkriegszeit erhellt aus den Trattengeldeingängen. Es ist auffällig, wie sich die grösste oder geringere Wachsamkeit der Aufsichtsorgane in diesen Ziffern spiegelt. Folgendes sind die von den einzelnen Amtleuten verbuchten Gebühren im Jahresdurchschnitt (die Jahressahlen bezeichnen die Amts dauer der Vögte):

Frutigen	Niedersimmental
fl	fl
1598—1600: 340	1598: 280
1601—1606: 187	1599—1604: 180
1607—1611: 145	1605—1610: 293
1612—1615: 159	1611—1616: 90
1616—1618: 359	1617—1618: 177

Obschon die Zahlen bei der Sorglosigkeit der Amtleute von zweifelhaftem statistischen Wert sind, lassen sich gleichwohl einige Schlüsse ziehen. Bemerkenswert sind die ansehnlichen Beträge vor 1600, eine Folge der sehr hohen Preislage von 1597/98<sup>30)</sup>), aber auch des Umstandes, dass das Trattengeld nach achtjähriger Pause erstmals wieder erhoben wurde und die Vögte, angefeuert durch die Regierung, prompt zugriffen. Das lässt sich auch für die 1570er Jahre nachweisen. Aber wie in den 80er Jahren, so flaute auch jetzt der Eifer der Amtleute ab. Im Niedersimmental wurden 1611 und 1612 nur ganz geringe, 1613 und 1614 überhaupt keine Bezüge vereinnahmt. Ab 1615 stiegen die Eingänge wieder. Das straffere Anziehen der Zügel seitens der Regierung begann nach den Jahren des Gewährenlassens seine Früchte zu zeitigen. Vergleicht man die Jahresdurchschnitte von 1571—1590 mit denen von 1598—1618, so ist trotz allem eine starke Zunahme festzustellen,

Frutigen	Niedersimmental
1571—1590: 125,5 $\text{fl}$	67,3 $\text{fl}$
1598—1618: 238 $\text{fl}$	160 $\text{fl}$

Fragt man nach den Umständen, die zur Verdoppelung der Eingänge führten, so ist zunächst auf das Steigen der Viehpreise hinzuweisen. Sie standen in den beiden Jahrzehnten vor dem Krieg durchschnittlich etwa 40 % über denjenigen von 1570—1590<sup>31)</sup>. Die Preisseigerung konnte sich indessen in den Trattengeldbezügen nur ganz bescheiden zur Geltung bringen, war doch der Ansatz 1598 um ein volles Drittel ermässigt worden. Es bleiben daher noch zwei Faktoren, die man sich wohl beide als wirksam zu denken hat: Exportvermehrung und kräftigeres Erfassen der Ausfuhr durch die Staatsorgane. Die Annahme eines verstärkten Exports liegt auch deshalb nahe, weil sich die Viehpreise seit Jahrhundertbeginn unter den üblichen Schwankungen sehr deutlich nach oben bewegten, während die Getreidepreise konstant blieben. Die strengen Anweisungen der Regierung in bezug auf das Trattengeld sollten die Ausfuhr drosseln und damit den Preisanstieg im Inland bremsen.

\*

Vollends wurde die Regierung in ihrem Entschluss, die Wirtschaftsgesetzgebung energisch zu handhaben, bestärkt, als sich bald nach Kriegsausbruch der Schauplatz der Kämpfe vom fernen Böhmen nach Deutschland verschob. Die Preise zogen weiter an. Dass das Vieh teurer wurde, merkten die Herren am raschesten an den steigenden Fleischpreisen auf dem Stadtmarkt. Im April 1619 erneuerten sie das Trattengeldmandat und gaben den Vögten über dessen Anwendung genaue Vorschriften. Sie sollten zur Ueberwachung der Pässe treue Männer vereiden. Den Fremden war das Trattengeld abzunehmen; Eidgenossen und Verbündete mussten einen Schein mit präzisen Angaben über die Anzahl des Viehs und den Bestimmungsort vorweisen. Die Aufseher hatten, um Missbräuche zu verhüten, die Papiere zurückzubehalten. Wer sich nicht genügend ausweisen konnte, wurde nicht über die Grenze gelassen. Damit wollte man verhindern, dass sich die Schweizer Händler als Mittelsleute der Lamparten betätigten; denn auf diese hatte man es abgesehen, weil von ihrer Seite die grösste Nachfrage kam. Man gedachte noch strenger als bisher gegen sie vorzugehen, war sich aber über die zweckmässigen Mittel im unklaren. Die Regierung zog daher die Amtleute im Oberland und Emmental, die mit den Verhältnissen besser vertraut waren, zu Rate. Sie sollten nach Mitteln trachten, wie den Lamparten und Konstantern in diesen schwierigen Läufen und Zeiten gewehrt werden könnte, um Teu-

rung und Mangel abzuwenden. Zugleich ging man mit den Stadtmetzgern streng ins Gericht: ihre „unrichtige Bezahlung“ sei nicht die geringste Ursache der Teure; die Untertanen würden dadurch veranlasst, „ihre Pfennwerte (= Vieh) viel lieber den Fremden und Aeussern als Heimischen käuflich hinzugeben“. Gegen saumselige Zahler wurden harte Massnahmen in Aussicht gestellt<sup>32)</sup>.

Die Regierung war ohnedies mit den Stadtmetzgern unzufrieden. Sie besassen das ausschliessliche Verkaufsrecht auf dem Stadtmarkt; dieses Recht aber schloss die Pflicht in sich, die Bürgerschaft ausreichend mit Fleisch zu versehen. Sie missbrauchten jedoch ihr Privileg und trafen unter sich eine Abmachung, wonach jeder in der Woche nur eine beschränkte Anzahl Vieh schlachten sollte. Wer gegen diese Ordnung verstieß, verfiel einer Konventionalstrafe. Die Folgen zeigten sich bald: das Angebot an Fleisch auf dem Stadtmarkt ging in der Güte wie in der Menge zurück, und die Bürgerschaft begann ihren Bedarf ausserhalb der Schaal zu decken. Auswärtige Metzger fingen an, die im Besitz ihrer zünftischen Vorrechte bequem gewordenen Stadtmetzger zu konkurrenzieren, indem sie die besten Stücke den Gremplern verkauften, die dann in der Stadt von Haus zu Haus zogen und gute Preise erzielten. Es kam soweit, dass die auswärtigen Metzger und Leute, die das Handwerk nie gelernt hatten, geschlachtetes Vieh in Masse in die Stadt brachten und hier ihr Gewerbe in aller Oeffentlichkeit trieben. Die Regierung griff schliesslich ein, vermahnte die Stadtmetzger und erklärte ihre Abmachung als unzulässig; sie setzte die alte Metzgerordnung wieder in Kraft und verbot den Fleischgrempel<sup>33)</sup>. Doch es kostete sie grosse Mühe, dagegen aufzukommen. Er machte sich bald auch draussen im Lande breit und trug nach Ansicht der Obrigkeit viel zur Verteuerung des Fleisches bei<sup>34)</sup>. Die Teure des Viehs und Fleischs, sagt sie 1624, komme von der Viele der Stümpfer und weil beinah in jedem Dorf und Winkel Fleischschaalen gestattet worden seien und viele Landleute, Meister und Knecht, Schneider und Schuhmacher, sich des Metzgergewerbs angenommen. Um die Nachfrage auf dem Viehmarkt zu vermindern, verbot sie bei höchster Strafe, dass Ungelernte das Metzgerhandwerk ausübten<sup>35)</sup>.

Umfassendere Vorkehren traf sie gegen die auswärtigen Käufer. Sie musste immer wieder feststellen, dass, vorweg im Oberland, die Einheimischen mit den Fremden Hand in Hand arbeiteten. Die Ausfuhr nach Süden war so spürbar, dass auch eidgenössische Händler sich darüber beschwerten. Zürich und einige andere Orte ersuchten Bern 1622 um völlige Unterdrückung des Aufkaufs. Bern konnte sich aber aus „hochwichtigen und bedenklichen Ursachen“

noch nicht dazu entschliessen<sup>36)</sup>). Die üblen Erfahrungen, die man um die Jahrhundertwende mit diesen Massnahmen gemacht hatte, wirkten noch nach; überdies stand man mitten in der Umgestaltung des Münzwesens, die im Lande schon genug Unzufriedenheit verbreitete. Immerhin ging man jetzt gegen die Italiener vor, „die diesen Für- und Aufkauf überschwänglich getrieben und so den grössten Schaden verursacht“: ihnen wurde durch den Erlass vom 1. Juli 1622 das Betreten der Alpen bei Strafe der Gefangenschaft untersagt<sup>37)</sup>). Sie wurden damit auf die ordentlichen Märkte verwiesen. Das bedeutete eine empfindliche Beschneidung ihrer Bewegungsfreiheit, waren bisher doch die Weiden und Sennhütten ihr eigentliches Jagdrevier gewesen. Durch peinliches Beziehen des Trattengeldes sollten sie zudem noch mehr behindert werden. Wer sich von den Fremden als Mittelsmann gebrauchen liess, zahlte von nun an 40 Busse. Im übrigen wurden die Amtleute zu genauer Durchführung des bisherigen Gebots angehalten, dass nämlich „niemand, weder Heimische noch Fremde, weder auf Jahr noch Wochenmärkten, weder auf Alpen noch Weiden, weder bei den Häusern noch in den Ställen auf Fürkauf Vieh aufkaufen, viel weniger dasselbe in seinem oder fremdem Namen bestellen und wiederverkaufen solle, er habe es denn sechs Wochen und drei Tage mit seinem eigenen Futter erhalten“. Das Vorgehen gegen die Lamparten begründete man auch damit — dies war wohl für die Ohren der Oberländer bestimmt —, dass sie das Land ausspähten und die erhandelte Lebware den Oesterreichern zutrieben, „unserm selbst-eignen Feind“.

Doch nun zeigten sich auch auf dem Viehmarkt die verhängnisvollen Folgen des internationalen Währungswirrwarrs und drohten die vorsorglichen Massnahmen der Regierung zunichte zu machen. Das grobe Gold- und Silbergeld stand im Ausland in bedeutend niedrigerem Kurs als in der Schweiz. Das zog die Lamparten in Scharen ins Land; es winkten Valutagewinne. Das Mandat drückt das so aus: „.... dass sie [die Italiener] wegen der Abschätzung und viel geringeren Würdigung der Sorten bei ihnen, als sie in unsern Landen und in der Eidgenossenschaft häufig, viel mehr auf den Pfennwert bieten können“<sup>38)</sup>). Ihre Nachfrage wirkte unwiderstehlich; die bernischen und eidgenössischen Abnehmer wurden verdrängt, und man kann sich denken, dass es auf den Märkten zu heftigen Auftritten kam. Was nützte da die Mahnung der Obrigkeit, die Untertanen möchten doch die heimischen Kaufleute den fremden vorziehen<sup>39)</sup>? Eine Woche später traf sie endlich die Entscheidung, die sie lang erwogen und gern vermieden hätte, jetzt aber

nicht mehr zu umgehen war: Mit dem Mandat vom 16. September 1622 schloss sie die Lamparten und übrigen Fremden von den bernischen Märkten aus. Die Mahnung hatte, wie zu erwarten, keine Früchte getragen. Es seien viel heimische und eidgenössische Kaufleute und Metzger auf den Märkten gewesen, die nicht genug kaufen konnten, heisst es in dem Erlass; es könnte soweit kommen, dass man Vieh und Molken um Geld nicht bekäme; deshalb müsse den Lamparten der Riegel gar gestossen werden. Den Eidgenossen blieb der freie Kauf auch fernerhin gestattet, aber sie sollten von diesem Recht bescheidenen Gebrauch machen; die Ober- und Untermitleute hatten ihre Käufe strengstens zu überwachen<sup>40)</sup>. Besonders Argwohn hegte die Regierung gegen die innern Orte, vor allem Schwyz. Die Obrigkeit von Schwyz, schrieb der Rat ins Oberland, stelle ihren Angehörigen soviel Scheine aus, als sie nur begehrten; es müsse peinlich darauf geachtet werden, dass das Vieh zum Hausbrauch geschlachtet und nicht den Oesterreichern zugetrieben werde<sup>41)</sup>. Die Händler aus den andern meistbegünstigten Gebieten blieben unerwähnt; weder verbot noch erlaubte man ihnen den Markt; jedenfalls waren sie unerwünscht. Gerne hätte die Regierung die Grenzen überhaupt gegen jedermann geschlossen. Da dies mit Rücksicht gegen innen und aussen nicht anging, beengte man die eidgenössische Kundschaft wie im Kornhandel mit Formalitäten, die von ihr als Schikane empfunden wurden und mehr oder minder prohibitiv wirkten.

Auf der Tagsatzung vom Juni/Juli 1622 war ein Anlauf zu einer gemeinschweizerischen Regelung des Viehabsatzes genommen worden. Die Besprechungen hatten jedoch bald ergeben, dass keine durchgängige Ordnung gemacht werden konnte, und es blieb weiterhin den Regierungen anheimgestellt, „nach ihres Landes Art und Gelegenheit dem Uebel [des Aufkaufs] zu begegnen“<sup>42)</sup>. Schon vorher hatte Luzern nach bernischem Vorbild eine Ausfuhrabgabe eingeführt<sup>43)</sup>; sie betrug 6 bz von jedem ins Ausland gehenden Haupt<sup>44)</sup>, war also weniger fühlbar als die bernische und wegen der einfachen Berechnung leichter und allgemeiner einzutreiben. Die Urkantone und Zug begnügten sich mit zeitlich befristeten Exportverboten<sup>45)</sup>. Bern aber war und blieb das erste Produktionsgebiet. Selbst Luzern, nach Bern wohl das viereichste Land der Schweiz, erschien als Käufer auf bernischen Märkten. Im Oktober 1622 trat eine luzernische Gesandtschaft mit dem Begehrten des freien Kaufs für Mast- und Schlachtvieh vor den Rat<sup>46)</sup>.

Wie stark dermalen der Viehhandel unter staatlicher Bevormundung stand, erhellt aus der Tatsache, dass die Verkäufe nach

auswärts einzeln auf die Traktanden des kleinen Rats kamen. Den St. Gallern z. B. ging die amtliche Mitteilung zu, man habe den beiden Metzgern ihrer Stadt je 20 Haupt Vieh zu kaufen bewilligt<sup>47)</sup>). Luzern erhielt auf seine Anfrage die Antwort, man wolle sich zunächst erkundigen, wieviel man entbehren könne<sup>48)</sup>).

Am 7. Oktober 1622 wurde das bernische Gebiet für alle auswärtigen Käufer gänzlich gesperrt<sup>49)</sup>). Diese äusserste Massnahme liess sich allerdings nur wenige Wochen aufrecht halten; der vereinte Druck Zürichs, Basels und Schaffhausens zwang Bern zum Einlenken<sup>50)</sup>). Gegen Ende Oktober ordnete die Obrigkeit eine Bestandesaufnahme für das oberländische und emmentalische Vieh an<sup>51)</sup>). Es lag ihr daran, in Erfahrung zu bringen, wieviel nach Besetzung der Weiden im kommenden Jahr für den Markt frei würde. Von den eingegangenen Berichten sind die aus dem Ober- und Niedersimmental und dem Hasle erhalten. Es sind von den sehr zahlreichen amtlichen Erhebungen dieser Zeit die einzigen Ueberbleibsel und daher der Erwähnung wert. Aus dem Obersimmental kam der Bericht, das nach den beiden grossen Herbstmärkten übriggebliebene Handelsvieh, bei 50 Haupt, sei auf Martini nach der Hauptstadt geführt worden; wer jetzt noch etwas verkaufe, werde durch die Not getrieben, da der Winter früh eingefallen und schon viel Futter verbraucht sei. „Meine Herren“, schliesst das Schreiben, „werden also nächstes Jahr von uns wenig zu erhoffen haben“<sup>52)</sup>). Der Amtmann von Wimmis schrieb, jedermann im untern Simmental sei mit Vieh gerade soweit versehen, um die Weiden genügend besetzen zu können. Die Haushaltungen vermehrten sich; der gemeine Mann sei mit Kindern begabt, so dass jeder auf Milchkühe halte und nicht auf Schlachtvieh, „damit er sein Weib und Kind bei dieser teuren Zeit desto besser erhalten möge“<sup>53)</sup>). Hasle schickte folgende Antwort: Die Landschaft habe 163 Rinder feil für das nächste Jahr, ausserdem für 3900 Kr Käse. Aber man war nicht ohne weiteres bereit, diese Vorräte auf die Märkte des Unterlandes zu führen. „Es sei Meinen Herren hierbei zu wissen, dass das Rindvieh und der Käse in dem Masse feil sind, als die Landschaft Korn, Wein, Salz u. a. dergleichen notdürftige Dinge wird einkaufen mögen. Denn wenn unserer Landschaft diese Dinge nicht nach der Notdurft um billiges Geld gelassen werden, wird man desto minder verkaufen und umso mehr mit den Mitteln sich behelfen, die man im Land hat“<sup>54)</sup>). Die Vorzugsstellung, die das Hasle unter den bernischen Landschaften genoss, gestattete ihm eine solch freie Sprache. Von unbedingtem Gehorsam war keine Rede; man verhandelte mit den Herren beinahe wie von gleich zu gleich.

Aus allen drei Antworten spricht die geringe Geneigtheit, mit dem Unterland zu handeln. Es ist anzunehmen, dass aus dem übrigen Oberland ähnlicher Bescheid kam wie aus dem Simmental. Man stellte die Lage der Viehproduktion in möglichst ungünstiges Licht, damit die Regierung keine Veranlassung fände, zwecks Absatzregelung einzutreten, und man nachher mit umso grösserer Beliebigkeit verkaufen könnte. Denn der Viehüberschuss war kaum geringer als andere Jahre, und es ist sehr unwahrscheinlich, dass man die Produktion eben zu einer Zeit einschränkte, wo mit der Nachfrage auch die Preise rasch anstiegen. Es handelt sich hier offensichtlich um eine Verschleierung der wirklichen Lage, und die Amtleute machten dabei mit. Die eigentliche Absicht der Oberländer und Emmentaler Bauern zielte dahin, die Regierung zur Aufhebung des Mandats über die Ausschliessung der Lamparten zu bringen. Das geht auch aus dem Erlass vom März 1623 an die deutschen Amtleute hervor: „Wir haben die Berichte, was sich für Schlacht- und Mastvieh in unsren Landen zu verkaufen befinden soll, dieser Tage vor uns genommen und befunden, dass wenig übrig sei, und dass man es grösstenteils im Land brauchen werde. Wir können deshalb von unsren Mandaten, besonders der fremden und äussern Metzger wegen, dass sie gar kein Vieh im Land aufkaufen dürfen, nicht weichen, *obschon uns solches zugemutet wird*<sup>55)</sup>.“

Die Regierung hatte das Spiel durchschaut, das Oberland nichts erreicht. Im Gegenteil. Die Nachfrage von aussen wurde noch dichter abgeriegelt. Den eidgenössischen Metzgern — den einzigen auswärtigen Kunden, die dem Bauer noch verblieben — wurde ein genauer Instanzenweg vorgeschrieben. Ein jeder musste jetzt, bevor man ihn die Märkte betreten liess, die ihm von seiner Obrigkeit ausgestellte Empfehlung den Herren in der Hauptstadt zur Prüfung unterbreiten. Dann erhielt er einen Ausweis mit Angaben über Stückzahl und Bestimmungsort des ihm zu kaufen gestatteten Viehs; dieses Papier wiederum war dem Amtmann vorzulegen, in dessen Verwaltung der Markt lag. Der Vogt oder seine Organe hatten die Käufe zu überwachen und dem Metzger dann einen Pass auszuhändigen, der an den Durchgangsstrassen von den Aufsehern zu prüfen war; hier sollte das weggetriebene Vieh auch nachgezählt werden<sup>56)</sup>.

Es zeigte sich jedoch bald, dass man den Bogen überspannt hatte. Auf der Konferenz der IV evangelischen Städte 1623 beschwerten sich Zürich, Basel und Schaffhausen darüber, dass ihre Metzger, die allein zum notwendigen Gebrauch ihres Handwerks in bernischen Landen Vieh aufkauften, nicht nur offene Scheine,

sondern auch besondere Schreiben an die Landvögte mit Kosten aufzubringen hätten, ehe man sie mit der erhandelten Lebware passieren lasse. Bern wurde dringend um Gewährung freien Kaufs und Passes nach altem Brauch ersucht<sup>57)</sup>). Auch im Lande selbst versteifte sich der Widerstand. Der heisse und trockene Sommer hatte eine spärliche Heuernte gebracht; die Bauern wollten ihr Vieh loswerden. Die Herren hatten ein Einsehen und vereinfachten den Instanzenzug für die eidgenössischen Metzger; sie brauchten jetzt nicht mehr den Weg über die Hauptstadt zu nehmen; die sonstigen Formalitäten aber blieben in Kraft<sup>58)</sup>). Kurz darauf wurde auch die Sperre für die Lamparten aufgehoben<sup>59)</sup>; diese blieben indessen, wie übrigens auch die Eidgenossen, an die Märkte gebunden. Man war damit zur Ordnung vom 1. Juli 1622 zurückgekehrt. Die Krisenmassnahmen waren um eine Stufe abgebaut worden.

Die Wirksamkeit der Erlasse zur Beschränkung der Viehausfuhr lässt sich an den Trattengeldeingängen einigermassen nachprüfen. Folgendes sind die Bezüge im Frutig- und Niedersimmental von 1617—1624 in ♂:

	Frutigen	Niedersimmental
1616/17	525	109
1617/18	428	168
1618/19	599	Rechnung fehlt
1619/20	561	285
1620/21	870	350
1621/22	270	350
1622/23	27	0
1623/24	214	143

Diese Zahlen erlauben den Schluss, dass die Regierung im Oberland ihre Absichten in beträchtlichem Umfang durchsetzte. Der Rückgang vom Zeitpunkt weg, wo sie den Fremden den Zutritt zu den Alpen untersagte, ist deutlich, noch auffälliger das Absinken der Bezüge von 1622 auf 1623, d. h. in jenen Monaten, da die Gesetzgebung den Export praktisch ausschaltete. Umgekehrt spiegeln die Ziffern die Belebung der Ausfuhr wieder, die nach Aufhebung der einschneidendsten Restriktionen sogleich einsetzte, Ueberraschend sind die Zahlen für Trachselwald:

1617/18: 67	1621/22: 500
1618/19: 0	1622/23: 300
1619/20: 0	1623/24: Rechnung fehlt
1620/21: 416	1624/25: 83

Im Emmental drang die Regierung offenbar nicht durch. Es ist aber in Betracht zu ziehen, dass sie es vorweg auf die südländischen Abnehmer abgesehen hatte und gegen andere Auswärtige, etwa die Bündner und Konstanzer, eine gewisse Nachsicht übte, dafür aber umso strenger das Trattengeld verlangte. Ueberdies lässt die Summe von 300  $\text{fl}$  auf keinen bedeutenden Abtrieb schliessen; bei den damaligen ausserordentlich hohen Viehpreisen entspricht sie etwa 90—100 Haupt Mastrindern.

Kaum hatte die Regierung die Zügel gelockert, riss man auf dem Land die noch bestehenden Schranken nieder oder umging sie. Da den Lamparten und Eidgenossen bloss die Märkte offenstanden, begann der Zwischenhandel von neuem. „Viele der Unsern“, klagt die Obrigkeit schon im September 1623, „lassen sich von den Aeussern und Fremden, Eidgenossen und Lamparten bestellen und brauchen und sollen bereits schon eine grosse Anzahl Viehs aufgekauft haben“<sup>60)</sup>). Niemand werde deswegen verzeigt, geschweige denn bestraft. Fremden und Einheimischen werde gestattet, frei und ungescheut ihr Gewerbe mit dem Vieh zu treiben; dem Lande werde so die notwendige Nahrung vor dem Mund weggenommen<sup>61)</sup>). Die Herren sahen ein, dass die ausserbernischen Käufer von den Alpweiden nicht fernzuhalten waren und gaben im Sommer 1624 den Handel frei. Sie verfügten, „dass es unsern Untertanen freistehen soll, ihr Vieh Fremden und Einheimischen nach ihrer besten Gelegenheit bei den Häusern, Staffeln und auf den Bergen oder Marktstätten zu verkaufen“. Dafür sollte die Ausfuhrsteuer umso entschiedener erhoben werden. Die Verkäufer waren jetzt verpflichtet, sämtliche Verkäufe an Fremde dem Landvogt anzuzeigen, damit jeder Schmuggel ausgeschlossen war. Zudem hatten die Zahlungen, hauptsächlich der Münzkontrolle wegen, unter amtlicher Aufsicht zu geschehen. Schliesslich behielten auch die Vorkriegsverordnungen über Fürkauf und Hausbrauch und das Verbot für Einheimische, Vieh über die Grenzen zu treiben, ihre Gültigkeit<sup>62)</sup>).

Die neue Ordnung war als Versuch für ein Jahr gedacht. Sie bedeutete ein grosses Entgegenkommen an die Produzentenklasse im Oberland und Emmental und fiel den Herren nicht leicht. Die Produzenten würden sich mit einer völligen Grenzsperre nur abgefunden haben, falls ihnen der Inlandmarkt nicht wesentlich ungünstigere Bedingungen bot; aber jede fühlbare Behinderung der Ausfuhr zugunsten der Innenabnehmer wurde von diesen sogleich unbedenklich ausgenützt. Ganz unverbesserlich zeigte sich die Mehrzahl der Stadtmetzger, die, sobald die Konkurrenz von Staates wegen zurückgedrängt wurde, dem Landbewohner mit der ganzen ab-

gründigen Ueberheblichkeit des Stadtburgers begegneten und ihn als dummen Bauern traktierten. Sie pflegten die Preise durch zähes Markten und durch das Versprechen, bar zu zahlen, zu drücken; dann zahlten sie nicht und hielten den Verkäufer mit allerlei Ausflüchten und Ränken hin und drohten gar noch mit Gerichtshändeln<sup>68)</sup>. Die Mahnungen und Verbote der Regierung verschlugen nicht viel. Das Gebaren der Stadtmetzger trug nicht wenig dazu bei, dass die Fremden wieder zugelassen wurden. Die Obrigkeit lernte, dass die Verscheuchung jeder Konkurrenz dem Lande nicht zuträglich war, ebensowenig wie das ungehemmte Spiel von Angebot und Nachfrage. Die Konkurrenz nützte dem Produzentenstand; die Massnahmen zur Exportbeschränkung schützte die Konsumenten. Die Aufgabe der Regierung lag darin, den Markt so zu regeln, dass Verbraucher und Erzeuger bestehen konnten, dass also die Konkurrenz weder zu stark noch zu schwach wurde. Beide hatten Opfer zu bringen, der erste in Form erhöhter Preise, der zweite durch den Verzicht auf Höchstgewinne.

Hier die rechte Mitte zu finden war schwierig, besonders zu einer Zeit, da der Krieg eine scharfe Steigerung der Nachfrage mit sich brachte. Jede Erleichterung für die eine Seite rief dem Protest der andern, und zunächst gab die Regierung jeweilen der gerade klagenden Partei nach. Es dauerte Jahre, bis sie einen einigermaßen beständigen Kurs einschlug. Auf zu starre Methoden durfte sie sich anderseits nicht festlegen; sie musste auf die Höhe des Angebots, das sehr stark durch die Witterungsverhältnisse bedingt war, Rücksicht nehmen. Zu trockene oder zu nasse Jahre brachten Futtermangel, leerten die Ställe und belebten den Viehmarkt; die Sperre gegen aussen konnte gemildert werden. In Jahren des Kornmisswachses, wo die Brotrfrucht fast unerschwinglich wurde, hielt sich der oberländische Bauer an sein Vieh; soweit er verkaufte, berücksichtigte er des Mehrerlöses wegen die auswärtigen Käufer; die Binnenmärkte wurden schlecht befahren, und nun musste die Regierung wieder zugunsten des Verbrauchers auftreten. Der Wandel der Marktlage verlangte somit eine gewisse Anpassungsfähigkeit und Wendigkeit der Regierung. Aber das Bestreben, die Gesetzgebung der jeweiligen Lage anzupassen, hatte auch eine unerwünschte Seite: es liess den Bauer den Griff des Staates immer neu spüren.

Die jüngste Verordnung hatte den Viehmarkt der fremden Nachfrage wieder geöffnet; man hoffte die Ausfuhr jetzt durch unnachsichtlichen Trattengeldbezug zu bremsen. Da die Preise aber nicht wesentlich nachgaben, versuchte man es 1625 mit Höchstpreisen für

Fleisch. Das Pfund bestes Rindfleisch wurde auf 3 kr, Kalb- und Schaffleisch auf  $2\frac{1}{2}$  kr festgesetzt. Die Ordnung galt für das ganze deutsche Land mit Ausnahme des Aargaus. Ueberall sollten Schätzer in Eid genommen werden, denen es oblag, die Güte des Fleisches zu bestimmen und die Preise der geringern Qualitäten zu veranschlagen. Den Metzgern wollte man dadurch entgegenkommen, dass man sie von der Konkurrenz der Stümpfer, der ungelernten Metzger, befreite. Zudem wurden „diejenigen, die Vieh zu verkaufen haben, gemahnt, ihre christliche, brüderliche Liebe mehr als bisher zu erzeigen, damit die Metzger bestehen mögen und sich dieser unserer Ordnung ohne Hintersichsehen unterwerfen“. Den Amtleuten aber wurde geboten, für scharfe Durchführung der Mandate zu sorgen, „bei Meidung unsrer Ungnad und Strafe, so wir gegen Dich und andere, falls Ihr dabei saumselig und ungehorsam sein und die Augen zutun solltet, zu ergreifen gesinnt sind“. Die Preise konnten den Landvogteirechnungen zufolge auf Jahre hinaus gehalten werden<sup>64)</sup>.

Die 1624 versuchsweise eingeführte Ordnung, wonach die Fremden auch ausserhalb der Märkte im Kaufen frei waren, bewährte sich schlecht. Die Heerlager in den Nachbarländern schufen eine gesteigerte Nachfrage, der nur schwer zu wehren war. „Es ist jedermann bekannt“, sagt die Obrigkeit im Sommer 1625, „wie in dieser Zeit an allen Orten, die an die Eidgenossenschaft grenzen, grosse Heer- und Kriegszüge auf den Füssen sind und daher allen Benachbarten mancherlei Beschwerisse, Gefahren und Verteuerung alles dessen, wovon der Mensch leben muss, drohen, wofern nicht ein jeder Stand dem beizeiten vorbauen und zuvorkommen wird.“ Schon sei wieder viel Vieh auf Weiden und Alpen bestellt, was zu Mangel und Teuerung führen müsse. Man bediente sich dagegen des alten Mittels: den Fremden wurde bis auf weiteres neuerdings der Kauf auf den Märkten und sonstwo verboten, „aus beweglichen Ursachen und um der gegenwärtigen schwierigen Kriegszeit willen und auch deshalb, weil wir von unsren Eidgenossen darum ersucht worden sind“. Immerhin schlug man ihnen die Türe nicht völlig zu. Es war ihnen gestattet, Gesuche, die dann je nach Umständen behandelt wurden, an die Herren zu richten. Die Eidgenossen jedoch hatten wie bisher freien Kauf im ganzen Land unter der üblichen Bedingung des Hausbrauchs und des Zahlens in groben Sorten; Kreditkäufe durften sie nicht abschliessen<sup>65)</sup>. Der Ausschluss der Fremden wirkte sich wieder in den Trattengeldeingängen aus, die alsbald scharf zurückgingen:

	Frutigen	N'simmental	Trachselwald
1624/25	255	102	83
1625/26	89	3	0

Es war der letzte Versuch der Regierung, die Niedrighaltung der Preise durch die Ausschaltung der fremden Konkurrenz zu erzwingen. 1626 erschien eine Abordnung des Oberlandes in der Hauptstadt, klagte über Geldmangel und Landesarmut und begehrte dringend den freien feilen Kauf wie von altersher<sup>66)</sup>). Die Obrigkeit konnte nicht widerstehen. Auch hatte sich die politische Lage entspannt; die Oesterreicher waren aus Bünden vertrieben; die Berner Regimente kehrten heim<sup>67)</sup>). Das Verbot des Verkaufs an Fremde wurde aufgehoben: „Weil aber die jetzigen Zeiträume keine Ursache geben, mit solchen Beschränkungen und Verboten fortzufahren, wollen wir dem Oberland zur Vermeidung allerhand Unrichtigkeiten und Beschwerissen, die sie sonst je länger je mehr besorgen, den freien feilen Kauf gestatten wie von altersher und solang es uns gefällt“<sup>68)</sup>). Das Oberland erhielt somit eine Vorfzugsbehandlung; im Mandat werden die übrigen Landesteile nicht erwähnt. Lange war diese Ungleichheit jedoch nicht zu behaupten. Die Trattengeldbezüge stiegen, nun da das Land den Lamparten wieder offenstand, rasch an:

	Frutigen	N'simmental	Trachselwald
1625/26	89	3	0
1626/27	556	381	391

So war die Regierung nach langen Jahren des Tastens zur Erkenntnis gekommen, dass sie die fremde Abnehmerkonkurrenz grundsätzlich zulassen musste, dass es aber notwendig war, ihr Schranken zu setzen, damit sie die Inlandversorgung nicht in Frage stellte. Das System zur Regelung des Viehmarkts, das sich allmählich herausgebildet hatte, lässt sich wie folgt umschreiben:

#### I. Bernische Händler.

1. Verbot des Wiederverkaufs innert sechs Wochen und drei Tagen, vom Tage des Verkaufs an gerechnet.
2. Verbot, das Vieh selber ins Ausland zu treiben.
3. Verbot, den Fremden als Mittelsmann zu dienen.

#### II. Eidgenössische Händler und Verbündete.

1. Kauf nur für den Hausbrauch, Verbot des Auf- und Fürkaufs.
2. Pflicht zum Vorweisen einer Beglaubigung, die den Hausbrauch bestätigt.
3. Barzahlung in grobem Geld.

### III. Fremde.

1. Erstattung des Trattengelds.
2. Barzahlung in grobem Geld.

Diese Bestimmungen, wie sie seit 1626 galten, unterscheiden sich, mit Ausnahme von II. 3 und III. 2 nicht von jenen der Vorkriegszeit. Der Unterschied liegt wie beim Kornmarkt darin, dass die Regierung auf strikte Durchführung drang. Es gibt verschiedene Anhaltspunkte dafür, dass sie nach und nach auch hier Fortschritte erzielte. In den Landvogteirechnungen finden sich in der zweiten Hälfte der Zwanziger-, dann in den Dreissiger- und Vierzigerjahren häufig Bussen verzeichnet, die infolge Uebertretung jener Vorschriften erhoben wurden, was für die voraufgehende Zeit nicht zutrifft<sup>69)</sup>. Es ist ferner auffällig, dass die Vorwürfe und Drohungen an die Adresse der Vögte, ihren Pflichten fleissiger nachzukommen, seltener werden und schliesslich ganz ausbleiben. Endlich sind es die Zahlen der eingegangenen Trattengelder, die den Schluss rechtfertigen, dass die Ausfuhr bedeutend besser erfasst wurde als vordem, wenn auch lange nicht lückenlos.

	Frutigen	N'simmental	Trachselwald	Wangen
1626/27	556	381	391	349
1627/28	443	705	403	215
1628/29	290	174	132	225
1629/30	256	226	712	187
1630/31	347	65	54	301
1631/32	Rechn. fehlt	378	297	375
1632/33	515	376	313	159
1633/34	461	255	370	96
1634/35	Rechn. fehlt	273	455	192
1635/36	382	258	841	319
1636/37	378	150	607	405
1637/38	141	fehlt	827	717
1638/39	432	108	812	474
1639/40	273	48	907	327
1640/41	274	fehlt	608	325
1641/42	166	7	438	142
1642/43	Rechn. fehlt	20	403	205

Aus den Zahlen ist aber zugleich ersichtlich, dass man von einer einheitlichen und durchgehenden Anwendung der Gesetze auch jetzt noch weit entfernt war<sup>70)</sup>. Die Gleichschaltung der Amtleute gelang nur unvollkommen. Trotzdem bedeutete die Zeit von 1618 bis 1648 in dieser Richtung einen kräftigen Schritt nach vorwärts.

Jenes System von Geboten und Verboten blieb bis in die Vierzigerjahre in Kraft. Nur ab und zu wurden einzelne Bestimmungen vorübergehend aufgehoben. So gestattete man 1628 den Oberländern, die italienischen Märkte zu befahren, weil die Lamparten, abgeschreckt von der damals in bernischen Gebieten hausenden Pest, ausblieben<sup>71)</sup>. 1635/36 verwehrte man den Fremden zum letztenmal den freien Kauf auf Weiden und Alpen<sup>72)</sup>.

Neue Sorgen bereitete der Regierung die Viehseuche, die von den Kriegsgegenden über die Schweizergrenzen drang. 1634 warnt sie vor gestohlenem und teilweise bresthaftem Vieh, das vom Ausland her auf das Weidland des Aargaus und Emmentals getrieben werde<sup>73)</sup>. Abgesehen von der Ansteckungsgefahr befürchtete man, dass dadurch das Heu verteuert und die Weiden zum Nachteil des einheimischen Viehstandes übersetzt würden. Je länger der Krieg dauerte, desto mehr häufte sich fremdes Gesindel im Lande an, entlaufene Soldaten und Landstreicherfolk, dem nicht beizukommen war. Wenn die Tagsatzung allgemeine Jagden auf bestimmte, geheimgehaltene Tage organisierte, verkroch es sich in tausend Schlupfwinkel und kam nachher wieder zum Vorschein, frecher und zudringlicher als zuvor. Das stahl, was ihm unter die Finger kam, und hausierte damit in den Dörfern herum<sup>74)</sup>. Viele von ihnen machten sich die Seuche zunutze, kauften bresthafte Lebware zu Spottpreisen an und verhandelten sie für gesund weiter<sup>75)</sup>. So pflanzte sich das Uebel fort. 1640 verfügte die Regierung, dass nur solches Vieh auf die Berge zur Sömmierung oder auf den Markt getrieben werden durfte, das seit wenigstens zehn Wochen nachweisbar heil war. Die Amtleute hatten den Bauern ihres Bezirks entsprechende Beglaubigungen auszustellen<sup>76)</sup>. Wer sich der Vorschrift nicht unterzog, zahlte 100 ♂ Busse für das Haupt und musste zudem Schadenersatz leisten<sup>77)</sup>. Die ungewöhnlich hohe Strafsumme zeigt, wie ernst man die Lage einschätzte. Dem Beispiel Basels folgend, liess man fremdes Vieh nur passieren, wenn der Beweis erbracht werden konnte, dass es gesund war<sup>78)</sup>. Mit diesen Massnahmen wurde man der Seuche Herr, bevor sie verheerende Ausmasse angenommen hatte. Dass dies glückte, ist keine geringe Leistung des damaligen Staates.

Als der Krieg seinem Ende zuging, liess die Nachfrage des Auslandes auch auf dem Viehmarkt nach, und die Preise glitten schnell ab. Zwar erschienen die Lamparten, Konstanzer und Strassburger immer noch regelmässig in den Tälern, aber sie kauften weniger und waren schwerer zu befriedigen. Die zahlreichen Verordnungen zum Schutz des inländischen Verbrauchers erübrigten sich; sie

brauchten nicht erst widerrufen zu werden; sie fielen von selbst. Die Zeiten waren vorbei, wo die Fremden die Viehbestände „mit Schwall“ aufkauften und dem Land „vor dem Mund weg“ nahmen. Jetzt sorgte sich die Regierung darüber, dass „die einheimischen Märkte von äussern und fremden Kaufleuten nicht besucht“ wurden<sup>79)</sup>. Die Geldbussen, die über einige Händler aus der Grafschaft Neuenburg, aus Diessenhofen und Koblenz wegen Aufwechsels auf dem Berner Stadtmarkt verhängt worden waren, wurden aufgehoben: „damit dergleichen nützliche Käufer nicht vertrieben werden“<sup>80)</sup>. Ein deutliches Zeichen dafür, dass der Wind umgeschlagen hatte.

Die Obrigkeit hatte es in der Hand, dem Bauer gewisse Erleichterung zu schaffen: sie konnte das Trattengeld aufheben. Es war in einer Zeit stetig steigender Preise eingeführt worden und konnte deshalb vom Produzenten ertragen werden; es diente dazu dem Gesamtinteresse, besass also innere Berechtigung. Jetzt aber, bei fallenden Preisen und schwindender Nachfrage, verschärfte es die Absatzkrise, und da es sich praktisch als Produzentensteuer auswirkte, schmälerte es dem Bauer den ohnehin kargen Erlös noch mehr. Die Regierung hatte in den Konjunkturjahren die Preise durch das Trattengeld gedrückt; durfte er nun nicht erwarten, dass sie darauf verzichtete, um ihm den Preissturz erträglicher zu machen? Es war ein grosser Fehler, dass sie es nicht tat. Es war widersinnig, die Ausfuhr mit einer Steuer zu belegen, während man mit Absatzschwierigkeiten kämpfte. Es ist hier eine Umstellung der Motive zu beobachten: Das Trattengeld war bis jetzt prohibitiv gedacht; seit den Vierzigerjahren diente es dem Fiskus. In gewissen Aemtern, z. B. Wangen, wurde die Abgabe in den letzten Kriegs- und den ersten Nachkriegsjahren oft ziemlich rücksichtslos eingetrieben.

	Frutigen	N'simmental	Trachselwald	Wangen
1643/44	18	—	403	237
1644/45	351	—	325	415
1645/46	67	—	316	501
1646/47	150	228	185	72
1647/48	168	378	225	183
1648/49	199	252	135	418
1649/50	80	176	37	167
1650/51	94	35	431	312
1651/52	107	81	213	638
1652/53	113	67	—	—

Bei diesen Ziffern ist allerdings die beträchtliche Preiserholung nach Kriegsende in Anschlag zu bringen.

Wenn sich die Regierung nicht entschliessen konnte, auf die seit 1643 wirtschaftlich nicht mehr zu rechtfertigende Abgabe Verzicht zu leisten, so hat das seinen Grund darin, dass sie eine wenn auch im Verhältnis zu den übrigen Einkünften geringe Einnahme nicht fahren lassen wollte. So wenig wie in der Münzsache verstand sie es hier, eine durch den Zeitenwandel überholte Gesetzgebung rechtzeitig und grosszügig abzubauen.

\*

Es mag hier noch ein kurzes Wort über den *Pferdehandel* angefügt werden. Er blieb von den obrigkeitlichen Erlassen fast unberührt, ein Beweis, dass er volkswirtschaftlich keine bedeutende Rolle spielte. Das bernische Gestüt zeichnete sich durch nichts aus, was auswärtige Abnehmer besonders hätte locken können; die Nachfrage war daher gering. Fremden Reisenden fiel auf, wie wenig edle Pferde sie in Bern und der übrigen Schweiz zu Gesicht bekamen. Man finde nur Tiere mit grossen, feisten Köpfen, berichtet die „Heutelia“<sup>81)</sup>. „Wenn zudem etwa ein schönes Pferd an irgend einem Ort steht, so wird es gleich von den Fremden mit Geld ausgewogen, so dass also fast nur Grossköpfe im Lande bleiben.“<sup>82)</sup> Es gäben sich eben nur die Bauern, die doch nichts davon verstünden, mit dem adligen Gewerbe der Pferdezucht ab.

Das stimmt nicht ganz. Gewiss brachte man es nicht soweit, eine eigene gutrassige Zucht heranzuziehen, wie wir sie heute im Freibergerschlag besitzen; aber es ist nicht anzunehmen, dass die vornehmen Familien, die soviel auf Standesehrge gaben, schlechtgebaute Reittiere hielten. Die Amtleute von Thorberg und Interlaken tätigten jährlich oft an die zehn Rosskäufe, Verkäufe oder Tauschhändel; das gibt einen Begriff vom Umfang ihrer Ställe. Wie die Rechnungen dieser Häuser erkennen lassen, handelten die Vögte zumeist mit Standesgenossen. Es ist demnach zu vermuten, dass in diesen Kreisen eine recht entwickelte Pferdezucht gepflegt wurde.

Mögen auch die Ackergäule landauf landab im ganzen von unterdurchschnittlicher Abstammung gewesen sein, so gab es doch im Oberland, vorab im Simmental, unter den Bauern vereinzelte Züchter, die für den Export nach der Freigrafschaft arbeiteten<sup>83)</sup>. Die Pferdeausfuhr war von der Obrigkeit gerne gesehen, weil sie Geld ins Land brachte<sup>84)</sup>. Für Tiere, die von den Besitzern selber ins Ausland abgeführt wurden, brauchte kein Trattengeld erlegt zu werden<sup>85)</sup>. Obgleich die Regierung den Export nicht behinderte,

musste der Verkäufer dem fremden Kunden nachlaufen, wenn er Absatz finden wollte. So blieb der Pferdehandel von selbst an die innern Märkte gebunden, was in keinem andern Wirtschaftszweig der Fall war<sup>86)</sup>.

### 3. Der Buttermarkt

Neben der Versorgung der Stadtbewohner mit Brot und Fleisch hielt die Regierung von jeher auf genügende Zufuhr von Molken, d. h. Butter, Käse und Zieger. Butter stand stets an erster Stelle. Man bezog sie ausschliesslich aus dem Oberland und obern Emmental, wohl deshalb auch, weil die Burgerschaft Berganken verlangte.

Der Buttermarkt war bis ins kleinste geregelt. Vereidigte Säumer deckten sich bei den Sennereien ein und führten die Produkte auf die Wochenmärkte nach Bern, Thun, Burgdorf und Langnau, wo sie in den Ankenwaagen feilgehalten wurden. In der Hauptstadt war der Butterhandel später auch an der Matte zugelassen. In der Ankenwaage, dem obrigkeitlich verordneten Buttermarkt, befanden sich eine Anzahl kühle Räume, die als Vorratskammern dienten. Die Butter durfte nur an Jahr- und Wochenmärkten und in der Ankenwaage gekauft werden<sup>1)</sup>. Der stadtberische Buttermarkt lockte viele fremde Käufer an, Zwischenhändler, die grosse Mengen erstanden und abführten. Man liess sie aber nicht völlig unbehelligt ziehen. Beim Kaufhaus hatten sie den ordentlichen Zoll von 1 s je Zentner und 4 d Waaglohn zu entrichten<sup>2)</sup>. „Wer in zollfreien Städten und Orten Burger ist, soll sich vom Zollner oder den Kaufhausknechten ein Wortzeichen geben lassen, damit er zollfrei abfahren kann.“<sup>3)</sup> Zoll und Waaglohn waren lange Zeit die einzige Erschwerung für fremde Kunden; sie wurden zudem häufig umgangen.

Als die Nachfrage stieg, begann man den Auswärtigen fühlbarere Schranken zu setzen. Der Begriff des Hausbrauchs fand nun auch auf den Buttermarkt Anwendung. 1596 bestimmte die Obrigkeit, dass der feile Kauf zu den gewohnten Zollsätzen bloss bis zu sechs Zentnern gestattet sei; von jedem zusätzlichen Zentner sollte künftig neben dem üblichen Waaglohn eine Gebühr von 4 s verlangt werden. Das galt jedoch bloss für Eidgenossen und Verbündete; die Fremden wurden ungleich stärker belastet. Ihnen billigte man die Sechszentnergrenze nicht zu; sie mussten durchgängig je Zentner 10 s entrichten<sup>4)</sup>. Wie für den Korn- und Viehhandel schuf man somit eine strenge Abstufung der Abnehmer: Einheimische — Eidgenossen und Verbündete — Fremde. Das erschwerte einerseits die Kontrolle; andererseits führte es dazu, dass sich die beiden ersten

Klassen als Zwischenhändler für die dritte betätigten, die so den Schaden, den sie durch die Benachteiligung erfuhr, teilweise wettmachen konnte. Um die Ueberwachung zu erleichtern, verlangte man auch hier von den Eidgenossen Ausweise ihrer Obrigkeit über den Hausbrauch. Es geschah jetzt häufig, dass die fremden Händler Stadtbewohner in Dienst nahmen, die scheinbar für den eigenen Haushalt kauften und die Aufsichtsorgane täuschten. Wer dessen verdächtig war, konnte von den Aufsehern gestellt werden und hatte unter Eid auszusagen, für wen er kaufte. Ueberdies war für jedermann eine Grenze gezogen: über 20 Zentner Butter durfte niemand wegführen. Die Busse von 5  $\text{fl}$ , die darauf gesetzt war, wurde 1604 als nicht abschreckend genug empfunden; die Bestände über 20 Zentner verfielen nunmehr der Beschlagnahmung<sup>5)</sup>. Doch die Missbräuche nahmen überhand und riefen neuen Vorschriften. Schon 1605 stellte die Obrigkeit fest, dass grosser Aufkauf und Betrug die Verschärfung des vorjährigen Mandats notwendig mache. Die Fremden liessen es nämlich nicht damit bewenden, Agenten zu werben, die für sie kauften; sie begannen die Ankensäumer zu bestechen, dass sie ihnen die Ware vor oder nach den Markttagen zuhielten. Lästig fiel auch der Schwarm der Grempler, die sich bereits am Montagabend oder Dienstag in den frühen Morgenstunden eindeckten. Dazu wurde die Zwanzigzentnergrenze nicht eingehalten. Der einzelne Händler fuhr oft über 100 Zentner weg, annähernd fünf Tonnen, eine Zahl, die die Bedeutung des bernischen Buttermarktes beleuchtet<sup>6)</sup>. Gegen all diese Machenschaften hatte man anzukämpfen, und die zwei Burger, die dem Waagmeister als Aufseher beigesellt waren, hatten keinen leichten Stand. Dafür fiel ihnen die Hälfte aller Konfiskationen zu. Dem Käse- und Buttergrempel suchte man auf die Weise zu steuern, dass ihm der Markt erst offenstand, nachdem sich die Burgerschaft versorgt hatte<sup>7)</sup>.

Die Reglementierung des Marktes hatte sich durch die unterschiedliche Behandlung der Abnehmer kompliziert und bewährte sich schlecht. Die Abstufung der Kunden in drei Klassen wurde fallen gelassen. Ab 1607 unterwarf man die Abfuhr von Butter, Käse, Zieger und Unschlitt einem einheitlichen Zollsatz von 2 bz = 5 s 4 d je Zentner<sup>8)</sup>. Die Höchstgrenze der zugelassenen Ankenkäufe wurde von 20 auf 16 Zentner herabgesetzt<sup>9)</sup>.

Bis jetzt hatte die Obrigkeit die Butterversorgung hauptsächlich durch die Regelung des Absatzes zu fördern versucht. Mehr und mehr begann sie sich auch um die Vermehrung des Angebots zu bemühen. Sie war durch die Aufwärtsbewegung der Preise unruhigt, die sie teils der wachsenden Nachfrage auf den Märkten,

teils der unzureichenden Produktion, vor allem aber dem Umstand zuschrieb, dass der Bauer im Oberland und Emmental nicht den ordentlichen Abnehmer, den Säumer, berücksichtigte, sondern wie im Viehhandel den fremden Kunden vorzog. Dazu trieben sich neben den Ankensäumern eingesessene Spekulanten bei den Sennereien herum, kauften den Sommer über die Butter zusammen und hielten sie bis auf die grossen Herbstmärkte zurück, auf guten Erlös rechnend. Dadurch wurden die Wochenmärkte entblösst, und der Verbraucher zu Stadt und Land konnte sich nur mit Mühe und zu steigenden Preisen eindecken<sup>10)</sup>. Das zwang die Regierung wieder zu strengeren Massnahmen auf dem Stadtmarkt. 1618 wurden statt der 16 Zentner nur noch 10 zum Kaufe bewilligt<sup>11)</sup>. Auswärtige Händler, alte Kunden, wurden vergeblich vorstellig: „Wir können in Betrachtung der gegenwärtigen Zeit und weil dadurch die Einheimischen in Mangel kommen, nicht von der Ordnung abgehen<sup>12)</sup>.“ Im grossen Ankenmandat, das im März 1619 in die Aemter des Oberlands und Emmetals ging<sup>13)</sup>, klagt die Obrigkeit über die grosse Teurung der Butter im ganzen Land. „Besonders die reichen Oberländer mit eigenen Bergen massen sich an, gar fette Käse und andere Molken zu machen und diese nachher zu ihrem selbsteignen Gewinn nicht allein an benachbarte Eidgenössische und Verbündete, sondern an fremde Orte, die uns nicht wohlgewogen, zu verkaufen.“ In Bern sah man das Fettkäsen ungern, da die Buttererzeugung darunter litt. Die Sennen hingegen wollten schon deshalb nicht darauf verzichten, weil es für sie die lohnendere und zugleich bequemere Milchverwertung war. Die Butter eignete sich zur Lagerung naturgemäß weniger gut, obwohl man sie zu salzen oder zu sieden pflegte, was bei den damaligen Verkehrsverhältnissen unumgänglich war.

Einen weitern Grund der Buttereturung erblickten die Herren darin, dass die Oberländer damit verbotenen Tauschhandel trieben: „dass trotz unserer ausgegangnen Mandate eine grosse Anzahl Ankens um Elsässerwein, Salz und anderes vertauscht und nicht allein auf gewohnten Strassen, sondern stracks ab den Bergen und Alpen durch sonderbare Wege und Mittel aus unserm Land gefertigt und nicht mit dem nötigen Eifer den Verbrechern aufgepasst wird<sup>14)</sup>.“ Für das Steigen der Butterpreise machte die Regierung schliesslich die Viehausfuhr verantwortlich, ebenso das überreichliche Abtränken der Kälber: man lasse sie viele Wochen saugen. Die Amtleute mussten den Ursachen der Teure auch ihrerseits nachforschen und auf Gegenmittel sinnen. Am Sonntag vor Ostern sollten sie sich in Thun zu gemeinsamer Beratung einfinden; jeder hatte

einen schriftlichen Bericht über die Lage in seinem Bezirk mitzubringen. Der Befund musste in guter, ordentlicher Schrift nach Bern überschickt werden.

Gestützt auf das Gutachten der Vögte erliess die Regierung am 1. Mai 1619 ein neues Ankenmandat<sup>15)</sup>. Es richtete sich vorweg gegen den Fürkauf der Butter im Oberland, dessen man besonders die Wein-, Salz- und Eisenhändler beschuldigte, und sprach ausserdem ein unbedingtes Verbot der Ausfuhr aus. Die Eidgenossen durften nur gegen Ausweise kaufen. Diese Bestimmungen schränkten den Handel ein; doch suchte die Obrigkeit auch die Produktion zu beleben, was bedeutend schwieriger war. Mit blossem Befehlen war nicht viel zu erreichen, aber man wusste sich nicht anders zu helfen. „Es soll im Oberland und Emmental bei Strafe wie von alters geanknet und gekäset werden.“ Das ging gegen das Fettkäsen und die Vernachlässigung der Butterbereitung. Man nahm die Bauern gar unter Kontrolle: Alpen und Sennhütten sollten von Zeit zu Zeit von vertrauten, redlichen Leuten visitiert werden. Den Produzenten in den Bezirken Interlaken, Unterseen und Hasle gewährte die Regierung eine Sonderbehandlung. Man ersuchte sie zwar, das Fettkäsen zu unterlassen, gab aber zu, es wären „allerhand erhebliche Ursachen vorhanden, dass sie dazu wohl nicht zu bringen“ seien. Man warf ihnen vor, sie hätten „nicht soviel Anken gemacht, dass sie Tal und Mitland, Geistlich und Weltlich, Arm und Reich, das Jahr hindurch hätten versehen und versorgen können, so dass die einen und andern gezwungen worden, sich zu Thun oder anderswo mit Anken zu versehen“. Ja, teilweise sorgten die Produzenten nicht einmal für ihren eigenen Hausbedarf und erschienen auf den Märkten des Unterlandes als Käufer, so das Heer der Abnehmer noch vermehrend. In Zukunft hatten sie sich so einzurichten, dass sie mindestens sich selbst und die Bewohner ihres Amtes genügend und zu gerechtem Preis befriedigen konnten. Das war die einzige Zumutung, die man an sie stellte. Von der Kontrolle blieben sie verschont. Die Verbraucherschicht der drei Aemter sah sich so vom Thuner Buttermarkt abgedrängt und dem Belieben der heimischen Sennen überantwortet.

Der Griff des Staates auf die Produktion hatte nicht den erwarteten Erfolg; sie liess sich eben nicht kommandieren. Die Regierung gab sich allerdings den Anschein, es zu können, und wollte den Verzicht auf den Gebrauch der obrigkeitlichen Befehlsgewalt als besondere Nachsicht und Gnade ausgelegt wissen: „Wir hätten zwar wohl Ursache, Deinen Untertanen nicht allein zuzumuten, sondern zu gebieten, auch Anken für den gemeinen Kauf und Nutz

[d. h. für die Märkte] zu machen, jedoch, da wir die Rauheit und Wildheit ihrer Berge uns zu Gemüt geführt, wollen wir sie dazu nicht zwingen, sondern ihnen nochmals zulassen, die Berge nach ihrem besten Nutzen zu gebrauchen.“<sup>16)</sup>

Die Herren legten so das Hauptgewicht wieder auf die Organisierung des Handels und die Rationierung des Konsums. Es galt wie auf dem Korn- und Viehmarkt, die vorhandene Produktion, die ja nicht wesentlich gesteigert werden konnte, soweit wie immer möglich zu erfassen und auf die Märkte des Inlandes zu leiten. Der Säumerdienst wurde vereinheitlicht; nur staatlich vereidigte Säumer durften feilhalten. So war der Butterhandel — auf dem Papier wenigstens — monopolisiert.

Die Ordnung von 1619 hatte ein zähes Leben; sie überdauerte den Krieg und wurde 1675 nochmals bestätigt. Doch gehört sie in die Reihe jener Mandate, die den gewohnten Lauf der Dinge wenig änderten. Das Fettkäsen wurde weiter betrieben; die Butter wanderte über die Berge wie bisher, der Tausch gegen Wein konnte nie ganz abgestellt werden. 1624 ordnete die Regierung die alljährliche Verlesung des Mandats an, zehn Jahre später ebenso, denn inzwischen war es längst in Vergessenheit geraten. Das Mandat von 1619 werde in letzter Zeit überhaupt nicht mehr beachtet, klagt die Obrigkeit im Jahr 1634; selbst einzelne Aufsichtsorgane verstießen dagegen, wie der Zollner von Thun, der den dortigen Ankenmarkt zu überwachen hatte. Der Thuner Schultheiss musste auf Befehl von Bern ein Verfahren gegen ihn einleiten, weil er dem Markt heimlich viele Zentner Butter entzogen hatte und sie in Fässern seeaufwärts fahren liess<sup>17)</sup>. Wenn das am grünen Holz geschah, wie hätte es gelingen können, verbotenen Fürkauf, Tausch und Abfuhr auf den schwerzugänglichen Alpweiden, wo eine Kontrolle auch bei gutem Willen schwierig war, zu hindern und zum Rechten zu sehen? Trotz allem versuchten die Herren immer neu, besonders in Jahren, wo das Angebot scharf zurückging, die Milchprodukte in vermehrtem Masse auf die Märkte zu bringen. Während des Krieges wurde den Amtleuten mehrmals anbefohlen, die Sennereien zwecks Bestandesaufnahme inspizieren zu lassen. 1644 erhielten die Vögte im Emmental und Oberland den Auftrag, „vertraute und redliche Personen zu verordnen, die Alpen und Sennhütten von einer zur andern zu visitieren, wieviel Anken diesen Sommer an dem einen und andern Ort gemacht, bereits verkauft und noch vorhanden sei“<sup>18)</sup>. Es ist nicht anzunehmen, dass solche Mittel das Angebot erheblich verstärkten.

Denn die wesentlich Ursache der Ankenklemme war der *relativ*

sehr tiefe Butterpreis, ein ausgesprochener Zwangspreis. Daher die ständige Knappheit, übrigens, aus demselben Grunde, auch ausserhalb der bernischen Grenzen<sup>19)</sup>). Die einzige wirksame Massnahme dagegen, eine beträchtliche Steigerung des Preises, wurde nicht erwogen; zu sehr widersprach sie dem Wirtschaftsdenken der Zeit.

Je nach der Marktlage erleichterte oder erschwerte die Regierung den Kauf in den Ankenwaagen. 1629 war die Abfuhr wieder bis zu 20 Zentner gestattet, 1632 nur bis zu sechs. 1634 wurde den Käufern aus Luzern und Zug der Zutritt zum stadtbörmischen Markt untersagt, weil ihre Heimat mit Butter genügend versehen sei. Wie haushälterisch man verfuhr, zeigt eine Verordnung aus dem selben Jahr, die den Verbrauch genau rationierte<sup>20)</sup>). Der Waagmeister musste vorweg 30—40 Zentner „für die Burgerschaft, die dessen mangelbar sein möchte“, sicherstellen. Je 30 weitere Zentner wurden Zürich und Schaffhausen, die Bern darum ersucht hatten, für ihre Gotteshäuser und Spitäler bewilligt. Danach kam die Reihe an die Händler aus dem bernischen Aargau, die für den Hausbrauch der dortigen Städte kauften; ihnen wurden bis zu 10 Zentner gegen Scheine überlassen. In den Rest konnten sich die eidgenössischen Käufer teilen. „Es ist aber nicht so zu verstehen, dass jeder 10 Zentner bekommt, sondern es soll so abgeteilt werden, dass möglichst viele berücksichtigt werden können.“ Die Scheine behielt man zurück, damit sie nicht nochmals gebraucht werden konnten. Doch die Marktpolizei, in deren Händen die Konsumverteilung lag, war ihrer Aufgabe nicht gewachsen. Sie konnte nicht verhindern, dass die Auswärtigen gleich zu Anfang den Markt überschwemmten, bestellten, aufkauften und die Preise damit in jähre Steigerung brachten. Für den Luzienmarkt (13. Dezember) wurde daher eine neue Verfügung erlassen<sup>21)</sup>, von der man sich bessere Ergebnisse versprach. Der Waagmeister musste die Zahl der zum Verkauf gelangenden Zentner feststellen; darauf sollte die vorhandene Menge nach Abzug dessen, was für die Burgerschaft bestimmt war, vom Schultheissen in Person unter die Schweizerkäufer aufgeteilt werden. Händler „aus dem Luzernbiet oder aus andern Anken- und Viehländern“ mussten vom Rat eine besondere Kaufbewilligung erlangen. Im Jahr schwerster Teurung, 1641, wurde eine Kommission ernannt, die den Ursachen der Getreide- und Butterreute nachzugehen und Mittel zu deren Behebung vorzuschlagen hatte<sup>22)</sup>. 1644 standen die Preise ebenfalls noch hoch; in dieses Jahr fällt die letzte Butterordnung der Kriegs- und Nachkriegszeit<sup>23)</sup>). Das Ausbleiben weiterer Verfügungen hängt mit dem Preisrückgang zusammen.

Mit der Käseproduktion befasste sich die Gesetzgebung nur sehr gelegentlich und ganz nebenbei, ein eindeutiges Zeichen dafür, dass es hier besondere Versorgungsschwierigkeiten nicht gab. Wenn die Regierung gegen das Fettkäsen auftrat, so tat sie dies deshalb, weil sie eine Vernachlässigung der Buttererzeugung befürchtete. Nie beschwerte sie sich über zu starke Ausfuhr; nie wurde die Abgabe von Käse auf dem Berner Molkenmarkt rationiert. Es gab Korn-, Vieh-, Fleisch-, Butter- und Salzmandate die Menge — nach einem Käsemandat wird man vergeblich suchen. Man hat demnach mit einem dauernd kräftigen Angebot auf dem Binnenmarkt bei schwacher Ausfuhr zu rechnen. Umso überraschender ist daher die Tatsache, dass Fettkäse teurer war als Butter. Dies ist wohl dem Umstand zuzuschreiben, dass dem Butterhandel feste Preise vorgeschrieben waren, während der Käseabsatz durch keine Preisbindungen behindert wurde. Der Käsekonsum scheint nicht unbedeutend gewesen zu sein. Käse wurde hauptsächlich in den grossen Werken und in der Weinlese gegessen; doch verschwand er auch im Winter nicht vom Tisch. Den Pfründern von Thorberg war wöchentlich ein Pfund Käse und nicht ganz ein halbes Pfund Butter verordnet. Es kamen verschiedene Qualitäten auf den Markt: an der Spitze der Saanenkäse, dreimal teurer als der billigste, der Willisauer, dann der Hasler und der fette Emmentaler, diese beide, nach den Preisen zu schliessen, gute Sorten, schliesslich der halbfette Emmentaler und der gemeine Magerkäse<sup>24)</sup>.

Es fällt auf, dass die *Milch* in keinem amtlichen Erlass erwähnt wird. Das Höchstpreisgesetz von Ende 1622 taxierte sämtliche Nahrungsmittel von der Brotfrucht bis zum Dörrobst, auch alle Milcherzeugnisse, die Milch selber nicht. Das Quellenmaterial, aus dem die vorliegende Arbeit schöpft, enthält weder Milchpreise noch irgendwelche Angaben, die auf einen erheblichen Milchkonsum schliessen lassen. Frienisberg ist die einzige Anstalt, die den Pfründern regelmässig Milch verabfolgte, allerdings nur zweimal in der Woche als Zugabe zum Abendbrot. Interlaken gewährte den Insassen auf Neujahr und zur Fastnacht je  $1\frac{1}{2}$  Mass Ankenmilch als besondern Leckerbissen<sup>25)</sup>. Die Milch war nicht allgemeine Volksnahrung wie heutzutage; nur kleinen Kindern mag sie zugute gekommen sein. Von einer Milchschwemme war keine Rede. Die „Inventaria über der Rebellen Güter“ beweisen, dass der Bauer ausserhalb des Oberlandes und der Emmentalerberge überraschend wenig Kühe hielt; er bevorzugte Mast- und Zugvieh. In den Ställen Niggli Wildis zu Wiggiswil (Münchenbuchsee) standen neben 2 Pfer-

den 8 Stiere und 6 Kälber, aber nur 4 Kühe. Jakob Schnell in Diermerswil (Münchenbuchsee) besass 2 Pferde, 4 Stiere, 10 Kälber und 3 Kühe, Emanuel Sägisser zu Aarwangen 8 Stiere, 1 Kalb und 3 Stück Milchvieh, Jakob Scheidegger zu Schweinbrunnen bei Huttwil 2 Stuten, 4 Mastrinder und 2 Kühe. Erst in den höhern Lagen überwog das Milchvieh. Uli Galli im Gericht Röthenbach hatte 4 Pferde, 2 Stiere, 6 Kälber und 8 Kühe, Ulrich Neuhaus zu Schwanden im Gericht Ranflüh 3 Stuten, 3 Fohlen, 7 Rinder und 17 Kühe<sup>26)</sup>.

Der bescheidene Milchviehstand im bernischen Unterland macht es begreiflich, dass diese Gebiete von der Buttergesetzgebung verschont blieben. Die Milchproduktion war zu unbedeutend. Soweit sie nicht verbuttert wurde, fand sie wohl bei der Kälber- und vielleicht auch Schweinemast Verwendung. Sehr wahrscheinlich ging die Milch im bäuerlichen Betrieb völlig auf. Es fehlt z. B. jeder Fingerzeig dafür, dass die untern Volksschichten als regelmässige Abnehmer auftraten<sup>27)</sup>. Zur Versorgung der Hauptstadt mit Butter hatte das Oberland aufzukommen. Es war der Gegendienst für die Unterstützung, die ihm durch die Getreidezufuhr zuteil wurde. Auf diesen Zusammenhang hat die Regierung selber einmal hingewiesen<sup>28)</sup>.

#### **4. Die Salzversorgung**

Das Salz nahm in der bernischen Wirtschaft jener und auch späterer Zeiten eine Sonderstellung ein: Es ist das einzige ganz unentbehrliche Verbrauchsgut, das der eigene Boden nicht gewährte. Der Ausgang der Burgunderkriege beraubte Bern durch den ihm abgezwungenen Verzicht auf die Freigrafschaft der Aussicht auf den Besitz der dortigen Salzpfannen. Seither liess die Obrigkeit wiederholt im Lande nach Salzgestein graben, so bei Riggisberg, aber der Erfolg blieb aus, und man war nach wie vor auf fremde Zufuhr angewiesen<sup>1)</sup>. Die Entdeckung eines Salzbrunnens in der Herrschaft Aigle 1554 vermochte die Abhängigkeit vom Ausland nicht zu beseitigen; die Ausbeute war im Verhältnis zum Konsumgebiet spärlich. Der geringe Salzgehalt der Quelle — 1—3 % — und die Länge der Holzleitung — mehrere Kilometer — bewirkten hohe Gestehungskosten und damit eine kümmerliche Wirtschaftlichkeit des Unternehmens. Zudem stockte die Quelle zeitweise, so dass es der Regierung unmöglich war, den Ertrag als festen Posten in Rechnung zu setzen<sup>2)</sup>. So fiel die Eigenproduktion bei den Anstrengungen der Obrigkeit, das Land genügend zu besalzen (wie sie sich auszudrücken pflegte), nur ganz unwesentlich ins Gewicht.

Früh schon zielte die Regierung darauf, den Salzvertrieb in ihre Hand zu bekommen. 1448 schloss sie mit Herzog Philipp dem Guten von Burgund, dem Eigentümer der Salzwerke von Salins in der Freigrafschaft, einen fünfjährigen Vertrag, der sie zum alleinigen Salzverkäufer in ihren Gebieten mache<sup>3)</sup>). „Zum erstenmal in der Bernergeschichte tritt hier der Wille der Regierung klar zutage, das Land mit genügend und billigem Salz zu versehen.“<sup>4)</sup> Man darf sogar sagen, dass das Salzmonopol von 1448<sup>5)</sup> die erste umfassende Wirtschaftsmassnahme des bernischen Staates war, bezweckte sie doch die gleichmässige Versorgung des Gesamtlandes von der Zentrale aus. Während kurzer Zeit — es sind bezeichnenderweise Kriegsjahre — war für einen Wirtschaftssektor eine einheitliche staatliche Verwaltung geschaffen, ein früher Vorläufer der von oben geleiteten Volkswirtschaft. Die Salzverkäufer waren Staatsorgane; das Salz wurde zu amtlichen Preisen abgesetzt.

Die Regierung liess den Salzhandel auch nach Ablauf des Vertrages nicht aus den Händen; sie fuhr mit dem Vertrieb eigener Bestände fort. Für die Jahre 1459 und 1460 sind über 20 staatliche Verkaufstellen bezeugt. 1486 machte man einen neuen Monopolversuch, der indessen nicht befriedigte<sup>6)</sup>.

Es begann jetzt eine lange Epoche des Privathandels, die erst im dritten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts zu Ende ging. Doch war das Salzgewerbe in der Hauptstadt nur sehr bedingt frei; es musste sich starke staatliche Einmischung gefallen lassen<sup>7)</sup>. Denn auch im Salzhandel übertraf die Nachfrage das Angebot, und dies nötigte die Regierung zur Absatzregelung. Besonders deutlich lässt sich das in der Zeit von 1550—1600 verfolgen. Die stadtbernischen Händler — Ratsherren, Burger, Insassen — waren gehalten, sämtliches in Salins erworbene Salz ins Kaufhaus zu führen und dort feilzuhalten. Grössere Mengen durften nur an die Hodler aus dem Oberland, die die Stadt mit Käse und Butter belieferten, abgegeben werden<sup>8)</sup>. Die übrigen Käufer, sofern sie das Salz sack- oder fassweise zu erstehen wünschten, brauchten dazu die Einwilligung des Rats. Vorschriften über das Ausmessen schützten den Verbraucher gegen Uebervorteilung. Dem kleinen Mann war es oft nicht möglich, das im Detailhandel übliche Quantum — ein Vierling, etwa 22 Liter — zu erstehen; die Verkäufer hatten dem Rechnung zu tragen und den Kunden nach Wunsch mit der grossen oder der kleinen Pfanne auszumessen<sup>9)</sup>.

Auch in der Preisgestaltung redete die Regierung mit. 1562 veranschlagte sie den Vierling auf 18 s = 6 bz 3 kr, 1574 auf 9½ bz<sup>10)</sup>. Das Recht der Preisfestlegung und sonstiger Verfügungen

gen im Salzhandel leitete sie von den staatlichen Befugnissen aus der Monopolzeit her. Sie betonte 1574 ausdrücklich, dass sie sich „gänzlich Gewalt und Willen vorbehalten, hierin Steigerung, Milderung oder andere Aenderung zu tun, je nach Gestalt und Gelegenheit der Zeiten“<sup>11)</sup>. Das ging gegen die reichen Salzherren der Stadt, die in den Teurungsjahren nach 1570 die Konjunktur nach Kräften ausnützten. Die Verordnung spricht vom hohen Aufschlag des Salzes, den „die Herren des Salzhandels allhier seit etlichen Jahren dem gemeinen Mann zu Stadt und Land zu hoher Beschwerde eigenwillig angerichtet“ hätten<sup>12)</sup>). Doch musste sich die Regierung bald überzeugen, dass der Salzpreis durch Diktat nicht niedriggehalten werden konnte. Die Sätze stiegen und hatten noch vor 1590 das Dreifache des Standes der Jahrhundertmitte erreicht. Von da an blieben sie, von geringen Schwankungen abgesehen, stabil bis zu Kriegsbeginn.

Weit weniger fühlbar war die Einmischung des Staates auf dem Land. Es ist kaum denkbar, dass sich der gesamte Vertrieb in Bern abwickelte; dies gestatteten schon die Verkehrsverhältnisse nicht. Dem Verbraucher aus dem Emmental und Aargau konnte nicht zugemutet werden, sich in der Hauptstadt zu versorgen. Es ist vielmehr anzunehmen, dass das Salzgewerbe entweder dem Marktzwang unterstand wie der Kornhandel, so dass der Landmann sich am Marktort seines Bezirks eindecken konnte, oder aber frei war, was wahrscheinlicher ist. Denn in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stand im Vordergrund des obrigkeitlichen Wirtschaftsdenkens die Versorgung der Hauptstadt, während das Land mehr oder weniger sich selbst überlassen blieb. Das Fehlen von Salzmanntaten in diesem Zeitabschnitt stützt diese Annahme. Gewisse Fingerzeige geben auch hier die Aemterrechnungen. Vor 1600 ist die Kaufstelle für Salz zwar nur selten verzeichnet. Eine Eintragung in der Thorbergrechnung von 1579 spricht „von einem von Zofingen“ als Salzverkäufer. In den Jahren 1621 und 1622 kaufte der Verwalter des Hauses Thorberg bei folgenden Personen Salz ein<sup>13)</sup>:

Herr David Fankhauser, Burgermeister von Burgdorf,  
der Hutmacher zu Herzogenbuchsee,  
einer zu Koppigen,  
Adam Winterli zu Burgdorf,  
der Wirt zu St. Niklaus.

Man darf nach alldem vermuten, dass das Salzgewerbe auf dem Lande ganz frei war. Eine vorübergehende Ausnahme ist für die Waadt zu erwähnen, die anfangs der 1570er Jahre unter einer be-

trächtlichen Salzklemme litt und die Regierung um Hilfe anging. Bern erlangte vom König von Frankreich die Lieferung einer ansehnlichen Menge französischen Meersalzes, dessen Vertrieb die Obrigkeit dem Altschultheissen Johann Steiger pachtweise übergab. Inzwischen aber vermochte der freie Handel dem Bedarf des Waadtlandes wieder zu genügen, und die amtlichen Lager wurden schlecht berücksichtigt. Nun verfügte Bern, dass kein anderes Salz gekauft werden durfte, bis die staatlichen Bestände aufgebraucht seien, „weil sie von den welschen Untertanen begehrt und von uns mit Mühe vom König von Frankreich erhandelt“ wurden<sup>14)</sup>.

Der überwiegende Teil der Salzeinfuhr stammte aus der Freigrafschaft; aber auch Deutschland lieferte bedeutende Bestände. Das deutsche Salz war im allgemeinen teurer, was teils seiner bessern Qualität, teils den höhern Frachtkosten zuzuschreiben ist. 1577 galt der Vierling welsches Salz 9—10 bz, deutsches dagegen 13½ bz. Für dieses bestand zudem eine grössere Handelsspanne; das verschaffte dem Kaufmann höhern Gewinn; auch fehlten hier die Preisvorschriften, weswegen mancher Händler es dem welschen vorzog. Die Käufer klagten, das welsche Salz werde mit deutschem untermischt (und folglich verteuert) oder man dränge ihnen deutsches auf. Die Regierung verbot daraufhin solche Praktiken<sup>15)</sup>.

Die stetigen Preissätze ab 1590 lassen vermuten, dass die Nachfrage im freien Handel befriedigt werden konnte. Der Vierling wurde von 1588—1620 durchgehend zu 17—19 bz verkauft<sup>16)</sup>. Salzordnungen für das Land hatte es seit der Freigabe des Salzgewerbes kaum je gegeben; die letzte für die Hauptstadt fällt in das Jahr 1607<sup>17)</sup>. Das obrigkeitliche Gewährenlassen darf als Beweis dafür gewertet werden, dass die Behörden die Salzversorgung als gesichert betrachteten.

Da kam der Krieg. Die Preise schossen jäh empor, von 18 bz 1619 auf 30, 35, 40 im Jahr 1623, obschon die amtliche Taxierung vom Dezember 1622 20 bz als obere Grenze setzte<sup>18)</sup>. Auch hier zeigten sich die bösen Folgen des bernischen Währungsexperiments: die Salzherren mussten ihre Käufe im Ausland in Gold und Silber bezahlen; im Detailverkauf erhielten sie die unterwertigen bernischen Handmünzen und waren gezwungen, die Preise zu verdoppeln, wenn sie auf ihre Rechnung kommen wollten. Daher konnten im Gegensatz zu den Binnenprodukten die Preise für Salz nicht zurückgehen.

Wie weit dieser Umstand die Erwägungen der Staatsführung bei der Einführung des Salzmonopols im Herbst 1623 beeinflusste,

lässt sich nicht feststellen. Das Mandat, das dem Lande die Verstaatlichung des Salzvertriebs verkündete<sup>19)</sup>, übergeht die Währungsfrage. Der Erlass schiebt die Schuld am hohen Preisstand den Machenschaften vor allem der fremden Händler zu, „von deren Willen und Gnade die Unsern im Salzkauf leben müssen“, dem Fürkauf, Wucher und ähnlichem, was umso mehr auffällt, als vordem solches nie gerügt wurde. Fraglos trägt das System der künstlichen Doppelwährung die Hauptverantwortung für die übersetzten Preise. Die Regierung durfte dies nur nicht zugeben; sie hätte damit dem eben wieder gefestigten Vertrauen des Volkes in den Bernbatzen einen vielleicht tödlichen Stoss versetzt.

Dagegen ist über die Reinheit der Absicht bei den Regierenden kein Zweifel möglich. Genügende Versorgung zu angemessenen, stabilen Sätzen, das war auch hier der Leitgedanke: „auf dass das Salz jederzeit durch unsere Mittel und obrigkeitliche Anordnung in einem bestimmten Preis stetig verbleibe und hinfür nicht mehr so hoch, als es jetzt verkauft wird, geschweige noch höher, gesteigert werde“. Der Vierling wurde auf 25 bz veranschlagt und konnte zu solchem Preis in Bern, Thun, Burgdorf, Aarburg, Zofingen und Aarau bezogen werden. Ausserhalb dieser Städte war ein Frachtzuschlag zu zahlen.

Die Regierung gab dem Lande das bindende Versprechen, den Preis für die nächsten drei Jahre nicht zu erhöhen und ihn wenn möglich nach Ablauf dieser Frist zu ermässigen. Sie gedachte erhebliche Vorräte anzulegen, um den Preis den Marktschwankungen zu entziehen und sich zugleich für den Kriegsfall vorzusehen. Sie war aber auch gewillt, das Monopol lückenlos zur Anwendung zu bringen. Ab Weihnacht 1623 hatten die Salzhändler ihre Tätigkeit überall einzustellen. Wer sich nicht fügte, sollte ohne Ansehen der Person und des Standes zur Verantwortung gezogen werden. Niemand durfte Salz anderswo als bei den amtlichen Verkäufern beziehen; den Herren standen die bösen Erfahrungen mit der Waadt in den Siebzigerjahren noch vor Augen.

In der Durchführung des Monopols ging man schrittweise vor; der Vertrieb wurde zunächst in Pacht gegeben. Erst 1634 entschied man sich für die Selbstverwaltung. 1637 wurde eine ständige Kommission für Salz-(und Pulver-)geschäfte eingesetzt. Ihr waren die drei Salzdirektoren unterstellt, denen ein Buchhalter und ein Schreiber zur Seite standen<sup>20)</sup>. Für die welschen Lande liess man es bis Kriegsende beim Privatbetrieb bleiben; 1636 bestimmte der Kleine Rat Franz Grenus, Handelsmann von Genf, zum Pächter. Dieser führte die Salzgeschäfte in der Waadt bis 1649<sup>21)</sup>.

Das Monopol war für das Land eine Wohltat. Der Preis konnte bis 1635 gehalten, vorübergehend sogar auf 23 bz gesenkt werden, eine grosse Leistung, wenn man die Kursschwierigkeiten berücksichtigt, mit denen der Salzerwerb im Ausland verbunden war. Die Regierung durfte mit Recht sagen, dass ohne das Monopol die Preise auf dem Stand von 1623 verharrt wären<sup>22)</sup>. Aber sie fand keinen Glauben. Der Unwillen auf dem Land war allgemein. Der Kaufmann sah sich vom Handel ausgeschlossen; Wirte und sonstige Gewerbsleute waren eines willkommenen Nebenverdienstes beraubt. Eine nicht geringe Unzufriedenheit herrschte im Bauernstand. In der damaligen Zeit wurde viel mehr Salz verfüttert als heute, und deshalb war der Bauer am Preisstand dieses Bedarfsgutes besonders interessiert. Nun war ihm die freie Einkaufsmöglichkeit genommen; er musste zu vorgeschriebenen Preisen kaufen, wobei kein Markten half, und so glaubte er sich von den Herren übervorteilt<sup>23)</sup>. Manch einer suchte sich dem Zwang zu entziehen, indem er die amtliche Verkaufsstelle umging und zu fremden Händlern lief. Diese hatten durch den staatlichen Vertrieb ein grosses Absatzgebiet verloren und wollten es mit List und Zähigkeit zurückerobern. Sie führten ihre Ware auf Schleichwegen ins Land, und die Abnehmer liessen nicht auf sich warten. Um den Käufer zu ködern, gaben sie ihm das Salz billiger ab als die behördlichen Ausmesser. Sie hatten es darauf angelegt, das Staatsmonopol zu Fall zu bringen, indem sie die Pächter konkurrenzierten. Auch die bernischen Untertanen arbeiteten auf dieses Ziel hin<sup>24)</sup>. Die Pächter führten bei der Obrigkeit Beschwerde; diese benützte die Gelegenheit, um dem Land ihren Standpunkt nochmals eindeutig bekannt zu geben. Man solle sich durch kein Gerede verwirren lassen, sagt sie im Mandat vom August 1624<sup>25)</sup>; wenn die fremden Händler das Salz billiger abgeben, so habe das keinen Bestand und sei „allein dahin gerichtet, dass unsere Verordnung ihnen aus dem Weg genommen werde und ihnen wie zuvor frei sein möge, die Steigerung des Salzes wiederum einzuführen und Wucher damit zu treiben“. Widerspenstige zahlten jetzt 20 ♂ Busse für jeden Vierling und 50 ♂ für jedes Fass; dazu verfiel das ungesetzlich erworbene Gut der Konfiskation. Je ein Drittel der Strafsumme kam an die Herren, den Amtmann und den Verleider; ein Viertel der beschlagnahmten Bestände durften die Amtleute „zu besserem Trieb ihrer schuldigen Pflicht“ für sich beanspruchen.

Die Mahnungen fruchteten wenig; die Untertanen beruhigten sich nicht. Im Welschland kam es zu „geheimen und unbefugten Zusammenkünften, Unterredungen und Versammlungen“. Abordnungen

erschienen vor dem Rat und ersuchten um Aufhebung des Monopols<sup>26</sup>). Im November 1626 sandte die Regierung kurz nacheinander zwei scharfe Salzedikte ins deutsche und welsche Land<sup>27</sup>). Sie erklärte darin, den Salzzug auf keinen Fall aus den Händen zu geben, so sehr ihr dies zugemutet werde. Die Amtleute sollten den Untertanen eindringlich die Notwendigkeit des Monopols auseinandersetzen und keine Zusammenkünfte zwecks Diskussion des Salzwesens dulden. Sie hatten auch zu verhindern, dass Ausschüsse nach Bern liefen, um bei den Herren vorstellig zu werden, da sie auf guten Empfang nicht zählen könnten („dass sy nit Gotwilcum syn werdind“). Hingegen war eine baldige Preisermässigung in Aussicht zu stellen: „dass wir alle Mittel suchen, damit das Salz in einen guten Abschlag und beständigen Preis kommen möge“. Wie bedrohlich sich die Stimmung auf dem Land anliess, erhellt aus der Weisung an die Amtleute, durch zuverlässige Späher Aufwiegler, Rädelsführer und unruhige Gesellen aufzuspüren. Man wird kaum fehl gehen, wenn man die Herabsetzung des Salzpreises im Januar 1627 von 25 bz auf 23 bz weniger kaufmännischen Erwägungen als vielmehr der Rücksicht auf den Volkszorn zuschreibt. Die Senkung scheint den Unmut des Landes etwas besänftigt zu haben; offene Ausbrüche konnten vermieden werden. Aber der Groll mottete weiter. Der Hang, sich im freien Handel zu versorgen, war unausrottbar. Die Vögte stellten sich der Obrigkeit für die Durchführung des verhassten Regals nur widerwillig zur Verfügung. Einzelne unter ihnen vergingen sich selber gegen das Verbot des Salzkaufs ausser Landes; die Amtleute von Thun, Interlaken und Hasle erhielten deswegen einen derben Verweis<sup>28</sup>). Einige Vögte befleissigten sich einer etwas genaueren Aufsicht. Der Amtmann von Wangen büsst einmal innert Jahresfrist fünf Fehlbare, die sich in Solothurn Salz verschafft hatten, insgesamt mit 505  $\text{fl}$ ; unter ihnen befanden sich zwei Pfarrherren<sup>29</sup>).

Ohne besondere Erlaubnis war selbst der Transit fremder Salzfuhren durch bernisches Gebiet untersagt, weil man hierin eine blosse List der Händler vermutete. Die Regierung gab 1626 die Weisung in die Waadt, die angeblich zur Durchfuhr bestimmte Salzfracht eines Lyoner Kaufmanns aufzuhalten<sup>30</sup>). 1640 bat Freiburg um einen Pass zur Durchfertigung von 1200 Fässern Salz aus der Freigrafschaft. Bern hätte gerne abgesagt, doch nach dem Buchstaben der Bünde durfte es den Transit nicht verwehren. Aber es schrieb Freiburg nicht bloss die genaue Route vor, sondern es verlangte auch, dass sämtliche Packungen mit einer komplizierten, von einem bernischen Zeichner entworfenen Bemalung versehen wur-

den; ein Muster davon ging an die Kontrollinstanzen in der Waadt<sup>31)</sup>.

In der ersten Hälfte der Dreissigerjahre verstummten die Klagen der Regierung über den Einkauf privaten Salzes; dagegen warnte sie nun vor der Ausfuhr<sup>32)</sup>. Das besagt, dass die Untertanen hier und dort anfingen, das von den staatlichen Ausmessern erstandene Salz über die Grenze zu schaffen, weil sich dies lohnte. Es ist daher zu vermuten, dass die Preise in der Nachbarschaft erheblich über den bernischen standen, was als ein Erfolg der Salzverwaltung gebucht werden kann.

1635 musste Bern den Vierling um 4 bz teurer als bisher veranschlagen, da der neue Vertrag mit Salins nicht mehr zu den früheren Bedingungen zu erreichen gewesen war<sup>33)</sup>. Die Obrigkeit hatte sich den burgundischen Fermiers gegenüber nur für zwei Jahre binden wollen, in der Erwartung, dann günstigere Abschlüsse zu erzielen<sup>34)</sup>. Sie hatte nicht durchdringen können und sich zu einer Abmachung von dreijähriger Laufzeit bequemen müssen.

Der Eintritt Frankreichs in den Krieg verschlimmerte die militärische und wirtschaftliche Lage der Schweiz und vorab Berns in beängstigender Weise, weil nun auch die Westgrenze bedroht war. Der französische Einfall in die Freigrafschaft 1637 zog diese in den Wirbel der Wirren und gefährdete den Salzbezug. Das traf Bern umso empfindlicher, als es ihm 1635 nicht gelungen war, Lieferungsverträge mit andern Staaten abzuschliessen<sup>35)</sup>. Kein Wunder, dass eine Salzklemme sich einstellte und die Preise scharf anzogen. 1637 musste die Regierung feststellen, durch das in der Grafschaft Burgund noch währende verderbliche Kriegsunwesen sei der Salzhandel dergestalt in Abgang und Stillstand geraten, dass schwerlich die eigenen Untertanen, geschweige die Fremden mit Salz versehen werden könnten<sup>36)</sup>. Auswärtige liessen die Bestände durch Dritte aufkaufen und entblössen so das Land. Der Obrigkeit glitt die Gewalt über die Preissätze aus den Händen. 1636 und 1637, als der Vierling vorschriftsgemäss zu 28 bz ausgemessen werden sollte, zahlte man in Thun 40 bz. Preistreibend wirkte auch die seit 1635 in Kraft stehende Verfügung, dass Käufe über einen Vierling in Edelsorten zu bezahlen waren, „weil anders der Salzverlag nicht bestehen möchte, da die Burgunder um Handmünzen gar kein Salz geben“<sup>37)</sup>. Ab 1638 war auch der Vierling nur um grobes Geld erhältlich<sup>38)</sup>. Es scheint jedoch, dass der Einzelverkauf nicht genügend Gold und Silber einbrachte; denn 1638 begehrten die Salzdirektoren zu wissen, ob die Regierung ihnen auszuhelfen gesonnen war, falls es ihnen zum Bezug von Salz an Gold mangeln sollte.

Sie erhielten beruhigende Auskunft<sup>39)</sup>. Die Salzrechnungen zeigen, dass die Zahlungen an die Fermiers zu Salins in Edelsorten geleistet wurden; im Detailhandel ging indessen fortgesetzt viel Kleingeld ein, das nur bei der Staatskasse umgewechselt werden konnte. Die bedeutenden Kursverluste zu tragen, war den Organen der Salzverwaltung nicht zuzumuten.

Bis in die Mitte der Dreissigerjahre war Salins die Hauptbezugsquelle; deutsches Salz kam wegen der ausserordentlich hohen Transportkosten unter dem Monopol nur ganz aushilfsweise in Betracht. Die burgundischen Lieferanten fuhren das Salz in Fässern von etwa 350 Liter über den Jougne pass nach dem Umschlageplatz Yverdon, von wo es auf dem Wasserweg nach Murten, Nidau, Solothurn und den aargauischen Städten verfrachtet wurde. In Yverdon besorgte der Hauptfaktor die Verteilung auf die genannten Plätze; hier stellten sich die Ausmesser ein und liessen sich von den dortigen Faktoren ihren Bedarf überweisen. Die Ausmesser der Hauptstadt erhielten die für sie bestimmten Fässer von Murten aus zugeschickt, wenn sie es nicht vorzogen, sie selber dort abzuholen. Das Oberland wurde von Bern aus versehen; Thun besass zwei Ausmesser, vier besorgten den Vertrieb in den Aemtern Unterseen, Interlaken und Hasle. Für das Simmen- und Frutigtal sind keine Verkäufer erwähnt; vielleicht mussten sich die Leute aus Frutigen in Thun eindecken. Dem Simmental liess man möglicherweise die Ausbeute von Aigle zukommen, ebenso der Landschaft Saanen, die zudem auch von der Waadt her beliefert wurde. Soweit möglich benützte man zum Transport Flüsse und Seen; die ohnedies hohen Frachtsätze konnten nur so in erträglichen Grenzen gehalten werden. Dies ist der eigentliche Grund, warum Bern das burgundische Salz bevorzugte. Das Fluss- und Seesystem am Jurafuss war so von grosser wirtschaftlicher Bedeutung. Die beschleunigte Fertigstellung des Kanals Neuenburgersee-Broye-Aarberg in den Vierzigerjahren ist nicht zuletzt auf die Absicht der Regierung, den Salzbezug zu verbilligen, zurückzuführen. Von den 5600 Fässern burgundischen Salzes, die 1647 in Yverdon eintrafen, wurden 1200 zu Schiff nach Aarberg verfrachtet und von da auf der Achse nach Bern geschafft. Der Schifflohn Yverdon-Aarberg belief sich auf 7 bz das Fass; der Fuhrlohn für die dreimal kürzere Strecke Aarberg-Bern auf 13 bz, zusammen 20 bz. Der Frachtsatz Yverdon-Murten-Bern betrug 25 bz. Die neue Route über Aarberg brachte somit eine Verbilligung von 5 bz = 20 %<sup>40)</sup>. Sie erwies sich indessen als unwirtschaftlich. Der Unterhalt des Kanals war sehr kostspielig; er kam in Abgang und ging in den Siebzigerjahren gänzlich ein<sup>41)</sup>. 1648

übergab die Salzverwaltung den Transport von Yverdon nach der Hauptstadt einem Schiff- und Fuhrhalter auf drei Jahre zu 23 bz das Fass<sup>42)</sup>.

Die Besetzung der Freigrafschaft durch die Franzosen unterband für einige Jahre den Handel mit Salins sehr fühlbar und zwang die Obrigkeit, sich nach andern Bezugsquellen umzusehen. Als Ersatz griff sie, wie schon im voraufgehenden Jahrhundert einmal, zum französischen Meersalz von Peccais, das die Rhone heraufkam, Genf passierte und in Morges umgeschlagen wurde<sup>43)</sup>. An Güte stand es dem burgundischen weit nach; es war missfarben und so mit Erde durchsetzt, dass es zu Morges und Moudon, ausnahmsweise auch in Biel, weissgesotten wurde, bevor es in den Handel kam<sup>44)</sup>. Das meiste jedoch gelangte roh zum Ausmessen, weil es so bedeutend billiger war<sup>45)</sup>. Doch auch das Meersalz vermochte den Ausfall von Salins nicht wettzumachen, und deshalb sah sich die Regierung genötigt, dem unbeliebten deutschen Salz die Grenzen zu öffnen. Es stammte zum grössten Teil aus Hall bei Innsbruck und wurde mit enormen Kosten ins Land gebracht. Im Jahr 1640 und in der ersten Hälfte 1641 verkaufte die Verwaltung insgesamt für 183 100 Kr Salz. Davon kamen auf

burgundisches und weissgesotenes Meersalz	38 700 Kr
französisches rohes Meersalz	39 300 Kr
hallisches („deutsches“) Salz	115 100 Kr

Das Versiegen des Salzstroms aus der Freigrafschaft und der Zwang zur Beschaffung anderweitigen Salzgutes brachten der Monopolverwaltung eine starke finanzielle Belastung. Die enormen Frachtgebühren für das Tirolersalz, bedingt durch das Fehlen von Wasserstrassen (ausgenommen die Strecke Lindau-Schaffhausen), bewirkten ungemein hohe Gestehungspreise. Mit hallischem Salz hatte die Regierung schon früher wenig ermutigende Erfahrungen gemacht. Im Jahr 1600 waren zwei Burger von Bern auf Geheiss der Herren nach Memmingen, Augsburg, München und Innsbruck gereist und mit etwa 230 Fässern Salz heimgekehrt<sup>46)</sup>. Trotzdem es in Bern zu guten Preisen losgeschlagen wurde — man verlangte 20 bz pro Vierling —, war es ein Verlustgeschäft; die Regierung verlor am Fass über 2 Kr. Die Abrechnung über diese Salzreise ist deshalb aufschlussreich, weil sich daraus das genaue Verhältnis von Einkaufspreis am Herkunftsor und Transportkosten ermitteln lässt, was bei den Rechnungen aus der Monopolzeit nicht möglich ist, da die Käufe nicht in Salins und Hall, sondern in Yverdon und Lindau abgeschlossen wurden.

Setzt man nun den Nettopreis in Hall gleich 100, so ergibt sich für 1600 folgendes Bild<sup>47)</sup>:

	Fracht und Unkosten in % des Ankaufspreises	
Ankaufspreis in Hall bei Innsbruck		100
Zoll und Fracht Hall-Lindau (Achse) . . .	166,8	
Sonstige Unkosten auf dem Transport . . .	10,4	
Unkosten in Lindau für Zoll und Umlad . .	3,3	
Fracht Lindau-Schaffhausen (Schiff) . . .	9,5	
Zoll und Fracht Schaffhausen-Bern (Achse) .	47,6	
Fracht, Zoll usw. Hall-Bern	237,6	
Selbstkostenpreis Bern		337,6

Zieht man zudem in Betracht, dass sich die Sätze seit 1600 nicht wenig erhöht hatten, so ist es begreiflich, wenn die Regierung mit Sträuben an das tirolische Geschäft ging. Aber sie hatte keine andere Wahl. 1637 setzte der Salzstrom aus Oesterreich ein und schwoll in den nächsten Jahren mächtig an. 1640/41 brachte seinen Höchststand. Hatte bis jetzt vorab der Aargau das hallische Salz aufgenommen, so wurde es nun im Oberland und Emmental, ja selbst westwärts bis ins Seeland und Murten ausgemessen, ebenso in Schwarzenburg. Das Salins-Salz blieb in der Hauptsache der Stadt Bern vorbehalten. Die Versorgung der Aemter Interlaken, Unterseen und Hasle geschah über den Brünig. Das Salz kam in Fässern von Lindau über Schaffhausen nach Zürich und wurde dort in Säcke gefasst und dann nach Horgen verschifft, wo ein ständiger bernischer Faktor den Umlad besorgte. Ueber den Zuger- und Vierwaldstättersee gelangten die Transporte nach Alpnach, dem Umschlageplatz für die Salzlieferungen in die drei Aemter, und wurden endlich von Säumern über den Brünig ihrem Bestimmungsort zugeführt. Eine Zeitlang erreichten diese Frachten auch Thun<sup>48)</sup>.

Nach und nach öffnete sich die Freigrafschaft wieder der bernischen Nachfrage. Damit gingen die Bezüge aus Frankreich und Tirol zurück. Am raschesten verschwand das minderwertige Meersalz vom Markt; die umständliche und kostspielige Weißsiedung wurde eingestellt. Das hallische Salz jedoch konnte nicht völlig verdrängt werden; das Oberland wurde nach wie vor von Alpnach aus beliefert. Die folgende Zusammenstellung mag die Veränderung des Salzbezugs hinsichtlich des Herkunftsorts verdeutlichen.

	1637/38 %	1640/41 %	1643/44 %	1645/46 %	1651/52 %
Burgund. u. weissges. Meersalz	47,2	20,0	58,7	81,7	88,2
Französisches rohes Meersalz .	15,7	20,4	16,7	0,1	0
Hallisches („deutsches“) Salz .	37,0	59,6	24,6	18,2	11,8

Die Frage nach der Rentabilität des obrigkeitlichen Salzhandels kann im Rahmen dieser Arbeit nicht im einzelnen untersucht und daher auch nicht entschieden werden<sup>49)</sup>. Es ist blass zu vermuten, dass die Regierung mit dem Monopol keine grossen Ueberschüsse erzielte. Es gibt vieles, was eher auf zeitweilige Verluste schliessen lässt<sup>50)</sup>. Zu einer Zeit, wo der Vierling von den Ausmessern zu 28 bz abzugeben war, belief sich der Ankaufspreis in Yverdon auf  $23\frac{1}{2}$  bz; dazu kamen Spesen für Fracht usw. bis Bern von 4 bz, sodass sich für die Verwaltung der Selbstkostenpreis auf  $27\frac{1}{2}$  bz erhöhte. Es lässt sich hier somit ein Gewinn von  $\frac{1}{2}$  bz pro Vierling errechnen, der anderswo je nach den Transportverhältnissen höher oder niedriger gewesen sein mag. Auf dem deutschen Gut hingegen waren keine nennenswerten Gewinne zu erzielen; die Regierung konnte sich wohl nur so vor grossen Einbussen bewahren, dass sie, wie anzunehmen ist, die Verluste auf dem hallischen Salz durch entsprechende Gewinne auf dem burgundischen auszugleichen suchte.

Eine schwache Stelle des Monopols war und blieb das Missverhältnis von Handmünzen und Edelsorten. Wie ein Bleigewicht hing das schlechte Binnengeld am Salzhandel und schädigte Obrigkeit und Untertanen. Die Steigerung des Salzpreises über die amtlichen Sätze hinaus ist zum Teil hieraus zu erklären. Die Ausmesser mussten die Verwaltung in Gold und Silber bezahlen, und so zeigte sich auch hier mit Notwendigkeit das alte Uebel, dass die Preise stiegen, wenn minderwertige Zahlungsmittel geboten wurden. Eine weitere Unzulänglichkeit des amtlichen Salzvertriebs lag in der zu lockern Organisation. Die Ausmesser gebärdeten sich vielfach als freie Handelsleute und setzten die Preise nach Belieben an. Ausserdem unterliessen sie es häufig, die vorgeschriebene Einwilligung zum Salzverkauf bei den Amtleuten einzuholen und trieben ihr Geschäft kraft eigenen angemassen Rechts. Die Regierung klagte, dass das Salz von eigennützigen Privatpersonen und Ausmessern, deren Zahl des Gewinnes wegen sich täglich mehre, verteuert und in höherem Schlag, als das Mandat von 1635 vorschreibe, verkauft werde. Die Amtleute mussten die Angelegenheit untersuchen und hierauf über folgende Fragen Rede stehen: Von wem sind die Ausmesser bestellt? Zu welchem Preis ist ihnen der Salzverkauf von den Direktoren anbefohlen worden? In summa: verwalten sie den Handel getreulich? Die Vögte hatten sich auch zu vergewissern, ob geeichte Masse verwendet würden<sup>51)</sup>. Es wäre indessen ungerecht, die Schuld an den Uebelständen im Salzvertrieb einseitig der Preistreiberei der Ausmesser zuzuschreiben. Verschärfend wirkte

ausser der Währungslage die Salzknappheit und nicht zuletzt der Umstand, dass in sehr vielen Fällen die staatlichen Verkäufer von der Verwaltung zu Bedingungen beliefert wurden, bei denen sie nicht bestehen konnten. 1638 erhielten die fünf Ausmesser der Stadt Bern den Vierling zu  $29\frac{1}{2}$  bz. Wie konnte man von ihnen da verlangen, ihn zu 28 bz abzugeben? Wenn sich die Obrigkeit über die zuvielen Verkäufer beschwert, so wäre dem entgegenzuhalten, dass sie zum mindesten in den ersten Jahren des Monopols recht dünn gesät waren. Im weitern Umkreis der Hauptstadt gab es staatliche Verkaufsstellen bloss in Worb, Thurnen, Laupen, Aarberg, Mauss und Schwarzenburg. Das Emmental besass einschliesslich Burgdorf drei, ebenso der Oberaargau (Langenthal, Wynau, Aarwangen), drei auch der Unteraargau (Aarburg, Zofingen, Aarau). Da ist es nicht verwunderlich, dass ihre Zahl sich vermehrte.

Die hohen Preissätze von 1636—42 begünstigten den Schmuggel, der, nach verschiedenen Erlassen aus diesen Jahren zu schliessen, in grossem Umfang betrieben wurde<sup>52)</sup>. Das schädigte den amtlichen Salzhandel materiell und brachte ihn überdies in jedermanns Augen in Misskredit. Die Regierung konnte das Uebel nicht an der Wurzel fassen und musste sich mit Mahn- und Drohworten behelfen. „Unsere aus besonderer väterlicher Fürsorge publizierten Mandate können ihren wirklichen Effekt und gebührende Vollstreckung nicht gewinnen“, stellt sie 1639 im Hinblick auf die Missstände in der Salzversorgung fest; denn „beide, Untertanen und Oberamtleute, halten sie aus Ungehorsam und unersättlicher Begierde ihres Privatnutzens nicht oder gar wenig“. Sie kündigte den Vögten Amtsenthebung an, wenn die Uebeltäter nicht endlich die ganze Strenge des Gesetzes zu spüren bekämen, und drückte die Hoffnung aus, es möge „unserm Salzmandat durch gebührende Exekution und Observanz das Leben gegeben“ werden<sup>53)</sup>.

Das fremde Salz wurde, vor allem in der Waadt, tauschweise gegen Korn ins Land geschafft<sup>54)</sup>. Dies war für den Bauer deswegen verlockend, weil die Schwierigkeiten und Tücken des Zahlungsverkehrs damit ausgeschaltet waren und ihm sein Geld in den Händen blieb. Schon 1625 war aus Burgdorf nach Bern gemeldet worden, dass die „unguten Herrschaftsleute“ das Salz wie bisher im Tauschhandel zu beziehen begehrten, da das Geld auf diese Weise im Land bliebe<sup>55)</sup>. Es lag indessen im Interesse der Obrigkeit und der Monopolleitung, dies zu verhindern, und da die Amtleute dabei oft versagten, wurden die höhern Beamten der Salzverwaltung mit Polizeibefugnissen ausgestattet<sup>56)</sup>. Es erfüllte zuvörderst die Bewohner des westlichen Waadtlandes mit Bitterkeit,

dass die Regierung ihnen den freien Salzbezug in Yverdon untersagte und sie bespitzeln liess, wo doch jedermann wusste, dass die Verwaltung das Fass zu 15 Kr bezog, im Wiederverkauf an Ort und Stelle aber 22—23 Kr verlangte. Dazu stand dem Vertrieb in der Waadt ein Landfremder vor, für den die Salzversorgung ein blosses Geschäft war. Nirgends war deshalb die Erbitterung über das Salzregal so gross wie im Waadtland, eine Erbitterung, die in einzelnen Fällen die persönliche Sicherheit der Verwaltungsbeamten gefährdete. Zu Yverdon und Morges bedrohten „unruhige Leute“ die Salzfaktoren mit Totschlag<sup>57)</sup>). Aus dem deutschen Landesteil ist nichts Aehnliches bekannt. Das darf jedoch nicht zu dem Schluss verleiten, man hätte sich mit dem Monopol abgefunden. Denn 1641 wie 1653 stand die Forderung nach Aufhebung des Salzmonopols neben dem Begehr des freien Korn- und Viehhandels an der Spitze der bäuerlichen Beschwerdepunkte. Als 1641 der Untervogt von Lenzburg die Leute zur Entrichtung der ausserordentlichen Steuer dieses Jahres ermahnte, verweigerte man sie ihm: die Gemeinde habe „immerdar uffs Saltz und Umbgold geschrwuwen“, erklärte er später<sup>58)</sup>). Während der Bauernerhebung von 1653, als der Ausgang noch ungewiss schien, gedachte die Regierung dem stürmischen Verlangen nach Freigabe des Salzkaufs zu willfahren, um die abgefallenen Aemter zur Botmässigkeit zurückzubringen. Nachdem der Sieg der Obrigkeit nicht mehr in Frage stand, löschte sie das Versprechen wieder aus. Das Monopol blieb bis 1798 in ihren Händen<sup>59)</sup>.

Im Zuge des allgemeinen Preisabbaus ab 1643 wurden auch die Salzpreise gesenkt. 1648 konnte der Vierling wieder zu 24 bz gekauft werden<sup>60)</sup>). Dem Bauer brachte das keine starke Erleichterung, weil sich sein Markterlös gewaltig vermindert hatte. Die Sätze für die Brotfrucht waren von 1640—1648 um 60 % gesunken, das Salz nur um 40 %, wenn man der Berechnung den Höchststand von 40 bz zugrunde legt; setzt man hingegen einen Durchschnitt von 30 bz je Vierling für 1630—1642, so kommt man bloss auf 20 %. Das entspricht genau der Ermässigung der Ankaufspreise in Yverdon: 15 Kr von 1637—1645, 12 Kr ab 1649. Dabei ist zu beachten, dass die Unkosten nicht wesentlich zurückgingen, da die Schiff- und Fuhrlöhne sich hielten. Eine weitere Herabsetzung wurde erst 1658 vorgenommen (auf 24—21 bz); auch vermehrte man damals die Zahl der Verkaufsstellen<sup>61)</sup>).

Bei der Einführung des Monopols hatte sich die Regierung zwei Ziele gesteckt: genügende Versorgung, beständiger und niedriger Preis. Wurden sie erreicht?

Das erste im ganzen gewiss. Als die Zufuhr aus der Freigrafschaft stockte und eine Weile ganz auszubleiben drohte, stellte sich die Obrigkeit sogleich um und erschloss neue Quellen. Vorübergehender Mangel fällt nicht ihr zur Last. 1629/30 brach infolge der um Salins hausenden Pest und wegen Unwetter eine Salzklemme ein. Weil die staatlichen Vorräte nicht ausreichten, gab die Regierung den Salzhandel alsbald für kurze Zeit frei, damit sich jedermann versorgen konnte, wo und wie er wollte<sup>62)</sup>). 1651 rissen die Hochwasser weitherum im Lande die Brücken weg und verschütteten die Strassen; die Fuhren wurden gestellt. Die Obrigkeit schrieb in die Aemter, sie werde rasche Abhilfe tun und bat um Geduld<sup>63)</sup>). Sie durfte sich schon deshalb nicht lässig zeigen, weil sie sonst der Konkurrenz Vorschub geleistet hätte. Auch musste sie darauf bedacht sein, den Untertanen jeden Vorwand zur Missachtung des Monopols zu nehmen. Eine andere Frage ist die, ob sich der Landmann auch im freien Handel während des ganzen Krieges ausreichend hätte versehen können. Sie wäre nur dann schlüssig zu beantworten, wenn die Verhältnisse in den Nachbarkantonen mit freiem Salzkauf zum Vergleich herangezogen werden könnten<sup>64)</sup>). Abgesehen von einer kurzen Zeitspanne zu Beginn der Dreissigerjahre blieb das private Angebot latent. Die Freigabe des Salzkaufs hätte jedoch bei der ungesunden Währungslage einen Tauschhandel grossen Ausmasses mit Vieh, Korn und Erzeugnissen der Milchwirtschaft gerufen, zum schweren Schaden der Verbraucherklassen. Das durch drei Jahrzehnte unermüdlich wiederholte Gebot, sich von Fremden nur mit grobem Geld bezahlen zu lassen, ist bloss im Zusammenhang mit dem Salzmonopol ganz zu verstehen. Es war für die Obrigkeit das einzige Mittel, die Edelmetalle ins Land zu bekommen, die sie für die Salzbeschaffung benötigte.

Wie steht es mit dem Preis? — Bis 1635 vermochte die Regierung die Sätze verhältnismässig niedrig zu halten; dann folgte gleichzeitig mit einer allgemeinen Teurungswelle eine Periode wilder Preisbildung, die 1642 zu Ende ging. Im freien Salzhandel wäre vielleicht der *Bauer* billiger zu seinem Salz gekommen, nicht aber der Städter und die Unterschicht der Landschaft, da sie über begehrte Tauschgüter nicht verfügten. Unter dem Monopol kam der Städter am besten weg; er zahlte die Mindestsätze, indes dem Landmann besondere Frachtzuschläge überbunden wurden. So fühlte er sich durch das Salzregal nicht bloss in seinem Recht auf freien Kauf verletzt, sondern auch materiell beeinträchtigt. Das Ansetzen von Einheitspreisen für das gesamtbernische Gebiet hätte vermutlich beschwichtigend gewirkt; doch für ein solches Unter-

fangen war der Verwaltungsapparat zu weitmaschig, zu wenig durchgebildet und nicht genügend zentralisiert.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Salzmonopol eine durch die besondern Umstände der Kriegsjahre und die Währungspolitik der Regierung gebotene Massnahme war. Unter dem obrigkeitlichen Salzregime wurde das Land in schwierigen Läufen im ganzen ausreichend versehen, zu Preisen, die bei den heikeln Geldverhältnissen, einen kurzen Zeitraum ausgenommen, als mässig bezeichnet werden können. Die Herren durften sagen, dass „unseres Salzes im Land genugsam und in rechtem Preis vorhanden“ sei<sup>65)</sup>. Der Hauptabnehmer aber, der Bauer, liess sich nicht überzeugen; er stand grollend abseits.

---

Im Verlauf von zwei Menschenaltern hatte sich das Verhältnis von Staat und Wirtschaft gründlich gewandelt. Um 1560 war der Bauer bei guter Ernte in der Verwertung seiner Erzeugnisse frei<sup>66)</sup>; nur soweit er sie auf dem Stadtmarkt absetzte, stiess er auf gewisse Schranken. Um 1600 war der Staat schon tief in die Wirtschaft vorgestossen. Der Absatz der Korn- und Viehproduktion war der Beliebigkeit der Bauern weitgehend entzogen. Die Gesetzgebung der Kriegsjahre vollendete die staatliche Durchdringung der Wirtschaft zum Zweck der Belebung des Binnenmarktes. Es gab keinen Produktionszweig, der von der obrigkeitlichen Einflussnahme verschont blieb. Der Bauer hatte sein Vieh und sein Getreide, der Senne seine Molken im Inland abzusetzen. Häute, Leder, Wolle, Flachs und Werg durften die Grenzen nicht passieren; die Einfuhr fremden Weins wurde zum Schutz der einheimischen Erzeugung untersagt, der Salzvertrieb monopolisiert, der Gütertausch im Landesinnern durchgesetzt<sup>67)</sup>. Unzähligen Schwierigkeiten und Widerständen zum Trotz drang die Regierung im ganzen durch; das Ergebnis war die vom Staate geleitete Volkswirtschaft. Ihre innere Berechtigung lag darin, dass sie die Versorgung des Gesamtvolkes mit den lebenswichtigen Verbrauchsgütern sicherte, was dem freien Markt, vor allem in Kriegszeiten, nie gelungen wäre.

Das Wirtschaftsdenken der Regierung unterschied sich in den Hauptzügen nicht von dem ihrer Regimentsvorfahren. Die Güterknappheit war die wirtschaftliche Grundtatsache 1540 wie 1640, und aus ihr stieg immer neu das Wunschbild des Selbstgenügens<sup>68)</sup> empor; der Krieg machte es doppelt begehrenswert. Keine Einfuhr, keine Ausfuhr — selbst den Transit sah man zu Zeiten ungern, weil man befürchtete, es könnte Eigenes mitlaufen. Die Behinderung

der Einfuhr ist ein mercantilistischer Zug, ebenso das damit zusammenhängende Streben, das Edelmetall im Lande zu behalten. Nur kannte man das importerschwerende Mittel des Schutzzolls noch nicht; das bernische Zollsystem diente nach wie vor dem Fiskus. Zudem lagen die Zollstätten auch während des Krieges und nachher im Innern des Landes, während die Grenzen offen standen. Dagegen waren die Exportzölle auf Vieh und Butter prohibitiv gedacht. Doch kann von einem bernischen Merkantilismus deshalb nicht gesprochen werden, weil Bern ein reiner Agrarstaat war. Neben Salz und Metallen blieb man auf die Einfuhr von Tuchen angewiesen, da eine eigene leistungsfähige Textilindustrie fehlte und ein krampfhafter Versuch, sie aus dem Boden zu stampfen, missglückt war. Die zeitgenössische „Heutelia“ bezeichnet spöttisch den Weinhandel und die Jagd auf die Landvogteistellen als Berns vornehmstes Gewerbe<sup>69)</sup>.

Die Vorstellung vom Gütermangel sass bei den Regierenden so fest, dass sie der vor Kriegsende auftretende Warenüberfluss beunruhigte; sie redeten von unrichtigen Zeiten. Die ungeachtet vieler Fehlgriffe grosse und im ganzen gelungene Leistung aber, die Organisierung der Gesamtwirtschaft auf ein soziales Ziel hin, wurde ihnen kaum deutlich bewusst. Die Wirtschaftsgesinnung, aus der ihr Tun kam, hatte eine doppelte Wurzel: Sie erwuchs aus dem Gedanken der Selbstgenügsamkeit des bernischen Wirtschaftsraumes — ein nur bedingt richtiger Gedanke, der trotzdem schöpferisch war, weil er bei der tatsächlichen Warenknappheit die Staatsführung anspornte, sämtliche Produktionsquellen des Landes für den innern Bedarf auszunützen. Das zweite, was ihr Tun bestimmte, ist das ausgeprägte soziale Ethos, ein Ethos, das auch dem Geringen, dem „gemeinen armen Mann“, das tägliche Brot sichern wollte und sich mit dem Pathos der Distanz, das Meinen Herren nicht fremd war, sehr wohl vertrug.

Der allmähliche Uebergang von der mehr oder minder freien zur gebundenen Wirtschaft vollzog sich gleichzeitig mit einem schrittweisen Erstarken der Staatsgewalt. Es ist erstaunlich, dass die Obrigkeit bei der Durchführung der umfänglichen Wirtschaftsgesetzgebung ohne nennenswerte Erweiterung des kleinen Beamtenkörpers auskam. Die Abneigung gegen jegliche Form von Bürokratie war bei Regierung und Volk gleich stark. Immerhin wurde, da eine Vermehrung der Aufsichtsorgane sich doch nicht umgehen liess, eine Art verkappter Polizei geschaffen. Die Amtleute delegierten auf Befehl von oben einen Teil ihrer Amtsbefugnisse an

Privatpersonen, ohne dass diese dadurch dem Verwaltungskörper eingegliedert wurden. Gewiss achteten die Vögte und ihr Stab pflichteifriger als vordem auf die Befolgung der behördlichen Weisungen. Aber die Regierung vertraute in erster Linie der Macht ihrer moralischen Autorität, der suggestiven Kraft ihres Wortes. Sie redete als die von Gott eingesetzte Obrigkeit durch die Mandate zum Volk; in wichtigen Angelegenheiten gingen die Herren selber aufs Land hinaus und sprachen zu den Leuten. Ohne das — wenn zumeist auch widerwillige — Mitgehen des Volkes wäre die Wirtschaftspolitik der Regierung nicht durchzusetzen gewesen. Mochten die Vorschriften auch massenhaft missachtet werden, mochte man murren und schimpfen, mochten die Herren unausgesetzt klagen, dass man die Mandate mit Füssen trete: der Respekt gegen oben sass bei der grossen Zahl zu tief, als dass sie die Gesellschaft versagt hätte. Umgekehrt war gegen den entschlossenen Willen der Volksmehrheit auf gütlichem Wege nichts zu erreichen, wie die Vorgänge von 1641 beweisen<sup>70)</sup>.

Trotzdem darf man sich nicht darüber täuschen, dass sich der ausschlaggebende Teil der Landbevölkerung, das Grossbauerntum, mit der neuen Lage nicht abfand. Es war ein unfroher, verbissener, hinterhältiger Gehorsam, den man schenkte. Er konnte jederzeit ins Gegenteil umschlagen.

### III. KAPITEL

## Preise und Löhne

### 1. Die Preisrevolution des 16. Jahrhunderts

Vielleicht die auffälligste wirtschaftliche Erscheinung des 16. Jahrhunderts ist der gewaltige Preisauftrieb, von dem in dieser Epoche die europäischen Länder erfasst wurden. Er nahm um 1520 in Spanien seinen Anfang, griff dann auf Frankreich und die übrigen Staaten des Kontinents über und erreichte gegen 1600 auch England<sup>1)</sup>. Im bernischen Gebiet setzte die Hausse nachweisbar um die Jahrhundertmitte ein und gelangte zwischen 1590 und 1600 im wesentlichen zum Abschluss. Am schärfsten traten die Preisveränderungen in Spanien auf, wo der Lebenskostenindex binnen hundert Jahren um das vier- bis fünffache gestiegen sein soll<sup>2)</sup>. Für Bern ist eine Steigerung um das zwei- bis dreifache festzustellen.

Die Zeitgenossen fragten beunruhigt nach den Gründen der allgemeinen Verteuerung und fanden sie meist in Misswachs, Krieg, Spekulation und Münzverschlechterung. Tiefer blickten jene, welche die Bevölkerungszunahme verantwortlich machten. *Jean Bodin* endlich fand die Erklärung, an der auch die moderne Wirtschaftswissenschaft noch festhält. In seiner 1568 erschienenen Schrift „*Discours sur les causes de l'extrême cherté qui est aujourd'hui en France*“ stellt er den Satz auf, dass die Preissteigerung auf den Ueberfluss an Edelmetallen zurückzuführen sei. Die Gold- und Silberzufuhr aus Amerika schuf ein Ueberangebot an Zahlungsmitteln und trieb die Preise hoch. 1503 kamen die ersten Goldmengen aus Westindien nach Spanien; 1519 trafen die ersten Aztekenschätze des Kortez ein, 1534 Pizarros Inkabeute. Aber all das ist unbedeutend im Vergleich zu den Erträgnissen der Silberminen von Potosi, deren Abbau zwischen 1545 und 1560 begonnen wurde. Das Entscheidende dabei war das neue Gewinnungsverfahren mit Hilfe von Quecksilber, das die Gestehungskosten umwälzend verringerte. Nach *Kulischers* Berechnungen stieg die durchschnittliche Jahresproduktion der Welt in Silber von 90 Tonnen 1521—1544 auf 419 Tonnen 1581—1600. Seit 1550 fielen drei Viertel der Gesamterzeugung an Edelmetallen auf Amerika, im 17. Jahrhundert fünf Sechstel. Dass Spanien den Preisauftrieb zuerst und am heftigsten zu spüren bekam, ist einleuchtend, nahm es doch den Grossteil der

Silbererzeugung auf. Zudem verhinderte es lange die Ausfuhr von Edelmetallen nach andern Ländern und verschärfte damit die Preise in seinem Gebiet noch weiter<sup>3)</sup>.

Die Preissteigerung in der Schweiz lässt sich indessen nicht einfach von der Geldseite her erklären. Denn bei uns war von einer Silberflut nichts zu spüren; es herrschte vielmehr eine grosse Knappheit an guten Zahlungsmitteln. Gerade zwischen 1550 und 1600 mühete man sich in der Schweiz erfolglos um die Silberbeschaffung ab. An der Fruchtlosigkeit dieser Versuche scheiterte die Aufwertung des Schweizerbatzens und damit auch der geplante Währungsanschluss an das Reich. Denn die eidgenössischen Regierungen konnten ihre Münzen nur dann besser schlagen, wenn das Ausland ihnen das Prägemetall nicht versagte. Der Silbermangel zwang sie zur stufenweisen Herabsetzung des Feingehalts für das Kleingeld, das dadurch an Kaufkraft verlor<sup>4)</sup>. Verminderte Kaufkraft des Geldes aber bedeutet Preissteigerung, und so stösst man hier auf eine erste unzweifelhafte Ursache der Warenverteuerung. Doch ist es nicht die ausschlaggebende. Das Steigen der Edelsorten, die Kehrseite der Münzverschlechterung, konnte eine so krasse Preissteigerung nicht bewirken. Von 1518—1590 ging die Sonnenkrone von 22 bz auf 30; in Prozenten ausgedrückt von 100 auf 136. Die Warenpreise stiegen in derselben Zeit jedoch von 100 auf 250—300. Ueberdies ist die merkwürdige Tatsache zu beachten, dass die bedeutenden Wertverminderungen des Bernbatzens in den Jahren 1592 und 1613 ohne nennenswerten Einfluss auf die Preise blieben. Das gibt ein neues Rätsel auf. Es lässt sich nur dadurch einigermassen lösen, dass man dem Batzen in diesen Jahren einen gewissen Kreditwert zusmisst, der nur allmählich schwand, dass sich also die Auswirkung der Inflation auf den Markt verzögerte. Die Währungspolitik der Regierung bestimmte somit die Preisbildung nur unweitlich. Uebrigens war die staatliche Münzverschlechterung eine internationale Erscheinung, und es drängt sich die Frage auf, weshalb Staaten, denen es an Edelmetall nicht fehlte, ihre Münzen korrumptierten. Es mag dies mit der fortschreitenden Geldwirtschaft und der daherrührenden grösseren Nachfrage nach Zahlungsmitteln zusammenhängen. Die Nachfrage nach Geld wies jedoch lange nicht die Steigerung auf, die sich im Anwachsen der Gold- und Silverbvorräte bemerkbar machte<sup>5)</sup>. In der Schweiz indessen fehlten diese Vorräte, und wenn die bernische Regierung auch ansehnliche Mengen gemünzter Edelmetalle hortete, so konnte dies nicht preisverschärfend wirken, weil sie dem Markt entzogen waren. Die Silberknappheit in unsren Landen bei gleichzeitiger Edelmetallflut jenseits

der Grenzen beweist aufs neue die starke wirtschaftliche Abschranzung der damaligen Schweiz.

Krieg, Misswachs, Spekulation vermochten die Sätze nur vorübergehend hochzutreiben; als Ursachen für die Preisumwälzung in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts fallen sie ausser Betracht. Für Bern lässt sie sich am ehesten mit dem raschen Anwachsen der Bevölkerung erklären. Die vermehrte Volksdichte hatte eine Verknappung der Verbrauchsgüter im Gefolge, die dadurch noch verschärft wurde, dass bei der herrschenden Landnot die Konsumentenschicht stark anschwoll, während die Produzentenklasse nicht in demselben Masse zunahm<sup>6)</sup>. Mochte die Gütererzeugung auch durch intensivere Bewirtschaftung des Bodens, die allmähliche Aufgabe der Zelgenordnung, die Bebauung der Brache mit Hülsenfrüchten, durch Einschläge in Allmend und Wald, Schachensiedlung erhöht werden: dies alles konnte die Warenklemme wohl lindern, aber nicht beseitigen. In der Knappheit der Bedarfsgüter ist daher die Hauptursache des hohen Preisstandes zu sehen. Doch geht die Rechnung auch hier nicht ganz auf. Die Verteuerung erstreckte sich nämlich nicht bloss auf die Artikel des Massenverbrauchs wie Korn, Fleisch, Wein, Salz; auch Spezereien und Gewürze wurden in gleicher Weise von ihr ergriffen. Das Pfund Reis kostete 1551 2 kr, 1603 6 kr. Da es sich hier um eine Einfuhrware handelt, ist der Zusammenhang mit der Preisentwicklung im Ausland gegeben.

Auffallend ist, dass der allgemeine Auftrieb zwischen 1590 und 1600 zum Stillstand kam. Ein Stocken des Volkszuwachses ist unwahrscheinlich; doch müssen sich Angebot und Nachfrage im Gleichgewicht befunden haben. Im Ausland gingen — von England abgesehen — die Preise nach 1600 ebenfalls nicht mehr hinauf. Das weist bei aller Verschiedenheit der Verhältnisse auf ein Gemeinsames hin, das hier wie dort wirkte.

Vielleicht aber liegt das Problem einfach. Der bernische Wirtschaftsraum stand der fremden Nachfrage im 16. Jahrhundert trotz des Autarkiewillens der Regierung noch recht weit offen, und da ergab sich die Angleichung der Preise an die des Auslandes von selber. Die ständige starke Beanspruchung des bernischen Viehmarktes durch auswärtige Abnehmer spricht dafür, dass man bei uns eher billig kaufte, auch wenn die Preise von Jahrzehnt zu Jahrzehnt merklich stiegen. Bern trieb im Kielwasser der internationalen Preisbewegung; es ging ihr nicht voraus. Darüber dürfen allerdings die preistreibenden Faktoren nicht vergessen werden, die ihren Ursprung innerhalb der bernischen Grenzen haben, und von

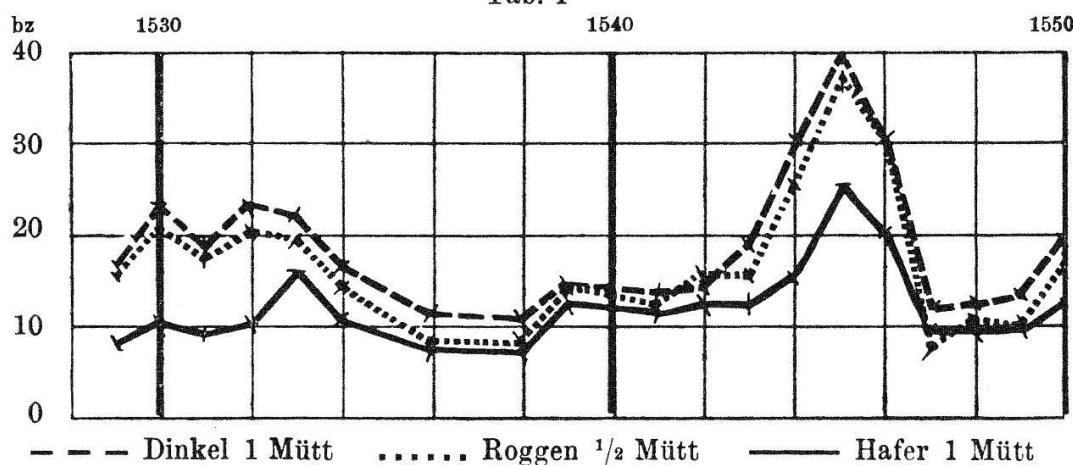
denen der Volkszuwachs der wichtigste ist. Die bernische Preisrevolution des 16. Jahrhunderts kann somit als das Ergebnis des Zusammenwirkens internationaler und „nationaler“ Voraussetzungen gedeutet werden.

### Korn

Von 1500—1550 ist ein Steigen der Kornpreise nicht festzustellen. Das Mütt Hafer wurde 1512 zu 18 s, 1547/48 zu 17 s abgegeben, das Mütt Dinkel 1486 zu  $9\frac{1}{2}$  bz; 1547/48 lautete der billigste Satz in Frienisberg 9 bz<sup>7)</sup>. Die Preise standen 1550 fast genau gleich wie 1529/30, in den Dreissigerjahren und 1547—49 sogar tiefer (Tab. 1). Eine deutliche Hebung des Preisspiegels ist auch für

### Höchstpreise für Getreide 1529—1550 Frienisberg und Köniz

Tab. 1

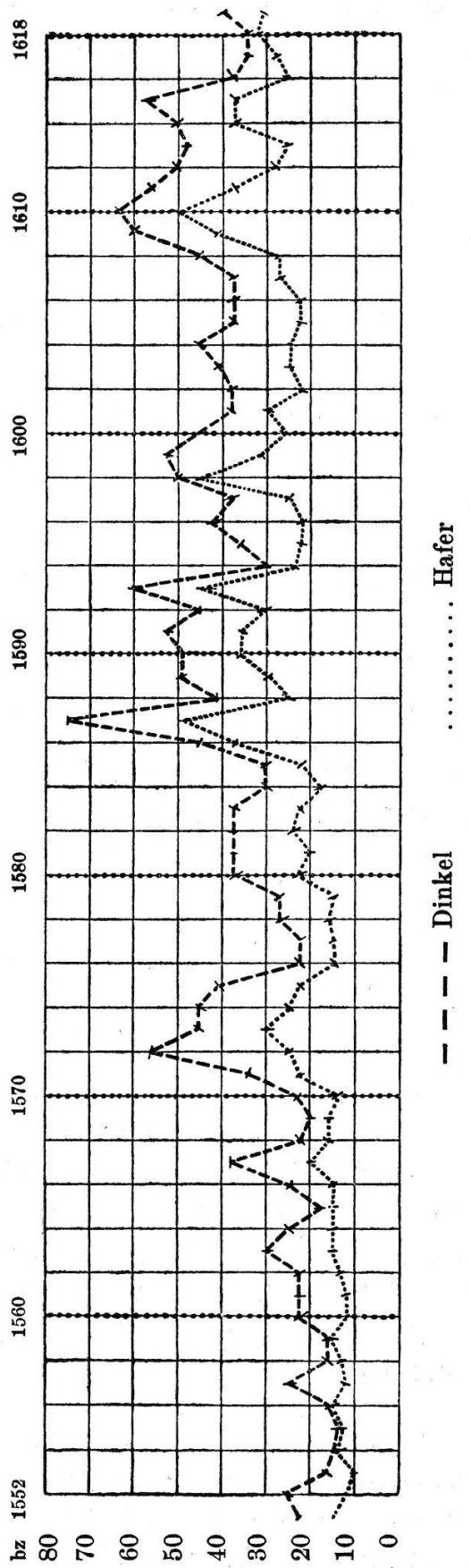


die Fünfzigerjahre nicht ersichtlich. Erst ab 1560 kann ein merkliches Anziehen beobachtet werden; es verschärft sich ganz außerordentlich von 1570—1590 (Tab. 2). Von da weg treten wesentliche Veränderungen des Preisstandes im Jahrzehntmittel nicht mehr auf. Folgendes sind die Höchst- und Mindestpreise für das Mütt Dinkel im Jahrzehndurchschnitt (dazu auch Tab. 3):

	Höchst bz	Tiefst bz
1530—1539	16,9	13,9
1540—1549	19,0	13,9
1550—1559	18,6	16,3
1560—1569	24,6	21,4
1570—1579	33,7	27,4
1580—1589	43,1	36,9
1590—1599	45,0	38,6
1600—1609	44,2	38,5
1610—1619	44,3	36,7

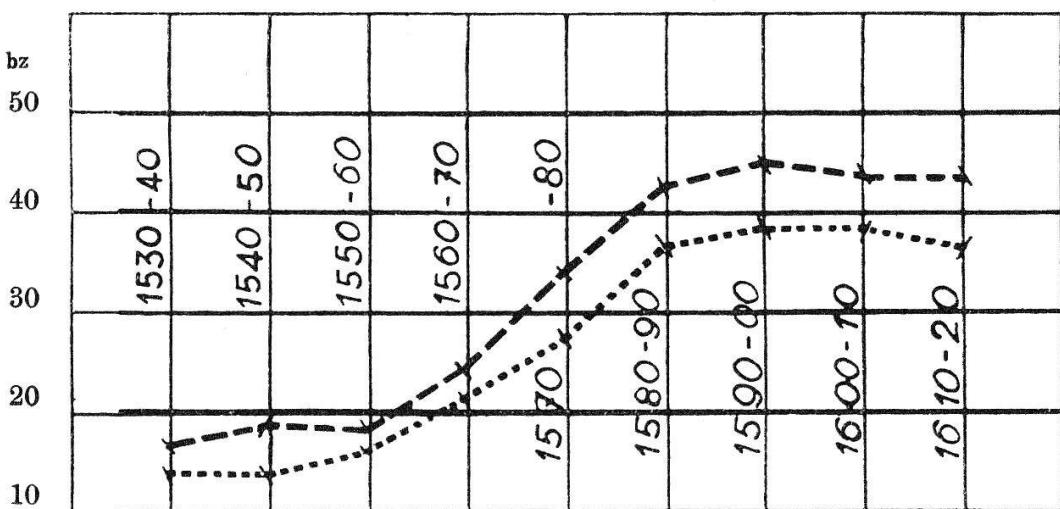
Höchstpreise für Dinkel und Hafer in bz das Mütt (Thorberg)

Tab. 2



**Höchst- und Mindestsätze für Dinkel im Jahrzehntmittel  
in bz das Mütt**

Tab. 3



Errechnet man aus Höchst- und Mindestsätzen den mittlern Preisstand und setzt ihn für 1530/40 gleich 100, so ergibt sich bis 1590/1600 eine Steigerung auf 271,4, d. h. auf das zweieinhalf- bis dreifache. Im Ausland stiegen die Getreidepreise in der nämlichen Zeitspanne um 150—200 %,<sup>8)</sup>, d. h. von 100 auf 250—300, somit ungefähr gleich stark; ein Beweis, dass die bernische Preisentwicklung dem internationalen Zuge folgte. Mit der zunehmenden Versteuerung weitete sich naturgemäß auch die Spanne zwischen Höchst- und Mindestsätzen.

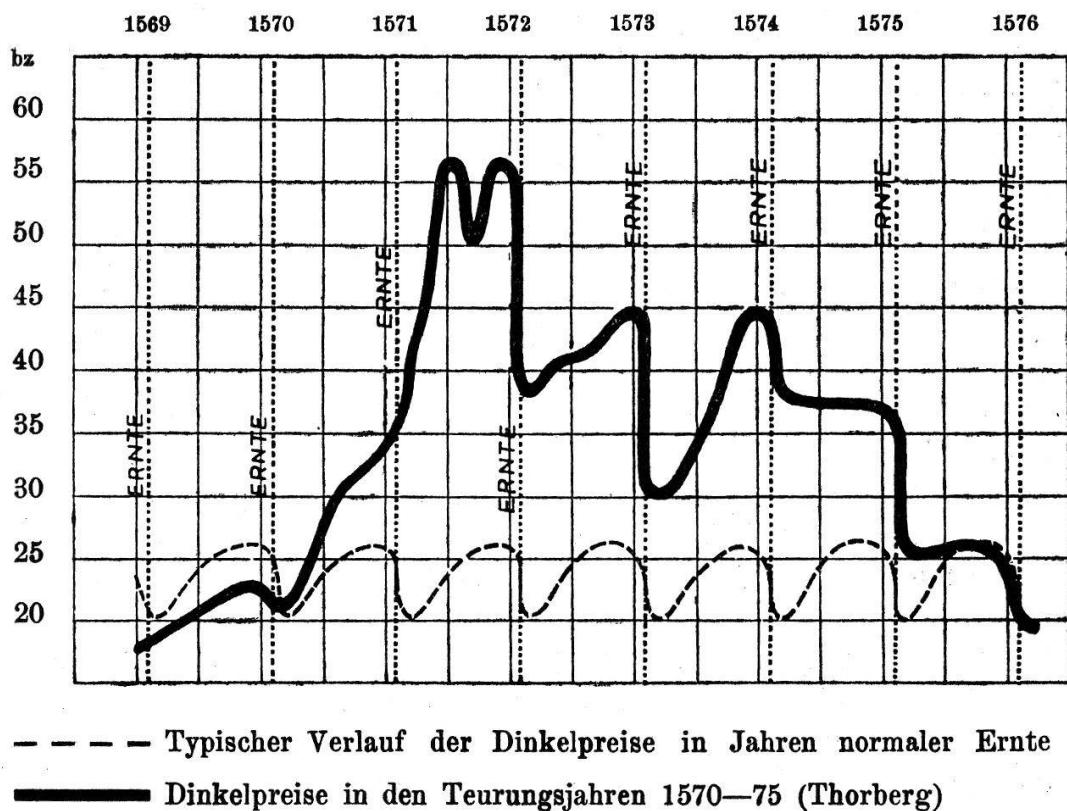
Die Preise bewegten sich nicht in ruhigem Gleichmass aufwärts. Die Entwicklung vollzog sich mit überraschender Sprunghaftigkeit. Die Sätze schnellten plötzlich empor und stürzten ebenso unvermittelt ab; aber sie erreichten zwischen 1550 und 1600 selten oder bloss vorübergehend den voraufgegangenen Tiefstand, sondern trieben stossweise nach oben; es war eine Seltenheit, dass sie zwei, drei Jahre stabil blieben.

Die Preise waren hochgradig erntebedingt. Gute Ernten brachten billiges Brot; Misswachs hatte Hunger im Gefolge, weil die Frucht für den nicht bemittelten Verbraucher unerschwinglich wurde. Daher die oft belächelte Aufmerksamkeit, die allem galt, was mit der Witterung zusammenhängt, wie einem dies in den Aufzeichnungen jener und auch späterer Zeiten entgegentritt. Die Chronik des Bauers von Brechershäusern ist voll von Notizen über Was-

sernot und Trockenheit, Hagelschlag und Ungewitter. Zitternd harrten Obrigkeit und Landmann der Folgen der Missernte und trugen sie als eine Strafe des allmächtigen Gottes. Aufatmend und dankbar, als unverdiente Gnade, begrüsste man die guten Jahre, wovon auch die Regierungsmandate Zeugnis geben. Mit einer schönen Wendung heisst es einmal: „Gott hat uns einen guten, fruchtbaren und vollkommenen Herbst vor die Augen gestellt.“

Auch innerhalb des einzelnen Jahres schwankten die Preise beträchtlich. Bei normalem Ertrag gingen sie unmittelbar nach der Ernte scharf zurück, stiegen vom Herbst bis zum Sommer an und fielen dann wieder (Tab. 4). Das Mütt Dinkel wurde 1538/39 auf dem Markt zu Bern nacheinander zu  $7\frac{1}{2}$ , 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 bz verkauft, das Mütt Hafer zu  $7\frac{1}{2}$ , 8, 9, 10, 11, 12 bz. Es fehlte eben die ausgleichende Wirkung eines ununterbrochenen, mächtigen Angebots vom Weltmarkt her<sup>9)</sup>. Man lebte von der Hand in den Mund. Nicht umsonst hiess der Sommer die gute, der Winter die böse Zeit. Das Gebet ums tägliche Brot hatte einen ganz unmittelbaren Sinn, von dem man sich heute, da dieses Wort längst zur Formel verblassen ist, nicht so leicht einen Begriff machen kann. Die

Tab. 4



in der Reformationszeit einsetzenden Versuche, die Sprunghaftigkeit der Sätze mittelst staatlicher Vorräte zu dämpfen, vermochte das beängstigende Auf und Ab der Preise, von dem man nie wusste, wie weit es führte, nicht zu beseitigen.

War schon ein einzelnes Fehl Jahr ein Unglück, so bedeuteten zwei, drei aufeinanderfolgende Missernten oft eine Katastrophe. Plötzliche Preiskrisen von gefährlicher Schärfe sind seit 1540 fast für jedes Jahrzehnt nachzuweisen (Tab. 1, 2). Die Sätze gingen dann nach der Ernte nur unbedeutend oder gar nicht zurück; es konnte geschehen, dass sie nach dem Kornschnitt steil hochschossen. Der Amtmann von Köniz verkaufte das Mütt Dinkel 1544/45 zu 15, 22½, 24, 26, 30, 37½, 39½ bz. Tab. 4 zeigt den Verlauf der Korntreure von 1570—75. In diese Jahre fallen die Verfügung von Höchstpreisen und die Heranziehung der privaten Getreidebestände in der Stadt Bern für die Allgemeinversorgung. Doch ist diese Krise nicht allein auf schlechten Ertrag zurückzuführen; denn auch die Vieh-, Butter- und Salzpreise trieben nach oben. Die Teurung war allgemein. Sie muss auch politische Ursachen gehabt haben. Die nach dem Tridentiner Konzil mit höchster Aktivität arbeitende Gegenreformation stachelte den Glaubenseifer der katholischen Orte auf, was bei den Evangelischen eine kämpferische Abwehrstimmung hervorrief. Nach der Bartholomäusnacht (August 1572), an der sich katholische Schweizer beteiligt hatten, lag der Bruderkrieg in der Luft. Die Rückwirkung auf die Wirtschaft war dieselbe wie zur Zeit der Kappeler Kriege: die politische Hochspannung lähmte das Geschäftsleben und verscheuchte die Waren vom Markt<sup>10)</sup>.

Dagegen war die Teurung von 1543—45 erntebedingt<sup>11)</sup>. Die Hungersnot von 1586/87 ist die Folge von Misswachs in den Jahren 1585/86. Das Mütt Dinkel konnte 1584 noch zu 27 bz gekauft werden; 1586 galt es bis zu 75 bz. In der Waadt hielt der Tod seine Ernte; die meisten Familien nährten sich von Kräutern und Wurzeln. Doch fehlte auch diesmal der politische Hintergrund nicht. Im Oktober 1586 beschworen die sieben katholischen Kantone das Christliche Bündnis (Goldener oder Borromäischer Bund), und im Frühjahr 1587 gingen die fünf innern Orte die aggressive Verbindung mit Spanien ein. Die Regierung hatte kein Auge für die wirtschaftliche Seite dieser Ereignisse. Als 1587 trotz der vorzüglichen Ernte die Preise nicht mit der erwarteten Schnelligkeit sanken, führte sie dies lediglich auf Wucher zurück. Der Rat schreibt am 17. August: „Wiewohl der gnädige Gott die Strafe der Teurung durch den reichen Segen dieser Ernte so väterlich gemildert, wird doch

durch geizige und eigennützige Personen versucht, das liebe Getreide in hohem Schlag zu behalten und zu verteuern.“ — Die übrigen Teurungsjahre — 1566, 1593, 1598/99, 1609—11 — waren nicht durch die politische Lage bedingt; nur 1614/15 wirkte sie mit<sup>12)</sup>.

Die Jahre 1617 und 1618 brachten für die Getreidepreise einen Rekordtiefstand. Das Mütt Dinkel galt noch 30 bz (Wangen) und 34 bz (Thorberg). Vergleicht man diese Zahlen mit dem Tiefststand von 1538, wo das Mütt Dinkel um 8—10 bz erhältlich war, so offenbart sich das Ausmass der Preisrevolution des 16. Jahrhunderts. Es wird deutlich, dass Fehlernten und politische Spannungen wohl stärkste Wirkungen hatten und den Preisverlauf stürmisch gestalteten, dass es sich dabei aber, im ganzen, um Oberflächenerscheinungen mit Augenblicksfolgen handelt, unter welchen erst die rätselhaften eigentlichen Triebkräfte tätig waren.

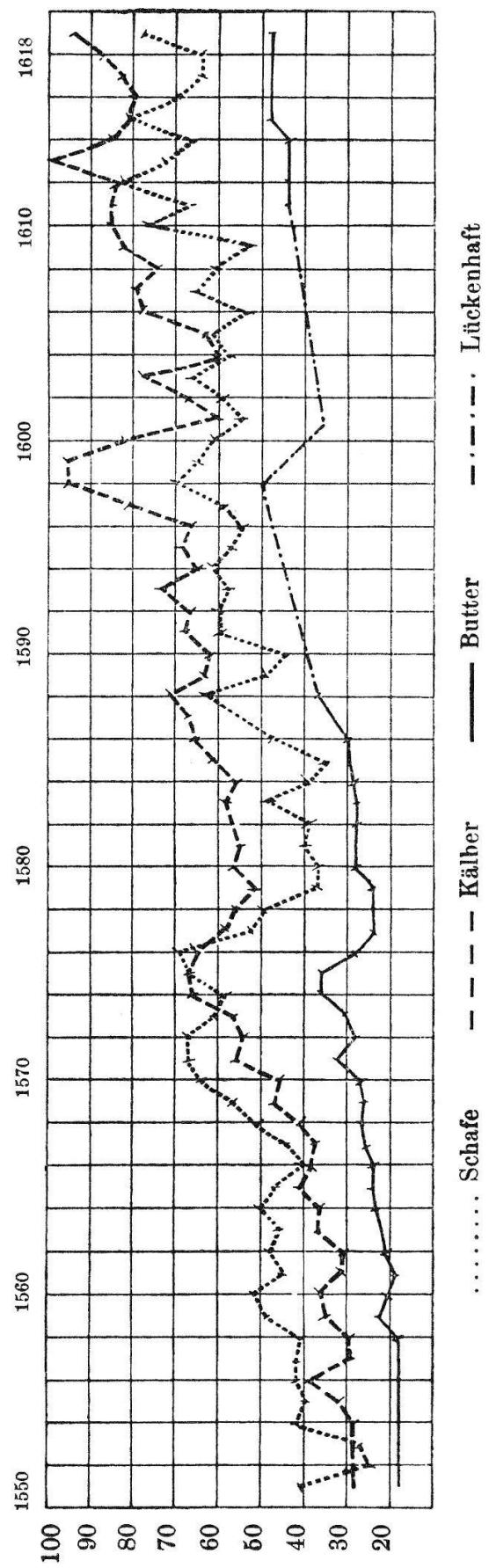
### Vieh, Butter, Fleisch

Ein Blick auf Tab. 5<sup>13)</sup> zeigt, dass die Sätze für Vieh nicht dermassen sprunghaften Veränderungen unterworfen waren wie die Kornpreise, wenn auch von einer ruhigen Entwicklung nicht gesprochen werden kann. Die Gründe liegen auf der Hand. Die Viehproduktion ist viel weniger witterungsempfindlich. Im Gegensatz zum Kornmarkt wirkten schlechte Jahre eher marktbelebend und preisdückend; nasse Sommer mit mangelhafter Heuernte zwangen den Bauer zur Verminderung des Viehstandes. Zudem konnte der Verbraucher in Teurungszeiten zur Not wohl Fleisch, Käse und Butter, viel schwerer aber das Brot entbehren, zumal die Kartoffel, das Brot des Armen in Hungerjahren, noch unbekannt war.

Von 1530—50 hatte auch der Viehmarkt durchschnittlich stabile Preise. Das Haus Thorberg zahlte 1530 für Schlachtkälber und -schafe im Mittel 29,0 bzw. 40,5 s das Stück, 1550 29,2 bzw. 40,9 s. Wie die Sätze für Korn, zeigen auch jene für Vieh erst seit der Jahrhundertmitte eine kräftig ansteigende Tendenz. Deutlich hervortretende Gipelpunkte brachten der Beginn der Siebziger- und dann vor allem das Ende der Neunzigerjahre. Es ist kein Zufall, dass die Trattengeldmassnahmen gerade 1570 erstmals zur Anwendung kamen, 1590 aufgehoben und 1597/98 erneuert wurden. Von einer Beeinflussung der Preise durch den Ausfuhrzoll ist allerdings wenig zu bemerken. 1575/76 löste der Bauer im Viehhandel trotz

Mittelpreise für Kälber und Schafe in s das Stück, für Butter in d das Pfund

Tab. 5



des Trattengeldes mehr als je zuvor; dann folgte ein jäher Rückschlag, der bis Mitte der Achtzigerjahre anhielt und erst durch die Teure von 1586—88 wieder ausgeglichen wurde. Der relative Tiefstand der Preise von 1590 befreite den Produzenten von der Exportabgabe; aber eine klar erkennbare Wirkung auf die Preisbewegung der nächsten Jahre ist nicht festzustellen. Die vehemente Steigerung vor der Jahrhundertwende, wo die Kälberpreise binnen zwei Jahren von 66 auf 95 s gingen, ist nicht dem obrigkeitlichen Verzicht auf das Trattengeld zuzuschreiben; denn 1598/99, als die Abgabe bereits, obgleich gemildert, wieder erhoben wurde, erzielte der Bauer Rekordpreise. Die Ursache muss in der aus unerklärlichen Gründen plötzlich anschwellenden fremden Nachfrage gesucht werden, die nach 1600 freilich ebenso unvermittelt nachliess. Wie wenig die Exportabgabe die südländischen Händler schreckte, beweist die Tatsache, dass 1599 drei Lamparten einzig aus dem Niedersimmental 320 Haupt Rinder wegtrieben und dafür 388 ff an Trattengeld bezahlten. 1598 erlegte der Lamparte Jakob Galizat 280 ff Ausfuhrzoll<sup>14)</sup>.

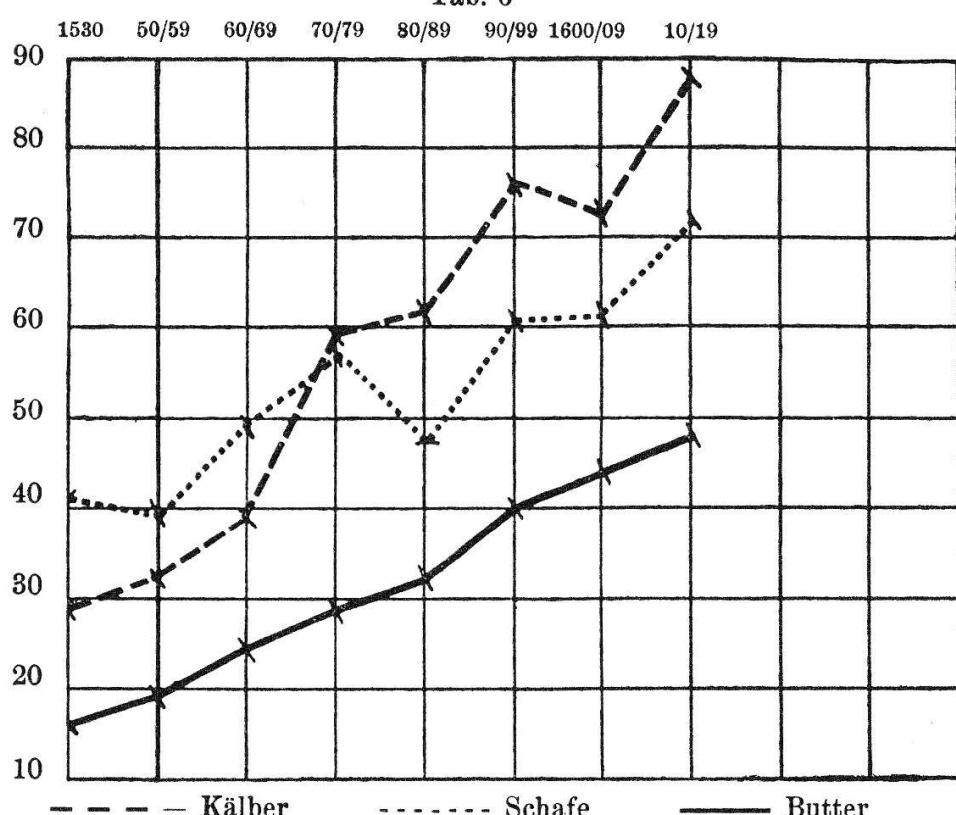
Die untenstehenden Zahlen bezeichnen die Preise für Kälber und Schafe im Jahrzehntmittel von 1550—1619 in s das Stück. Tabelle 6 veranschaulicht die Preisbewegung im nämlichen Zeitraum.

Thorberg	Kälber	Schafe
1550—59	32,4	39,4
1560—69	38,8	49,1
1570—79	58,7	56,6
1580—89	61,6	47,1
1590—99	76,1	60,4
1600—09	72,4	60,8
1610—19	87,9	71,7

Auffällig ist das viel stärkere Ansteigen der Kälberpreise. Bis in die Siebzigerjahre hinein liegen sie regelmässig unter den Schafpreisen; dann überschneiden sie diese und stehen von nun an stets höher. Ueber die Ursachen dieser Verschiebung sind nur Vermutungen möglich. Es ist anzunehmen, dass sich die Schafhaltung wesentlich verstärkte. Gerade der kleine Mann, der Tauner und Kleinbauer, konnte sich am ehesten noch durch bescheidene Schafzucht über Wasser halten. Die Mastung von Kälbern und Rindern, die viel Milch, Kleie, Salz, Grün- und Dürrfutter verlangt, blieb den Grossen vorbehalten. Die Ziegen waren von Regierung und Bauern des Waldschadens wegen ungern gesehen, und die Schweinemast

**Preise für Kälber und Schafe im Jahrzehntmittel in s das Stück,  
für Butter in d das Pfund 1530—1619 (Thorberg)**

Tab. 6



kam für die Taglöhner mit Zwergebetrieb schon deshalb nicht in Frage, weil ihnen das hiezu notwendige Acherum fehlte<sup>15)</sup>). Es darf daher vermutet werden, dass mit dem Anwachsen der unbemittelten Klasse das Angebot auf dem Schafmarkt stieg. Ueberdies ist ein Rückgang der fremden Nachfrage wahrscheinlich; den Tratten-geldnotizen zufolge wurden Schafe nach 1570 äusserst selten ins Ausland getrieben. Dagegen ist aus den steigenden Kälberpreisen auf eine vermehrte Nachfrage für Grossvieh zu schliessen. Im Gegensatz zu den Kornsätzen, die von 1590 bis zu Kriegsbeginn im Jahrzehntmittel so gut wie unverändert blieben, strebten die Kälber- und folglich auch die Grossviehpreise unentwegt nach oben, was einzig auf verstärkten Export zurückgeführt werden kann. Das relative Zurückbleiben der Schafpreise sowie die unterschiedliche Preisbildung auf dem Vieh- und Kornmarkt wird aus nachfolgender Zusammenstellung besonders deutlich:

	Kälber	Schafe	Dinkel
Stand von 1530/39	100	100	100
„ „ 1590/99	264,4	149,1	271,4
„ „ 1610/19	303,1	177,0	263,0

Die Butterpreise folgen durchaus der Entwicklung auf dem Viehmarkt (Tab. 5, 6). 1529/30 zahlte das Haus Thorberg für das Pfund 15 und 16 d (16 d =  $\frac{1}{2}$  bz), 1618/19: 48 d =  $1\frac{1}{2}$  bz. Es ist somit eine Steigerung von 100 auf 300 festzustellen. Auch hier erfolgte nach 1600 ein weiterer Anstieg.

Die Lage auf dem Fleischmarkt ist mangels ergiebiger Angaben schwerer zu beurteilen. Eine Verteuerung kann nicht bezweifelt werden; nur bleibt das Ausmass ungewiss. Thorberg bringt die ersten präzisen Notizen für 1581; damals kostete das Pfund Rindfleisch 16 d, ebenso in den nächsten Jahren bis 1587. 1615—18 galt es in Thun 20 d. Schweinefleisch war bedeutend teurer; 1584 zahlte man 36 d pro Pfund, d. h. etwas über 1 bz, 1615  $2\frac{1}{2}$  bz, 1616—20 3 bz. Erstaunlich ist die bescheidene Erhöhung der Rind- und die scharfe der Schweinefleischpreise. Die Schweinehaltung muss sich aus rätselhaften Gründen vermindert haben; vermutlich spielte dabei ein allgemeiner Rückgang des Acherums mit. Dass man dermalen wenig Schweine hielt, ist aus den Rechnungen der Pfrundhäuser zu ersehen. Zur Verköstigung der Pfründer wurden jährlich Kälber und Schafe in Masse zusammengekauft, Schweine nie. Auf dem Speisezettel des Pfründers fehlte das Schweinefleisch; es kam wohl auf den Herrentisch<sup>16)</sup>.

### Wein, Mahlzeiten, Salz und anderes

Der Wein verteuerte sich ebenfalls stark. Zu Beginn der Fünzigerjahre wurde die Mass Landwein in Interlaken durchschnittlich zu 3 kr verkauft; 1600 löste man 8 und 9 kr. Thorberg weist dieselben Preise auf. Die Mittelsätze stiegen ab 1600 nicht mehr; grössere und kleinere Schwankungen waren erntebedingt. Im nassen Jahr 1607 galt die Mass in Aarberg 12 kr; die guten Jahrgänge 1615 bis 1617 drückten den Preis auf 7, 6 und 5 kr herunter.

Dem Zuge der durchgängigen Verteuerung folgten auch die Preise der Wirtschaftsmahlzeiten. Nach einer Tagebuchnotiz des Basler Pfarrers Gast kostete 1531 ein Essen 4 s für einen Mann, 3 s für eine Frau, 2 s für eine Jungfrau, im Mittel somit 3 s. Eine spätere Hand setzte 1605 12, 10 und 8 s; das gibt ein Mittel von 10 s. Das ist kaum übertrieben; denn 1618/19 kostete in der Schenke des Hauses Thorberg eine Mahlzeit „für gewöhnliches Volk“ auch 10 s. 1610/11 zahlte der Vogt zu Aarberg für das den elf Schwellenknechten jährlich gestiftete Nachtessen 5 bz =  $13\frac{1}{3}$  s, den Wein nicht inbegriffen. Eine Abmachung der Städte Bern, Freiburg und Solothurn vom Jahr 1575 bestimmte 3 bz = 8 s als Höchstpreis eines

Mittag- oder Nachtessens, ein Satz, der sich in die allgemeine Preisbewegung des 16. Jahrhunderts gut einfügt<sup>17)</sup>.

Bei den Salzpreisen ist ebenfalls eine Verdreifachung zu beobachten. 1553 kaufte Thorberg den Vierling um  $6\frac{1}{3}$  bz, Frau-brunnen 1618 um  $19\frac{1}{2}$  bz. In Thun zahlte man 1616 schon  $22\frac{1}{2}$  bz infolge vermehrter Frachtkosten. Von 1550—60 hob sich der Preis für den Vierling von etwa 6 auf  $7\frac{1}{2}$  bz, bis 1570 auf  $9\frac{1}{2}$  bz, bis 1580 auf 10, bis 1590 auf 17—18 bz. Die folgenden drei Jahrzehnte brachten nur ein unmerkliches Anziehen. Besonders stürmisch war der Auftrieb in den Achtzigerjahren, wo nahezu eine Verdoppelung eintrat (Tab. 9). Auch der Getreidemarkt weist von 1580—90 eine beschleunigte Aufwärtsbewegung auf.

Die Preise des unentbehrlichsten Rohstoffs, des Eisen, gingen den durch die internationale Hause bestimmen Weg. Das Pfund kostete 1530: 11 d, 1551: 13 d, 1564: 24 d, 1587: 28 d, 1601: 32 d, 1617: 30—32 d. Stahl galt 1564: 40 d, 1581: 44 d, 1617: 72 d. Dach-nägel stiegen von 4 bz das Tausend (1551) auf 10 bz (1619). Im Hasletal wurde Eisenerz verhüttet und die dortige Produktion in den Handel gebracht. Die einheimische Erzeugung vermochte indessen nur einen Bruchteil des Bedarfs zu decken. Der Vertrieb lohnte sich der Fuhr wegen am ehesten um den Brienzer- und Thunersee; hier konnte das fremde Eisen unterboten werden, was im Unterland nicht der Fall war. Der Amtmann des Hauses Inter-laken zahlte 1601 für das Pfund Hasleeisen 28 d, für anderes 34 d.

Einer starken Steigerung waren auch gewisse Baumaterialien unterworfen. So ging das Hundert Dachziegel von 3 bz 1546 auf  $7\frac{1}{2}$ —9 bz 1600—20, das Mütt Kalk von  $1\frac{1}{2}$  bz auf  $4\frac{1}{2}$  bz 1581 und  $6\frac{1}{2}$  bz 1618. Dagegen hob sich der Preis für Dachschindeln nur zaghaft: 1528 kostete das Tausend 3 bz, 1615 4 bz, 1618 5 bz.

Im Tuchgewerbe trat keine Preisverdoppelung ein. Die Elle weisses oder schwarzes Landtuch kam 1551 auf nicht ganz 5 s zu stehen, 1601 auf 8—9 s; die Elle Lötsch (Londonertuch), ein hochwertiger Stoff für festliche Kleider, war 1567 zu 15 bz, 1601 zu 20, 1617 zu 21 bz erhältlich. Das langsamere Ansteigen der Preise für Fertigwaren erklärt sich aus der Tatsache, dass die Löhne hinter den Produktenpreisen zurückgeblieben waren.

## 2. Die Preise in den Kriegs- und Nachkriegsjahren

An der Schwelle des 17. Jahrhunderts war die grosse Preisrevolution im ganzen zum Stillstand gekommen. Nur auf dem Vieh- und Molkenmarkt hielt die Aufwärtsbewegung noch an. Eine Reihe

guter Jahre liess die Korn- und Weinpreise tief abgleiten. Die Triebkräfte, die den Preisspiegel binnen eines halben Jahrhunderts um das Doppelte bis Dreifache gehoben hatten, setzten nach 1600 für die folgenden fünf bis sechs Jahrzehnte aus; erst um 1660 sollten sie wieder wirksam werden. Damals begann die allmähliche Ver teurung, das Sinken der Kaufkraft des Geldes, von neuem. Es war ein Prozess, der nicht mehr so stürmischi, dafür mit umso zäherer Beharrlichkeit verlief; er erstreckte sich, unter gelegentlichen Rück fällen, über das 18. und das ganze 19. Jahrhundert und scheint erst in unsren Tagen ins Stocken geraten zu sein. Der Beweis, dass in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts keine s a k u l a r e Haussendenz herrschte, ist darin zu erblicken, dass die Getreidepreise 1648 tiefer lagen als um 1600. Freilich verlief die Preisbewegung von 1618—1648 sprunghaft wie nie zuvor; dieses Auf und Ab war jedoch durch den Krieg bedingt.

Für die Zeit des Dreissigjährigen Krieges waren zunächst jene beiden Faktoren preisbestimmend, welche schon bisher heftige Schwankungen erzeugt hatten: auf dem Korn- und Weinmarkt die Güte der Ernten, sodann die Empfindlichkeit des Marktes für politische Krisen. Dazu kam jetzt die durch die europäischen Wirren bedingte Nachfrage von den Kriegsschauplätzen her. Bedeutsam waren zudem vorübergehend die Währungsmassnahmen der Regierung. Das wechselvolle Spiel dieser Faktoren bestimmte die Preis gestaltung der Kriegsjahrzehnte.

### Korn

Von 1618—20 hoben sich die Sätze auf dem Kornmarkt nur un bedeutend. Die Teurung begann im Mai 1621 und erkomm im Win ter 1622/23 und im darauffolgenden Frühjahr den Scheitelpunkt. Die Ernte des Jahres 1621 war mittel, an einzelnen Orten gut; der Sommer 1622 versprach reichen Ertrag; dennoch nahm die Teure reis send überhand<sup>1)</sup>. Die amtlichen Höchstpreise vom Oktober und Dezember dieses Jahres geben einen Begriff vom Umfang der Not. Das Mütt Dinkel durfte bis zu 100 bz verkauft werden; 1618 war es auf dem Markt zu 30 bz erhältlich. Das Haus Thorberg löste 1622/23 aus 71 Mütt Dinkel durchschnittlich 14 ♂ = 105 bz. Einigen Zins- und Zehntleuten des Amtes Thun wurde das Mütt Dinkel 1622 „aus Vergünstigung Meiner Herren“ zu 15 ♂ = 112½ bz an geschlagen. Sehr wahrscheinlich zeitigte der freie Handel noch höhere Sätze. Tabelle 7 gibt — wenigstens für die Jahre 1622/23 — bei weitem nicht den vollen Pendelschlag der Kornpreise wieder; sie soll nur die Entwicklung im grossen veranschaulichen. Die Zah-

len, auf denen die Tabellen beruhen, stammen ausschliesslich aus den Landvogteirechnungen. Die Amtleute verkauften bekanntlich zu relativ mässigen Preisen; der nichtamtliche Markt wies sicher noch viel ungestümere Schwankungen auf.

Wie üblich, machte die Regierung Wucher und Spekulation für die Teurung verantwortlich. Dass die gespannte Marktlage durch die Währungskrise mitverschuldet war, wusste sie allerdings genau. Der Chronist Stettler, ein Zeitgenosse, schreibt, die zu hoch gestiegene Valvation der groben Gold- und Silbersorten habe eine solche Verteuerung nach sich gezogen, wie sie seit langen Jahren in helvetischen Landen nicht gespürt worden sei; selbst das Jahr 1588 (gemeint ist wohl 1587), das herbste unter vielen Fehljahren, lasse sich mit 1622 nicht vergleichen<sup>2)</sup>.

Die Eingabe, die Morges und Moudon im Dezember 1622 dem Rat von Bern überschickten, enthält interessante Bemerkungen über die Teurungsursachen. Frühere Fehljahre hätten sich nur auf Korn und Wein erstreckt, heisst es in dem Schreiben; nun aber sei die Teure allgemein. Die beiden letzten Ernten seien ziemlich gut ausgefallen. Die Höhe der Preise komme von den Geldwechslern (welche die guten Sorten nach Böhmen und Deutschland geführt hätten, wo der Kurs seit dem Kriege ausserordentlich hoch stehe), und nicht vom Warenmangel: „Ce n'est donc faute de vivres que les vivres et autres choses sont encheris.“ In Frankreich, Savoyen und Burgund, wo die Sorten nicht gesteigert wurden, sei alles im gewöhnlichen Preis verharrt: „en sorte que ce qu'il faut payer un homme à un seul repas rième vos états, suffira au voisinage pour le nourrir deux jours abondamment, et tel est aussi le prix de toutes autres choses à proportion.“ Früher habe der Käufer die Ware gekauft; jetzt erhandle er zuvor das Geld des Verkäufers. „C'est donc en l'argent où est la cherté et non en la marchandise.“ Das Bittschreiben, das auf den Abruf des Batzens zielte, legt dann den Finger auf die wunde Stelle der von Bern eingeschlagenen Münzpolitik: „Quant aux causes de la susdite misère . . . , on ne peut les adapter qu'à la variété du prix et valeur des hautes monnaies et à la faiblesse des menues<sup>3)</sup>.“

Die erzwungene Kurssenkung zeitigte unbefriedigende Ergebnisse, obschon Stettler feststellt, dem gemeinen Mann sei dadurch „eine Milderung der Beschwerden und des zu teuren Einkaufs“ geworden. Die Regierung klagte, die Preise gingen trotz Herabsetzung der Sorten nicht zurück<sup>4)</sup>. Die hohen Geldsätze waren somit nicht die Hauptursache der Warenverteuerung, sondern selber eine Folge des Krieges, der die latente Währungskrankheit akut

werden liess. Dass der zerrüttende Einfluss des Krieges auf den Geldmarkt — die Uebersteigerung der Sorten und dadurch die Inflationierung des Batzens — nicht ohne Rückwirkung auf die Preisbildung bleiben konnte, leuchtet ein und ist früher dargelegt worden<sup>5)</sup>. Die rigorosen Währungsmassnahmen, welche die Regierung seit 1621 verfügte, sind zum guten Teil aus der Absicht zu erklären, die fremden Einflüsse auf das bernische Wirtschaftsleben weitmöglichst ausszuschalten. Für die Uebergangszeit von 1621—23 aber wirkten die monetären Eingriffe von oben beunruhigend; im Volk wusste man nicht, was gespielt wurde. Die allgemeine Nervosität verschärfte sich zweifellos noch durch die Ereignisse in Bünden, das 1621/22 zweimal in die Hände der österreichischen Söldnerhaufen fiel und teilweise ausgemordet ward. Im September 1622 wurden die bündnerischen und eidgenössischen Streitkräfte geschlagen<sup>6)</sup>.

Die Entspannung erfolgte 1623 zu Sommerbeginn. Die befriedigende Ernte, die bevorstand, die entschiedenen Zusicherungen der Obrigkeit in der Batzenfrage, der Abmarsch der Oesterreicher aus Bünden im Frühjahr 1624, das alles schuf Erleichterung. Das Mütt Dinkel ging von 105 bz auf 45 hinunter, das Mäss Roggen von 17½ bz auf 7½, das Mäss Mischekorn von 19 bz auf 10. Die Tagsatzung verabschiedete, der Allmächtige schaue die Eidgenossenschaft wieder mit gnädigen Augen an. Doch die Besserung war von kurzer Dauer. Das Jahr 1626 liess sich erfreulich an; aber im Juli brachte ein Hagelwetter einen plötzlichen Rückschlag. Als dann auch die nächste Ernte im Inland wie im Ausland missriet, kletterten die Preise wieder hoch<sup>7)</sup>). Wenn man dem Bauer Jost glauben darf, galt vor dem Kornschnitt des Jahres 1628 das Mütt Dinkel 150 bz gegen 30 1618, Hafer 100 bz, das Mäss Kernen 30 bz, Roggen 20 bz<sup>8)</sup>). Die beängstigende Anhäufung österreichischer Truppen in der Gegend von Basel seit Frühjahr 1627 trug zur Steigerung wesentlich bei. Der Schleichhandel mit Korn erlebte eine goldene Zeit. Der Rat schrieb anfangs Oktober 1627 an die deutschen Amtleute, Tag und Nacht werde bei Häusern und Speichern Getreide an fremde und heimische Fürkäufer abgegeben, und ins Oberland, der Kornpreis sei innert kurzer Zeit vervierfacht worden. Auf der Tagsatzung vom Juli 1628 stellte man fest, das kaiserliche Kriegsvolk liege noch immer an den Grenzen, wodurch die Teure mehr und mehr zunehme. Es wurde beschlossen, beim Kaiser und dem Erzherzog Leopold Vorstellungen zu erheben: es sei hochnotwendig, dieser grossen Last nunmehr entledigt zu werden. Zu dem übrigen Unheil brach noch die Pest ins Land; einzig in der Hauptstadt

fielen ihr bei 3000 Menschen zum Opfer. Im Frühling 1629 forderte Kaiser Ferdinand anlässlich des Ausbruchs des Mantuanischen Erbfolgekrieges von der Schweiz die Oeffnung der Pässe bis zum Kriegsende<sup>9)</sup>.

Die Beklemmung wuchs. Das Restitutionsedikt dieses Jahres 1629 offenbarte die vernichtende Uebermacht des Kaisers, während Bern als südlichster Ausläufer der reformierten Ländermasse inmitten katholischer Nachbarn in immer bedrohlichere Lage geriet. Es waren für die Reformierten der Schweiz die schwärzesten Tage der ganzen Kriegszeit<sup>10)</sup>. Dass man auch im Volke zitterte, nicht nur oben, dafür legt die Hauschronik des Bauers von Brechershäusern Zeugnis ab<sup>11)</sup>. Daher beruhigte sich der Getreidemarkt nicht so bald. Die Klemme — und damit die Teurung — hielt bis 1631 an.

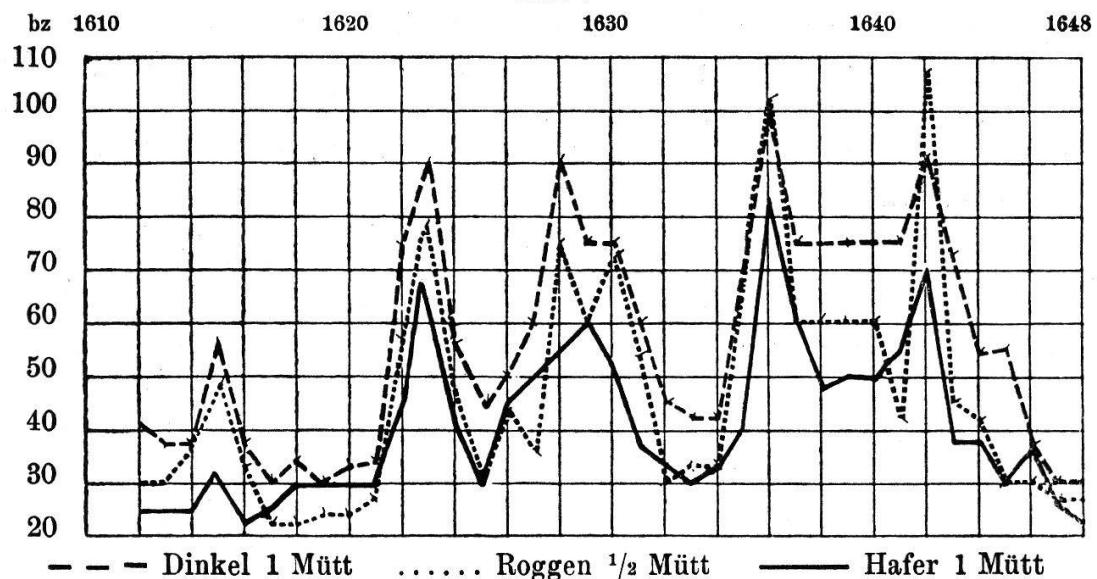
Der schwedische Sieg auf dem Breitenfeld und der Triumphzug Gustav Adolfs durch Deutschland, der die Schweden bis an den Rhein und den Bodensee führte, wandten in letzter Stunde die Gefahr. Ein grosses Aufatmen ging durchs Land, seit „der schwedische Luft“ wehte. Ein paar gute Sommer taten das ihre. Schon anfangs September 1632 konnte die Regierung von der „gegenwärtigen Wohlfeile des Getreids“ sprechen. 1633 und 1634 war Dinkel zum untern Preis von  $3\frac{1}{2}$  bz, das Mäss Roggen zu  $3\frac{1}{2}$  bz käuflich<sup>12)</sup>.

Bald jedoch verfinsterte sich der Horizont wieder. Der Eintritt Frankreichs in den Krieg (1635) und der nicht viel später erfolgende Einmarsch französischer Truppen in die Freigrafschaft schlossen den Ring der kämpfenden Staaten um die Schweiz, deren Westgrenze von nun an auch in Mitleidenschaft gezogen war. 1638 lagerte das Heer Herzog Bernhards von Weimar im nördlichen Bistum Basel. Im Spätherbst 1634 hub die letzte Notzeit an, die deshalb die drückendste war, weil sie am längsten dauerte (Tab. 7). Im Januar 1635 schreibt die Regierung, dass das Getreide in kurzer Zeit durch Aufkauf seitens der Benachbarten und Fremden in Aufschlag und Verteurung geraten sei. Gute Ernten vermochten nicht mehr lindernd zu wirken. Es wäre bei diesem guten und vollkommenen Jahr eine allgemeine Wohlfeile zu „des armen gemeinen Mannes Trost und Erquickung“ zu erwarten, heisst es im Mandat vom 9. September 1636. Es war eine vergebliche Hoffnung. Die Sätze von 1637 bis 1640 lagen zwar etwas tiefer als unmittelbar vor- und nachher, bewegten sich jedoch stets zwischen 70 und 80 bz für das Mütt Dinkel; das ist mehr als das Doppelte des Vorkriegsstandes<sup>13)</sup>.

Eine letzte Spitze erklommen die Preise im Herbst, Winter und Frühjahr 1641/42. Das Mäss Roggen wurde damals im freien Handel zu Herzogenbuchsee um 18 bz verkauft, gegen  $3\frac{1}{2}$  bz 1633 und

### Höchstsätze für Getreide 1612—1648 (Wangen-Bipp)

Tab. 7



1634. Die Obrigkeit bezeichnete als Hauptursache der Not die frevle Uebertretung der Mandate und die lange Kriegszeit. Sie übersah für 1641 ein Drittes: Es kann kein Zufall sein, dass gerade 1641, zur selben Zeit, als die meisten bernischen Aemter sich in mehr oder weniger offener Empörung gegen die Obrigkeit kehrten, trotz des „feinen Sommers“ eine furchtbare Kornteure herrschte. Die innere Krise dieses Jahres warf die ohnehin gespannten Preisverhältnisse auf dem Kornmarkt vollends aus dem Gleichgewicht<sup>14)</sup>.

Mit dem Beginn der Friedensverhandlungen in Westfalen, 1643, sackten die Preise ab. Am 13. August 1643 löste der Rat angesichts der „vollkommenen Ernte“ den Getreidehandel aus den Fesseln staatlicher Zwangswirtschaft und gab den Kornkauf frei. Die Bemerkung, die Zeiten, danach sich menschliche Satzung richten solle, hätten sich geändert, zielt auf den aufgehellten politischen Horizont<sup>15)</sup>. Der Kriegslärm hatte sich von den schweizerischen Ge markungen entfernt. Die Bedrohung des Rheintals durch den schwe dischen General Wrangel anfangs 1647 liess die verebbende Preis welle nicht mehr anschwellen. 1647 war der Vorkriegsstand erreicht. Die Lieferungen nach Zürich und vor allem nach Basel, wo die Zufuhr bernischen Korns stark genug gewesen war, um die Preise zu drücken<sup>16)</sup>, hatten längst aufgehört. Bernisches Getreide war nicht mehr gesucht. Damit wurden auch Hamsterkauf und Schleichhandel gestellt, wirksamer, als es die obrigkeitlichen Ver bote je vermocht hatten. Es hat sogar den Anschein, dass der Preis sturz der Vierzigerjahre zum Teil durch fremdes Angebot beschleu nigt wurde. Denn im November 1648, als sich die Preise bereits

wieder zu erholen begannen, hält sich die Regierung darüber auf, „dass viele der Aeussern und Fremden, statt wie hievor Korn und Früchte in unser Land zu bringen, solches nicht nur unterlassen, sondern jetzt das Korn hin und wieder in unsren Landen und Gebieten aufkaufen und ausser Landes führen“<sup>17)</sup>). Nachstehende Zusammenstellung zeigt den Umfang des Preisrückgangs auf dem Getreidemarkt.

	1641/42 bz	1647/48 bz
Dinkel (Mütt)	105	31
Hafer (Mütt)	75	$22\frac{1}{2}$
Roggen (Mäss)	18	$4\frac{1}{2}$
Mühlekorn (Mäss)	18	6

\*

Die Getreidepreise lagen im Oberland höher als in den eigentlichen Kornämtern wie Fraubrunnen und Wangen. Da die spärlichen Korneinkünfte in den oberländischen Vogteien meist in der Verwaltung aufgingen und nur ab und zu etwas davon verkauft wurde, fehlt es an fortlaufendem Vergleichsmaterial. Was hier gegeben wird, ist lückenhaft und zufällig:

Dinkel, das Mütt	Wangen	Interlaken
1628/29	75	100
1631/32	45	50
1632/33	42	50
1633/34	42	45
1638/39	75	100

Für Thun sind zuverlässige Angaben vorhanden. Dieses Amt, dessen Zehntgebiete in den Gemeinden Oberdiessbach, Amsoldingen und Steffisburg lagen, also nicht eigentlich im Oberland, hatte gleichwohl höhere Preise. Die Nachbarschaft der kornarmen Gebirgsgegenden wirkte hier preistreibend. Nach den Vogtrechnungen wurde das Mütt Hafer in Aarberg und Thun von 1617—25 wie folgt verkauft:

Hafer, das Mütt	Aarberg bz	Thun bz
1616/17	22—30	30—34
1617/18	30	30—33
1618/19	25—30	30—33
1619/20	26—30	30—40
1620/21	30	32—34
1621/22	30—60	36—75
1622/23	60	75—90
1624/25	$22\frac{1}{2}$ —25	30

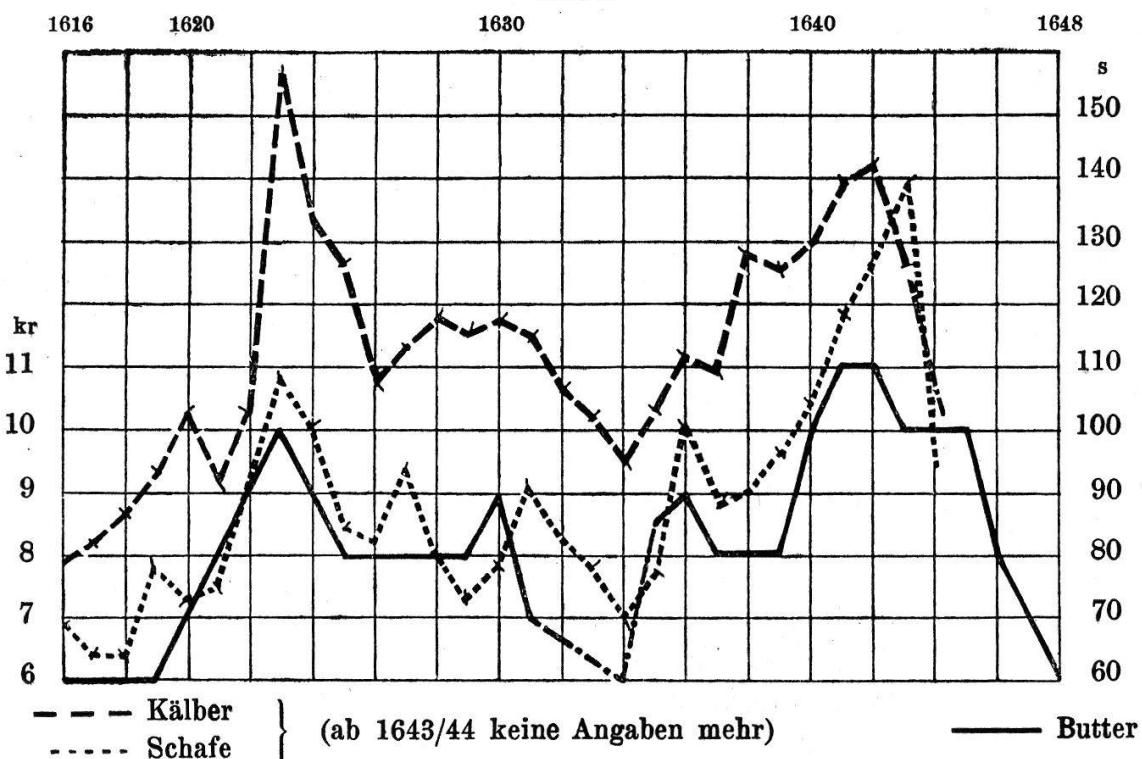
Zwischen den übrigen Landesteilen waren die Unterschiede weit geringer. Trachselwald zeigt im Mittel nicht höhere Sätze als etwa Fraubrunnen oder Thorberg. Da die Ernte dieser beiden Aemter zum grossen Teil auf den Markt der Hauptstadt kam, erhöhte sich hier der an sich tiefere Preis durch die Fuhrkosten. Die niedrigsten Sätze scheint das Seeland gehabt zu haben; die Markorte Aarberg, Nidau und Büren waren für die Bauern eben verhältnismässig leicht zu erreichen.

### Vieh, Molken, Fleisch

Die Preisbewegung auf dem Viehmarkt während des Krieges folgt im allgemeinen den Kornsätzen (Tab. 8). Auch hier das unvermittelte Emporschnellen 1622/23, das Absinken 1632—34, der erneute Anstieg bis 1642 und endlich der Sturz nach 1643. Nur waren die Ausschläge bedeutend gelinder. Während Roggen- und Dinkelsätze sich von 1618—22 mehr als verdreifachten, kam es auf dem Viehmarkt in derselben Zeitspanne kaum zu einer Verdopplung. Das beruht auch da auf der geringen Witterungsempfindlichkeit der Viehproduktion und auf dem Umstand, dass der Mensch eher auf das Fleisch als auf das Brot verzichtet. Merkwürdig erscheint auf den ersten Blick das schwache Anwachsen in den Pest-

### Mittelpreise für Kälber und Schafe in s das Stück, für Butter in kr das Pfund (Thorberg)

Tab. 8



und Hungerjahren 1628 und 29. Es erklärt sich jedoch aus dem Ausbleiben der Lamparter, die der schwarze Tod schreckte<sup>18)</sup>. Hier erweist sich aufs neue die grosse Bedeutung der südländischen Kundschaft für das Oberland. 1641/42 erklommen die Kälberpreise den Gipfel von 1622/23 nicht mehr; weshalb in diesen Jahren gerade die Schafe besonders rar wurden, ist unerfindlich.

Die Preise für Rinder und Stiere erhärten die Tatsache, dass der Viehmarkt kleinern Schwankungen ausgesetzt war. 1612/13 zahlte der Vogt von Fraubrunnen dem Metzger für einen Schlachtstier  $47\frac{1}{2}$   $\text{fl.}$ , 1629/30: 80  $\text{fl.}$ , 1633/34: 70  $\text{fl.}$ , Herbst 1642:  $86\frac{1}{2}$   $\text{fl.}$ ; für ein Schlachtrind 1616/17:  $43\frac{1}{3}$   $\text{fl.}$ , 1634/35:  $64\frac{1}{2}$   $\text{fl.}$ , 1635/36:  $73\frac{1}{2}$   $\text{fl.}$ , 1641/42:  $86\frac{1}{2}$   $\text{fl.}$ , 1645/46:  $53\frac{1}{3}$   $\text{fl.}$ ; Thorberg für einen Maststier 1617/18: 47  $\text{fl.}$ , 1618/19: 54  $\text{fl.}$ , 1622/23: 89  $\text{fl.}$ , 1626/27: 75  $\text{fl.}$ , 1628: 83  $\text{fl.}$ , 1633/34: 72  $\text{fl.}$ , 1637/38: 100  $\text{fl.}$ , 1641/42:  $116\frac{1}{2}$   $\text{fl.}$ . Zug- und Reithengste galten vor dem Krieg 110—160  $\text{fl.}$ ; im Kriege gingen sie bis auf 250 und 300  $\text{fl.}$ .

Der Rückschlag der Vierzigerjahre war auch nicht so empfindlich wie bei der Brotfrucht. Fraubrunnen weist folgende Durchschnittspreise für Schafe auf (in  $\text{fl.}$ ): 1641: 8, 1642:  $6\frac{2}{3}$ , 1643: 5, 1644: 5, 1646:  $5\frac{1}{2}$ , 1647: 4, 1648: 5. Nach den Butterpreisen zu schliessen, die parallel zu den Kälberpreisen verlaufen (Tab. 8), glitten auch die Sätze auf dem Grossviehmarkt auf den Stand von 1618 ab.

Die Butter stieg von 6 kr das Pfund (1618) auf 10 kr (1622/23). Der Zwangspreis von 8 kr, der im Dezember 1622 verfügt worden war, hielt sich bis in die Notzeit 1628/29 hinein. Dann kamen die wohlfeilen Jahre von 1631—34, und nach der Teure von 1635—42, wo für das Pfund bis 11 kr verlangt wurde, erfolgte ein Absinken auf 6 kr (Fig. 8).

Für den Käse- und Fleischmarkt fehlen fortlaufende Angaben. Für Fettkäse zahlte man vor dem Krieg in Thun 7 kr das Pfund, 1622/23: 14 kr, 1636—38: 10 kr, 1645/46: 8 kr, 1647: 7 kr. Magerkäse galt 1615—21: 4 kr, 1621/22: 5 kr, 1622—24: 6 kr, 1625: 5 kr, 1647 wieder 4 kr. Das Preisdictat von 1622 verordnete folgende Sätze<sup>19)</sup>:

Alter Saanenkäse	12 kr
Alter Haslekäse	9 „
Alter fetter Emmentaler	8 „
Halbfetter Emmentaler u. drgl.	6 „
Gemeiner Magerkäse	5 „
Willisauerkäse	4 „
Zieger	3 „

Es bestanden somit grosse Preis- und Qualitätsunterschiede. In der Hauptstadt lagen die Preise höher. Das Hausbuch des Bernburgers Niklaus Roth verzeichnet für die billigen Jahre 1632 und 33:

Herbst 1932: Emmentaler	10 kr
Herbst 1633: Emmentaler	10—12 „
1632: Willisauer	4 „
1632: Emmentaler 2-jährig	9 „
1632: Emmentaler 3-jährig	8 „

Für das Pfund Rindfleisch gab man in der Schaal zu Burgdorf 1618/19:  $3\frac{1}{2}$  kr, 1622—29: 3, in Thun 1635: 3, 1636: 4. Thorberg kaufte 1644 zu  $4\frac{1}{2}$  kr, 1646—48 zu 3— $3\frac{1}{2}$ . Der lange gleichbleibende Satz von 3 kr ist die Frucht der Höchstpreisverordnung vom 13. Januar 1625. In Bern, Thun und Burgdorf wurde ihr nachgelebt, auf dem Lande nicht überall. Der Verwalter von Fraubrunnen zahlte für das Pfund Rindfleisch 1619/20: 4 kr, 1621/22: 5, 1622/23: 6, 1628/29: 4, 1630: 6. 1633 verordnete der Rat für den Thuner Rindfleischmarkt einen gesteigerten Höchstpreis von 4 kr das Pfund<sup>20)</sup>. Den Preisen für Schweinefleisch war keine obere Grenze gezogen; sie hatten daher viel ungehemmten Spielraum. Das Pfund galt 1619/20: 6 kr, 1621/22: 8, 1622/23: 10, 1624 bis 1629: 15, 1630: 16. Unschlitt — starres Hammel- oder Rinderfett zur Bereitung von Kerzen und Seife — stieg von  $2\frac{1}{2}$  bz das Pfund um 1610 auf 3 bz 1618, 4— $5\frac{1}{2}$  bz 1622—24, sank 1631—34 auf 3 bz, ging 1636 auf  $3\frac{1}{2}$  bz, 1637 auf 4 und hielt sich von 1643—52 unverändert auf 4 bz. Dieses Produkt entzog sich aus rätselhaften Gründen dem Preissturz.

### Wein, Mahlzeiten, Salz und anderes

Das Teurungsmandat vom 13. Dezember 1622 stufte die Weinpreise genau nach der Qualität ab:

1 Mass guter alter Ryfwein	14 kr
1 „ „ guter alter Landwein	12 „
1 „ „ bester La Côte	18 „
1 „ „ mittelmässiger La Côte	16 „
1 „ „ Neuenburger, Twanner, Ligerzer	15 „
1 „ „ Bieler, Erlacher, Inser, Gampeler, Wistenlacher, Murtener usf.	14 „

Die Gewinnspanne für die Wirte — die Differenz zwischen Ankaufs- und Ausschankpreisen — war, mit heute verglichen, sehr gering; sie betrug maximal 1 kr auf die Mass. Die Vogteirechnungen lassen über die Sorte meist im ungewissen. Es galt die Mass:

kr	kr	kr
1615/16: 6—7	1625/26: 8—12	1636/37: 7—10
17: 6	27: 8—10	38: 6—8
18: 5—7	28: 9	40: 28
19: 9	31: 5—7	41: 20—28
20: 10	32: 4—5	42: 14
21: 10	33: 5—10	44: 20
22: 12—15	34: 10—11	46: 4—6
23: 14—22	35: 8	47: 3—6
25: 9—10	36: 10—12	48: 5—6

Die Weinpreise, obgleich in hohem Grade von der Witterung abhängig, laufen mit der allgemeinen Preisbildung gleich: tief vor dem Krieg, erstes Emporschellen 1622/23, zweites und schärferes um 1640, Absinken 1631—33 und gegen Kriegsende.

Die Preise für W i r t s h a u s m a h l z e i t e n bieten ebenfalls kein überraschendes Bild. Die Schaffnerei des Hauses Interlaken in Thun zahlte an Zehrgeldern für den Vogt zu Interlaken und seine Dienstleute:

	Essen mit Wein bz	ohne Wein bz
1603/04	5	$3\frac{1}{2}$
1615/16	5	$3\frac{1}{2}$
1616/17	4	3
1620/21	6	$3\frac{3}{4}$
1621/22	7	$3\frac{3}{4}$
1622/23	9	5
1624/25	$7\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{4}$
1629/30	10	5
1631/32	$7\frac{1}{2}$	4
1635/36	8	4
1636/37	7	4

Man unterschied zwischen Uerten und Mählern, d. h. Mahlzeiten mit und solche ohne Wein<sup>21)</sup>. Gegen 1640 schlügen die Wirte wieder auf. Bei der Aufrichte des neuen Chors der Truber Kirche im August 1641 kostete die Mahlzeit für Handwerker und Arbeiter 11 bz samt dem Wein. Dagegen scheinen die Preise in den Vierzigerjahren nicht nach Massgabe der sonstigen Lebenskosten zurückgegangen zu sein. Auf der Tagsatzung vom Juli 1646, wo man über die Ermässigung der Tarife für Wirtshausessen beriet, gaben Uri, Schwyz, Zug, Basel und Schaffhausen bekannt, sie hätten in gemeinsamer Ordnung die Preise für eine gemeine Mahlzeit auf 9

gute Batzen (10 Bernbatzen), für eine köstlichere auf 12 g. bz angesetzt<sup>22)</sup>.

Ueber die Salzpreise gibt Tab. 9 Aufschluss. Die Einflüsse, die hier bestimmend waren, sind im vorigen Kapitel aufgedeckt worden.

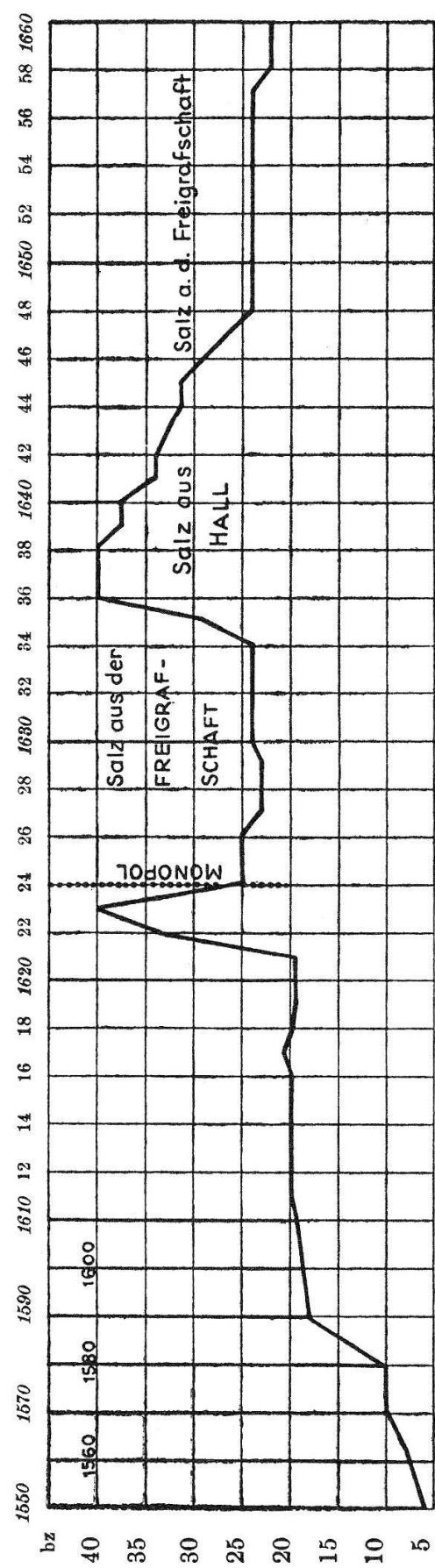
Der Eisenmarkt zeigt eine verhältnismässig ruhige Entwicklung. 1617 kostete das Pfund Schmiedeisen 4 kr, 1623/24: 8, 1625: 5—5½, 1626—37: 7, 1638/39: 7½, 1642/43: 7, 1653: 5. Eine allzu scharfe Verknappung des Eisens, das vielfach im Tauschhandel ins Land gebracht wurde, ist demnach nicht anzunehmen. Immerhin war es im Vergleich zu andern Dingen sehr teuer. 1644 sah sich die Regierung veranlasst, die Untertanen vor Eisendieben zu warnen; den Schmieden war es untersagt, von unbekannten oder übelbeleumdeten Personen Eisen zu kaufen<sup>23)</sup>. Stahl galt mehr als doppelt so viel wie Eisen: 1617: 9 kr, 1623/24: 16—20, 1626—37: 14, 1638/39: 16 kr. Kupfer scheint noch rarer gewesen zu sein. Der Kupferschmied des Hauses Thorberg berechnete 1623/24 für gelieferte Kessel, Häfen, Rohre das Pfund 15 bz (Arbeit inbegriffen); 1600/01 hatte der Vogt zu Interlaken noch 6 bz gezahlt.

Lattnägel galten das Hundert 1614/15: 5 bz, 1629/30: 7, 1638/39: 10, Dachnägel das Tausend 1618/19: 9—10 bz, 1623/24: 19, 1629/30: 15. Neue Sensen kosteten das Stück 1600/01: 9 bz, 1616/17: 8, 1618/19: 9, 1620/21: 9, 1626/27: 13, 1627/28: 10, 1628/29: 12½, 1633/34: 8½, 1638/39: 12½, 1640/41: 14—15. Aus dem Beispiel der Sensen ist zu ersehen, dass sich die Preise für landwirtschaftliche Werkzeuge bei weitem nicht in dem Masse wie die Agrarprodukte steigerten. Harz, ein unentbehrlicher Grundstoff zur Bereitung der Wagenschmiere, galt 1618—1639 ½ bz, 1640 bis 1642 1 bz. Für die Vierzigerjahre fehlen weitere Angaben, eine Folge der Reorganisation der Klösterverwaltung, die auch das Rechnungswesen umgestaltete. All diese Posten haben das Gemeinsame, dass sie sich gegen 1640 stark verteuerten.

Umso auffallender ist die rückläufige Entwicklung bei Reis und Safran. Das Pfund kostete 1618/19: 8 kr, 1621/22: 8, 1623/24: 6—8, 1624/25: 6, 1627/28: 8, 1629/30: 12, 1638/39: 6—7, 1640/41: 6. Das Lot Safran 1599: 8 bz, 1612: 8, 1621/22: 10—12, 1623/24: 12, 1626/27: 12, 1629/30: 11, 1639/40: 8, 1640/41: 7½, 1641/42: 6½. Das hängt vor allem mit dem Aufschwung des Ueberseehandels und dem sich daraus ergebenden stärkern Angebot zusammen. Zudem ging das verödete Deutschland des Dreissigjährigen Krieges in erheblichem Umfang als Absatzgebiet für diese teuren Produkte verloren<sup>24)</sup>.

Salzpreise 1550—1660 in bz der Vierling

Tab. 9



Die Baumaterialien — Ziegel, Kalk — stiegen im Preis um etwa das Doppelte, gingen indessen gegen Kriegsende gar nicht oder nicht voll zurück. Das Mütt Kalk galt 1618/19: 7 bz, 1620/21: 10, 1621/22: 10½, 1623/24: 12½, 1638/39: 15, 1639/40: 16½, 1648/49: 12; das Hundert Ziegel 1618/19: 7½ bz, 1620/21: 8, 1622/23: 10, 1623/24: 9, 1625—28: 10, 1629/30: 11, 1635/36: 8½, 1637/38: 15, 1640/41: 15, 1647/48: 15. Für das Tausend Dachschindeln zahlte man 1614/15: 4 bz, 1624/25: 7½, 1637/38: 6, 1638/39: 7½, 1640/41: 7½.

Der Tuchmarkt verspürte keine grossen Erschütterungen. Die Preise scheinen zu Kriegsende auf den Ausgangspunkt von 1618 zurückgekehrt zu sein. Die Elle Fütterstoff kostete 1617/17: 8 kr, 1618/19: 9, 1622/23: 10, 1629/30: 10, 1638/39: 10, 1651: 7.

### Nachkriegspreise

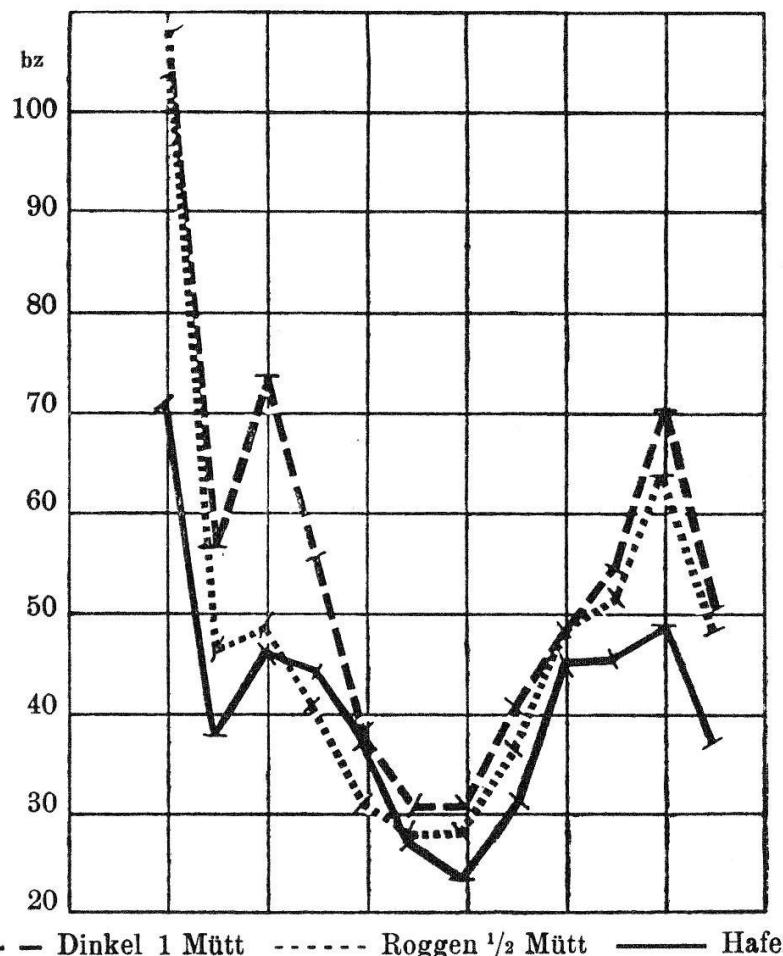
1647/48 kam das Abgleiten zum Stillstand. Tabelle 10 zeigt die weitere Entwicklung des Kornmarkts bis zum Bauernkrieg. Der Tiefpunkt war bald überwunden, und es folgte nochmals eine Konjunkturzeit, die im Frühjahr 1652 den Scheitelpunkt erreichte. Dinkel ging von 30 bz auf 70, Roggen von 4½ bz auf 10½ das Mäss, Hafer von 22½ bz auf 48, Gerste von 45 bz auf 96, das Mäss Erbsen — die wichtigste Hülsenfrucht — von 5 bz auf 10. Der Bauer verkaufte so rasch und viel er konnte, um wieder einmal zu Geld zu kommen, und schonte auch nicht seinen Hausbedarf, so dass er sich zum Säen und Verbacken nachher in den obrigkeitlichen Speichern eindecken musste, wo er auf Kredit kaufen konnte<sup>25)</sup>.

Das Ansteigen von 1649/50 rührte vom mangelhaften Kornschnitt her. Schon im Mai 1649 schreibt die Regierung, die Kornfrüchte stiegen im Preis „von wegen des schlechten Aussehens der Wintersaat und der künftigen Ernte“. Auch im Ausland blieb der Ertrag unter dem Durchschnitt. In fast allen benachbarten Provinzen seien die Kornfrüchte heuriges Jahr missraten, sagt ein Mandat vom Herbst 1649. Damit setzte die Nachfrage von aussen wieder mächtig ein; die Teure wuchs von Tag zu Tag. Die Ernten der beiden nächsten Jahre fielen befriedigender aus; aber die Preise gaben nicht nach. Im Oberelsass bezogen lothringische Kriegshauen in Stärke von etlichen 1000 Mann Winterquartier. Zudem spitzte sich, nun die Bedrohung von aussen, welche die Parteien bisher in Schach gehalten hatte, gewichen war, die innerpolitische Lage der Schweiz wieder zu. Die Erneuerung des Bundes der katholischen Orte mit Savoyen im April 1651 bedeutete eine Bedrohung der Waadt und weckte in Bern tiefstes Misstrauen, zumal Freiburg un-

## Getreidepreise 1642—1653 Wangen - Bipp - Trachselwald

Tab. 10

1642 44 46 48 50 52



verhohlen rüstete. Die Herren waren durch die Gegenmassnahmen so sehr in Anspruch genommen, dass sie anderweitige Geschäfte für sechs Wochen zurückstellen mussten; sie begründeten dies mit der „bekannten diesmaligen schwierigen Zeit und Gefahr des ganzen lieben Vaterlands“. Bei höchster Strafe war den Untertanen verboten, in fremde Kriegsdienste zu ziehen, da jeder Waffenfähige bei gegenwärtiger schwerer Zeit dem Vaterland selber vonnöten sei. Kein Wunder, dass die Brofrucht für die nächste Zukunft unerschwinglich wurde und die Regierung von armseligen und hungernotleidenden Zeiten sprach. Der wieder abklingende politische Streit, der schöne Stand der Kornäcker brachten im Sommer 1652 eine fühlbare Erleichterung. Die Preise lagen aber auch 1653 noch erheblich über den Sätzen von 1647/48<sup>26)</sup>.

Der Viehmarkt erholte sich ab 1648 ebenfalls. Mangels anderweitigen schlüssigen Materials müssen die Schafpreise zur Richtschnur dienen. 1647 kaufte Fraubrunnen das Stück zum Schlachten

zu 4  $\text{fl}\text{f}$  im Durchschnitt, 1648 zu 5, 1649 zu 5,8, 1650 zu 6, 1651 zu 5,8, 1652 und 53 zu 6. Es ergibt sich somit ein Aufholen um 50 %. Ein Rückschlag von 1652 auf 53 ist nicht festzustellen.

Die Butterpreise zogen nicht so stark an. Es galt das Pfund rohe Butter (in kr):

	Thorberg	Fraubrunnen
1647/48	6½	6
1648/49	7	6
1649/50	8	7
1650/51	7½	7
1651/52	8	7
1652/53	7½	7

Noch starrer war der Fleischmarkt. Thorberg kaufte das Pfund Rindfleisch 1647—49 zu 3—3½ kr, 1650—53 zu 3½ kr, Thun von 1644—52 durchgängig zu 4 kr, d. h. zum gesetzlichen Höchstpreis von 1633. Landwein galt 1647/48 5—6 kr die Mass, 1649/50: 8—12, 1650/51: 8—10, 1651/52: 8—12, 1652—53: 6—9. Die Preise für Ziegel und Kalk blieben nach 1648 stetig; es ist dabei zu bedenken, dass der grosse Preissturz fast spurlos an ihnen vorübergegangen war.

Der Konjunkturverlauf ist auch aus den Erträgnissen der Binennzölle ersichtlich. An Zoll- und Geleitgebühren gingen aus der bernischen Landschaft — die Waadt und die Städte Bern, Thun, Burgdorf ausgenommen — ein: 1616: 4550  $\text{fl}\text{f}$ , 1641: 9100  $\text{fl}\text{f}$ , 1648: 4020  $\text{fl}\text{f}$ , 1652: 6070  $\text{fl}\text{f}$ <sup>27)</sup>.

\*

Bis jetzt wurde eine Erscheinung übergegangen, die bei der Erklärung des Preisproblems im Dreissigjährigen Krieg gewöhnlich in den Vordergrund gerückt wird: das Auftreten fremder *Kriegsflüchtlinge* in schweizerischen Landen. Unter dem Druck der durch den Zustrom dieser Gäste verstärkten Nachfrage — dies ist die Beweisführung — gingen die Preise für Lebensmittel, Immobilien und Wohnmieten hoch und sanken wieder nach Herstellung des Friedens, als die Massen in ihre Ursprungsländer zogen. Diese Auffassung geht zurück auf eine anonyme Darstellung des Bauernkrieges, die *Brevis et simplex relatio etc.*, deren Verfasser nach Liebenau der luzernische Landvogt Ludwig Cysat (gest. 1659) ist. „In Scharen kamen deutsche Flüchtlinge in die Schweiz, und diese konnte bei der schnell anwachsenden Bevölkerung kaum hinlänglich Nahrungsmittel erzeugen; daher stiegen alle Lebensmittel, Ge-

treide, Wein und Schlachtvieh auf einen ungewöhnlichen Preis; auch Wohnungen und kleine Gebäude wurden bei der beträchtlichen Zahl der fremden Einwanderer um grosse Summen vermietet oder verkauft. . . Mit den Flüchtlingen, die wieder heimkehrten, ging auch das Geld aus der Schweiz fort.“ Es ist demnach nicht zu bezweifeln, dass mindestens gewisse Gegenden der Eidgenossenschaft Flüchtlinge in ansehnlicher Zahl beherbergten. Am stärksten waren die nördlichen Grenzkantone damit belastet. Basel zählte zeitweilig bei 20 000 Einwohnern 7600 Fremde in seinen Mauern und auf der Landschaft, eine starke Belastung besonders des Stadtmarkts<sup>28)</sup>.

Wie lagen die Dinge in Bern? — Auch hier gab es einen Fremdenzustrom. Es waren darunter vertriebene Pfarrer und Schulmeister aus der Pfalz und Baden, denen die Regierung etwelche Unterstützung gewährte, auch Handwerker aus jenen Gegenden, die im Lande herum und auf den Schlössern der Amtleute um Arbeit vorsprachen. Dies war das anständige Element unter den Verjagten; man nahm sie gern auf; die Gemeinsamkeit des bedrohten Glaubens sicherte ihnen den staatlichen Schutz. Die Obrigkeit gedachte auch derer, die draussen blieben; die Erträge regelmässiger amtlicher Sammlungen wanderten in die heimgesuchten protestantischen Gebiete des Reichs<sup>29)</sup>.

Seit Mitte der Dreissigerjahre war die westliche Waadt mit Flüchtigen aus der Freigrafschaft überschwemmt; der Aargau nahm Verjagte aus dem Fricktal, das Seeland solche aus dem Laufental auf. Man duldet sie, obgleich sie sich vielfach zum katholischen Glauben bekannten, wie etwa die Refugianten aus der Franche-Comté. Erst als sie teils mit liederlichem Leben, teils mit Propagierung ihrer Konfession dem Gastvolke lästig fielen, ordnete die Regierung die Ausweisung der Burgunder an. Verschont wurde nur, wer als Knecht und Magd bei Herren oder Bauern in Dienst getreten war. Es erwies sich jedoch als unmöglich, das wilde fremde Volk loszuwerden. Man versuchte es schliesslich mit einer Einreisesperre, um wenigstens neuen Zuzug zu verhindern; grundsätzlich sollte der Grenzübertritt nur wandernden Handwerksburschen und vertriebenen Glaubensgenossen offen stehen<sup>30)</sup>.

Die Wirkung des durch die Flüchtlinge eingetretenen Konsumentenzuwachses auf die Preisbildung wird meist überschätzt. Die Zahl der auf altbernisches Gebiet Vertriebenen war zu gering, um eine fühlbare Lebensmittelverknappung hervorzurufen. Die altbernische Landschaft erlebte keine Flüchtlingsinvasion wie Basel. Die Verluste, welche die Pest in den Jahren 1628/29 forderte, wur-

den durch den Fremdenstrom bei weitem nicht wettgemacht. Es ist ausserdem auffällig, dass die Obrigkeit, für die doch die Preis- und Versorgungsfrage das Zentralproblem war, die Flüchtlingsangelegenheit bloss ausnahmsweise in diesem Zusammenhang sah, Ausweisungen z. B. nur ein einziges Mal mit Mangel und Teure begründete<sup>31)</sup>). Und dann ist noch auf eines zu verweisen. Es fehlt für den Kanton Bern jeder Anhaltspunkt dafür, dass *reiche* Ausländer in erheblicher Zahl ihr Geld hier in Sicherheit brachten, in Grundbesitz anlegten und so Land- und Häuserpreise hochtrieben. Solches müsste in den Urbarien seinen Niederschlag gefunden haben; es müssten im umfangreichen Quellenmaterial der Zeit mindestens Andeutungen zu finden sein. Der Bauer Jost, der einen ausgedehnten Bekanntenkreis besass und Handel und Wandel im Lande herum kannte, würde das Auftreten fremder Käufer bäuerlicher Liegenschaften zweifellos vermerkt haben, falls solche sich eingestellt hätten.

Es ist schliesslich zu berücksichtigen, dass eben zu der Zeit, als die bernische Landschaft die grösste Zahl Flüchtlinge beherbergte, in den Vierzigerjahren, der Preissturz eintrat. Die Preise sanken eben nicht nach, sondern vor Friedensschluss auf den Vorkriegsstand. Nach allem darf festgestellt werden, dass die Flüchtlinge, zum weitaus grössten Teil mittelloses Volk, nicht als Käufer auftreten konnten und daher auf die Preisgestaltung ohne nennenswerten Einfluss blieben. Sie nahmen höchstens die staatliche Fürsorge in Anspruch, häufiger noch die Polizei. Als Konjunkturfaktor fallen sie ausser Betracht. Für die bernische Regierung war die Flüchtlingsfrage eine soziale, nicht eine wirtschaftliche Angelegenheit.

\*

Ein Blick auf die Preise der einzelnen Verbrauchsgüter lässt erkennen, dass das gegenseitige Wertverhältnis ein wesentlich anderes war als heutzutage. Die folgende Gegenüberstellung gewährt überraschende Aufschlüsse. Es galt 1648 und heute:

	1648 (bz)	1937 (Fr.)
Butter (kg)	3	4.50
Fettkäse (kg)	4	2.80
Magerkäse (kg)	2	1.40
Weisswein, offen (Liter)	1	2.40
Rindfleisch (kg)	2	2.80
Schafe (Stück)	30	60.—
Erbsen (kg)	0,5	—.80
Dinkel, unentspelzt (hl)	20	10.—

	1648 (bz)	1937 (Fr.)
Roggen (hl)	34	17.—
Salz (kg)	1	—.25
Reis (kg) [1642/43]	3	—.60
Zucker (kg) [1616/17]	24	—.50
Mannsschuhe (Paar)	20	20.—
Eisen (kg)	2,5	—.40
Sensen (Stück) [1626/27]	13	13.—

Für die nämliche Warenmenge, die heute zu 100 Fr. erhältlich ist, zahlte man 1648 in Batzen:

Weisswein, offen	42	Magerkäse	144
Schafe	50	Roggen	200
Erbsen	62	Dinkel	200
Butter	67	Salz	400
Rindfleisch	71	Reis	500
Mannsschuhe	100	Eisen	600
Fettkäse	143	Zucker	4800

Verhältnismässig billig waren demnach Butter, Fleisch, Hülsenfrüchte und Wein. Käse war schon teurer, sehr teuer Reis, Salz, Eisen, vom Zucker ganz zu schweigen, teuer aber auch die Brotfrucht. Dabei ist zu bedenken, dass vorstehender Berechnung die gerade für Getreide ausnehmend niedrigen Preissätze von 1648 zugrunde liegen. Für 1652 müsste man Roggen und Dinkel zu 400 bz veranschlagen. Zudem ist bei diesen Vergleichen das mächtige Anziehen der Getreidepreise auf dem Weltmarkt seit 1935, wie auch die Abwertung des Schweizerfrankens berücksichtigt worden. 1648 war das Korn viermal, 1652 achtmal, 1642 zwölfmal teurer als 1934. Das Brot war die weitaus kostspieligste Nahrung. Es ist keine gewagte Behauptung, dass es zu gewissen Zeiten monate-, vielleicht jahrelang nur in ganz ungenügenden Mengen auf den Tisch des Armen kam. Selbst dem Eigenversorger war es ein begehrtes Gut. Musste doch einmal ein Bauer aus dem Amt Trachselwald gebüsst werden, weil er ein Brötchen gestohlen hatte.

Die Spannung zwischen Vieh- und Getreidepreisen benachteiligte den Viehbauer. Das Oberland hatte nie so gute Zeiten wie die Erzeugerschicht der übrigen Landesteile. Soweit in den Bergtälern noch Brotfrucht gedieh, deckte sie höchstens den Eigenbedarf des Produzenten. Der Oberländer löste aus seinen Produkten vergleichsweise wenig. Die Viehhaltung und besonders die Milchverwertung zu Butter und Käse bedingte einen beträchtlichen Salzverbrauch, und Salz war im Oberland noch teurer als anderwärts. Dazu kommt, dass der Durchschnittsbauer des Oberlandes die ma-

gern Erträge seiner kleinen Roggen- und Gerstenäcker durch Zukauf ergänzen musste. Er verkaufte billig und kaufte teuer. Sein Widerstand gegen die preisdrückende Politik der Regierung auf dem Viehmarkt ist daher sehr begreiflich. Die Lebenshaltung des mittlern und kleinen Bergbauers muss dürfzig gewesen sein.

Anders in den Korngegenden. Der selbst zu wohlfeilen Zeiten hohe Markterlös aus der Brotfrucht gewährleistete dem Bauer einen soliden Wohlstand. Nicht dass man im Unterland ausschliesslich oder auch nur deutlich vorwiegend Körnerbau betrieb. Der Bauer durfte den Stall mit Rücksicht auf genügende Düngung der Kornäcker nicht zu klein werden lassen, und aus dem nämlichen Grunde liess sich der Getreidebau nicht beliebig steigern. Die Obrigkeit erlaubte Neuaufbrüche auf den Gütern der ehemaligen Klöster nur dann, wenn eine ausreichende Düngung gesichert war<sup>32)</sup>). Die Versuchung zum Raubbau war für die Verwalter der staatlichen Domänen deshalb gross, weil sie in den sechs Jahren ihrer Amtstätigkeit möglichst viel herauswirtschaften wollten. Im Bauernstand hingegen erhielt sich das Gleichgewicht von Getreidebau und Viehzucht von selber.

Das Missverhältnis von Getreide- und Viehpreisen beruht hauptsächlich auf dem verhältnismässig starken Angebot auf dem Viehmarkt und dem schwachen auf dem Kornmarkt. Der Körnerbau gedieh im Gegensatz zur Viehzucht eben nicht im ganzen Lande; der Produktionsausfall des Oberlandes konnte nicht durch billige Einfuhr wettgemacht werden und wirkte daher verschärfend auf die Kornpreise.

Die um 1850 einsetzende Verschiebung der Wertrelation der einzelnen Verbrauchsgüter ist wesentlich eine Folge der Verbilligung der Frachtsätze durch die Eisenbahnen. Erst der Schienenweg hat dem schweizerischen Verbraucher wohlfeiles Brot gebracht; erst die Bahnen haben unserm Lande die Kornkammern Russlands und des Donauraums erschlossen. Aus demselben Grund sanken die Salz- und Eisenpreise, während die relative Verteuerung des Weines wenigstens teilweise aus dem Rückgang des Rebbaus im alten Kantonsteil zu erklären ist.

Das gewandelte Wertverhältnis der Konsumgüter ist das grösste Hindernis für eine Ermittlung der Wertbeziehung des Batzens zum jetzigen Franken. Es ist unmöglich, die Kaufkraft des Batzens aus irgendeiner Epoche allgemein in heutigen Schweizerfranken auszudrücken. Alle derartigen Versuche sind müssig und führen zu nichts. Man kann höchstens die Einzelware zur Grundlage einer Vergleichung nehmen. Auf Schuhe bezogen, hatte der Batzen um 1650

eine Kaufkraft von 1 Fr.; auf Dinkel: 1 bz = 0,25 Fr. (1652), auf Butter: 1 bz = Fr. 1.50, auf Wein: 1 bz = Fr. 2.40, auf Rindfleisch: 1 bz = Fr. 1.40, auf Käse: 1 bz = Fr. —.70, auf Schafe: 1 bz = Fr. 2.—, auf Salz: 1 bz = Fr. —.25.

### 3. Die Lohnbewegung

Es bleibt zu untersuchen, ob das Arbeitseinkommen der unselbständig erwerbenden Konsumentenklassen mit der Preisentwicklung Schritt hielt; es gilt also das Verhältnis von Preis- und Lohnbewegung zu ermitteln.

Lohnbezüger waren Dienstboten, Taglöhner, Gesellen, aber auch die Handwerksmeister, ferner die dünne Schicht der Festbesoldeten (Pfarrer, Professoren, Lehrer). Handwerk und Gewerbe arbeiteten fast durchwegs auf der Stör um Taglohn. Dies allein schon beweist die bescheidene soziale Stellung des Handwerkerstandes. Der Maurermeister erhielt den Kalk vom Arbeitgeber geliefert, der Schmied das Eisen, der Dachdecker Ziegel und Schindeln, der Gerber die Häute, der Sattler und Schuster das Leder, der Weber das Garn, der Schneider das Tuch. Sie waren also durchaus Lohnarbeiter. Man unterschied grossen und kleinen Taglohn, Taglohn mit und ohne Verköstigung. Der kleine bestand aus Geld und drei Mahlzeiten, der grosse aus einem entsprechend höhern Barbetrag: „für spys und lohn“. Der kleine Taglohn war die Regel. Diese Art der Entlöhnung hatte für den Arbeitenden den Vorteil, dass ein Teil des Lohnes den Marktschwankungen entzogen blieb. Stiegen die Preise, dann erhöhte sich ein Teil des Lohnes von selber. Man kann daher mit Einschränkung von gleitenden Löhnen sprechen. Der Arbeitgeber fand dabei den Nutzen in vermindernden Barauslagen; was die Handwerker verzehrten, belastete den Haushalt des Grossbauers wenig.

Die Lohnsätze waren ziemlich einheitlich. Der Maurer, Zimmermann, Schreiner, Schuster, Schneider usf. verdienten gleichviel. Zur Winterszeit, „in den kurzen Tagen“, bezog der Handwerker infolge der beschnittenen Arbeitszeit etwa ein Drittel weniger<sup>1)</sup>). Die Arbeit begann morgens fünf Uhr im Sommer, sechs Uhr im Winter, und dauerte bis sechs Uhr abends im Sommer, bis zum Einnachten im Winter<sup>2)</sup>). Es waren lange Arbeitstage.

#### Die Löhne von 1530—1618

Wie wirkte die Preisrevolution auf die Barlöhne? Fand eine Angleichung an die zwei- bis dreifach verteuerten Lebenskosten statt?

Um 1530 erhielt ein Handwerksmeister 5 s im kleinen Taglohn, ausnahmsweise 6, ein Geselle 4. Um 1550 finden sich dieselben Ansätze, ebenfalls noch um 1600. Die mächtige Preissteigerung hatte die Barlöhne nicht berührt. Wohl finden sich ab und zu höhere Sätze — bis 8 s<sup>3)</sup> —, aber so vereinzelt, dass sie das Gesamtbild nicht verändern.

Die Jahrlöhne der Dienstboten blieben gleichfalls mehr oder minder stationär. Das Haus Interlaken zahlte 1550/51 und 1600/01 an Löhnen (in  $\text{fl}$ ):

	1550/51	1600/01
Reitknecht	22	20
Senn	22	20 (dazu 5 $\text{fl}$ 12 s für 2 Ellen Löntsch)
Hausknecht	22	18 (dazu 3 $\text{fl}$ für 2 Ellen Tuch)
Bäcker	22	22
Zugknecht	20	20
Sommerknecht	12	12
Küherknecht	5	6
Köchin d. Amtmanns	6	6
Kindermädchen d. A.	2	4

Dagegen erhöhten sich die Bezüge des Meisterknechts von Thorberg zwischen 1550 und 1600 von 16  $\text{fl}$  auf 18, des Karrers von 18 auf 24, des Müllers von 12 s die Woche auf 15, der Köchin von 8  $\text{fl}$  auf 10, der Küchenmagd von 7  $\text{fl}$  auf 8. Es ist dabei in Betracht zu ziehen, dass der Arbeitgeber nicht nur für die Verpflegung, sondern teilweise auch für die Bekleidung der Dienstboten aufkam. Sie waren zudem nicht selten verheiratet und genossen in diesem Fall einen billigen Familienunterhalt. Diese Vorteile fielen für den Handwerker und den Taglöhner, die eigentlichen Opfer der Preiskrise, weg. Zwar wuchs jener Teil ihres Einkommens, den sie in Form der Verköstigung durch den Arbeitgeber erhielten, gerade wegen der allgemeinen Teure erheblich, arbeiteten sie doch fast ausnahmslos auf der Stör. Aber das kam nur dem Arbeiter persönlich zugut, nicht seiner Familie, die sich mit den nominell gleichgebliebenen, praktisch jedoch ausserordentlich entwerteten Barbezügen durchzuschlagen hatte. Das musste zur Vereindlung des Handwerkerstandes führen. Es gab allerdings ein starkes Gegengewicht, das den völligen Ruin dieser Schicht aufhielt: Taglöhner und Handwerker führten nebenbei meist einen kleinen Landwirtschaftsbetrieb, der ausreichte, ihre Angehörigen mit dem Allernotwendigsten zu versehen, Brotfrucht ausgenommen. Dennoch ist nicht daran zu zweifeln, dass das Handwerk verarmte und in der sozialen Geltung sank. „Hausarme und Handwerker“ werden nach

1600 häufig zusammen genannt<sup>4)</sup>). Es zeugt für die damalige Ohnmacht der Landzünfte, dass sie auch eine bescheidene Anpassung der Barlöhne an die verminderte Kaufkraft des Geldes nicht durchzusetzen vermochten.

Das Weberhandwerk samt seinen vorbereitenden oder ergänzenden Zweigen — Hecheln, Spinnen, Kämmen, Färben, Walken — wurde meist zu Hause, nicht auf der Stör betrieben. Weber, Färber, Walker wurden für die Elle entlöhnt, Hechler, Spinner und Kämmer für das Pfund. Der Weber erhielt um 1550 je nach der Güte des Stoffes für die Elle 5—11 d, um 1600 6—12 d. Thorberg zahlte 1563/64 für das Weben von Reistentuch 8 d, 1616/17 gleichviel. Der Wollkämmer bekam von 1550—1618 durchgängig  $\frac{1}{2}$  bz für das Pfund, der Hechler 10 d, der Walker 3 d für die Elle. Das Gerbergewerbe war das einzige, das eine namhafte Lohnerhöhung erreichte. Für das Gerben eines Kalb- oder Schaffells wurde 1550/51 1 bz bezahlt, seit den Siebzigerjahren  $1\frac{1}{2}$  bz. Da aber die Gerber nicht auf der Stör arbeiteten und folglich nur Barlöhne bezogen, bedeutete die Erhöhung um 50 % eine ganz unzureichende Angleichung an die gestiegenen Lebenskosten. Trotz der Aufbesserung war der Reallohn gesunken. Noch schlimmer stand es um die Weber, die nicht einmal eine nennenswerte Verbesserung des Nominallohnes erlangt hatten.

Die Ursache der Versteifung der Löhne muss im Bevölkerungswachstum und der daraus entsprungenen Landnot, die ein Ueberangebot von Arbeitskräften schuf, gesucht werden<sup>5)</sup>. Die Arbeit wurde billig, die Produkte teuer. Der grösste Nutznieser dieser Entwicklung war der Bauer. Gewiss brachte die Zeit auch ihm Mehrauslagen: Salz, Eisen, Baumaterialien stiegen im Preis; die gewerblichen Erzeugnisse — Tuche z. B. — hielten mit der Verteuerung indessen nicht Schritt. Bodenzinsen und Zehnten waren unveränderlich; die Barleistungen verminderten sich durch die Geldentwertung. Der gesteigerte Markterlös machte die Mehrauslagen des bäuerlichen Betriebes mehr als wett.

Gut ging es, nach den Professorengehältern zu schliessen, den Festbesoldeten der Hauptstadt. Doch erfuhren sie die Erleichterung erst, nachdem sich die Preise auf dem bekannten hohen Stand stabilisiert hatten. Die Professoren an der Obern Schule zu Bern bezogen 1548 160 ü in bar, 20 Mütt Dinkel, 5 Mütt Hafer und 6 Saum Wein. 1598 erfolgte eine erste Zulage. Sie erhielten jetzt  $186\frac{2}{3}$  ü, 26 Mütt 8 Mäss Dinkel, 6 Mütt 8 Mäss Hafer, 7 Saum 33 Mass Wein. Die Venner fanden die Aufbesserung jedoch noch nicht der Teurung entsprechend und verordneten im selben Jahr eine Besoldung von

220  $\text{fl}$  in bar, 36 Mütt Dinkel, 10 Mütt Hafer und 8 Saum Wein. Nach den Getreide- und Weinpreisen umgerechnet bezogen die Professoren 1548 alles in allem bei 260  $\text{fl}$ , 1598 bei 760  $\text{fl}$ , nahezu das Dreifache. Im folgenden Jahr wurden auch die Gehälter der drei Lehrer der Deutschen Schule von je 80  $\text{fl}$  und 12 Mütt Dinkel auf 200  $\text{fl}$  und 20 Mütt erhöht<sup>6)</sup>.

Die Bezüge einer andern Klasse von Festbesoldeten, der Pfarrherrn, stiegen nicht so stark. Der Predikant von Köniz erhielt 1554 140  $\text{fl}$  in bar, 20 Mütt Dinkel, 20 Mütt Hafer, insgesamt etwa 385  $\text{fl}$ . Die Gehälter der Pfarrer von Bümpliz, Mühleberg, Neuenegg und Laupen wuchsen nominell überhaupt nicht, doch gingen sie, dank des steigenden Werts der Naturalbezüge, von selber nach oben. Zudem hatten die Geistlichen freie Wohnung; das Brennmaterial erhielten sie umsonst; zur Pfarrei gehörte stets ein mässiger Landwirtschaftsbetrieb, den der Predikant selber führte oder in Pacht gab<sup>7)</sup>.

Zwischen 1600 und 1620 begannen unter dem Druck der verteuerten Lebenshaltung auch die Handwerkerlöhne zu steigen, allerdings nur unwesentlich und nicht allgemein. Der kleine Taglohn betrug nun 5—6, höchstens 7 s für den Meister, 5—6 s für den Gesellen, der grosse etwa das Doppelte: für den Meister 12—13, für den Gesellen 11—12. Der geringe Unterschied von Meister- und Gesellenlöhnen zeigt, dass die Meisterarbeit nicht entsprechend geschätzt wurde. Schlecht waren die Arbeiter in der Weinlese bezahlt. Die Brententräger und Moster in Thun erhielten neben der Verpflegung 4 kr im Tag, etwa 2½ s. Der Amtmann schrieb 1616 in die Rechnung, er habe im letzten Herbst 5 kr geben müssen, weil er um geringern Lohn niemanden hätte finden können. Frau-brunnen zahlte schon 1610 6 kr.

### **Die Löhne der Kriegs- und Nachkriegszeit**

Die Löhne der Vorkriegsjahre verstießen sich bis weit in den Krieg hinein. Eine gewisse Anpassung an die Preise ergab sich erst in der langen Teurungsperiode seit 1635. Eine frühere dauernde Angleichung hatten die Preisstürze von 1623—26 und 1630—34 verhindert. Hemmend wirkte auch das zähe Beharrungsvermögen, das den Lohnsätzen eigen ist. Ueberdies rechnete man immer noch mit einem baldigen Friedensschluss. Als indessen 1635 auch Frankreich noch zu den Waffen griff, schien der Friede in weite Ferne gerückt, und man begann mit dem Krieg als einem Dauerzustand zu rechnen.

Jetzt zogen auch die Löhne an. Von 2—2½ bz um 1618 ging der kleine Taglohn des Handwerksmanns auf 3 bz, der grosse von 5 bz für den Meister und 4½ bz für den Gesellen auf 6—7 bzw. 5½—6½ bz. Um 1640 lagen sie zeitweilig bei 7—8 bzw. 6½ bis 7½ bz. Thun zahlte den Lesern noch 1633 den Vorkriegslohn von ½ bz den Tag, 1640 1 bz, den Brententrägern und Mostern 1634: 1 bz, 1640: 1½ bz. Der Gerber erhielt jetzt für ein Kalb- oder Schaffell 2—2½ bz gegen 1½ bz früher. Das Gewerbe in der Hauptstadt hatte höhere Preise. Der Schultheiss von Thun zahlte für das Gerben eines Kalbfelles 2½ bz in Bern und 2 bz in Unterseen, für die Verarbeitung einer Rinderhaut 15 bz in Bern und 12 bz in Unterseen.

Die Weber wurden nicht wesentlich besser entlohnt. Für die Elle Zwilch zogen sie nun 10 d gegen 8 d vordem; das Hecheln von Werg trug seit 1638 12 d das Pfund ein gegen 10 d um 1600. Das Weberhandwerk scheint überhaupt in geringer Achtung gestanden zu haben. Zu einer Zeit, da Zimmerleute, Maurer usf. im kleinen Taglohn 3 bz verdienten, musste sich ein Tuchweber auf der Stör mit 2 bz zufrieden geben, ein Bandweber gar mit 1 bz. Der Bandweber, der einen Monat auf der Stör arbeitete, verdiente knapp soviel, dass er sich und seinem Kind ein Paar Schuhe kaufen konnte. Die Frauenarbeit war noch schlechter bezahlt. Eine Nähterin auf der Stör wurde mit ½ bz im Tag entlohnt.

Die Jahresbezüge der Dienstboten stiegen im Kriege nicht mehr. Das Haus Thorberg gewährte seinen Knechten und Mägden 1616, 1630 und 1643 die gleiche Jahreslöhnung (in ℥):

Dem Reiter	26 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	Dem Senn	24
Dem Schmied je Wochentag	1 bz	Dessen Meisterknecht	18
Dem Müller je Wochentag	1 bz	Dem Sennbuben	8
Dem Müllerknecht	13 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	Dem Stallknecht	16
Dem Bäcker	20	Der Köchin d. ob. Küche	10—12
Dem Bäckergesellen	15	Der Köchin d. untern Küche	12
Dem Karrer	24	Der Hühnermagd	8
Dem Karrknecht	18	Der Wäscherin	8
Dem Ochsenkarrer	20	Der Spinnerin	6
Dem Ochsenbuben	10	Der Krankenfrau	8
		Den drei Untermägden je	8

Doch es scheint, dass die Dienstboten mehr als früher mit Kleidern und Schuhwerk versorgt wurden<sup>8)</sup>. Es herrschte gewiss ein Zudrang zu diesen staatlichen Arbeitsplätzen; das machte die Arbeit auch hier wohlfeil. In der Stadt wurden die Dienstboten

besser entlöhnt; dafür fiel die Bekleidung weg. Der Lehrmeister Suter von der Deutschen Schule in Bern zahlte seiner Magd 20  $\text{fl}$  jährlich; aber einzig ein Paar Frauenschuhe kostete 18 bz — etwa  $2\frac{1}{2}$   $\text{fl}$ , wobei zu berücksichtigen ist, dass der jährliche Schuhbedarf für eine Person sich auf drei Paar belief<sup>9)</sup>.

Stichproben beweisen, dass auch die Predikantenbesoldungen im ganzen unverändert blieben. Die Bar- und Naturalbezüge der Pfarrherrn von Mühleberg, Laupen und Bümpliz waren 1554, 1608 und 1682 nominell gleich. Der Pfarrer von Fraubrunnen erhielt 1610, während des Krieges und nachher  $176\frac{1}{2}$   $\text{fl}$  in bar, 4 Mütt Roggen, 24 Mütt Dinkel und 12 Mütt Hafer<sup>10)</sup>. Mit den Getreidepreisen sank oder stieg der nominelle Geldwert des Gehalts: 1610: 480  $\text{fl}$ , 1618: 360, 1622/23: 610, 1633: 395, 1641/42: 700, 1648: 340, 1652: 535 (Barbesoldung inbegriffen).

Den Professoren an der Obern Schule dagegen wurden 1640 Teurungszulagen verordnet. Ihre Gehälter stiegen von 220  $\text{fl}$  auf 400, von 36 Mütt Dinkel auf 56, von 10 Mütt Hafer auf 20. Der Professor der Theologie bezog 500  $\text{fl}$ , 60 Mütt Dinkel und 20 Mütt Hafer. Die Lehrer an der Deutschen Schule bekamen lediglich einen Zuschuss von 4 Mütt Dinkel; die Geldentschädigung erhöhte sich nicht. Dafür wurde ihnen seit 1616 täglich „zwiefach Mus und Brot“ zuteil, d. h. zwei Kellen Mus und nicht ganz zwei Pfund Brot aus der Mushafenstiftung. Unter den Lehrern bestanden indessen grosse Lohnunterschiede. Johann Jakob Suter, „Burger und lateinischer Lehrmeister der Jugend zu Bern“, klagt in einer Eingabe an den Rat im März 1642, er ziehe bloss 100  $\text{fl}$  in Geld und 12 Mütt Dinkel nebst zwiefach Mus und Brot; er schlage sich mit den Seinen in dieser grossen und herben Teure nur unter starken Entbehrungen durch, müsse er doch allein an Hauszins jährlich 13 Kr =  $43\frac{1}{3}$   $\text{fl}$  verausgaben<sup>11)</sup>.

Der Preissturz der Vierzigerjahre berührte die Löhne nicht. Das Beharrungsvermögen der Lohnsätze wirkte sich nun zugunsten der Handwerker und Taglöhner aus. Die Handwerksleute, so hiess es jetzt, haben bei jetziger Wohlfeile eine gute Sache, indem sie dessen ungeachtet bei dem alten Lohn stetig verbleiben<sup>12)</sup>. Ein Zimmermeister erhielt um 1639 noch 6—7 bz im grossen Taglohn, 1648/49 7 bz, und so lagen die Verhältnisse auch bei den übrigen Handwerkszweigen. Als die Regierung 1649 auf die Klage der Bauern den Versuch einer Kürzung der Handwerkerlöhne unternahm<sup>13)</sup>, hatte sie nur halben Erfolg. Die wiederum anziehenden Preise rechtfertigten eine empfindliche Lohnsenkung übrigens keineswegs. Dass es schwierig war, die Löhne zu drücken, hatte sich

schon 1632 gezeigt, als Zürich, Schwyz und Glarus die 1622 gesteigerten Tarife der Zürichseeschiffahrt in Anbetracht der zurückgegangenen Preise auf den alten Stand hinunterschrauben wollten. Die Schiffmeister hatten erklärt, lieber die Schiffahrt aufzugeben als die Frachten zu ermässigen<sup>14)</sup>). Der Salztransport zu Wasser ab Yverdon wurde ebenfalls nicht billiger. Die Sätze lauteten je Fass<sup>15)</sup>:

	1634 bz	1638 bz	1648 bz
Yverdon — Murten	4	5	6
Yverdon — Nidau	4½	5	6
Yverdon — Solothurn	7	—	10

Immerhin geht aus den uneinheitlichen Lohnsätzen der Jahre 1650—53 hervor, dass der Lohnspiegel hier und dort Einbrüche erlitt. Der kleine Taglohn hielt sich zwar unverändert auf 3 bz für den Meister und 2½ bz für den Gesellen; der grosse aber schwankte zwischen 6 und 7½ für den Meister, zwischen 5½ und 7 für den Gesellen.

Verglichen mit den Löhnen um 1618 lagen die Nachkriegslöhne um 1—2 bz (ohne Verpflegung) und ½—1 bz (mit Verpflegung) höher, d. h. durchschnittlich um ein Drittel. Hält man sich den Gesamtverlauf der Lohnentwicklung innerhalb der hundert Jahre von 1550—1650 vor Augen, so ergibt sich, dass der Lohnarbeiter, an den Lebenskosten gemessen, viel verloren hatte. Der grosse Taglohn war von 4 bz auf schwach 7 im Mittel gestiegen, der kleine von 2 auf 3. Die *Kaufkraft* der Löhne aber, der Reallohn, war, wie nachstehende Zusammenstellung zeigt, binnen Jahrhundertfrist um mehr als die Hälfte zurückgegangen. Mit dem kleinen Taglohn kaufte der Handwerksmeister:

	1550	1600	1648	1652
Butter (Pfund)	4	1,33	1,8	1,5
Wein (Mass)	2,5	1	1,8	1,25
Salz (kg)	7,5	2,5	2,75	2,75
Landtuch (Elle)	1	0,5	0,55	0,55
Dinkel (Liter)	19	7,5	15	7,2

Die Lohnerhöhung während des Krieges vermochte die gesunkenen Kaufkraft des Geldes nicht auszugleichen; auch ohne Kürzung blieben die Reallöhne gering genug. Die menschliche Arbeitskraft wurde nicht hoch veranschlagt. Ein Handwerksmeister musste um 1650 drei grosse Taglöhne an ein Paar Schuhe wenden, ein gelerner Arbeiter dagegen heute anderthalb Tagesverdienste. Ein gross-

ser Taglohn reichte gerade aus, um für 7 kg Brot Dinkel zu erstehen. Der Arbeiter kauft heute mit einem Tagesverdienst 30 kg Brot<sup>16)</sup>.

Die landwirtschaftliche Kaufkraft, die sich ergibt aus einer Vergleichung der Preise für die Produkte, die der Bauer zu verkaufen hat, mit den Preisen für die Waren, die er kaufen muss, war um 1600 besonders stark, da bei zwei- bis dreifach gestiegenen Agrarpreisen die gewerblichen Erzeugnisse wegen der gleichgebliebenen Löhne verhältnismässig niedrig standen. Sie wuchs 1635 bis 1642 weiter an, nahm jedoch 1643—48 sehr rasch ab, weil der zusammenschmelzende Markterlös nicht von einer entsprechenden Verbilligung der landwirtschaftlichen Bedarfsartikel begleitet war. Blos Wein und vielleicht Tuche waren zu Vorkriegspreisen erhältlich. Die Salzpreise lagen 1648 30 % über jenen von 1618; das Paar Schuhe galt weiterhin 20 bz. Eine ähnliche Versteifung ist auch für die Preise der meisten übrigen Erzeugnisse des Handwerks anzunehmen. Die Preise für Baumaterialien gaben bekanntlich ebenfalls nur schwach nach.

Es ist jedoch nicht zu vergessen, dass die Agrarkrise nur von kurzer Dauer war. Als ausgesprochene Krisenzeit können bloss die Jahre 1646—49 bezeichnet werden. Die Erholung der Korn- und Viehsätze um 100 bzw. 50 % von 1648—52 stärkte die bäuerliche Kaufkraft ganz beträchtlich. Die Spannung zwischen Löhnen und Preisen, die sich um 1648 flüchtig zugunsten des Handwerks gemildert hatte, war wieder da und mit ihr die alte Ueberlegenheit des Bauers über Handwerk und Gewerbe.

## SCHLUSS

### Ursachen des bernischen Bauernkrieges

Der Steuerstreik von 1641 war das erste weithin leuchtende Signal des Zerwürfnisses zwischen Volk und Regierung, und wenn die aufgespeicherte Unzufriedenheit nicht schon damals schlimme Folgen zeitigte, so nur deshalb, weil die Herren in letzter Stunde einlenkten.

Die Behauptung der Neutralität nahm die Staatsfinanzen während des Krieges stark in Anspruch; doch war das Landvolk bis jetzt mit Sonderleistungen verschont worden. Von 1628—34 bezog die Regierung von den Stadtbürgern eine jährliche Telle von 1 % des Vermögens; 1634 hatten die welschen Untertanen eine einmalige Herdsteuer von je zwei Gulden (30 bz) zu entrichten<sup>1)</sup>. Gelegentlich der Verhandlungen Zürichs und Berns über ein Kriegsbündnis mit Schweden (1633/34) tauchte der Gedanke auf, in den Gebieten der beiden Städte eine allgemeine Steuer zu erheben und ausserdem Zehnten, Zölle und Umgeld (Weinsteuern) zu erhöhen<sup>2)</sup>. Es ist nicht eben wahrscheinlich, dass Bern einen so überkühnen Plan ernsthaft erwogen hat.

Neue Opfer waren jedoch auf die Dauer nicht zu umgehen, und so kam 1641 auch die altbernische Bevölkerung dran. Die Regierung entschloss sich, die Hausvätermiliz von dem ungern geleisteten Grenzdienst zu befreien und durch eine geworbene stehende Truppe zu ersetzen. Die Kosten sollten durch eine ausserordentliche Auflage, die auf 1 % des Vermögens angesetzt wurde, gedeckt werden. Dazu kam eine durchgehende Haushaltungssteuer von 8 bz. Versteuerbar waren Barschaften, sämtlicher Grundbesitz, Renten, Schuldbriefe, Kapitalerträge. Schuldenabzug war nicht gestattet. Steuerfreiheit bestand für unrentable Gebäulichkeiten, Harnisch und Gewehr, Schmuck, Kleider, Hausrat, Lebensmittelvorräte, Lebware. Für die Veranlagung des Vermögens galt der Grundsatz der Selbsteinschätzung; doch wurde festgelegt, dass je ein Mütt Dinkel Bodenzins oder Zehnten für 30 Kr Kapital, ein Mütt Hafer für 20 Kr gerechnet wurden. Zudem sah der Erlass für den Fall der Hinterziehung eine Busse in der Höhe der zehnfachen Steuer vor. Dagegen wurden die einzelnen Beträge ungezählt vom Amtmann und den Vertrauensleuten der Gemeinden empfangen und in eine Kiste mit zwei verschiedenen Schlössern versorgt; den

einen Schlüssel behielt der Landvogt, den andern nahm einer der Ausgeschossenen in Verwahrung. Der Amtmann — und damit die Obrigkeit — hatte also ohne Wissen und Willen der Gemeinden keinen Zugang zu den Geldern. Solcherart hoffte man keinerlei Misstrauen aufkommen zu lassen und jedem Gerede vorzubeugen<sup>3)</sup>.

Doch sofort brach der Unwill im Lande los, mit einer Gewalt, ob der die Regierung erschrak. Am meisten Anstoss erregte der Umstand, dass die Steuer nicht befristet war. Man sah in dem Mandat den Versuch zur Einführung einer dauernden Auflage, und dies wollte man unter keinen Umständen dulden. Der Widerstand war fast allgemein. Bis zum 10. Mai, dem Zahlungstermin, hatten nur ganz vereinzelte Gemeinden ihrer Pflicht genügt. Ueberall lief das Landvolk zusammen; die Aemter traten unter sich in Fühlung; mit den Luzerner und Solothurner Bauern wurde verhandelt, um ihre Unterstützung zu gewinnen<sup>4)</sup>.

Die Regierung wollte die überbordende Mißstimmung in ein ungefährliches Bett leiten und entsandte eine Kommission, welche Beschwerden entgegenzunehmen und besänftigende Erklärungen abzugeben hatte, in die Aemter hinaus<sup>5)</sup>. Schon neigte sie zur Nachgiebigkeit. Am 29. März liess sie von den Kanzeln herab eine „Erläuterung“ zum Steuergesetz bekanntmachen — dem Inhalt nach ein offensichtliches Zurückweichen vor dem ergrimmten Land. Die Auflage wurde jetzt auf sechs Jahre befristet, die Herdsteuer für Familien in Mietwohnungen auf 4 bz ermässigt; die Strafe für Hinterziehung fiel dahin. Man nahm nun auch Rücksicht auf die Bequemlichkeit und das Selbstgefühl der Bauern: Die Amtleute sollten, wenn dies von der Bevölkerung gewünscht wurde, den Bezug ausserhalb der Schlösser, in den Dörfern, vornehmen; auch waren die Gelder nach Möglichkeit in den Gemeinden aufzubewahren<sup>6)</sup>. Damit war die Steuer der freien Verfügungsgewalt der Obrigkeit vollends entzogen. Die Erträge fielen recht bescheiden aus. In der Kirchhöre Köniz zahlten 260 Personen zusammen 102 Kronen, in Oberbalm 60 Personen  $21\frac{1}{2}$  Kr, in Attiswil 30 Personen 13 Kr 17 bz<sup>7)</sup>. Das macht auf den Pflichtigen durchschnittlich weniger als eine halbe Krone. Die Steuer erhielt so unter dem Druck des Landes den Charakter eines ausserordentlichen Reisgeldes, und zur Leistung eines zusätzlichen Reisgeldes hatte man sich weitherum von Anfang an bereit erklärt. Daher war der Ausgang des unter eidgenössischer Vermittlung beigelegten Streites trotz der formellen Unterwerfung der Bauern nur ein halber Sieg für die Regierung. Sie hielt wohl am Besteuerungsrecht fest, hütete sich aber kluglich, fernern Gebrauch davon zu machen.

Ein sehr bezeichnender Zwischenfall, der als Vorspiel zum Thuneraufstand von 1641 anzusehen ist, trug sich 1638 beim Aufritt des Schultheissen Niklaus Bachmann in Thun zu. Als der neue Schultheiss mit den Geleitherren, in Begleitung der Geschwornen der Freigerichte Steffisburg und Sigriswil, in den Schlosshof getreten war, drängte ein Haufe<sup>8)</sup> Steffisburger und Sigriswiler Bauern lärmend nach. Die beiden Geleitherren wollten rasch die Fallbrücke hochziehen lassen; zu spät — die Bauern erzwangen sich Einlass, und Bachmann sah sich mit seinem Gefolge allein der drohenden Schar gegenüber. Ihre Wortführer riefen, das Schloss sei das ihre, sie müssten es erhalten, und daher sei der Schultheiss schuldig, „ihnen hierum, und dass er sie bei ihren Freiheiten handhaben wolle, einen Eid zu schwören; dem wollten sie nun zusehen, ob er selbigen erstatte“, und andere trotzige Wort mehr. Die Geleitherren suchten die Eindringlinge mit dem Hinweis zu beruhigen: die anwesenden Geschwornen der beiden freien Gerichte würden „das ein und andere schon verrichten“ (d. h. wohl: den Huldigungseid leisten und den Gegeneid des Schultheissen abnehmen). Umsonst, die Bauern beharrten auf ihrem Begehrungen und drohten unmissverständlich mit Tätilichkeiten. Bachmann gab nach und leistete den Eid: er habe ihnen parieren müssen; denn man sei in Sorgen gestanden, es möchte grosses Unheil, ja Leibs- und Lebensgefahr daraus erwachsen<sup>9)</sup>.

Der Treueid, den der Schultheiss im Namen Meiner Herren der Stadt Thun und den Gerichten zu leisten verpflichtet war, garantierte die Freiheiten und das gute alte Herkommen<sup>10)</sup>. Es ist ungeklärt, ob diese Zusicherung schon früher nur einer Vertretung gegeben wurde oder aber der Gesamtheit; in letzterm Falle könnte der Auftritt als Versuch zur gewaltsamen Wiederherstellung eines alten Brauches ausgelegt werden. Wie dem auch sei — jedenfalls machten die Bauern einem langverhaltenen Zorn Luft. Der Zwischenfall ist deshalb aufschlussreich, weil er sich Jahre vor der Ausschreibung der Vermögenssteuer von 1641 ereignete. Er beweist, dass eine latente Bereitschaft zu offener Empörung schon vor den unpopulärsten Regierungsmassnahmen im Volk vorhanden war. Der Thuner Auflauf von 1638 hat mehr als lokale Bedeutung; die Herren hätten ihn als Stimmungsbarometer nehmen müssen. Die Widersetzlichkeit, die 1641 in fast allen deutschen Aemtern gleichzeitig aufflammte, zeigt, dass der Boden schon lange vorbereitet war. Die Unzufriedenheit war allgemein, verschieden nur im Grade.

Das Oberland war gegen Eingriffe der Staatsgewalt von jeher

besonders empfindlich. Die alten Beziehungen der Hasletaler und der Leute aus den Seegegenden zu der Landsgemeindedemokratie Obwalden hatten wiederholt Aufstände gezeitigt. Die Einführung der Reformation stiess 1528 im Oberland auf schärfste Abwehr; erst vor den Schlünden der bernischen Geschütze bequemten sich die Aemter zum neuen Glauben. Die Ereignisse von 1638 und 1641 zeigten den Herren, dass der Geist der Unbotmässigkeit nicht erloschen war. Im Oberland zitterte die Erregung über den Besteuerungsversuch von 1641 am längsten nach; das Oberland schwang 1653 zuerst die Fahne des Aufruhrs. Die zeitgenössische „Heutelia“, welche die Zustände kurz vor 1640 schildert, sagt von den Oberländern, dass sie die Libertät mehr als andere Untertanen affektierten<sup>11)</sup>.

In einer andern Szene, die sich im April 1641 zu Sigriswil abspielte, ist die Gewitterluft fast körperlich zu spüren. Die Sigriswiler hatten erklärt, die Telle erst zu entrichten, wenn Thun und Steffisburg gezahlt hätten. Der Schultheiss Bachmann, der sich nach dem Vorgefallenen zu gütlichen Verhandlungen von vorneherein schlecht eignete, bestimmte einen „Tag“ in der Kirche zu Sigriswil. Er eröffnete den Bauern, es stände ihnen schlecht an, der Obrigkeit den Turnus des Bezugs vorzuschreiben. Der Frage, ob sie nach Thun und Steffisburg zu zahlen gewillt seien, wichen sie aus; Bachmann konnte „keine runde und kategorische Antwort“ bekommen. Er forderte hierauf jene, die sich dem Mandat zu fügen gedachten, auf, beiseite zu treten. „Aber es fand sich leider nit einer, sonder lacheten mich nur uss, murreten und brumlethen zusammen, dass ich kheinen mehr verstehn khondte, welches mir myn gmüet dergstalten bewegte, dass ich sprach sy weren all mit Einanderen Rebellisch, handleten fürsetzlich und wüssentlich wider Ihren Eydt. Wardt mir zur andtwort daruff erfolgt, ich sölte zuvor mynem Eydt stadt thun, den ich geschworen heige, sy von Ihren alten brüichen, und gwonheiten nit zutrengen, sonder darby handt zu haben und zu schirmen.“<sup>12)</sup>

Hier stösst man auf den entscheidenden Punkt, wo sich die volle Gegensätzlichkeit der beiden Lager auftut. Hier der Bauer, auf Brief und Siegel sich berufend, dort die Obrigkeit, die Brief und Siegel zwar formell bestätigt, in Wirklichkeit aber darüber hinwegschreitet und neues Recht schafft. Die Forderung, man möge das Land bei den alten Bräuchen und Gewohnheiten schirmen, schallte der Regierung 1641 überall entgegen. Dieser immer wiederkehrenden Formel bediente sich der Protest der Gemeinden, die sich durch den Staat wirtschaftlich beengt und durch die vordringende Regie-

rungsgewalt im Selbstbewusstsein gekränkt fühlten. Wirtschaftliches und Politisches vermischten sich so in dem Ruf nach der „alten Freiheit“, wobei allerdings die Frage offen bleibt, wie stark das Ideelle neben dem Materiellen treibend war. Da die Beschneidung der Freiheit materielle Einbusse brachte — man denke an die Wirtschaftsgesetze —, sah der Bauer hierin das Verhältnis von Ursache und Wirkung und versprach sich von der Herstellung der Freiheit materiellen Gewinn. Trotzdem wäre es irrig, den beharrlichen Hinweis der Gemeinden auf Brief und Siegel als blossen Opportunismus zu werten.

Schon im Anfang des Jahrhunderts finden sich Anzeichen dafür, dass im Volk ein erhebliches Misstrauen gegen die Obrigkeit lebte. 1614 und 1617 hatte der Schultheiss von Thun Mühe, den Huldigungseid der Steffisburger zu erhalten. Viele streckten beim Eidschwur in der Kirche die Hand nicht empor und sprachen die Worte des Eides nicht laut nach. Viel zu reden gab das allzukühne Wort eines Steffisburgers: es werde wohl am besten sein, man erzeuge einen jungen Tellen und lasse alsdann Gott walten. Von den Unzufriedenen wurde wiederholt die öffentliche Verlesung des Landbriefs verlangt, hinter dem man weitergehende Privilegien vermutete, als er tatsächlich enthielt<sup>13)</sup>.

Je fühlbarer sich der Staat zu Geltung brachte, desto kräftiger erstand im Volk das Wunschbild vergangener Zeiten; der vorstossenden Zentralisation hielt man die alte Schweizerfreiheit entgegen. Als Bern am 7. Juni 1641 in Thun mit den Aufständischen verhandelte, beriefen sie sich auf ihre Abstammung von Wilhelm Tell und die Herkunft aus den Urkantonen. Sie nannten sich freie Schweizer und gaben damit zu verstehen, dass sie die Herrschaft Meiner Herren als nicht zu Recht bestehend betrachteten. Wenn der Ausgang der Unruhen von 1641 im Materiellen als Erfolg der Bauern zu buchen ist — Verzicht auf weitere Erhebung der Steuer, Straffreiheit für die Empörer —, so siegte die Regierung im Grundsätzlichen. Sie tat in einer Erklärung von 1641 mit dürren Worten die Mär von der Schweizerfreiheit ab: Wenn sie Eidgenossen sind, so haben sie das einzige der Stadt Bern zu danken, welche dem eidgenössischen Bund beigetreten ist. Sie, die Landleute, sind von der Stadt Bern von Grafen, Twing- und Oberherren erkaught und als *Untertanen* an sie gekommen: „in welchen Pflichten sie noch immer stehn und verbleiben“<sup>14)</sup>. Die Regierung verneinte die Freiheit und betonte ausdrücklich das Untertanentum des Volkes.

Entsprechend verfuhr sie mit Brief und Siegel. Zwar lautete die Entscheidung der eidgenössischen Gesandten in dieser Frage

für die Bauern günstig: „Was eine hohe Obrigkeit ihren Untertanen jeweilen für Brief und Siegel, Freiheiten und Gewohnheiten gegönnt und gegeben, und was sie deren auch sonst haben möchten, soll es bei denselben durchaus in allen Punkten unverbrüchlich sein Verbleiben haben.“<sup>15)</sup> Aber die Herren fühlten sich keineswegs gebunden. Einmal waren die Privilegien der Landschaften nicht selten recht unerheblich, so dass die staatliche Gesetzgebung in diesen Fällen genügend Spielraum fand und sich mit den Ortsatzungen nicht zu stossen brauchte. Der Landbrief des Gerichts an der Lauenen von 1405 zum Beispiel, auf den Steffisburg verwies, regelte bloss die Gerichtsbarkeit in Ehe- und Erbsachen. Die Freiheitsbriefe lauteten übrigens oft ziemlich allgemein. Im Brief von 1386, der dem Obersimmental ausgestellt wurde, nachdem die Landschaft an Bern übergegangen war, schwört Bern lediglich, die Leute bei all ihren Rechtungen und guten Gewohnheiten bleiben zu lassen. Die Privilegien selber werden nicht umschrieben<sup>16)</sup>.

Und dann behielt sich die Regierung bei der Bestätigung ausdrücklich oder stillschweigend „Mehrung und Minderung“ vor, und dies schon frühzeitig. „Und also hierbei wollen wir die Unsern von Obersimmental lassen bleiben und schirmen und handhaben: doch allzeit unsere Aenderung, Besserung, Minderung und Mehrung nach Nutz und Notdurft gemeiner Landschaft Obersimmental, auch unserm Gutedünken vorbehalten.“ (1513)<sup>17)</sup>

Wie in den meisten europäischen Staaten die Zentralgewalt der Krone gegen die Stände vorgeht — am eindeutigsten in Frankreich unter Richelieu und Mazarin 1624—1653 —, so kehrt sich die im Patriziat gesammelte Staatsgewalt gegen die Sonderrechte der Landschaften und das Herkommen. Die Obrigkeit wandte sich gegen die Ausweitung der Ortssatzungen, gegen die „vermeinten Freiheiten“<sup>18)</sup>. Aber es lag nicht in ihrer Absicht, die bunten Gebilde der Landschaften zu uniformieren, zu einem Staatsgebiet mit einheitlicher Untertanenbevölkerung zu verschmelzen. Sie strebte nicht den Beamten- und Polizeistaat an. Das unterscheidet den bernischen Absolutismus vom französischen; er war milder, scheinender und in seinem Wesen konservativ. Die örtliche Selbstverwaltung, das Eigentum, das persönliche Recht der Untertanen wurde nicht angetastet, auch wenn das Volk darum gebangt haben mag. Freilich musste das hochfahrende Gebaren einzelner Landvögte die Untertanen stutzig machen. Hatte doch der Heißsporn Bachmann sich dazu hinreissen lassen, den Sigriswilern ins Gesicht zu schleudern, „dass der Eydt, wo ich E. Gn. geschworen, der glüpt, so ich den Frygrichten gethan, auch die oberkeitlichen Mandat,

Ihren alten wurmbstichigen brüchen, ob gott wil, wyth vor zusetzen sindt“<sup>19)</sup>). Diese schroffe Formulierung gibt die Auffassung der Regierenden nur stark vergröbernd wieder. Die Vereinheitlichung galt vor allem der Wirtschaft, dann auch dem Militär- und Steuerwesen. Diese Tendenz war mit der Reformation mächtig geworden; eine entscheidende Stärkung erfuhr sie dann durch die wirtschaftlichen Erfordernisse der Kriegszeit; eine letzte Rechtfertigung und neuer Auftrieb wurde ihr endlich durch die europäische Anerkennung der Souveränität der Schweizerkantone im Westfälischen Frieden.

Das Bedürfnis der Obrigkeit, den Willen des Landes zu erforschen, schwand. Nach 1610 fanden eigentliche Volksabstimmungen, wie sie im 16. Jahrhundert üblich gewesen waren, nicht mehr statt<sup>20)</sup>. Doch hatten die Untertanen in den Zwanzigerjahren noch häufig Gelegenheit, in wirtschaftlichen Dingen mitzusprechen. Ausschüsse waren befugt, bei geplanten Regierungsmassnahmen Wünsche und Einwände schriftlich oder mündlich vorzutragen, und vielfach wurden diese auch berücksichtigt. Noch 1631 liess die Obrigkeit eine in Aussicht genommene ausserordentliche Steuer fallen, weil das Land sich dagegen ausgesprochen hatte<sup>21)</sup>. Indessen fügten sich die Herren in solchen Fällen nicht deswegen, weil sie den Willen der Untertanen als bindend betrachteten, sondern aus Gründen der Zweckmässigkeit. Später stellten sie wegen der wachsenden Feindseligkeit gegen die Regierungspolitik jegliche Befragung ein. Die Ausschreibung der Steuer von 1641 und der Währungseingriff von 1652 waren einseitige Regierungakte. 1621/22 hatten die Herren mit den Aemterausschüssen weitläufige Verhandlungen über die dringendsten Münzangelegenheiten geführt. 1652 erklärten sie, im Münzwesen absolut zu sein, die Untertanen hätten sich nicht einzumischen; und sie verbaten sich jede Diskussion der Batzenabwertung. Die Zeiten hatten sich geändert<sup>22)</sup>. Die Absicht der Regierung, die staatliche Machtvollkommenheit immer entschiedener zur Geltung zu bringen, war immanent. Sie lebte in allen obrigkeitlichen Erlassen, mochten diese auch primär von den materiellen Notwendigkeiten diktiert worden sein. Das Volk empfand dies dunkel und antwortete mit ungeschlachten und zornigen Regelungen.

Die Grundhaltung der Bauern war Abwehr. Aktiv war nur die Regierung, die ein wirtschaftliches und politisches Programm verfocht, gegen das sich das Land zur Wehr setzte. Die Auseinandersetzungen von 1641 und 1653 waren Verteidigungskämpfe der gereizten Bauern gegen eine Staatsführung, die sich in zähem Vormarsch befand. Die Bauern hatten weder wirtschaftlich noch po-

litisch ein Programm, keinen neuen Gedanken, nichts, was in die Zukunft wies. Sie klammerten sich an das Herkommen; ihre Blicke gingen zurück in die Vergangenheit, die sie durch die Brille einer phantastischen und verschwommenen Ideologie sahen. Im Wirtschaftlichen verlangten sie die alte Ungebundenheit. Die spärlichen politischen Begehren gingen nirgends auf Anteil an der Regierung, sondern bloss, wie im Emmental, auf landschaftliche Selbständigkeit. Auch hier hiess die Lösung: Zurück!<sup>23)</sup> Nirgends zeigte sich ein politischer Wille; daher erstand dem Volk auch kein wirklicher Führer. Die sich so nannten, krankten an innerer Unsicherheit; es fehlte ihnen die rechte Zuversicht, das unbedenkliche gute Gewissen. Alle Forderungen, die das Land 1641 und 1653 erhob, lassen sich in die Formel zusammenfassen: Freiheit vom Staat. Damit stellte es sich in Gegensatz zu der Tendenz des Jahrhunderts, die überall die Staatsmacht begünstigte. Geschichtlich betrachtet, vertrat die Regierung den Fortschritt, das Land das überlebte Alte und stand deshalb auf verlorenem Posten. Die Ueberwindung der bäuerlichen Opposition erscheint demnach historisch gerechtfertigt. Tragisch ist es, dass der Triumph des Staatsgedankens mit den Waffen erzwungen werden musste.

\* \* \*

Die zahlreichen Berichte der Landvögte und Sondergesandtschaften in den Frühlings- und Sommermonaten 1641 boten der Regierung reichlich Gelegenheit, die Stimme des Volkes deutlich zu hören. Sie vernahm die Befürchtungen und Gerüchte, die auf dem Land von Mund zu Mund gingen: Die Herren wollten fremde Söldner ins Land rufen; die Telle sollte ewig dauern, wobei die Erträge des ersten Jahres die Veranlagung für die folgenden abzugeben hätten; von jedem Obstbaum sollte ein Batzen bezahlt und künftig statt der zehnten die neunte Garbe geleistet werden. Aber das war noch Oberfläche. Bei der Gelegenheit wurde alles laut, was man auf dem Herzen hatte<sup>24)</sup>.

Neben den wirtschaftlichen Forderungen nach Aufhebung des Salz- und Pulvermonopols, des Trattengelds (Ratten- und Krotten geld genannt), nach Wiederherstellung des freien Kaufs für Getreide und Vieh beschwerte man sich auch über die hohen Kosten der Schuldenboten, die übersetzten Taxen der Landvögte, Schreiber, Richter und Fürsprecher. Ferner erregte das hochfahrende Benehmen einzelner Amtleute Anstoss; man beschuldigte sie zudem willkürlicher Handhabung der Bussenordnung<sup>25)</sup>. Da die staatlichen Organe seit dem Krieg fast durchgängig entschiedener durch-

griffen, erhöhten sich die Strafsummen entsprechend. Die Eingänge an Bussen zeigen im ganzen unverkennbar eine steigende Tendenz. Es bezogen die Vögte von Wangen und Trachselwald im Jahresdurchschnitt in ♂ (ohne Vermögenskonfiskationen wegen Täuferei, Selbstmord und gemeiner Verbrechen):

Wangen	♂	Trachselwald	♂
1618/23 Beat Herport	206	1614/19 Seb. Imhag	429
1624/29 Vinzenz Dick	567	1620/25 J. Rud. Steiger	1242
1630/35 J. G. Imhof	250	1627/31 Urs Lerber	579
1636/41 Chr. Fellenberg	490	1632/37 Stefan Wytttenbach	282
1642/47 Hartmann Etter	732	1638/43 Sam. Frisching	701
		1644/49 Samuel Lerber	738

Es ist indessen immer wieder darauf hinzuweisen — und es geht auch aus obigen Zahlen hervor —, dass von der Persönlichkeit des Landvogts das meiste abhing, so dass dasselbe Amt bald streng, bald nachsichtig regiert wurde. Die fehlende Kontinuität, der rasche Wechsel von weitherziger und straffer Verwaltung machten es dem Volke schwer, sich an die grössern Machtansprüche des Staates zu gewöhnen. Es musste in den obrigkeitlichen Bestrebungen, die staatliche Autorität vorzutragen, die reine Willkür sehen. Die Regierung war sich dessen nicht bewusst. Sie schalt gleicherweise Amtleute und Untertanen; es fehlte ihr die Einfühlungsgabe. Die ungeschickte Behandlung der Untertanen hat wie kaum sonst etwas die Empfindlichkeit des Bauerntums immer neu gereizt und ihm das Gedächtnis für die verlorene Freiheit geschärft.

Unter solchen Umständen konnte es nicht allzuviel bedeuten, dass die Regierung im Herbst 1641 auf die Klagen des Landes eine neue Bussenordnung erliess. Die gute Absicht ist zwar unverkennbar. Aber das Hauptübel wurde dadurch nicht beseitigt: die Bussen blieben auch fernerhin eine wesentliche Einnahmequelle der Amtleute. Nur waren diese jetzt gehalten, jede einzeln in einen besondern Rodel einzutragen und diesen der ordentlichen Rechnung beizulegen. Der Name des Fehlbaren, die Art des Vergehens, die Strafsumme, mussten künftig vermerkt werden, damit eine Nachprüfung möglich war. Der gemeine Mann sollte so gegen Uebergriffe geschützt werden. Die Ansätze wurden jedoch nicht ermässigt <sup>26)</sup>.

Der Ausgang der Unruhen von 1641 hatte keine Lösung gebracht. Die Entscheidung war vertagt worden; die Atmosphäre blieb schwül. Der Verzicht auf den weitern Bezug der Kriegssteuer

zeitigte keine rechte Beruhigung. Die Kluft wurde breiter, statt sich zu schliessen, und daher kam die Regierungskommission, die 1641 eingesetzt worden war, um die Wünsche des Landes entgegenzunehmen und dem Rat entsprechende Vorschläge zu unterbreiten, nicht vom Fleck. Ihr Eifer erlahmte; ihre Tätigkeit, deren einziges greifbares Ergebnis die abgeänderte Bussenordnung war, versandete. Das eingefressene Misstrauen erstickte die Lust am Zusammenarbeiten. Immer schärfer schieden sich die Lager. Das Bauernvolk verwünschte „die Anzahl neuer und teils seit 1612 zu Geldnutzen und Fallstricken der Obrigkeit fabrizierten Gesetze, Ordnungen und Mandate“ und schrie nach den Freiheiten. Hasle und Interlaken verweigerten noch 1642 die Huldigung, bis ihnen Genugtuung geworden sei<sup>27)</sup>). Die Regierung musste mehr und mehr erkennen, das ihre Wirtschaftsgesetzgebung, die doch als Wohltat am Ganzen gedacht war, zum Fluch auszuschlagen drohte.

In diesem Augenblick brach, völlig unerwartet, die Agrarkrise über den erbosten Bauernstand herein. Der katastrophale Preissturz von 1642—48 drückte den Erlös des Bauers auf ein Drittel, teilweise auf ein Viertel der Konjunkturjahre. Die Regierung hob mit bemerkenswerter Raschheit die Getreidegesetzgebung auf und gab den Kornhandel frei<sup>28)</sup>; aber der Zusammenbruch der Preise liess sich nicht aufhalten. Die Folge war eine grosse Verknappung der Barmittel im Bauernstand. Zahllose Zeugnisse aus diesen Jahren bestätigen dies. Schon 1645 stellte die Obrigkeit sorgenvoll fest, das ganze Land sei seit wenigen Jahren an Geldmitteln aufs äusserste erschöpft, entblösst und enerviert worden. 1648 klagt sie über die „extraordinari geldmangelnde Zeit“<sup>29)</sup>.

Der Bauer hatte es unterlassen, sich in den guten Jahren für später vorzusehen, und gab die klingende Münze ebenso unbedenklich wieder aus, wie er sie leicht erworben hatte. In den vollen Schenken ging es hoch her; man lärmte bei Kartenspiel und Tanz; Hochzeiten und Kindertaufen zogen sich tagelang hin. Die Wirte waren damit die grössten Nutzniesser des bäuerlichen Geldsegens. Die Herren tadelten vergeblich den „Ueberfluss an Winkelwirten, Pinten und Weinschenken auf dem Land“<sup>30)</sup>. 1641 verboten sie Herstellung, Vertrieb und Konsum von Kirschwasser, weil dieses der Gesundheit abträglich sei und die Kirschen verteuere. Zu wiederholten Malen schritten sie gegen die nächtlichen Tanzgelage, die berüchtigten Nachtkilben, ein und liessen die Spielleute ins Schallenwerk führen. Es nützte nicht viel. Der reiche Bauer kleidete sich zunehmend mit feinen ausländischen Stoffen und verachtete das Landtuch; er schaffte sich vornehmen Hausrat an, wie aus

den Silberrechnungen zu ersehen ist. Der Hang zu Trunk, Prunk und Ausgelassenheit ist jedoch nicht eine Kriegsfrucht; er war bereits im voraufgehenden Jahrhundert mit dem steigenden Markterlös des Bauers grossgeworden. Den bekannten Schilderungen des Chronisten Jost liegen Begebenheiten um 1600 zugrunde. Gegen 1640 begann man mit der ewigen Dauer der fetten Jahre zu rechnen und lebte von der Hand in den Mund. Schon vor Einbruch der Krise kam es vor, dass die Bauern im Frühjahr den Saathafer aus den amtlichen Speichern nicht bezahlen konnten. So gab der Vogt von Bipp 1641/42 250 Mütt Hafer zur Aussaat auf Kredit, weil bei vielen kein Geld vorhanden gewesen sei und damit die Güter nicht öd blieben<sup>31)</sup>.

Von einer eigentlichen Ueberschuldung von Grund und Boden kann nicht gesprochen werden. Die Heimwesen waren zwar im Durchschnitt erheblich belastet; aber nichts berechtigt zu der Annahme, dass sich der Bauernstand in der Kriegszeit leichtfertig in ein Schuldenübermass stürzte. Der Bauer deckte seinen Kapitalbedarf vorzugsweise bei privaten Geldgebern zu Stadt und Land, dann auch bei Korporationen, wie dem Stift und dem Sondersiechenhaus in Bern. Daneben gab es ein grosses staatliches Geldinstitut, eine Art Darlehenskasse mit Zweigstellen auf den Amtssitzen, denen der Landvogt vorstand, der die Zinsen und Rückzahlungen zuhändig des Seckelmeisters bezog und neue Darlehen gewährte. In Trachselwald beliefen sich die Zinseneingänge 1602 auf 640  $\text{fl}$ , 1610: 1010, 1618: 1175, 1622: 1474, 1627: 1400, 1640: 1430; in Thorberg 1616: 1960, 1622: 1746, 1628: 2150, 1636: 2326, 1640: 2250. Diese Zahlen beweisen, dass der staatliche Geldgeber während des Krieges nicht sehr viel stärker beansprucht wurde als vorher; auch steigerte sich der Kapitalbedarf nicht fortwährend, sondern blieb seit den Dreissigerjahren stationär. Trotzdem bleibt es merkwürdig, dass der Bauer in der Konjunkturzeit, statt alte Schulden abzutragen, teilweise noch Geld aufbrach. Es muss dies mit der Gewöhnung an eine gehobene Lebenshaltung zusammenhängen.

Der scharfe Preisrückgang erschwerte den Zinsendienst auf das empfindlichste, und gewiss gab es Existenzien, die nicht standhalten konnten; aber das waren Ausnahmen. Als der Schultheiss von Thun 1645 die Jahresrechnung seines Amtes abschloss, war von den fälligen Kapitalzinsen im Betrag von 1850  $\text{fl}$  ein Drittel, 632  $\text{fl}$ , ausstehend; von 440  $\text{fl}$  schuldigen Bodenzinsen hatten 161  $\text{fl}$  nicht rechtzeitig eingebbracht werden können. Dies war noch nicht allzuschlimm. Zahlungsschwierigkeiten stellten sich bei niederen Agrarpreisen regelmässig ein, so z. B. 1625, 1627, 1631—34<sup>32)</sup>. Es

fehlen Fingerzeige dafür, dass die Bauern nun etwa reihenweise auf der Strecke geblieben wären. Dagegen spricht manches für die relativ gesicherte Lage der bernischen Landwirtschaft. Die „Inventaria über der Rebellen Güter“ geben hier wertvollen Aufschluss. Es handelt sich dabei um die Bilanzen jener Güter, die nach dem Bauernkrieg strafweise dem Staat zufielen. Von den etwa 70 Heimwesen waren bloss eins bis zwei wirklich überschuldet; viele standen sehr gut; bei andern allerdings überwogen die Aktiven nur um ein Geringes. Aber man hat dabei eine gewisse Senkung der Güterpreise zu berücksichtigen, da die Schatzung auf dem Stand von 1653 fußt<sup>33)</sup>. Doch wäre es falsch, von der gewaltigen Werteinbusse der Produkte — die übrigens durch die neue Konjunkturwelle zu einem guten Teil wieder ausgeglichen war — auf eine ebenso umfängliche Entwertung des Bodens zu schliessen. Die Nachfrage für Heimwesen hielt zufolge der durch nichts gemilderten Landnot unvermindert an, und dies allein schon wirkte einem übermässigen Abgleiten der Bodenpreise entgegen.

Die Krise zwang zu neuen Geldaufbrüchen. Die Zinsenbezüge von Thorberg stiegen von 2018  $\text{fl}$  (1648) auf 2133  $\text{fl}$  (1651), in Trachselwald von 1430  $\text{fl}$  (1648) auf 1770  $\text{fl}$  (1652), in Aarberg von 112  $\text{fl}$  (1648) auf 179  $\text{fl}$  (1649).

Die Berner Regierung zeigte weit grösseres Verständnis für die Wirtschaftsnöte des Landes bei Kriegsende als die Herren von Luzern. In den luzernischen Aemtern war zudem die Verschuldung viel weiter fortgeschritten; die Fälligkeiten wurden schonungslos eingetrieben. In Bern verfuhr man milder. Schon 1613 war die Giselschaft (auch Einlager genannt) abgeschafft und durch eine Busse für den säumigen Schuldner ersetzt worden. Die Schuldenboten (Zuboten) waren jetzt nicht mehr Giselesser; d. h. der üble Brauch, Zahlungen dadurch zu erzwingen, dass der Gläubiger mehr oder weniger gut beleumdeten Personen im Wirtshaus auf Kosten des Schuldners einquartierte, fiel dahin. Zahlte der Schuldner binnen Monatsfrist nach der Ankündigung nicht, so hatte er der Obrigkeit eine Busse von 20  $\text{fl}$  zu entrichten. 1648 verfügte die Regierung auch den Wegfall dieser „Leistungsbussen“ (und verzichtete damit auf eine nicht geringe Einnahme), „ohne dass neuerdings Klagen über einreissende Saumseligkeit der Schuldner angehoben hätten“<sup>34)</sup>. Das ist ein neuer Beweis dafür, dass die Verschuldung die Zahlungsfähigkeit des Bernerbauers auch bei sehr verminderten Einkommen nicht überstieg. Trotzdem war die Lage des Landmanns keineswegs günstig. Denn gewiss konnte sich der Zinsendienst in manchen Fällen nur deshalb reibungslos abwickeln,

weil die notwendigen Gelder durch neue Aufbrüche, d. h. neue Verschuldung, aufgebracht wurden. Die Bestrebungen der Obrigkeit, die Kapitalbeschaffung zu erleichtern, sind in diesem Zusammenhang zu sehen. Dasselbe Mandat, das die Leistungsbussen beseitigte, berechtigte den Geldgeber zum Abzug eines Jahreszinses von der gewährten Summe; er erwarb den Gültbrief somit 5 % unter dem Nennwert. Dies war bis jetzt streng geahndet worden, da es als Wucher galt. Dass man dieses Anreizes bedurfte, lässt einerseits auf das Kapitalbedürfnis des Bauers, anderseits auf die Zurückhaltung der Geldgeber schliessen, denen der Bauer nicht mehr voll kreditwürdig erschien: „dass, wenn an diesem Gebot steif gehalten würde, der gemeine, zur Stellung seiner obliegenden Not (d. h. wohl: Verpflichtung) geldbedürftige Mann sehr schwerlich oder gar nicht zu einem Geldaufruch gelangen möchte“<sup>35)</sup>. Ob der Regierung die künstliche Auflockerung des Kapitalmarkts gelang, muss bezweifelt werden. Wirkliche Erleichterung wurde der Landwirtschaft erst durch das kräftige Ansteigen der Getreide- und Viehpreise nach dem Krieg.

Ersichtlich bemühte sich die Obrigkeit, der verschlimmerten Lage des Landmanns Rechnung zu tragen. Im April 1648 erliess sie eine „neue allgemeine Ordnung der Gerichtskosten“. Sie erinnerte dabei an die „nicht unbilligen Klagen und Beschwerden“ über die herrschende Eigenmächtigkeit der Gerichtsorgane im Ansetzen der Gerichtsgelder, der Schreiber-, Siegel- und Weibellöhne und setzte allgemeine, für die ganze deutsche Landschaft verbindliche Tarife in Kraft<sup>36)</sup>. Daneben unterliefen ihr aber erstaunliche Ungeschicktheiten wie 1648 die Aufhebung der Bussenordnung von 1641.

Die kleinen Bussen unter 10 ♂ sollten den Amtleuten fortan ungeschmälert zufallen; die grossen, von 10 ♂ aufwärts, waren ohne Abzug den Herren zu verrechnen, während die nun annullierte Ordnung dem Vogt einen durchgehenden Anteil von einem Drittel zuerkannt hatte<sup>37)</sup>. Die Folge war, dass gewisse Amtleute die hohen Bussen vernachlässigten und umso eifriger hinter den kleinen her waren, über die sie, wie es scheint, keine Rechenschaft mehr schuldeten. So gingen die durchschnittlichen Eingänge an hohen Bussen in Wangen von 732 ♂ 1642—47 auf 108 ♂ 1648—53 zurück, was also keineswegs bedeutet, dass die Zügel entsprechend gelockert wurden. Die Summen, die Samuel Triboulet von Trachselwald den Herren verbuchte, sind nicht ausnehmend hoch: 1650: 230 ♂, 1651: 310 ♂, 1652: 592 ♂. Was ihn zum bestgehassten Mann des Emmentals machte, war das verschlagene, gierige Ausnützen

jeder Gelegenheit, Bussen zu verhängen, die nur ihm zugute kamen. Einen Begriff vom Ausmass der Machenschaften Tribolets gibt das 1654 über ihn gefällte Prozessurteil. Danach musste er 4000 FF an die Untertanen zurückzahlen; von den der Obrigkeit verrechneten hohen Bussen wurden nur 245 FF aufgehoben<sup>38)</sup>. Ein Teil der Verantwortung fällt indessen auf die Regierung, die durch die unglückliche Bussenordnung von 1648 Naturen wie Tribolet Vorschub leistete. Die Mahnung an die Vögte, die kleinen Bussen „mit beliebiger Nachlassung und Moderation gütlich zu beziehen“, klang unverbindlich und vermochte nicht viel. Es wäre indessen abwegig, den Fall Tribolet zu verallgemeinern. Nach der Unterwerfung der Bauern zog die Regierung die Vögte, gegen die Klagen eingelaufen waren, unnachsichtlich zur Verantwortung und zwang sie, unbillige Bussen gutzumachen. Es handelte sich neben Tribolet um die Amtleute von Signau, Aarwangen, Aarburg, Lenzburg und Erlach. Die geringe Zahl beweist, dass das Uebel nicht im Amtsmissbrauch der Vögte lag. Es lag im ungelenken Verwaltungssystem, das sich für die Erziehung des Volkes zum Staat schlecht eignete.

1649 unternahm die Regierung einen Vorstoss gegen die Zünfte auf dem Land, in der Absicht, die Preise der gewerblichen Erzeugnisse dem niedrigen Stand der Produktenpreise anzugleichen. Handwerkerzünfte in den Dörfern und Landstädten gab es seit langem. In der Kriegszeit waren sie erstarkt und hatten eine gewisse Anpassung der Löhne an die erhöhten Lebenskosten durchgesetzt. Das war billig und für die Bauern solange tragbar, als die guten Jahre anhielten. Die Obrigkeit liess sie gewähren. Handwerk und Gewerbe suchten nach Kriegsende das Errungene zu behaupten; der Bauer schimpfte und verlangte Abhilfe. Das Echo dieser Klagen klingt aus dem Erlass vom August 1649, wo es heisst: „Wir haben vernommen, wie der Mehrteil der Handwerker zu Stadt und Land (Schmiede, Schneider, Schuhmacher usw.) sich gelüsten lassen, gewisse angemasste Ordnungen zu machen, also, dass sie sich bei gewisser Strafe verpflichten, dass keiner unter ihnen seine Arbeit wohlfeiler geben, noch geringern Lohn nehmen solle als der andere, welchen sie unter sich oft ganz übermäßig bestimmen und zu Stadt und Land deswegen als einer unleidlichen und unerträglichen Uebervorteilung nicht wenig Klagen geführt werden.“ Die Regierung untersagte jetzt den Landzünften Lohnvereinbarungen bei Strafe der Verlierung des Handwerks. Wenn es auch wenig nützte, so sieht man doch, dass sich die Herren gegen die Begehrungen des Bauerntums nicht taubstellten<sup>39)</sup>.

Das Zusammentreffen der latenten Vertrauenskrise mit der Wirtschaftskrise brachte zweifellos eine erhebliche Verschärfung in die Beziehungen von Regierung und ländlicher Oberschicht. Die Klasse der Tauner und Handwerker hatte wegen der erhöhten Reallöhne keinen Grund zur Unzufriedenheit; ihre Lage blieb trotz der nach 1648 wieder anziehenden Preise gegen früher leicht verbessert. Erst durch die Geldentwertung wurde sie vorübergehend, aber empfindlich, geschädigt, und so ist es wahrscheinlich, dass es der Batzenabruft war, der die Kleinen an die Seite der Grossen gegen die Obrigkeit trieb.

Mochte die Krise auch schwer auf dem Bauernstand lasten und viel Verbitterung schaffen — ihre Bedeutung für den Ausbruch des Krieges darf nicht übertrieben werden. 1641 war ein Zusammenprall im Ausmasse des Baueraufstandes von 1653 nur durch kluges Einlenken der Regierenden vermieden worden, und damals ging es dem Bauer gut. Es ist nicht vermessen, zu behaupten, dass die Ereignisse auch ohne Preiszerfall einen ähnlichen Verlauf genommen hätten. Gewiss hatte sich das Bauerntum vom Einkommensausfall der schlechten Jahre noch nicht völlig erholt; gewiss machte es böses Blut, dass die Regierung dringenden Wünschen — Aufhebung des Trattengelds und des Salzmonopols — nicht stattgegeben hatte und den Getreidehandel neuerdings unter schärfste Kontrolle nahm. Aber 1652/53 war die Krise überwunden, der wirtschaftliche Horizont aufgehellt. Die Tatsache, dass der Bauer 1641 wie 1653 den Gehorsam bei guter Marktlage aufsagte, gibt zu denken. Ein aus Wirtschaftsnot geborener Krieg hätte in den späten Vierzigerjahren ausbrechen müssen.

Was den Waffengang unvermeidlich machte, war der Umstand, dass sich das Grossbauerntum dem modernen Staatswillen der Herren nicht fügen wollte und umgekehrt die Regierung den rückwärtsgerichteten Tendenzen der ländlichen Oberschicht entgegengrat. Der Bauer spürte die härtere Hand des Staates vor allem durch die neue Wirtschaftspolitik. Die Wirtschaftsgesetzgebung der Obrigkeit hat einem alten Missmut der Bauern neue Nahrung zugeführt und ihm die materielle Begründung gegeben. Der Gegensatz von Regierung und Bauerntum war nun wirtschaftlich verkleidet. Denn die Wirtschaftsgesetzgebung hat jenen Missmut nicht geschaffen; er war von dem Augenblick an da, wo sich der Staat deutlicher zur Geltung zu bringen suchte. Aber das war früher langsam, fast unmerklich geschehen. Während des Dreissigjährigen Krieges jedoch trat der Staat mit gesteigerten Ansprüchen und so gebietisch auf den Plan, dass der Groll der Bauern in Hass umschlug.

Seit den Vierzigerjahren war das wechselseitige Verhältnis vergiftet. Die Regierung fühlte den wachsenden Widerstand des Landes und suchte ihm durch Entgegenkommen zu begegnen; aber sie erntete geringen Dank; sie konnte es dem Volk nicht mehr recht machen<sup>40)</sup>. Die Oeffnung der Grenzen für die Kornausfuhr, die verschiedenen Massnahmen zur Linderung des Geldmangels, der Erlass gegen die Zünfte — dies alles nahm man gleichgültig hin. Der Niederschlag der Stimmung in den regierenden Kreisen findet sich in den Mandaten. Der gewohnte warme Klang väterlichen Wohlwollens verliert sich; der Ton wird strenger, gebietender, von oben herab, was man natürlich auf dem Land empfand.

Die Autorität der Regierung hatte durch den zweideutigen Ausgang der Revolte von 1641 stark gelitten; die Amnestie für die massenhaften Gehorsamsverweigerungen dieses Jahres wurde ihr als Schwäche ausgelegt. Von allen Seiten musste sie damals hören, man werde nur gegen einen äussern Feind marschieren, nie gegen Landleute. Madiswil erklärte den Abgesandten des Rats ins Gesicht, „man wolle den Bauern beistehen und alle Hilfsmittel leisten, wenn ihnen von Meinen Herren etwas wider die Gebühr zugefügt würde“<sup>41)</sup>. Und solch unverhohlene Auflehnung wurde nicht geahndet! Das erschütterte das Ansehen der Staatsleitung. Die Solidarität des Bauerntums dagegen, die sich 1641 plötzlich geoffenbart hatte, steifte der Oberschicht auch in den folgenden Jahren den Nacken.

Im Dezember 1645 wurde in der Stadt eine aufrührerische Broschüre gefunden; die Regierung liess in den Gasthöfen und Schenken Nachforschungen über gemeldete Spottreden und Zusammenkünfte von Landleuten anstellen; an die Vögte gingen reitende Boten ab, um sie zur Vorsicht zu mahnen. Obschon die Verhöre nichts Greifbares zutage förderten, ergab sich doch soviel, dass im Volk — besonders im Oberland und Emmental — von nahenden Aufständen und Bürgerkrieg geredet wurde<sup>42)</sup>. Im Sommer 1646 wurden die kostspieligen Schleusenanlagen des Murten-Aarberg-Kanals beschädigt; die Herren waren überzeugt, dass es sich dabei um Sabotage der Anwohner handelte. Christen Alemann von Wiedlisbach musste schwer gebüsst werden, weil er eine Gemeinde berufen und hier über eine obrigkeitliche Verfügung hatte abstimmen lassen<sup>43)</sup>.

Die Machtprobe von 1653 war vor allem eine psychologische Notwendigkeit. Sie brachte endlich die klare Entscheidung darüber, wer befahl und wer zu gehorchen hatte. Die plötzlichen Vorstösse der Regierung reizten die Empfindlichkeit des Landes; die

halben Rückzüge, die dann zu folgen pflegten, liessen es glauben, dass die Herren es fürchteten. Daraus ergab sich eine latente Unbotmässigkeit bei den Regierten, steigende Unlust bei den Regierenden, deren Geschäfte immer mühsamer und undankbarer wurden. Es war ein Zustand, bei dem es hüben und drüben niemandem wohl war und der nicht zu lange anhalten konnte.

Das Kriegsgewitter löste die Spannung und schuf Klarheit. Der eindeutige Sieg des Regimes brachte den Ruf nach Brief und Siegel für eine Zeitlang zum Schweigen; das Regierungsmandat, das Gesetz des Staates triumphierte. Der Absolutismus in seiner besondern bernischen Form setzte sich durch, und man darf annehmen, dass sich das Land ziemlich rasch damit versöhnte. Die starke Auswanderung seit 1650 nach dem Elsass, der Pfalz, nach Baden, hat ihren Grund nicht im Ressentiment gegen die Herren; sie ist die Folge der bernischen Volksdichte und Landnot. In jenen vom Krieg verheerten Gebieten, wo die Bevölkerung durch Hungersnot und Pest auf einen Bruchteil zusammengeschmolzen war, fanden überschüssige bernische Volksteile Arbeit und Brot<sup>44)</sup>. Die Zurückbleibenden fügten sich in die geänderte Lage; sie verzichteten darauf, mit der Regierung über die Mandate zu rechten; sie spürten einen unerschütterlichen, selbstsicheren Willen über sich. Der Krieg hatte sich nicht an einer eigentlichen Notlage der Bauern entzündet<sup>45)</sup>; daher vernarbten die Wunden leicht.

Die Entgiftung des Verhältnisses zwischen Regierung und Untertanen nach 1653 wurde durch eine kluge, an den schlimmen Erfahrungen gewitzigte Innenpolitik gefördert. Massnahmen wie der Verzicht auf das Trattengeld, die Senkung der Salzpreise, ferner die strenge Beaufsichtigung der Vögte und ihre Bestrafung, wenn sie ungerechter Verwaltung überführt wurden, blieben nicht ohne Eindruck.

Die Rivalität der Ansprüche, entspringend aus dem Gegensatz von obrigkeitlichem Anspruch auf einheitliche Rechtsetzung einerseits und landschaftlichem Selbständigkeit- und Freiheitsdrang anderseits, eine Rivalität, die seit der Reformation das Verhältnis von Regierung und Volk bestimmt hatte, war durch den Krieg zugunsten des Staates beseitigt worden. Dies ist das eigentliche Ergebnis des Bauernkrieges. Erst jetzt hatte die Obrigkeit die Hände frei für ihre auf lange Sicht geplante Reformarbeit in Verwaltung, Justiz und Währung. Erst jetzt konnte sie auf Wünsche des Volkes eingehen, ohne fürchten zu müssen, dies als Schwäche missdeutet zu sehen. Der passive Widerstand des Landes, der die Regierungstätigkeit erfolgarm, unfruchtbar und unsäglich mühsam gemacht

hatte, schwand, und statt dessen keimte langsam und fasste Wurzel eine tiefe Anhänglichkeit des Volkes an das Regiment. Davels Abfallversuch, Henzis Verschwörung wurden an der spontan regierungstreuen Haltung des gesamtbernischen Bauertums zuschanden. Nichts durch das Volk, alles für das Volk — dies war der unausgesprochene Leitsatz, nach dem die Herren seit 1653 regierten.

Was im Dreissigjährigen Krieg unter dem Zwang zur Landesversorgung übereilt und oft mit mangelnder Einsicht unternommen worden war, die Organisierung des Staatsgebiets zur Wirtschaftseinheit, das wurde jetzt Schritt für Schritt organisch entwickelt, wobei sich die Regierung die Erfahrung früherer Geschlechter zunutze machen konnte. Der Gedanke der Volkssouveränität, der Begriff des Staates als die Summe der mit politischen Rechten ausgestatteten Einzelpersönlichkeiten, war noch nicht geboren. Die Herrschaft der Hauptstadt war noch lange nicht ausgereift. Sie schickte sich nach 1653 eben erst an, Bern zum Musterstaat des 18. Jahrhunderts zu machen <sup>46)</sup>.

## Anmerkungen

Sämtliche Daten nach dem neuen Stil, ausgenommen die der nicht paginierten Miss. Fbg. und Miss. Sol.

### *Einleitung*

- 1) Feller, Staat Bern S. 131, 134.
- 2) Feller, Staat Bern S. 121 ff.
- 3) Feller, Staat Bern S. 119 f.
- 4) Feller, Staat Bern S. 134 f.
- 5) Feuerstätten Nr. 5, Nr. 37. — UP 15/145.
- 6) UP 15/135. — Feuerstätten Nr. 32.
- 7) Wiedlisbach war ein ummauertes Landstädtchen, daher die geringe Zunahme.
- 8) UP 15/110, 114. — Feuerstätten Nr. 23, Nr. 52.
- 9) Archiv 1857, S. 80 ff.
- 10) UP 15/127, 128. — Feuerstätten Nr. 69, Nr. 71.
- 11) UP 15/124, 112, 127.
- 12) Lauterburg S. 101.
- 13) Bärtschi, Adelboden S. 175.
- 14) Köhler S. 76; ähnlich ein bernisches Mandat von 1529 (Feller, Staat Bern S. 228).
- 15) Dazu Feller, Staat Bern S. 248 f., wo die Zunahme der Schachensiedlungen mit Zahlen belegt wird.
- 16) Feller, Staat Bern S. 241.
- 17) Die Zerstückelung eines Lehengutes wurde nur zugelassen, wenn der Lehenmann in Konkurs geriet (Rennefahrt II S. 340).
- 18) Ueber Wald und Allmend Feller, Staat Bern S. 242 ff., ferner Häggerli S. 99 ff.
- 19) UP 15/108.
- 20) Feller, Staat Bern S. 240.
- 21) UP 15/108. — Feuerstätten Nr. 60.
- 22) Bauern auf ganzen bzw. halben Gütern.
- 23) Feuerstätten Nr. 52.
- 24) Feuerstätten Nr. 23.
- 25) Schon dieser Ausdruck lässt auf das geringe Alter der Taunergütchen schliessen.
- 26) UP 15/108.
- 27) UP 15/116. — Feuerstätten Nr. 55.
- 28) Feller, Staat Bern S. 237.

## Die bernische Münzpolitik

### *1. Berns Währungslage in der Vorkriegszeit*

- 1) Kulischer I S. 327.
- 2) Kulischer I S. 322 ff.
- 3) Escher S. 103 ff.
- 4) Escher S. 106 f.
- 5) Darüber Altherr S. 311 ff.
- 6) Escher S. 85 f. — Altherr S. 137.
- 7) Basel war Mitglied des Rappenmünzbundes bis zu dessen Auflösung 1584 (Bissegger S. 195). Schaffhausen münzte nach dem Reichsschlag.
- 8) Escher S. 155 f.

- 9) Escher S. 156. — Altherr S. 147 ff.
- 10) 9 „gute“ oder „Schweizerbatzen“ = 10 Bernbatzen (Vgl. Sammlung gedruckter Mandate Bd. 26, Nr. 13).
- 11) Siehe Kap. II., Abschnitt 2.
- 12) Escher S. 184.
- 13) Fluri, Schulpfennige S. 3 f. Die Nürnbergermark wog 238,378 Gramm. — 16lötiges Silber = reines Silber ohne Kupferzusatz. 12 Lot entsprechen einem Feingehalt von 750/1000, 4 Lot = 250/1000. Je geringer also die Zahl der Lote, desto stärker die Kupferbeimischung. Der siebenlötige Batzen von 1560 hatte einen Feingehalt von 437,5/1000, bestand somit zur guten Hälfte aus Kupfer. Die Güte einer Münze hing von *Schrot und Korn* ab. Schrot bezieht sich auf das Gewicht und bezeichnet die Anzahl der aus einer Mark Silber geschrotenen Geldstücke. Korn = Feingehalt.
- 14) von Heller.
- 15) Fluri, Väter S. 115.
- 16) Escher S. 87 f.
- 17) Escher S. 118.
- 18) PB 3/258.
- 19) Auf die langwierigen Verhandlungen der Tagsatzung kann hier nicht eingetreten werden; darüber Altherr S. 316 und andernorts.
- 20) Die Münzmetallknappheit zeigt sich auch in der Verwendung der 1528 zuhanden des Staates genommenen Silbergeräte der bernischen Klöster und Stifter: sie wurden sämtlich dem Münzmeister zum Umschmelzen überwiesen. Sie ergaben 882,5 Mark Feinsilber (etwa 210 kg) im Wert von 18 840  $\text{fl.}$  (Rechnung vom 25. April 1530, Beilage zu der Silberhandlungsrechnung Nr. 36.)
- 21) Escher S. 157. — „Wie man spricht: ein frommer Fürst wird auch by seiner Münz erkennt.“ (Anshelm, zitiert bei Lohner S. 260.)
- 22) Escher S. 157 f.
- 23) Von der Silberhandlung wurden folgende Summen für verpfändetes Silbergeschirr ausbezahlt: 1614/15: 15 000  $\text{fl.}$ , 1615/16: 5 800  $\text{fl.}$ , 1617: 18 900  $\text{fl.}$ , 1618: 10 980  $\text{fl.}$ , 1619: 14 350  $\text{fl.}$  (Silberhandlungsrechnung Nr. 39).
- 24) Fluri, Schulpfennige S. 2.
- 25) Kulischer II S. 329.
- 26) Ein Beispiel mag den Aufwechsel veranschaulichen. Der Geldspekulant kommt zum Bauer, bietet ihm Handmünzen an und verlangt dagegen grobe Sorten. Gilt die Sonnenkrone laut amtlicher Tarifierung 30 bz, so bietet der Aufwechsler 31 bz statt 30, um ihn durch das Aufgeld zu locken. Der Bauer erzielt damit einen augenblicklichen Gewinn von 1 bz, während der Geldspekulant auf längere Sicht operiert. Der Bauer ist künftig nicht mehr geneigt, die Sonnenkrone zu 30 bz zu geben und veranschlagt sie, wenn er mit solchem Geld zahlt, ebenfalls zu 31 bz. So kommt der Kurs von 31 bz allgemein in Brauch, und der Aufwechsler bietet nun 32 bz. — Das Steigen der Grobsorten war nicht zuletzt die Folge solcher Machenschaften.
- 27) Escher S. 87, 126.
- 28) Silberhandlungsrechnung Nr. 36.
- 29) Altherr S. 167.
- 30) Bissegger S. 188 ff., 202.
- 31) Kulischer II S. 330.
- 32) Fluri, Schulpfennige S. 9 f.

- 33) Fluri, Schulpfennige S. 10 f.
- 34) PB 3/503.
- 35) PB 3/432; 1615. — TMB 1/46, 89, 109; 1615.
- 36) MB 4/204; 1614.
- 37) PB 3/359.

## *2. Der Uebergang zur Binnenwährung 1618—1623*

- 1) Absch. 5, S. 126.
- 2) MB 4/667.
- 3) Absch. 5, S. 202.
- 4) Miss. Sol. 2. Mai 1621. — Absch. 5, S. 207.
- 5) Miss. Sol. 4. Mai 1621.
- 6) Miss. Sol. 9. Mai 1621.
- 7) Miss. Sol. 12. Mai 1621, 22. Mai 1621.
- 8) TMB 2/1156; 1621, Bern an Freiburg.
- 9) MB 4/699; 1621. — TMB 2/1175; 1621.
- 10) TMB 2/1180; 1621. — MB 4/701; 1621. — PB 4/178 f.; 1621.
- 11) Miss. Fbg. 30, April 1621.
- 12) TMB 2/1187, 1189; 1621.
- 13) TMB 2/1260; 1621.
- 14) MB 4/667. — RM 40/271.
- 15) TMB 2/1180; 1621.
- 16) Miss. Fbg. 30. Mai 1621.
- 17) TMB 2/1197; 1621. — PB 4/180; 1621.
- 18) PB 4/178; 1621.
- 19) Fluri, Schulpfennige S. 13.
- 20) PB 4/181; 1621. — MB 4/707; 1621. — Fluri, Schulpfennige S. 12. — Jenner S. 17.
- 21) TMB 3/326; 1621.
- 22) ebda.
- 23) Ueber die militärischen Massnahmen eine Reihe von Mandaten vom Frühjahr und Sommer 1622 (MB 5).
- 24) Grenus S. 397.
- 25) PB 3/432; 1615. — Sammlung gedruckter Mandate Bd. 26, Nr. 13.
- 26) TMB 3/326; 1621, an Freiburg und Solothurn.
- 27) Sammlung gedruckter Mandate Bd. 26, Nr. 13. — MB 5/22; 1622.
- 28) Vgl. dazu die Preistabellen Kap. III.
- 29) Absch. 5, S. 295; 1622. — Miss. Fbg. 22. Juli 1622.
- 30) MB 5/84, 99; 1622. — Absch. 5, S. 322; 1622.
- 31) Grosses Münzmandat MB 5/53.
- 32) Instr. Q/83. — MB 5/97.
- 33) RM 44/169; 1622.
- 34) Fluri, Schulpfennige S. 13.
- 35) MB 5/53.
- 36) Miss Fbg. 26. Juli 1622. — Miss. Sol. 7. September 1622.
- 37) Miss. Sol. 14. September 1622.
- 38) Nach der von Hrn. Jeanprêtre durchgeföhrten Analyse.
- 39) einschliesslich der bei ihnen umlaufenden Bernbatzen (Miss. Sol., 24. September 1622).
- 40) RM 44/159; 1622.
- 41) RM 44/319; 1622.
- 42) Miss. Sol. 31. Oktober 1622.

- <sup>43)</sup> „Der Batzen wegen, ob man sie nicht ganz verrufen wolle?“ (RM 44/141; September 1622.)
- <sup>44)</sup> Grenus S. 397 ff. Teilweise scheinen auch die Bauern für den Abruf gewesen zu sein (RM 44/366; Jan. 1623. MB 5/107; Jan. 1623).
- <sup>45)</sup> RM 44/366.
- <sup>46)</sup> RM 46/35. — Fluri, Schulpfennige S. 16.
- <sup>47)</sup> MB 5/91; 1622.
- <sup>48)</sup> MB 5/115; April 1623.
- <sup>49)</sup> ebda.
- <sup>50)</sup> Michel Schwab zu Lyss wurde mit 10 Kr gebüsst, weil er im Viehhandel „z'Dublonen gemertet“ hatte (Rechnung Aarberg 1622/23). Ein Bipperämtler verfiel der Strafe, weil „er sich nicht mit Bernbatzen zahlen lassen wellen“ (Rechnung Bipp 1622/23).
- <sup>51)</sup> z. B. MB 5/126; 1624.
- <sup>52)</sup> Die „Heutelia“ erklärt den Verzicht auf den Abruf des Bernbatzens mit dem Eigennutz der Regierenden. Etliche der Vornehmsten hätten, „wie man vermutet“, viel dergleichen Münzen besessen und daran nicht verlieren wollen. Mit ihrer „angebornen Eloquenz“ hätten sie die Untertanen von der Selbstlosigkeit ihres Vorgehens überzeugen können (S. 175 f.). Es ist einer der zahlreichen teils spöttischen, teils boshaften Ausfälle dieser Bern unfreundlich gesinnten Schrift.

### 3. Der Geldmarkt bis zum Kriegsende

- <sup>1)</sup> Kulischer II S. 337 f.
- <sup>2)</sup> Kulischer II S. 338.
- <sup>3)</sup> durch Herrn Kantonschemiker John Jeanprêtre, Neuenburg.
- <sup>4)</sup> Siehe S. 33.
- <sup>5)</sup> „Allein die Rusinopolitani (Berner) hätten ihre Handmünze nicht abrufen wollen wie die andern Heutelii (Schweizer), darum sie so verhasst ist.“ (Heutelia S. 175.)
- <sup>6)</sup> MB 5/115.
- <sup>7)</sup> MB 4/699; 1621.
- <sup>8)</sup> MB 5/126; 1624.
- <sup>9)</sup> MB 5/130; 1623.
- <sup>10)</sup> MB 5/91, 107, 110, 115; 1622—1623.
- <sup>11)</sup> Nach den Valvationen in den Absch., MB und PB.
- <sup>12)</sup> Es ist in erster Linie die Folge der Veränderung des Wertverhältnisses von Silber und Gold: im 16. Jahrh. gleich 1 : 11, in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. gleich 1 : 14,7—15,2 (Kulischer II S. 330).
- <sup>13)</sup> Siehe Abschnitt 4, Anmerkung 40.
- <sup>14)</sup> Die „Heutelia“ spricht von der grossen Ungelegenheit, die dadurch im Lande verursacht werde und bleiben müsse, solang die schlechte Münze ihren Gang behalte (S. 176).
- <sup>15)</sup> MB 5/264; 1627.
- <sup>16)</sup> Feller, Schweiz S. 52.
- <sup>17)</sup> Instr. Q/304; 1625.
- <sup>18)</sup> Absch. 5, S. 676; 1632.
- <sup>19)</sup> Auch aus der Zusammenstellung Jenners („Die Münzen der Schweiz“) ersichtlich. Danach schlügen zwischen 1623 und 1653 folgende Orte Handmünzen vom Batzen abwärts: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Wallis, Neuenburg, Genf.
- <sup>20)</sup> „In den zwanziger und dreissiger Jahren... weist die Basler Münze eine fieberhafte Tätigkeit... auf.“ (Bissegger S. 194.)

- 21) MB 5/264.
- 22) MB 5/321. — PB 4/482.
- 23) MB 5/356, 364; 1629.
- 24) TMB 16/660, 1652.
- 25) Absch. 5, S. 612.
- 26) TMB 5/99; 1630.
- 27) TMB 5/270; 1632.
- 28) MB 6/39, 1634. — TMB 7/643; 1634. — Absch. 5, S. 1045; 1637.
- 29) TMB 9/193; 1637, an Freiburg.
- 30) TMB 10/698 ff.; 1640.
- 31) TMB 11/220; 1642.
- 32) MB 5/222; 1623.
- 33) 1628 stellte die Regierung fest, „dass bisher noch niemand angegeben, verleidet, noch irgendwelche Konfiskation bezogen, geschweige denn verrechnet worden“ sei (MB 5/321 ff.). 1634 sollten die Vögte eine Liste mit den Namen der Münzaufseher einschicken; im Februar mussten die Verzeichnisse aus 28 Aemtern reklamiert werden (MB 6/46, 52).
- 34) MB 6/102a; 1638.
- 35) „Bernbatzen sollen jetzt, wie ihr Wert ist, für halb genommen werden.“ (Absch. 5, S. 1090; 1638.)
- 36) TMB 11/176; 1641.
- 37) MB 6/304; 1642.
- 38) MB 7/223, 244, 288; 1648/49.
- 39) Darüber S. 56 ff.
- 40) Bögli S. 40.

#### *4. Die Abwertung der Batzen 1652*

- 1) TMB 14/517, 649, 654. — TMB 15/42.
- 2) „Weil uns die alte unter uns drei benachbarten Städten jederweilen gepflogene Zusammenhaltung und landesnützliche Vergleichung das liebere wäre.“ (TMB 15/228; 1649.)
- 3) Absch. 6, S. 16.
- 4) Altherr S. 178. Ein Abschied ist nicht vorhanden.
- 5) TMB 16/390.
- 6) TMB 16/487; März 1652.
- 7) RM 113/52; April 1652.
- 8) TMB 16/575; Juli 1652.
- 9) „Und würden vielleicht die beiden Städte eher dazu zu bringen sein, wenn in gemeiner Session durch Anzug des Vororts Zürich die Geringheit dieser dreier Städte Münze klagweise angerührt und sie, die drei Städte, zur Reparation und künftig zur Observation des Reichsvalors nach dem Reichstaler gewiesen würden.“ (Instr. S/319; Juni 1652.)
- 10) Absch. 6, S. 118; Juli 1652.
- 11) TMB 16/590; Aug. 1652.
- 12) PB 6/255. — RM 114/90.
- 13) PB 6/255; August 1652.
- 14) Instr. S/319; Juni 1652. — RM 113/322; Juni 1652.
- 15) PB 6/255; August 1652.
- 16) ebda.
- 17) PB 6/258 ff.; Ende August 1652.
- 18) RM 114/196.
- 19) MB 7/430; 4. September 1652.
- 20) RM 114/220.

- 21) TMB 16/608, 617, 619; September 1652.
- 22) RM 115/43.
- 23) RM 115/76.
- 24) TMB 16/660; 2. Dezember 1652. Bern schickte überdies eine Sondergesandtschaft in die beiden Städte (Instr. S/336; 3. Dezember 1652).
- 25) RM 113/52; April 1652.
- 26) Vock S. 62.
- 27) Vock S. 62 ff.
- 28) MB 7/439 ff.
- 29) MB 5/287.
- 30) Absch. 5, S. 1243; 1642. — MB 7/149; 1646.
- 31) MB 7/165; 1647. — Es sind Jacques Tronchin und Philippe de Tudort, Burger zu Genf. Tronchin wurde 1657 in Bern in effigie gehängt (Tillier IV, S. 146, Anmerkg.).
- 32) MB 7/181, 225. — Lohner S. 264.
- 33) MB 7/266; 1649.
- 34) TMB 16/384; 1651. — MB 7/369; 1651.
- 35) MB 7/316; 1650.
- 36) Liebenau bemerkt, dass die echten Münzen Berns, Freiburgs und Solothurns kaum besser waren als die falschen (Bd. 18, S. 255).
- 37) Tillier IV S. 146.
- 38) TMB 16/660; 2. Dezember 1652.
- 39) Nach einer Mitteilung des Herrn Blatter, Bern. Erst nach jahrelangem Suchen konnte er sich ein Exemplar verschaffen (zum Preis von 125 Fr.).
- 40) Die herkömmliche Deutung des Batzenabrufs, die wahrscheinlich auf Vock zurückgeht (S. 64 f.) und von Tillier fast wörtlich übernommen wurde (S. 145 f.), ist soweit richtig, als sie die Abwertung mit der Absicht der Regierung erklärt, das gestörte Verhältnis von Grobsorten und Scheidemünzen zu normalisieren. Sie übersieht aber das bernische Währungsexperiment von 1622/23 und die gleichzeitige Aufwertung in den übrigen Kantonen in Verbindung mit einer Zwangssenkung der Edelkurse. Daher die Konstruktion, die groben Sorten seien „nach dem Krieg auf ihren wahren Wert herabgesunken“. Demgegenüber steht fest, dass sämtliche Grobsorten nach Friedensschluss stiegen und 1653, also nach dem Abruf, höher standen als je seit 1623 (Siehe dazu S. 39). 1652 spricht Bern von einer „von Frankreich her zunehmenden Steigerung der guten groben Gold- und Silbersorten“. (TMB 16/487.) Die Verteuerung der Edelprägung in Frankreich hängt wohl mit der Zerrüttung der französischen Staatsfinanzen durch die Kriegslasten wie auch mit der innern Krise zusammen (Fronde 1648—53). Bekanntlich war Frankreich damals so gut wie zahlungsfähig; die Schweizerregimenter z. B. wurden ohne Lohnung entlassen.
- 41) Instr. S/328; 3. Dezember 1652.
- 42) zu dem die Vögte vielerorts ermuntert hatten (Jost S. 29).
- 43) ebda.
- 44) „Concessionenartikel“ Aeschi; 25./30. März 1653 (Mitteilung von Hrn. Prof. Dr. Rennefahrt, Bern).
- 45) Nicht bloss Vieh- und Heuzehnten, sondern auch Getreidezehnten, besonders Hafer (Siehe Kap. II, Abschn. 1).
- 46) Rechnung Thun 1652/53. — Seckelmeisterrechnung 1653.
- 47) Aus diesen Zahlen erhellt die starke Verbreitung der eidg. Handmünzen im bernischen Gebiet.

- 48) Jost S. 29.
- 49) Die Rechnung der stadtbernischen Schmiedezunft von 1652 weist einen Abwertungsverlust von 200  $\text{fl}$  aus, der daher rührte, dass im Armengut der Zunft am Tage des Abrufs 400  $\text{fl}$  in Bernbatzen lagen (Mitteilung von Herrn Oberrichter Dr. P. Wäber, Bern).
- 50) Feller, Schweiz S. 67.
- 51) RM 115/110; 9. Dezember 1652.
- 52) Luzern ging viel rücksichtsloser vor. Es scheute sich nicht, den Untertanen fast den gesamten Kursverlust aufzubürden; die Staatskasse verlor nur 184 Gulden = 368  $\text{fl}$  (Liebenau Bd. 18, S. 254, Anmerkg.). Bern dagegen büsstet einzige im Amt Thun 1150  $\text{fl}$  ein (Rechng. Thun 1652/53). Zudem besteht der begründete Verdacht, dass die Luzerner Regierung, bevor sie den Abruf der Freiburg- und Solothurnbatzen erliess, die in ihrem Besitz befindlichen Handmünzen dieser Stände rasch noch in die ahnungslose Landschaft abschob (Liebenau Bd. 18, S. 254). Diese Dinge mahnen zur Vorsicht in der Beurteilung der Berner und Luzernerzustände vor dem Bauernkrieg; jedenfalls darf man sie einander nicht gleichsetzen.
- 53) MB 7/454; 23. Dezember 1652.
- 54) TMB 17/25; 28. Januar 1653.
- 55) TMB 17/7; 17. Januar 1653.
- 56) MB 7/452; 16. Dezember 1652.
- 57) MB 7/454; 23. Dezember 1652.
- 58) Schultheiss Daxelhofer habe dem Statthalter von Hilterfingen erklärt, „dieser jüngste Münzabruft gefalle ihm selber nicht; man solle nur zusammenhalten, es werde wohl besser werden“ (RM 115/134; 13. Dezember 1652).
- 59) Tillier IV S. 150 ff.
- 60) Von 1656 an wurden in Bern folgende Münzen geschlagen:  
 1656: Zehn- und Zwanzigkreuzerstücke.  
 1658: Zehn-, Zwanzig- und Dreissigkreuzerstücke.  
 1659: Fünfbätzner (in sehr grossen Mengen).  
 1669: Zehnkreuzerstücke, ferner Fünfbätzner mit Datum von 1659.  
 1679: Neben Halbkreuzer-, Zehn- und Zwanzigkreuzerstücken auch halbe und ganze Taler (zu 15 bzw. 30  $\text{fl}$ ). In diesem Jahr prägte Bern zum erstenmal seit 1600/01 Goldmünzen (Dukaten und Doppeldukaten). (Jenner S. 23 ff. und Mitteilung von Herrn Blatter, Bern.)

### Die Versorgung des Landes mit Verbrauchsgütern

- 1) Feller, Staat Bern S. 56.
- 2) Morgenthaler S. 105.
- 3) Die älteste erhalten gebliebene Marktordnung für die Hauptstadt (von 1357) schreibt den Marktzwang innerhalb der Bannmeile vor. 1366 — es muss ein Teurungsjahr gewesen sein — wurde der Kreis für die Getreidezufuhr sehr weit gezogen; er umfasste das Gebiet, das begrenzt wird durch Amsoldingen, Sense, Saane, Limpach, Emme und Oberdiessbach (Morgenthaler S. 150).
- 4) Feller, Staat Bern S. 60.
- 5) Nach Feller (Staat Bern S. 58 und 235) bestand ein allgemeiner Marktzwang für Getreide und Lebensmittel schon um 1500.
- 6) Feller, Staat Bern S. 61.

- 7) MB 4/585; 1619.
- 8) Der Händler aus dem Zürichbiet z. B. durfte bernisches Getreide nur für den Marktort seiner engern Heimat erstehen und musste beim Kauf eine diesbezügliche Beglaubigung von seiner Obrigkeit vorweisen. In Fehl- und Teurungsjahren wurde auch der „Hausbrauch“ eingeschränkt.

### 1. Der Kornmarkt

- 1) Feller, Staat Bern S. 217.
- 2) Feller, Staat Bern S. 218.
- 3) Rechnungen Thun 1600—1653.
- 4) Gewöhnlich Handänderungsgebühr beim Uebergang eines Erblehens an einen neuen Besitzer (Siehe auch Rennefahrt I S. 192). Ehrschatzpflichtig waren aber auch gesteigerte Zehnten.
- 5) Zur Veranschaulichung diene folgendes Beispiel:  
„Auf Sonntag den 27. Brachmonat 1624 sind Meiner Herren Zehnten durch meinen Herrn Vogt Zurkinden zu Aarberg also verliehen worden: Den grossen Kappelenzehnten hat empfangen Stefan Gygi, Meier zu Kappelen, um 72 grosse Mütt halb Korn, halb Haber.

Gibt zu Ehrschatz 5½  $\text{fl}\frac{1}{2}$  und 6 Mütt Kernen.

Dem Schreiber 4 bz.

Dem Ausrufer 2 bz.

Dem Herrn Vogt selv Dritt zu Ross und Fuss Gastierung.

Dem Herrn Predikanten zu Kappelen 200 Burden Stroh.

Nach Vinelz 100 Burden Stroh.

Der Gemeinde Kappelen 3  $\text{fl}\frac{1}{2}$  15 s.

Bürge: Burkhardt Schott.“ (Rechnung Aarberg 1623/24.)

- 6) Nach einer Mitteilung des Hrn. Morgenthaler ist es wahrscheinlich 1494/95 errichtet worden.
- 7) Steck und Tobler Nr. 1871; 1528, und Mitteilung von Hrn. Morgenthaler.
- 8) MB 4/121.
- 9) „Seit der Reformation hatte Bern eine preisbestimmende staatliche Getreidewirtschaft.“ (Feller, Staat Bern S. 218.)
- 10) MB 2/22.
- 11) MB 2/201.
- 12) MB 2/168.
- 13) aus dem 15. Jahrh. (Morgenthaler S. 151).
- 14) MB 2/44; 1570.
- 15) MB 2/203.
- 16) MB 2/171; 1571.
- 17) MB 2/73; 1571.
- 18) Die Ansetzung von Höchstpreisen war eine Massnahme, zu der man auch in früheren Notjahren gegriffen hatte (Feller, Staat Bern S. 58. — Morgenthaler S. 151).
- 19) RM 381/285.
- 20) Rodel von 1571.
- 21) MB 2/171; 1571.
- 22) MB 2/177; 1572.
- 23) Vgl. Preistabellen Kap. III.
- 24) MB 2/405; 1580.
- 25) MB 2/471; 1592.
- 26) z. B. MB 2/151; 1587.
- 27) ebda.
- 28) MB 2/537.

- <sup>29)</sup> MB 3/171.
- <sup>30)</sup> MB 3/275, 279; 1608.
- <sup>31)</sup> MB 3/463; 1611.
- <sup>32)</sup> PB 3/317; 1614.
- <sup>33)</sup> PB 2/42; 1596.
- <sup>34)</sup> MB 4/121.
- <sup>35)</sup> Tillier IV S. 40 ff.
- <sup>36)</sup> Dinkel und Roggen — die eigentliche Brotfrucht. Das eidgenössische Defensionale schrieb für die Verbackung  $\frac{2}{3}$  Dinkel und  $\frac{1}{3}$  Roggen vor. (Wehrwesen, Welschproviantbuch Nr. 460, S. 149.) — MB 4/263; 1614. — PB 3/364; 1614.
- <sup>37)</sup> MB 4/527; 1618.
- <sup>38)</sup> Der Amtmann von Unterseen musste nachforschen, „ob nicht zwei Müller, die bei Unterseen herum sein sollen, das Getreide aufkaufen, mahlen und das Mehl ausser Landes fertigen“ (MB 4/608; 1620).
- <sup>39)</sup> ebda.
- <sup>40)</sup> Baselbuch D/303 ff.
- <sup>41)</sup> MB 4/715; Januar 1622.
- <sup>42)</sup> MB 5/13; Januar 1622.
- <sup>43)</sup> PB 4/226.
- <sup>44)</sup> MB 4/715; Januar 1622.
- <sup>45)</sup> MB 5/13; Januar 1622.
- <sup>46)</sup> RM 43/179; April 1622.
- <sup>47)</sup> PB 4/235; April 1622.
- <sup>48)</sup> MB 5/51; Juli 1622.
- <sup>49)</sup> RM 43/304, 312; 1622.
- <sup>50)</sup> Schreiben vom Dezember 1622 bei Grenus S. 397 ff.
- <sup>51)</sup> MB 5/65.
- <sup>52)</sup> RM 44/133; September 1622.
- <sup>53)</sup> MB 5/87.
- <sup>54)</sup> MB 5/76.
- <sup>55)</sup> MB 5/65.
- <sup>56)</sup> Absch. 5, S. 314; Oktober 1622.
- <sup>57)</sup> MB 5/80; Oktober 1622.
- <sup>58)</sup> MB 5/76; Oktober 1622.
- <sup>59)</sup> MB 5/80.
- <sup>60)</sup> MB 5/95.
- <sup>61)</sup> PB 4/259 ff.; Oktober 1622. — RM 44/207; Oktober 1622.
- <sup>62)</sup> PB 4/260; Oktober 1622.
- <sup>63)</sup> MB 5/99.
- <sup>64)</sup> RM 45/66.
- <sup>65)</sup> Siehe S. 39.
- <sup>66)</sup> Vgl. Preistabellen Kap. III.
- <sup>67)</sup> Absch. 5, S. 949. — Feller, Schweiz S. 52.
- <sup>68)</sup> MB 5/78.
- <sup>69)</sup> MB 5/237.
- <sup>70)</sup> Man habe vernommen, dass „die kornhüsser voller gügen syn söllent“.
- <sup>71)</sup> MB 5/101, 237; 1625/26.
- <sup>72)</sup> MB 6/66.
- <sup>73)</sup> MB 7/145.
- <sup>74)</sup> MB 5/453; 1632.
- <sup>75)</sup> MB 7/26.
- <sup>76)</sup> In den deutschen Aemtern mit Einschluss des Aargaus war der Dinkel

- (Spelz), wie auch heute noch, die bevorzugte Getreideart, während in der Waadt der Weizen an erster Stelle stand. Das Seeland bildete den Uebergang. — Mischelkorn ist eine Mischung von halb Roggen und halb Weizen (Schweiz. Idiodikon Bd. 3, Sp. 472). Kernen = entspelzter Dinkel. 1 Mütt Dinkel durchschnittlich = 5 Mäss Kernen.
- 77) Ende Januar 1638 zog Bernhard von Weimar von Delsberg aus über Baslergebiet ins österreichische Fricktal (Dierauer III S. 597 f.).
- 78) MB 6/158.
- 79) MB 6/343; 1643.
- 80) MB 6/111; 1636.
- 81) Rechnung Wangen 1641/42.
- 82) Nach den einschlägigen Rechnungen.
- 83) MB 7/403.
- 84) MB 7/303; 1650.
- 85) MB 7/408.
- 86) PB 6/250; 1652.
- 87) MB 5/395.
- 88) MB 6/124.
- 89) MB 7/455.
- 90) Rechnungen Wimmis 1617/18 und 1642/43.
- 91) MB 4/547; 1619.
- 92) PB 4/478, 485; 1628.
- 93) PB 5/403.
- 94) ebda.
- 95) MB 6/313.
- 96) RM 115/107.
- 97) PB 6/242; 1652.
- 98) In armen Gemeinden wurden die Hebammen mit Getreidezuschüssen bedacht. „Weil zu Herzogenbuchsee eine grosse Gemeind, darunter viel Arme, die der Hebamme nichts zu geben haben, ist ihr von M. H. fröfastlich 6 Mäss Dinkel verordnet“ = 2 Mütt jährlich (Rechnung Wangen 1643/44). 1 Mütt Dinkel ergab 90 Pfund Brot (PB 5/649).
- 99) Geiser, Verfassung S. 125. — PB 6/242; 1652.
- 100) MB 5/283.
- 101) MB 5/295.
- 102) MB 6/123.
- 103) Rechnung Thorberg 1635/36.
- 104) Konferenz der IV evang. Städte in Aarau 1636 (Absch. 5, S. 981). „.... dass ein Ort oder Stadt, so für die Ihren Früchte mangelt, solche nicht durch Privatpersonen, sondern durch gewisse und bestellte Leute im Namen der Obrigkeit selbst, von der sie dann glaubwürdige Urkund aufzulegen haben, erkaufen und unter ihre Burger und Landleute aussteilen lassen soll.“ (Baselbuch D/1007, 1636.)
- 105) „Ich habe Baslern niemals etwas verkaufen wollen, weil sie unsere Feinde damit unterhalten.“ (Aus einem Schreiben des Albrecht von Werdt, Vogt zu Wangen. Baselbuch D/961; 1635.)
- 106) Absch. 5, S. 981; 1636.
- 107) Baselbuch D/939, 945.
- 108) Baselbuch D/947.
- 109) 1 Stück: wohl 1 Fass. Das Getreide wurde für den Wassertransport zum Schutz gegen Nässe meist in Fässer gefüllt.
- 110) Baselbuch D/951, 957.
- 111) Baselbuch D enthält darüber eine umfangreiche Korrespondenz.

- 112) Baselbuch D/977.
- 113) MB 6/355. — RM 87/253. — PB 5/639.
- 114) 1651/52 stand die bernische Mannschaft gegen Freiburg und Savoyen auf Pikett (Tillier IV S. 140).
- 115) MB 7/279, 284, 453.
- 116) „...l'horrible nécessité qui arriva en l'année 1586, en laquelle plusieurs pauvres personnes moururent misérablement de faim, et la plupart se nourrissant d'herbes et racines“, etc. (Grenus S. 398.)

### *Die Mühlen*

- 1) Müllerordnung 1628 (Sammlung gedruckter Mandate Bd. 4, Nr. 71).
- 2) Bühlmann S. 95.
- 3) PB 1/196.
- 4) PB 3/211. Die vorgeschriebene Busse von 10  $\text{fl}\text{m}$  wurde später verdoppelt (PB 5/365; 1640). Das Verbot der Haltung von Schweinen und Gänsen geht auf das 14. und 15. Jahrhundert zurück (Morgenthaler S. 142 f.).
- 5) Müllerordnung 1628. — RM 43/204; 1622. — RM 44/120, 201, 211, 215; 1622. — MB 5/63; 1622. — Die Regierung musste wegen Mehlmangels in der Stadt vorübergehend nachgeben. Der Streit drehte sich um den Mahllohn, der von 1 Imi Kernen auf ein halbes Imi abgebaut werden sollte. Die CC bewilligten schliesslich ein gestrichenes Imi; die Müller gaben sich jedoch nicht zufrieden (RM 44/11; 1622).
- 6) PB 1/198. — PB 3/211. — Müllerordnung 1628.
- 7) Das Mehlmäss war bedeutend kleiner als das Kornmäss (Genaue Angaben waren nicht erhältlich).
- 8) MB 6/35; 1634.

### *2. Der Viehmarkt*

- 1) Aemterrechnungen aus dem Frutig- und Niedersimmental 1570—1653. 1599 führten drei Lamparten allein 320 Haupt aus dem Niedersimmental weg.
- 2) Feller, Staat Bern S. 237.
- 3) Einleitung zum Trattengeldmandat von 1570.
- 4) Trattengeldmandat vom 3. August 1570 (MB 2/153).
- 5) Siehe Preistabellen Kap. III.
- 6) Leider fehlen in den allermeisten Fällen Angaben über Zahl und Art des verkauften Viehs.
- 7) Einzig für das Hungerjahr 1587 ist ein Ausfuhrückgang anzunehmen; die Oberländer assen Zieger und Käse, wenn das Brot unerschwinglich war (Feller, Staat Bern S. 43).
- 8) MB 2/373.
- 9) MB 2/529; 1596.
- 10) MB 2/532; 1596.
- 11) MB 2/547; 1597.
- 12) ebda.
- 13) MB 2/556; 1597.
- 14) Das Mandat ist nicht erhalten. Dass die Ausfuhrtaxe wieder erhoben wurde, geht hervor aus RM 434/48 und MB 2/580; 1597/98, ferner aus den Aemterrechnungen. Von Freiburg und Solothurn ist nicht mehr die Rede; das Konkordat hatte sich jedenfalls nicht bewährt.

- 15) RM 434/48.
- 16) TMB PP/719.
- 17) MB 2/580 ff.
- 18) Ebenfalls die Schweizerkäufer, die sich der Forderung nach Attesten über den Hausbrauch zuerst nicht fügen wollten (Baselbuch D/913, TMB PP/776; 1597, Bern an Zürich).
- 19) MB 4/183.
- 20) MB 4/525.
- 21) ebda.
- 22) So rechnete z.B. der Lamparte Philippin für seine am Längenberg gekaufte Lebware 15 Silberkronen Trinkgeld für das Haupt an (MB 5/267).
- 23) MB 2/410.
- 24) ebda.
- 25) Mandat von 1563 (Feller, Staat Bern, S. 238).
- 26) „Der alte Weibel zu Frutigen“ kaufte 1598 40 Haupt zu Exportzwecken auf; in den folgenden Jahren zahlten Einheimische bedeutende Tratten-geldsummen, was auf starken Abtrieb schliessen lässt (Rechnungen Frutigen 1598 ff.).
- 27) MB 3/215.
- 28) MB 4/430.
- 29) MB 4/508; 1618.
- 30) die die Wiedereinführung des Trattengelds veranlasst hatte.
- 31) Vgl. Tabellen Kap. III.
- 32) MB 4/554; 1619.
- 33) MB 4/448; 1617.
- 34) MB 4/513; 1618.
- 35) MB 5/143.
- 36) MB 5/40.
- 37) ebda.
- 38) MB 5/70; September 1622.
- 39) ebda.
- 40) MB 5/75.
- 41) MB 5/79; September 1622
- 42) Absch. 5, S. 290.
- 43) Absch. 5, S. 280; Mai 1622.
- 44) Liebenau Bd. 18, S. 245.
- 45) Abschiede 5, S. 281; Mai 1622.
- 46) RM 44/240.
- 47) RM 44/230; Oktober 1622.
- 48) RM 44/240; Oktober 1622.
- 49) MB 5/80.
- 50) Absch. 5, S. 316; November 1622. — Instr. Q/94; Dezember 1622.
- 51) MB 5/94.
- 52) UP 5/167; Januar 1623.
- 53) UP 5/204; Dezember 1622.
- 54) UP 5/38; November 1622.
- 55) MB 5/121.
- 56) ebda.
- 57) Absch. 5, S. 331.
- 58) MB 5/129; August 1623.
- 59) Geht hervor aus MB 5/143; April 1624.
- 60) MB 5/131.

- 61) MB 5/143.
- 62) MB 5/152; Juli 1624.
- 63) MB 5/143; 1624.
- 64) MB 5/173; Januar 1625.
- 65) MB 5/190; 1625.
- 66) MB 5/251; August 1626.
- 67) Tillier IV S. 70.
- 68) MB 5/251; August 1626.
- 69) Hans Wälchli aus dem Amt Wangen zahlte die gesalzene Busse von 120  $\text{fl}\text{r}$ , weil er drei Stiere, die er am Tage zuvor erstanden hatte, ins Elsass verkaufte (Rechnung Wangen 1627/28).
- 70) Musste doch die Regierung den Vögten in Erinnerung rufen, dass der Ansatz durchgängig  $3\frac{1}{3}\%$  betrage; der eine beziehe vom Haupt nur einen Kreuzdicken, der andere minder oder mehr (MB 6/161; 1638).
- 71) MB 5/302; 1628.
- 72) MB 6/71.
- 73) MB 6/20.
- 74) Darüber eine grosse Zahl von Bettelmandaten.
- 75) MB 6/34; 1637.
- 76) MB 6/241; 1640.
- 77) MB 6/253; 1640.
- 78) MB 6/356; 1643.
- 79) MB 7/237; 1648.
- 80) RM 115/42; 1652.
- 81) Heutelia S. 228.
- 82) ebda.
- 83) Nach den Landvogteirechnungen.
- 84) Nur einmal wurde der Rosskauf vorübergehend an die Märkte gebunden (MB 5/292; 1628).
- 85) Tscharner, Obersimmental S. 122.
- 86) Die fremde Nachfrage für Kleinvieh war ebenfalls nicht gross. Nur selten wurden Schafe und Schweine ausser Landes getrieben (Rechnungen Thorberg).

### *3. Der Buttermarkt*

- 1) MB 4/558; 1619.
- 2) PB 2/39; 1596.
- 3) PB 2/35; 1595. Es betraf dies Angehörige derjenigen Städte, mit denen Bern diesbezügliche Verträge auf Gegenseitigkeit abgeschlossen hatte (Morgenthaler S. 105).
- 4) PB 2/39; 1596. Dazu kam der übliche Waaglohn.
- 5) PB 2/252; 1604.
- 6) Darüber auch Heutelia S. 282, wo von der „grossen Quantität von Butter und Käse aus dem Gebirge“ die Rede ist.
- 7) PB 2/200; 1605.
- 8) PB 3/47.
- 9) PB 3/615.
- 10) MB 4/519; 1618.
- 11) PB 3/615. — PB 4/225.
- 12) PB 3/645.
- 13) MB 4/547.

- <sup>14)</sup> In Thun wurde eine Strafe wegen Eintauschens von Kupfer gegen Butter verhängt (Rechnung Thun 1622/23).
- <sup>15)</sup> MB 4/558.
- <sup>16)</sup> ebda.
- <sup>17)</sup> MB 5/40, 162; 1622/24. — MB 6/36; 1634.
- <sup>18)</sup> MB 7/36.
- <sup>19)</sup> Kundert S. 103.
- <sup>20)</sup> PB 4/435, 536. — PB 5/33.
- <sup>21)</sup> PB 5/35; 1634.
- <sup>22)</sup> PB 5/403.
- <sup>23)</sup> MB 7/36.
- <sup>24)</sup> Rechnungen Thorberg 1643—53. — MB 5/99; 1622 (Höchstpreismandat).
- <sup>25)</sup> Armenwesen Nr. 1., S. 180 und 255. Die Hauptspeise war neben dem Brot, wovon der Pfründer täglich  $1\frac{1}{2}$ — $1\frac{3}{4}$  Pfund erhielt, Erbmus und Mus aus gequetschten Gersten- oder Haferkörnern. An den Fleischtagen (Sonntag, Dienstag, Donnerstag) kam für jeden Pfründer ein Pfund „gutes, währschaftes Fleisch von schwerem Vieh“, d. h. Rind- oder Ochsenfleisch, auf den Tisch. Zum Mus war ihnen wöchentlich elfmal eine Zuspeise verordnet: weisser Brei (wohl Milchbrei), Haferbrei, Rüben, Kraut, Schnitz u. dgl. Dazu kam täglich im Durchschnitt eine Viertelmass (4 dl) Wein. (So in Thorberg. Armenwesen Nr. 1, S. 223 ff.)
- <sup>26)</sup> Inventaria Nr. 13, 17, 53e, 31, 530.
- <sup>27)</sup> Ein regelmässiger, starker Milchkonsum kam erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf, als eine jahrelange Korn- und Weinteure (um 1770) Bauern und Tagelöhner zwang, „sich auf Milch, Nidel und gemeinen Kaffee zu werfen“. Damals wurde in Bern, um die Not zu lindern, Getreide aus Algier und Marokko verkauft. Die Regierung wollte den Kaffeevertrieb verbieten, weil sie wegen des dadurch vermehrten Milchverbrauchs eine empfindliche Verteuerung der Butter befürchtete. Die Kommerzienkammer riet indessen dringend davon ab, da ein solches Verbot undurchführbar wäre (Kommerzienkammer Nr. 6, S. 234 f.; Dezember 1771).
- <sup>28)</sup> Ankenmandate von 1619 (MB 5/547, 558). Umgekehrt fühlte sich das Oberland nicht verpflichtet, Vieh und Molken zu liefern, wenn ihm die Brotfrucht vorenthalten wurde (Siehe dazu S. 107). Es bestand somit eine Art Kompensationsverkehr zwischen Ober- und Unterland, nur dass er sich nicht wie heute aus dem Warenüberfluss, sondern aus dem Warenmangel ergab.

#### 4. Die Salzversorgung

- <sup>1)</sup> Guggisberg S. 14.
- <sup>2)</sup> Guggisberg S. 17 ff.
- <sup>3)</sup> Guggisberg S. 8.
- <sup>4)</sup> ebda.
- <sup>5)</sup> Dass es sich um ein richtiges Salzmonopol handelt, beweist ein Erlass von 1641 an das Oberland, wo es heisst: „Dieweil unsere frommen Regimentsvordern lobseligen Andgedenkens den *Salzzug* schon 1448 und auch hernach als befugtes, unwidersprechliches Regalrecht, so allen und jeden hohen Obrigkeitkeiten zuständig, zu ihren Handen genommen“ usf. (Tscharner, Obersimmental S. 121).
- <sup>6)</sup> Guggisberg S. 9 ff.
- <sup>7)</sup> Dazu auch Guggisberg S. 19 f.

- 8) Guggisberg S. 20. — PB 1/65; 1574, nach der Ordnung von 1552.
- 9) PB 1/71; 1590. — Das Salz wurde meist in Fässern transportiert, zum Teil wohl deshalb, um es für die Dauer der Wasserfracht gegen Nässe zu schützen. Man unterschied burgundische „Fessli“ und „dütsche Fass“. Deutsches wie burgundisches Salz gelangte gelegentlich auch in festem Zustand, „gebacken“, in die Schweiz, jenes in Scheiben von etwa 75 kg, dieses in Laiben von ca. 2½ Pfund. Scheiben und Laibe wurden nach Gewicht verkauft (auch das französische Meersalz), loses, gekörntes Salz nach Hohlmass (Darüber auch Guggisberg S. 68 f., Anhang von E. Meyer).
- 10) PB 1/63.
- 11) PB 1/65.
- 12) ebda.
- 13) Rechnungen Thorberg 1578/79, 1620/21.
- 14) MB 2/259; 1573.
- 15) PB 1/63; 1562.
- 16) Nach den Rechnungen verschiedener Aemter.
- 17) PB 3/41.
- 18) MB 5/99.
- 19) MB 5/133 ff., im Wortlaut abgedruckt bei Guggisberg S. 22 ff.
- 20) Guggisberg S. 26 f. — PB 4/599; 1634.
- 21) PB 5/121.
- 22) MB 5/166; 1624.
- 23) Guggisberg S. 27.
- 24) Man gehe darauf aus, ihr den Salzzug aus den Händen zu reissen, sagt die Regierung 1626 (MB 5/253).
- 25) MB 5/166.
- 26) MB 5/232; 1625.
- 27) MB 5/253, 257.
- 28) MB 5/430; 1631.
- 29) Rechnung Wangen 1625/26. Einem von Thörigen wurden fünf Fässchen geschmuggeltes Salz abgenommen und vom Vogt für rund 400 ♂ verkauft (Rechnung Wangen 1639/40).
- 30) MB 5/253.
- 31) MB 6/255.
- 32) MB 6/14; 1634.
- 33) PB 5/110. — MB 6/82.
- 34) PB 5/105.
- 35) MB 6/82.
- 36) MB 6/134.
- 37) PB 5/110; 1635. — MB 6/82; 1635.
- 38) PB 5/230.
- 39) ebda.
- 40) Sämtliche Angaben dieses Abschnitts ergeben sich aus den Salzrechnungen 1634—1652.
- 41) Der Kanal zweigte zwischen Neuenburger- und Murtensee bei der „Münz“ von der Broye ab, führte in nordöstlicher Richtung an Müntschemier und Treiten vorbei durchs grosse Moos (zwischen Siselen und Kallnach) und mündete bei Aarberg in die Aare. 1647 scheint das Werk vollendet gewesen zu sein. 1679 war der Kanal nicht mehr im Betrieb (HBL I S. 13).
- 42) Salzrechnung 1648.
- 43) HBL IV S. 24.

- <sup>44)</sup> PB 5/221, 230; 1638. — Schon 1633 erwog man den Bezug von Meer-salz (PB 4/555).
- <sup>45)</sup> Es war nicht gern gesehen. In Bern sann man auf Mittel, wie es „dem Volk anmütig gemacht werden“ könne (PB 5/221; 1638).
- <sup>46)</sup> Rechnung der Salzreise von 1600—1602.
- <sup>47)</sup> Die erheblichen Verpflegungskosten der beiden Herren auf der langen Reise sind nicht mitberechnet.
- <sup>48)</sup> Salzrechnungen 1637—1641.
- <sup>49)</sup> Die Rechnungen sind summarisch und undurchsichtig; über die Zu-schüsse der Staatskasse geben sie nur unklaren Bescheid.
- <sup>50)</sup> 1637 erhielten die Direktoren Weisung, das hallische Salz im Oberland zum üblichen Preis zu debitieren, „obwohl wir Verlust daran haben“ (PB 5/180).
- <sup>51)</sup> MB 6/132; 1637. Es war bei vielen Verkäufern bräuchlich, das gefüllte Mass mit einem nach unten gebogenen Lineal zu bestreichen und so den Kunden zu übervorteilen (Siehe auch Guggisberg S. 70, Anhang von E. Meyer).
- <sup>52)</sup> MB 6/134, 178, 204, 237, 248; 1637—40. — 1640 wurde eine 15köpfige Huttwiler Gesellschaft, bestehend aus Wirten, Händlern und Bauern, wegen verbotener Salzeinfuhr mit 400 ♂ gebüsst (Rechnung Trachsel-wald 1640).
- <sup>53)</sup> MB 6/204.
- <sup>54)</sup> MB 6/319; 1642.
- <sup>55)</sup> Acta 93, S. 124.
- <sup>56)</sup> MB 6/319; 1642.
- <sup>57)</sup> MB 6/286; 1641.
- <sup>58)</sup> Guggisberg S. 28.
- <sup>59)</sup> Guggisberg S. 29 ff.
- <sup>60)</sup> Rechnungen Thorberg und Thun 1648.
- <sup>61)</sup> Guggisberg S. 33 ff.
- <sup>62)</sup> Salzrechnung 1630/31.
- <sup>63)</sup> MB 7/382; Januar 1652.
- <sup>64)</sup> Solothurn führte das staatliche Salzmonopol 1629 ein: „... weil man dies und verschinnen Jahr habe sehen müssen, wie grosser Salzmangel in M. H. Stadt und dero Landschaft erschienen, welches ganz kläglich zu sagen und erbärmlich zu hören sei...“ (Grütter S. 14). Auch hier also erschien den Herren die Salzversorgung des Landes durch den Staat besser gewährleistet als durch den freien Handel. — Luzern ver-staatlichte den Salzvertrieb 1641 (Hauser-Kündig S. 31 f.). Beide Städte hoben das Monopol, das, wie in Bern, auf dem Land böses Blut machte, 1653 wieder auf; Bern dagegen hielt bis 1798 daran fest.
- <sup>65)</sup> MB 7/114; 1646.

\* \* \*

- 1) Der Marktwang war, nach späteren Mandaten zu schliessen, in Ver-gessenheit geraten oder aufgehoben worden.
- 2) Wenn die Obrigkeit eine Massnahme fallen liess, so besagte das nicht, dass sie für die Zukunft auf dieses Mittel der Einflussnahme verzich-tete; sie behielt sich jederzeit vor, es wieder anzuwenden, sobald die Umstände dies geboten.
- 3) Feller, Staat Bern S. 57.
- 4) Heutelia S. 248.
- 5) Davon im Schlusskapitel.

## Preise und Löhne

### 1. Die Preisrevolution des 16. Jahrhunderts

- 1) Kulischer II S. 331.
- 2) Keynes S. 420.
- 3) Kulischer II S. 329 ff. — Keynes S. 419 f.
- 4) Siehe S. 19 ff.
- 5) Kulischer II S. 331.
- 6) Siehe Einleitung S. 11 f.
- 7) Feller, Staat Bern S. 63. — Rechnung Frienisberg 1547/48.
- 8) Kulischer II S. 330.
- 9) Einen nennenswerten internationalen Getreidehandel gab es im Mittelalter nicht. Nach einer Schätzung von Naudé deckten 95 % der deutschen Städte ihren Kornbedarf bei den Bauern ihres Wirtschaftsgebiets. Soweit überhaupt ein Getreidegrosshandel vorhanden war, wurde er von der Hanse betrieben. Im 16. und 17. Jahrhundert begannen Ostdeutschland und Polen Getreide auf dem Wasserweg nach Südeuropa zu exportieren. Die Schweiz wurde davon nicht berührt (Kulischer I S. 255 f., II S. 267 ff.).
- 10) Dierauer III S. 389. — Feller, Staat Bern S. 235.
- 11) Feller, Staat Bern S. 239.
- 12) MB 2/151; 1587. — Siehe S. 75.
- 13) Tabelle 5 beruht auf Durchschnittspreisen für Schafe und Kälber, die das Haus Thorberg alljährlich für die Verköstigung der Pfründer aufkaufte. Die Schafe kamen zum Teil aus dem Oberland; die Kälber wurden auf den umliegenden Dörfern und Höfen erstanden. Da es sich regelmässig um bedeutende Herden handelte — vielfach waren es je über 100 Stück — dürfen die errechneten Mittelpreise als zuverlässig gelten. Dagegen muss auf tabellarische Verwertung von Rinder- und Pferdepreisen, obwohl solche unschwer aufzutreiben wären, verzichtet werden, weil hier die Schwankungen infolge der Alters- und Qualitätsunterschiede (worüber Angaben in der Regel fehlen) viel zu gross sind. Das ist bekanntlich auch heute nicht anders. Auf dem grossen Herbstviehmarkt in Frutigen 1934 galten Rinder 200—800 Franken („Der Bund“, Nr. 459; 2. Oktober 1934).
- 14) Rechnungen Niedersimmental.
- 15) Acherum = das Recht, Schweine in die Eichen- und Buchenwälder zu treiben. 1623/24 zahlte das Haus Thorberg 50 ♂ für das jährliche Acherum von sechs, 70 ♂ von neun Schweinen.
- 16) Rechnungen Thorberg.
- 17) Feller, Staat Bern S. 239. — MB 2/305.

### 2. Die Preise in den Kriegs- und Nachkriegsjahren

- 1) Grenus S. 397. — MB 5/51; 1622.
- 2) Stettler II S. 552.
- 3) Grenus S. 397.
- 4) Stettler II S. 552. — MB 5/99; 1622.
- 5) Siehe S. 37 f.
- 6) Feller, Schweiz S. 34 f. — Dierauer III S. 539 f.
- 7) Absch. 5, S. 346; Juni-Juli 1623.
- 8) Jost S. 27. Er muss sich im Jahr geirrt haben; es kann nicht 1625 gewesen sein; damals war das Korn billig.

- 9) Tillier IV S. 71. Im März 1627 hielt es der Kriegsrat für nötig, sich täglich zu versammeln. — MB 5/272; 1627. — MB 5/295; 1628. — Absch. 5, S. 555; 1628. — Feller, Schweiz S. 46.
- 10) Feller, Schweiz S. 46.
- 11) „Wäre das schwedische Volk noch ein paar Monate lang nicht über das Meer in Deutschland eingefallen, so wäre es um uns, die evangelischen Eidgenossen, zu tun gewesen.“ (Zitiert bei Feller, Schweiz S. 47.)
- 12) Feller, Schweiz S. 48. — MB 5/453. — Landvogteirechnungen 1633/34.
- 13) MB 6/45, 46, 66, 110; 1634—36.
- 14) MB 6/289 ff.; September 1641.
- 15) PB 5/639. — MB 6/355.
- 16) Baselbuch D/1019 ff.; 1639, Basel an Bern.
- 17) MB 7/243.
- 18) Siehe S. 115.
- 19) MB 5/99.
- 20) MB 5/173. — Mandatenbuch Thun S. 131 ff.
- 21) Geht hervor aus Rechnung Trachselwald 1641/42: Es wurde 37 Personen je ein Mittag- und Abendessen aufgetragen; der Vogt hatte 74 Uerten und 10 Nachmasse zu bezahlen; der Wein war also in der Uerte mitgerechnet.
- 22) Absch. 5, S. 1392.
- 23) MB 7/22.
- 24) Nach Kulischer (II S. 260) sanken die Kolonialwarenpreise seit Beginn des 17. Jahrhunderts allgemein.
- 25) Siehe S. 87.
- 26) MB 7/260, 279, 284, 379, 364 f., 408; 1649—52. — Tillier IV S. 139 f.
- 27) Seckelmeisterechnungen. — Von 1623—39 wurden die Zölle auf dem Land von der Regierung gegen eine Pauschalsumme von 5000  $\text{fl}$  in Pacht gegeben.
- 28) Oechsli, Quellenbuch S. 371 f. — Feller, Schweiz S. 54. — Absch. 5, S. 1095; 1638.
- 29) Auf einer Konferenz der evangelischen Städte in Baden erklärte Bern, die Sammlungen, die es zu Stadt und Land alljährlich durchführen lasse, hätten jederzeit bei 8000  $\text{fl}$  ertragen (Absch. 5, S. 1061 f.; 1637).
- 30) Baselbuch D/1013, 1017; 1637. — MB 6/185, 202, 248, 291, 315; 1639—42. — MB 7/63, 87, 112; 1645—46.
- 31) MB 6/290; 1641.
- 32) MB 7/53; 1644.

### 3. Die Lohnbewegung

- 1) Feller, Staat Bern S. 64 f. — Rechnung Thorberg 1638/39. Statt 3 bz im kl. Taglohn nur 2 bz.
- 2) Allerhand Bedenken Bd. 1/345; 1588.
- 3) Feller, Staat Bern S. 240. — In der Stadt Bern zogen die Löhne während der scharfen Teurung der Achtzigerjahre vorübergehend an; auf dem Lande dagegen war die Lohnbewegung stets bedeutend träger.
- 4) Landvogteirechnungen.
- 5) Feller, Staat Bern S. 240.
- 6) Haag S. 23, 32. — Fluri, Deutsche Schule S. 47.
- 7) Urbarien Köniz 1554 und 1606. — Dem Pfarrherrn von Köniz stand nebst seiner Besoldung zu: Haus, Hof, Ofenhaus, Speicher und Scheunen,

- 5 Jucharten Acker- und Mattland, 2 Kuhrechtsame (Weidrecht auf der Allmend für zwei Kühe), Acherum für zwei Schweine, Holzrecht im Könizbergwald, Zins eines Kapitals von 200  $\text{fl.} = 10 \text{ fl}$  (Urbar 1682).
- 8) In den Rechnungen von Thorberg findet sich häufig die Notiz: Schneiderstör für die Kleider der Pfründer *und Dienstboten*, ebenso Schuhmacherstör.
  - 9) Fluri, Deutsche Schule S. 222. — PB 5/649; 1643. Den Pfründern wurden jährlich drei Paar Schuhe verordnet. Das gibt einen Begriff vom Zustand der damaligen Strassen.
  - 10) Urbarien Köniz 1554, 1616, 1682.
  - 11) Haag S. 60. — Fluri, Deutsche Schule S. 51, 222.
  - 12) Dies die Aussage eines Gewerbetreibenden der Stadt Bern (Geheimes Manual der Stadt Bern Nr. 1b S. 49b; 1645).
  - 13) Darüber S. 197.
  - 14) Absch. 5, S. 670; 1632.
  - 15) Salzrechnungen.
  - 16) Das starke Sinken des Reallohns ist auch für das Ausland nachgewiesen. Die Löhne der Bauarbeiter in Frankreich stiegen im 16. und 17. Jahrhundert um 30—40 %, während die Warenpreise sich verdoppelten (Kulischer II S. 184 f.).

### *Ursachen des bernischen Bauernkrieges*

- 1) Feller, Schweiz S. 65.
- 2) Konferenz Zürich-Bern in Königsfelden 1634 (Absch. 5, S. 813 f.).
- 3) Feller, Schweiz S. 65. — MB 6/258 ff.; 17. Januar 1641 (Kontributionsmandat).
- 4) AEB S. 561, 987; 1641.
- 5) RM 82/107; März 1641.
- 6) MB 6/271.
- 7) AEB S. 242, 374 ff., 386.
- 8) AEB S. 127: „etliche hundert Personen“.
- 9) AEB S. 107; 1641. Der Vorfall wurde erst 1641, im Zusammenhang mit den damaligen Unruhen, untersucht.
- 10) „Der Stadt Thun Eydbuch“ (1536), zitiert bei Keller S. 10.
- 11) Heutelia S. 234.
- 12) Schreiben Bachmanns an M. H. (AEB S. 217 ff.; April 1641).
- 13) Schiffmann S. 58 f.
- 14) AEB S. 605 ff.; 1641.
- 15) AEB S. 1035; 1641.
- 16) Schiffmann S. 26. — Tscharner, Obersimmental S. 78.
- 17) Ratsspruch betr. allgemeine Freiheiten etc. (Tscharner, Obersimmental S. 76 f.).
- 18) RM 84/54 f.; Januar 1642.
- 19) AEB S. 217 ff.; April 1641. — Feller, Schweiz S. 62.
- 20) In diesem Jahr geschah die letzte Volksanfrage (HBL Bd. II S. 146).
- 21) MB 5/426.
- 22) In diesen Zusammenhang gehören auch die kräftigen Bestrebungen des Patriziats zur Verengung der Regierungsbasis auf einen bestimmten Kreis von Familien und die Erschwerung der Erwerbung des stadtbernischen Bürgerrechts. Beides wurde bezeichnenderweise in den Vierzigerjahren begonnen (Geiser, Patriziat S. 88 ff.). Es muss aber erwähnt werden, dass das Land vom selben Geist der Ausschliesslich-

- keit beherrscht war. Die Gemeinden haben früher als die Hauptstadt den Zuzug von Auswärtigen durch gesteigerte Einkaufssummen erschwert und häufig unmöglich gemacht.
- 23) Feller, Schweiz S. 71.
  - 24) AEB S. 971 ff.; 1641. — Feller, Schweiz S. 66.
  - 25) Bögli S. 16. — AEB S. 971 ff.; 1641.
  - 26) MB 6/294.
  - 27) RM 84/54 f.
  - 28) Siehe S. 92.
  - 29) MB 7/92. — TMB 14/654.
  - 30) Hierzu eine lange Reihe von Bettagsmandaten.
  - 31) MB 6/203, 287, 323; 1639—42. — MB 7/273; 1649. — Rechnung Bipp 1641/42.
  - 32) Rechnungen Thorberg.
  - 33) Rösli S. 9. Anmerkg.
  - 34) Rennefahrt II S. 267 ff. — MB 7/194.
  - 35) MB 7/194; 1648.
  - 36) MB 7/201; 1648. Ein ähnlicher Versuch einer allgemeinen Ordnung war 1628 erfolglos unternommen worden.
  - 37) MB 7/194; 1648.
  - 38) Rösli S. 65.
  - 39) MB 7/274; 1649.
  - 40) Feller, Schweiz S. 66.
  - 41) AEB S. 695; Mai 1641.
  - 42) Geiser, Verfassung S. 58. — Ch. Lerch, Ein Burgerchlupf in Bern.
  - 43) MB 7/133; 1646. — Rechnung Bipp 1649/50. Es handelte sich um die Erneuerung einer Verordnung von 1642, die den Gemeinden die Anstellung und Besoldung von Professen zur Bekämpfung des Bettelunwesens befahl (MB 6/315).
  - 44) Die Abwanderung nach Baden und dem Elsass setzte schon kurz nach 1640 ein, allerdings noch vereinzelt (MB 6/270, 332; 1641, 1643). Ueber den Wegzug nach 1650 berichtet Bodmer. Wie sich auf Grund seiner Untersuchungen errechnen lässt, wanderten nach dem kleinen Ländchen Hanau-Lichtenberg in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts 1345 (urkundlich nachgewiesene) Schweizer aus; 70% davon waren Berner aus der alten Landschaft.
  - 45) Sogar Liebenau spricht nur von einem „*materiellen Missbehagen*“ der Bauern (Bd. 19 S. 74).
  - 46) Feller, Schweiz S. 78.

## QUELLEN UND LITERATUR

### *Handschriftliches*

(Staatsarchiv Bern)

Mandatenbücher 2—7 . . . . . . . . . .	MB
Ratsmanuale . . . . . . . . . .	RM
Polizeibücher 1—6 . . . . . . . . . .	PB
Teutsch Missivenbücher . . . . . . . . . .	TMB
Missivenbuch Freiburg (nicht paginiert) . . . . . . . . . .	Miss. Fbg.
Missivenbuch Solothurn (nicht paginiert) . . . . . . . . . .	Miss. Sol.
Unnütze Papiere . . . . . . . . . .	UP
Instruktionen-Buch Q und S . . . . . . . . . .	Instr.
Allgemeine eidgenössische Bücher, Bd. A . . . . . . . . . .	AEB
Wehrwesen bis 1798, Bd. 249 (Feuerstättenzählung) . . . . . . . . . .	Feuerstätten
Wehrwesen bis 1798, Bd. 460 (Welschproviantbuch) . . . . . . . . . .	
Landvogteirechnungen: Thorberg, Fraubrunnen, Bipp, Wangen, Trachselwald, Aarberg, Thun, Wimmis, Frutigen, Interlaken . . . . . . . . . .	Rechnung
Seckelmeisterrechnungen . . . . . . . . . .	
Salzrechnungen . . . . . . . . . .	
Rechnungen der Silberhandlung, Finanzwesen Nr. 36, 39 . . . . . .	
Inventaria über der Rebellen Güter (1653) . . . . . . . . . .	Inventaria
Baselbuch D . . . . . . . . . .	
Rodel von 1570 (Korn) . . . . . . . . . .	
Rodel des Reisgelds der Stadt und Grafschaft Aarberg . . . . . .	
Acta classica Burgdorf (Kirchenwesen II) . . . . . . . . . .	Acta
Allerhand Bedenken Bd. 1 . . . . . . . . . .	
Instruktionsbuch der Kommerzienkammer Nr. 6 . . . . . . . . . .	Kommerzienkammer
Armenwesen Nr. 1 . . . . . . . . . .	
Mandatenbuch Thun . . . . . . . . . .	
Geheimes Manual der Stadt Bern, Nr. 1 b . . . . . . . . . .	

### *Gedrucktes*

- Altherr*, Hans: Das Münzwesen der Schweiz. Bern 1910.
- Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, Bd. 5 2a und Bd. 6 1a. Absch. 5, 6.
- Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, III. Band, III. Heft. Bern 1857. Archiv 1857
- Bärtschi*, Alfred: Adelboden. Bern 1934.
- Bissegger*, Alfred: Die Silberversorgung der Basler Münzstätte. Diss. Basel 1917.
- Bodmer*, Walter: L'immigration suisse dans le Comté de Hanau-Lichtenberg. Strasbourg 1930.
- Bögli*, Hans: Der bernische Bauernkrieg in den Jahren 1641 und 1653. Bern 1888.
- Bühlmann*, Fritz: Die Mühle von Landshut. Bern 1932.
- Dierauer*, Johannes: Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. 3. Bd. 2. Aufl. Gotha 1921.

- Escher, Albert:** Schweizerische Münz- und Geldgeschichte. Bern 1881.
- Feller, Richard:** Der Staat Bern in der Reformation (Bd. II der Gedenkschrift zur Vierjahrhundertfeier der bernischen Kirchenreformation). Bern 1929. Feller, Staat Bern
- Feller, Richard:** Geschichte der Schweiz im 17. und 18. Jahrhundert. In: Geschichte der Schweiz, herausgegeben von Emil Dürr, Richard Feller, Leonhard von Muralt, Hans Nabholz. Zürich 1931. Feller, Schweiz
- Fluri, Adolf:** Die Berner Schulpfennige und die Tischlivierer 1622—1798. Bern 1910. Fluri, Schulpfennige
- Fluri, Adolf:** Wie unsere Väter Buch und Rechnung führten. In: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde. XIX. Jahrg. Heft 2/3. Fluri, Väter
- Geiser, Karl:** Die Verfassung des alten Bern. In: Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns. Bern 1891. Geiser, Festschrift
- Geiser, Karl:** Bern unter dem Regiment des Patriziates. In: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern. XXXII. Bd., 2. Heft. Bern 1934. Geiser, Patriziat
- Grenus:** Documents relatifs à l'Histoire du Pays de Vaud dès 1293 à 1750. Genève 1817.
- Grütter, Otto:** Das Salzwesen des Kantons Solothurn seit dem 17. Jahrhundert. Solothurn 1931.
- Guggisberg, Paul:** Der bernische Salzhandel. In: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, XXXII. Bd., 1. Heft. Bern 1933.
- Haag, Fr.:** Die Hohen Schulen zu Bern in ihrer geschichtlichen Entwicklung von 1528—1834. Bern 1903.
- Hämmerli, Walter:** Die Landwirtschaft. In: Heimatbuch des Amtes Burgdorf. 1. Bd. Burgdorf 1930.
- Hauser-Kündig, Margrit:** Das Salzwesen der Innerschweiz bis 1798. Zug 1927.
- Heutelia:** Das ist: Beschreibung einer Reiss / so zween Exulantem durch Heuteliam gethan / Lutetiae Anno MDCLVIII. (1658).
- Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz.** Neuenburg 1921—1934. HBL
- Jenner, Ed.:** Die Münzen der Schweiz. 2. Ausg. Bern 1901. Die Chronik des *Jost von Brechershäusern* 1598—1656. Herausgegeben von W. F. v. Mülinen, Buchdruckerei des Berner Tagblatt, Bern, o. J. Jost
- Keller, Hans Gustav:** Aus dem Leben eines bernischen Landvogts. Sonderabdruck aus dem Neuen Berner Taschenbuch 1932. Bern 1931.
- Keynes, J. M.:** Vom Gelde (A Treatise on Money). München und Leipzig 1932.
- Köhler, W.:** Das Buch der Reformation Huldrych Zwinglis. München 1931.
- Kulischer, Josef:** Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit. München und Berlin. Bd. I 1928, Bd. II 1929.

- Kundert*, Fridolin: Die Lebensmittelversorgung des Landes Glarus bis 1798. Glarus 1936.
- Kurtze und einfältige beschreibung, wie, wann und auss was anlass die reformierte teütsche schul allhier zu Bern ihren anfang genommen habe.* Herausgegeben von Ad. Fluri. Separatabdruck aus dem Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern. XVII. Bd. 1. Heft. Bern, o. J.
- Lauterburg*, August: Ergebnisse der Bevölkerungsstatistik des Kantons Bern. In: Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus. Bern 1893.
- Lerch*, Christian: Ein Burgerchlupf in Bern. In: „Der kleine Bund“, Jahrg. 13, 1932, Nr. 31/32.
- Liebenau*, Th. v.: Der luzernische Bauernkrieg vom Jahre 1653. In: Jahrbuch für schweiz. Geschichte, Bd. 18—20. Zürich 1893/95.
- Lohner*, Carl: Die Münzen der Republik Bern. Zürich 1846.
- Morgenthaler*, Hans: Bilder aus der ältern Geschichte der Stadt Bern. 1. Aufl. Bern 1924, 2. Aufl. Bern 1935. (Zitiert wird die 1. Aufl.)
- Oechsli*, Wilhelm: Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Kleine Ausgabe in 1 Bd. Zürich 1910.
- Rennefahrt*, H.: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. Bern, I. Teil 1928, II. Teil 1931.
- Rösli*, Josef: Der Bauernkrieg von 1653. Bern 1932. Sammlung der gedruckten Mandate. Staatsarchiv Bern.
- Steck*, Rudolf und *Tobler*, Gustav: Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation. Bern 1923.
- Stettler*, Michael: Annales oder Gründliche Beschreibung der fürnembsten geschichteten vnnd Thaten etc. II. Teil. Bern 1626.
- Schiffmann*, Chr.: Dorf und Landschaft Steffisburg im Laufe der Jahrhunderte. Bern 1917.
- Tillier*, Anton v.: Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern. IV. Bd. Bern 1838.
- Tscharner*, Ludwig Samuel: Das Statutarrecht des Simmenthals. 1. Halbband: Das Obersimmental. In: Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Bern 1912.
- Vock*, Alois: Der grosse Volksaufstand in der Schweiz oder der sog. Bauernkrieg im Jahre 1653. In: Helvetia, Denkwürdigkeiten für die XXII Freistaaten der schweiz. Eidgenossenschaft. 6. Bd. Aarau 1830.

Fluri,  
Deutsche  
Schule